

Sammlung Götschen

Allgemeines
Staatsrecht

Von

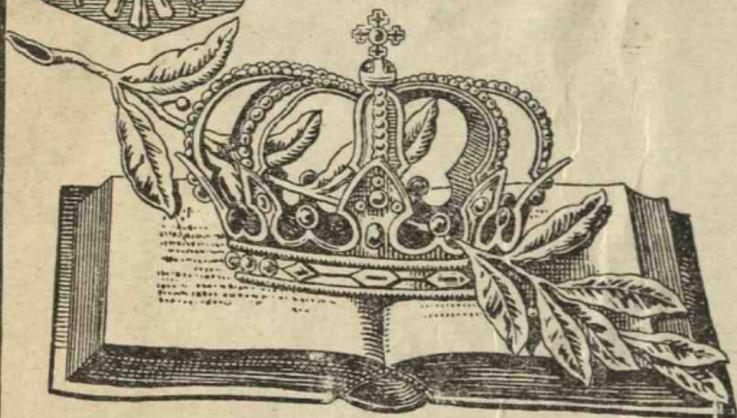
Prof. Dr. Zul. Harßdorff

I

Das Recht
der modernen Monarchie



BIBLIOTECA
FVNDAȚIVNEI
VNIVERSITARE
CAROL I.



n^o Curent 23935 Format -

n^o Inventar A. 6266 Anul

Secția Depozit 1 Raftul



BIBLIOTECA
FVNDATIVNEI
VNIVERSITARE
CAROL I.



Nº Curent 23935 Format

Nº Inventar 6266 Anul

Secția

Raftul

Inw. A. 6266

5

Sammlung Götschen

Allgemeines Staatsrecht auf rechtsvergleichender Grundlage

Von

Dr. Julius Hatschek

Professor des öffentl. Rechts an der kgl. Akademie zu Bojen

I. Teil

Das Recht der modernen Monarchie

Donatiunea
ION BOGDAN



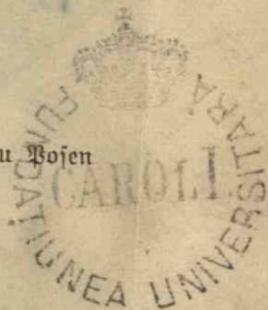
334090
334091

Leipzig

G. J. Götschen'sche Verlagshandlung

1909

28147



4/27
BIBLIOTECA CENTRALĂ UNIVERSITARĂ
BUCUREȘTI
COTA 23935

1956

RC 269/06

1961

(D)
Alle Rechte, insbesondere das Übersetzungsrecht, von der
Verlagshandlung vorbehalten.

B.C.U. Bucuresti



C28147

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung.	
§ 1. Überblick über die Staatsformen der Gegenwart . .	5
§ 2. Zweck und Methode des allgemeinen Staatsrechts .	13
I. Teil: Die moderne Monarchie.	
§ 3. Die Wurzeln der modernen Monarchie	23
§ 4. Die Formen der modernen Monarchie	38
§ 5. Der Herrschaftsbereich	48
§ 6. Das monarchische Staatsoberhaupt	55
§ 7. Die Repräsentatividee in der modernen Volksvertretung	67
§ 8. Das Parlament in der modernen Monarchie	73
§ 9. Die parlamentarische Geschäftsordnung	91
§ 10. Die Funktionen des Parlaments in der modernen Monarchie	103
§ 11. Behördenorganisation, Minister und Ministerverant- wortlichkeit	115
§ 12. Die richterliche Gewalt in der modernen Monarchie.	125
§ 13. Der Staatsdienst in der modernen Monarchie	133
§ 14. Die Selbstverwaltung in der modernen Monarchie .	139
§ 15. Verfassung und Verfassungsgarantien in der modernen Monarchie	148
§ 16. Staat und Kirche in der modernen Monarchie	155

Literatur.

- Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat. 2 Bde. 1886.
(6. Auflage.)
- Gareis, Allgemeines Staatsrecht, im Handbuch des öffentlichen Rechts. 1883.
- W. Wilson, The State. 1899.
- Dupriez, Les ministres dans les principaux pays de l'Europe. 2 vol. 2. éd. 1891.
- M. v. Seydel, Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht. München 1903.
- Jellinek, Das Recht des modernen Staates. I. Bd.: Allgemeine Staatslehre. 2. Auflage. 1905.
- Esmein, Éléments de droit constitutionnel français et comparé. 4. éd. 1906.
- Korkunov, Russisches Staatsrecht. 2 vol. (russisch). I. Bd. (6. Auflage). 1908. II. Bd. (5. Auflage). 1905.
- E. Pierre, Traité de droit politique, électoral et parlementaire. 2. éd. 1902 nebst Supplement von 1906.
- G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht. 1901.
- Außerdem zu vergleichen: Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft 1896 und Allgemeine Staatslehre 1899 (beide im Handbuch d. ö. R.), und Gierke, Althusius, 2. Auflage 1902.
- Dazu kommen noch die im Texte am entsprechenden Orte gemachten Literatur- und Quellenangaben. Unter den Quellen besonders zu nennen: Dareste, Constitutions modernes, 2 vol. 1891 (2. éd.), und Moreau et Delpech, Les règlements des Assemblées législatives, 2 vol., Paris 1906/07.
-

Einleitung.

§ 1. Überblick über die Staatsformen der Gegenwart.

I. Was von einzelnen Lehren der Logik behauptet worden ist, daß ihre Entwicklung seit den Zeiten Aristoteles' stillgestanden, läßt sich auch noch heute von einzelnen Lehren seiner Politik behaupten. Es gilt namentlich von der Lehre der Staatsformen. In seiner Politik III, 5 sagt er: „Die oberste Regierungsgewalt steht notwendig entweder einem oder wenigen oder vielen zu . . . Wir nennen gewöhnlich die Herrschaft eines einzigen, wenn sie dem Gemeinwohl nützt, eine Monarchie; die Herrschaft weniger mit besonderem Vorzug ausgestatteter Menschen, die mehr als in einer Person vertreten sind, eine Aristokratie . . . wo aber die Menge zum gemeinen Nutzen das Staatswesen leitet, da sprechen wir mit einer für alle Staatswesen geltenden Allgemeinbezeichnung von einer Politie.“ Den Ausdruck Demokratie vermeidet Aristoteles, weil er zu seiner Zeit eine üble Nebenbedeutung hatte.

Trotzdem an dieser Einteilung mancherlei Vereinfachung angebracht worden ist, so von Macchiavelli, der nur den Unterschied zwischen Monarchie und Republik gelten lassen wollte¹⁾, trotzdem seit Aristoteles mancher Schriftsteller auch die Lehre vertieft hat, so Montesquieu, indem er aus der Dreiteilung eine Vierteilung machte und ihr vier geistige oder moralische

¹⁾ Die bekannte Stelle zu Anfang des ‚principe‘: „Tutti gli stati, tutti i dominj che hanno avuto ed hanno imperio sopra gli uomini, sono stati, e sono o repubbliche o principati . . .“

Lebensprinzipien unterstellte: der Demokratie die Tugend, der Aristokratie die Mäßigung, der Monarchie die Ehre, der Despotie die Furcht — trotz all dieser Modifikationen herrscht bis auf den heutigen Tag Aristoteles. So konnte erst neuestens wieder ein Schriftsteller der allgemeinen Staatslehre, Nehm behaupten (S. 182): „Im allgemeinen herrscht auch heute noch darüber Einverständnis, daß Monarchie und Republik nach der Zahl der physischen Mitglieder der natürlichen Herrschaftsobjekte bzw. obersten Staatsorgane zu unterscheiden sind.“ Aber gerade dies Festhalten an der Zahl ist die scholastische Zähigkeit, mit der auch das Mittelalter am philosophus gehangen hat. Das muß aufgegeben werden. Zwei Schriftsteller sind nach dieser oppositionellen Richtung besonders hervorzuheben. Zunächst Bernazik, der allerdings mit negativem Erfolge eine eigene von Aristoteles unabhängige Lehre gegeben hat (siehe dessen Schrift: „Republik und Monarchie, Freiburg 1892“). Er erklärt in anerkannter Weise für den Monarchiebegriff die Zahl der Herrscher als vollständig irrelevant. Monarchie ist nach ihm jener Staat, in welchem das oberste Organ, egoistischen Zwecken nicht dienend, ein eigenes Recht auf diese Organstellung besitzt, die Herrschaft selbst ein zwischen Staat und Monarchie geteiltes „Gesamtrecht“ ist (S. 27), Republik jener Staat, wo der Inhaber des höchsten Amtes nur Beauftragter des Staates, wo also „der höchste Magistrat nur staatliches Organ ist“ (S. 29 u. 30). Schließlich unterscheidet Bernazik noch die Despotie als Staatsform, in der das Staatsoberhaupt zwar ein Recht auf oberste Herrschaft besitzt, aber nicht Staatszwecken, sondern eigenen, egoistischen Zwecken dient.

Dieser Dreiteilung ist entgegenzuhalten, daß sie den Begriff des modernen Staates vollkommen verkennt, wenn sie dem Monarchen eine Stellung außerhalb des Staates anweist. Auch der Monarch ist ebenso wie der höchste

Magistrat der Republik nur Staatsorgan und nichts weiter als Staatsorgan. In Norwegen leistet er jetzt (seit 1908) sogar den einfachen Beamteneid auf die Verfassung. Mit- hin fehlt der springende Punkt als Gegensatz zwischen Monarchie und Republik, wie ihn Bernakik sich denkt. Aber auch der Gegensatz von Monarchie und Despotie in der Fas- sung Bernakiks ist falsch. Auch der Despot, z. B. der Selbst- herrscher aller Reußen, der Samoderschez Wsierossijskij, dient nicht seinen eigenen Zwecken, sondern repräsentiert das gesamte Staatswesen. So sagt Gradovskij, der bedeutendste russische Staatsrechtslehrer (Naczala Russkawo Gossudarstwinnowo Prawa, Petersburg 1875 Bd. I, S. 153): „Der Vorrang oder die Prärogative des Monarchen bestehen in juristischen und äußeren Vorzügen, welche ein gemeinsames Ziel haben: den Monarchen als Repräsentanten der obersten Staats- gewalt über alle anderen Mitglieder eines und desselben Gemeinwesens zu stellen.“ Also selbst in der unbeschränkten Monarchie tritt uns die Auffassung entgegen, daß das Staats- oberhaupt und die Untertanen als Mitglieder eines und des- selben Gemeinwesens betrachtet werden und daß selbst die be- sonderen Vorzüge des Monarchen, von denen man am ehesten egoistische Ausnützung erwarten dürfte, ihm nur als Reprä- sentanten des Staates, also als Staatsorgan zukommen.

Viel glücklicher als Bernakik hat Jellinek (Recht des modernen Staates, I, 2. Aufl. S. 650) den Gegensatz zwischen Monarchie und Republik dahin bestimmt, daß bei der ersteren der das Staatswesen in Bewegung setzende ein physischer, bei der letzteren ein juristischer, „aus phy- sischem Willen durch Anwendung von Rechtsätzen auf eine verfassungsmäßig vorgeschriebene Art gewonnener Wille“ sei. In der Republik wird jener höchste Wille auf Grund eines juristischen Vorgangs „aus den Willensaktionen einer Mehr- heit physischer Personen gewonnen“, er erscheint hier als

Wille eines nur juristische Realität besitzenden Kollegiums, während er in der Monarchie von einer sichtbaren, lebendigen Person getragen wird. Zunächst ist das Festhalten an der Aristotelischen „Zahl“ zu beanstanden. Auch die Monarchie braucht nicht bloß einen, sondern sie kann auch mehrere höchste, physische Willen haben. Jellinek selbst verweist auf das Beispiel von Mitregenten u. a. und erkennt die Möglichkeit solch mehrerer höchster Willen an. Nur dürften sie nicht so zusammenwirken, daß unter ihnen Majorität entscheidet, denn das wäre doch eine juristische Weise der Willensbildung, während der physische oder natürliche Vorgang der Willensbildung bei der Monarchie allein maßgebend sein dürfe. Aber m. E. die ganze Gegenüberstellung zwischen physischer und juristischer Willensbildung scheint mir für den Gegensatz zwischen Monarchie und Republik unzutreffend: denn auch in der Monarchie ist selbst bei einem physischen Träger der Wille des Monarchen immer ein juristischer, niemals ein rein physischer (siehe auch Fahlbeck, La Constitution Suédoise, Paris 1905, S. 121 Anmerkung) oder natürlicher, sofern er vom Rechte als Organwille berücksichtigt wird. Die Äußerung des Organwillens ist immer ein juristischer d. h. an bestimmte juristische Formen gebundener Vorgang, ob ein einziger oder ein Kollegium dahintersteht, ist gleichgültig.

In der Lehre Jellineks steckt noch die Aristotelische Auffassung, nur daß hier die aristotelischen Zahlen: einer, mehrere oder viele umschrieben sind durch „physischer“ und „Mehrheit physischer“ d. h. juristisch zustande gekommener Willen. Den richtigen Weg zur Erkenntnis des Gegensatzes weist uns aber Jellinek selbst, wenn er sagt: „Eines ist allen Monarchien gemeinsam: mit dem Ausschalten der monarchischen Gewalt würde der Staat sofort in seinen wichtigsten Funktionen gestört erscheinen und der Anarchie anheimfallen“ (S. 664). Daran wollen auch wir festhalten: Nicht auf das „Inbewegung-

sehen“ kommt es beim Monarchen an, sondern auf das „Nichtfehlendürfen“. Monarchie ist daher diejenige Staatsform, wo der höchste Träger der Exekutive oder Regierungsgewalt bei den wichtigsten Staatsakten den Endentscheid gibt oder wenigstens an ihnen mitbeteiligt sein muß, Republik ist diejenige Staatsform, bei der das Volk und nur das Volk in den wichtigsten Staatsfragen die Entscheidung hat. Die Zahl der Herrscher ist für den Gegensatz vollständig gleichgültig. Auch das deutsche Reich ist eine Monarchie, wie wir sehen werden (siehe Band III), ein monarchischer Bundesstaat.

Man könnte dem entgegenhalten, daß diese Einteilung der Staatsformen die Aristokratie nicht berücksichtige; doch ist diese Staatsform so gut wie ausgestorben und kann in der Klassifikation der modernen Kulturstaaten keine Rolle spielen.

II. Wenn wir die heutige Kulturwelt überblicken, so finden wir in ihr Monarchien und Demokratien. Doch ist auf den ersten Blick klar, daß eine Reihe der früheren Zeiten wohlbekannten Staatsformen teils ganz fehlt, teils nur in Rudimenten vorhanden ist. Innerhalb des Typus der Monarchie ist die alte Form der Wahlmonarchie¹⁾ vollständig verschwunden. Geblieben ist nur die Erbmonarchie. Geschwunden ist selbst der Übergangstypus zwischen Wahl- und Erbmonarchie, nämlich die im Mittelalter übliche Beschränkung der Wahlfähigkeit auf die Mitglieder eines bestimmten Fürstengeschlechts (z. B. England in der Zeit der ersten Normannenkönige, siehe mein engl. Staatsrecht, I, S. 589). Geschwunden ist ferner das alte Königstum „von Gottes Gnaden“ im Sinne einer Stellvertretung Gottes auf Erden durch den Monarchen. Der Titel „von Gottes Gnaden“

¹⁾ Bulgarien ist gegen den Buchstaben des Berliner Vertrages (Art. 3) Erbmonarchie, kraft seiner eigenen Verfassung vom 16. April 1879 (amendiert 1893), Art. 4.

ist heute bloß Titel, dem keine reale Staatsauffassung und Staatsfunktion mehr entspricht: selbst nicht im autokratischen Rußland. Hier hatte nämlich unter byzantinischem Einflusse (siehe W. Savva, Moskowskie Zari i Byzantijskie Wasilewsy, Charlow 1901, S. 271 ff.) Johann III. den Titel eines Herrschers „von Gottes Gnaden“ am Ausgange des 15. Jahrhunderts angenommen, namentlich um seine Unabhängigkeit von dem Weltkaiser, dem römischen Kaiser deutscher Nation, und dem Weltpapste darzutun. Johann IV. hat das Stellvertretertum Gottes in dem Krönungsseide zum Ausdruck gebracht. Aber dies ist nun völlig aus der heutigen Eidesformel geschwunden. Anderswo war die Entwicklung ähnlich, so in England und Deutschland: überall dieselben Stappen von dem „Gottesgnadenkönigtum“ als Formel der Selbständigkeit gegenüber Kaiser und Papst zum Gottesgnadenkönigtum als Stellvertretung Gottes auf Erden und von da zum bloßen Titel. Geschwunden ist die alte Auffassung vom Monarchen als Eigentümer des Staates, wie sie z. B. Ludwig XIV. von Frankreich noch vorschwebt (Oeuvres II, p. 121, zit. bei Jellinek, S. 656: „Vous devez donc premièrement être persuadé, que les rois sont seigneurs absolus, et ont naturellement la disposition pleine et libre de tous les biens qui sont possédés, aussi bien par les gens d’église que par les séculiers. . .“). Nur in Rudimenten ist die ständische Monarchie hier und da sichtbar als Beschränkung des Monarchen durch Verträge u. dgl. z. B., wobei Monarch und Stände als gleichmäßig ursprünglich und selbständig betrachtet werden, der Staat selbst dualistisch zwischen Königs- und Ständeherrschaft aufgeteilt ist. Mecklenburg und Finnland haben allein den zweifelhaften Vorzug, den Typus solcher Monarchie heute zu repräsentieren. Schweden, das seit der Verfassung von 1809 bis zum Jahre 1866 eine ständische Monarchie war, ist nun eine parlamentarische Monarchie (siehe Fahlbeck, La Con-

stitution Suédoise et le Parlementarisme Moderne, 1905, S. 233 ff.). Geschwunden ist auch ein anderer Typus der Monarchie, die sog. monarchie républicaine (siehe Lulard, Histoire politique de la révolution française, S. 11), die ein erbliches Königtum zwar anerkannte, ihm aber die wesentlichsten Eigenschaften des Königtums, das Sanktionsrecht bei Gesetzen einschränkte oder auf ein Minimum reduzierte. Der Typus stammt aus der Zeit vor der französischen Revolution, sein Hauptanwalt ist der französische Philosoph Mably. Seine Verwirklichung fand er in der französischen Verfassung von 1791, in Polens Kardinalgesetzen (Kalinka, Der vierjährige polnische Reichstag 1896, II, S. 512 ff.) von 1790, dem ersten Verfassungsprojekt vor der Verfassung des 3. Mai 1791, in der ersten Cortesverfassung von 1812 und schließlich in der Verfassung Norwegens von 1814. Von allen den genannten Verfassungen existiert nur die letztere, aber auch sie ist in den Typus der parlamentarischen Monarchie übergegangen.

Die heutigen Staatsformen sind, wenn man die noch als „Aristokratien“ betrachteten Kolonialgesellschaften, die mit Herrschaftsrechten ausgestattet sind, abrechnet, nur die Monarchie und die Demokratie. Jede dieser Kategorien hat ihre besonderen, im folgenden noch näher zu behandelnden Arten. Denn es ist von vornherein klar, daß innerhalb der modernen Monarchie der Verfassungstypus Englands oder Belgiens ein anderer sein muß als der Preußens oder eines anderen deutschen Gliedstaates und dieser wieder verschieden sein muß von dem des autokratischen Rußlands. Und innerhalb der modernen Demokratie trägt Frankreich ein anderes Verfassungsgepräge als etwa die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Schweiz. Selbstverständlich wird man bei der Wahl der Unterabteilungen für die Hauptkategorien nicht endlos schematisieren und katalogisieren, nur solche Abteilungen schaffen, die die Möglichkeit gewähren, die funktionelle Struktur der be-

treffenden Unterabteilung besonders zu studieren, zu erkennen und mit der anderer Unterabteilungen zu kontrastieren. Ob die Unterabteilung in einem Exemplar der modernen Staatenwelt bloß vertreten ist oder in einer großen Anzahl, ist aus Gründen, die im folgenden § zu erörtern sind, vollständig gleichgültig. Sie muß nur einen besonderen, mit anderen Unterabteilungen leicht kontrastierbaren Bau ihrer Einrichtungen aufweisen. Sache des juristischen Takts ist es also, die Unterabteilung so zu wählen, daß sie ihren funktionellen Bau klar zur Schau trägt.

Unter diesem Gesichtswinkel wird man die moderne Monarchie in drei Unterabteilungen zerfallen und studieren müssen.

Zunächst ist da die absolute Monarchie, dann die konstitutionelle Monarchie und schließlich die parlamentarische. Der Unterschied liegt in dem Umfang des monarchischen Endentscheides bei den wichtigsten Staatsakten. In der absoluten Monarchie entscheidet zum Ende der Wille des absoluten Herrschers allein, in der konstitutionellen Monarchie nimmt an der Endentscheidung zuweilen das Parlament Anteil, im Konfliktfalle prävaliert aber der Wille des Monarchen, in der parlamentarischen Monarchie nimmt das Parlament an den meisten Staatsakten in entscheidender Weise Anteil, im Konfliktfalle zwischen Monarchen und Parlament gibt aber das Parlament den Ausschlag. Da der Monarch niemals alles selbst erledigen kann, so ist ihm ein Beamtenapparat unentbehrlich. Entsprechend der verschiedenen Art der Monarchien ist aber die Teilnahme des Beamtenapparats an der staatlichen Willensäußerung verschieden. In der absoluten Monarchie existiert für diesen Apparat außer dem Monarchen keine Kontrolle. Sie ist deshalb, da bloß ein einziger Mensch diese Riesenanfoderung nicht bewältigen kann, minimal. Die Bürokratie herrscht beinahe unbeschränkt und bildet durch ihre Routine das Verfassungs- und Verwaltungsrecht auf außergesetzlichem

Wege um. In der konstitutionellen Monarchie hat die Volksvertretung die nötigen Kontrollmittel. Aber da sie nicht vollständig sind, dringt doch die Verwaltungsroutine in bestimmender Weise in die Rechtsordnung ein und bildet sie mitunter auf außerlegalem Wege um (siehe mein engl. Staatsrecht II S. 37 und 650 ff.). In der parlamentarischen Monarchie ist zwar die bürokratische Verwaltungsroutine ebenfalls vorhanden, aber sie muß sich der vollständigen Kontrolle des Parlaments unterwerfen; da aber diese durch die Parteien betrieben wird, so hat hier die bürokratische Verwaltungsroutine der Parteiliste sich unterordnen müssen (siehe dazu mein englisches Staatsrecht II, passim und weiter unter § 4).

Die moderne Demokratie zerfällt wieder in eine Reihe von Typen, die wir im 2. Bande näher kennen lernen werden.

§ 2. Zweck und Methode des allgemeinen Staatsrechts.

Bei der im vorhergehenden gegebenen Klassifikation wird wohl der Leser gedacht haben: cui prodest? wozu die Klassifikationen, die das allgemeine Staatsrecht zu geben hat? Die Antwort auf diese Frage fällt mit der nach dem Zweck und der Methode des allgemeinen Staatsrechts zusammen. Ehe wir darauf eingehen können, muß erst dargestellt werden, wie das allgemeine Staatsrecht bisher betrieben wurde.

I. Die Rezeption des römischen Rechts, das Naturrecht und der *mos geometricus*.

In der Zeit der Rezeption des römischen Rechts bis zum 17. Jahrhundert war für das allgemeine Staatsrecht kein Platz, da man das römische Recht und die römische Staatsordnung als die personifizierte Vernunft ansah und es für überflüssig hielt, nach der Staatsordnung anderer Länder zu forschen. „Man beschäftigte sich zwar damals auch nicht mit einem bestimmten gegebenen Staate, sondern mit dem Staate

an sich." Aber dieser Staat war der römische Staat. Vergebens eiferte der Vater des vergleichenden Staatsrechts Jean Bodin (geb. 1530, gest. 1596) dagegen in seinem „Methodus ad facilem historiarum cognitionem“ und nannte es geradezu absurd, aus dem römischen Rechte ein allgemeines Staatsrecht herstellen zu wollen („Omitto quam sit absurdum, ex Romanis legibus, quae paulo momento mutabiles fuerunt, de universo jure statuere velle“). Seine Mahnung, die Geschichte der einzelnen Staatsverfassungen zu studieren und das allgemeine Staatsrecht auf Rechtsvergleichung zu gründen, verhallte, denn im 17. Jahrhunderte bemächtigte sich eine andere methodische Richtung dieser Wissenschaft: das Naturrecht.

Allgemeine Gattungsbegriffe wurden zu einem Staatsrechtssystem verbunden, unter welches sich alle Völker und Staaten beugen mußten. Aus der „Natur der Sache“, aus der Rechtsvernunft wurde jenes System aufgebaut, das eine vollständig geschlossene Einheit war, derart, daß mit mathematischer Genauigkeit sich aus den allgemeinen Prinzipien die Entscheidung des Einzelfalles mittelbar oder unmittelbar demonstrieren lassen konnte. Diese Methode eines Systembaues nannten sie damals *mos geometricus*. Hobbes führt die Methode für die Staatslehre, Pufendorf für das allgemeine Staatsrecht ein, Chr. Wolf gibt ihm dann in seinem *Jus naturae* als „methodus demonstrativa“ (I, S. 3), namentlich aber Kant in seinen „metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“ (Einleitung § 3) folgenden klassischen Ausdruck: „So wie wir nun in der reinen Mathematik die Eigenschaften ihres Objekts nicht unmittelbar vom Begriff ableiten, sondern nur durch die Konstruktion des Begriffs entdecken, so ist's nicht sowohl der Begriff des Rechts, als vielmehr der unter allgemeine Gesetze gebrachte, mit ihm zusammenstimmende durchgängig wechselseitige und gleiche

Zwang, der die Darstellung jenes Begriffs möglich macht . . . nach welcher Analogie auch die Rechtslehre das Seine einem jeden (mit mathematischer Genauigkeit) bestimmt wissen will.“ Diese naturrechtliche Gesamtauffassung der Rechtsordnung hob das allgemeine Staatsrecht zur Höhe einer Wissenschaft, die auf Grund konstruktiver Gattungsbegriffe ein System aufrichtet, welches die Lücken des positiven Staatsrechts auszufüllen berufen wäre und zwar mit der Kraft normativer Geltung. Diese Ansicht vom Zweck des allgemeinen Staatsrechts blieb bis in die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts die herrschende. Bluntschli trägt sie vor (6. Aufl. 1886, I, S. 11, Lehre vom modernen Staate), indem er dem allgemeinen Staatsrecht normative Bedeutung auf Grund allgemeiner, aus der menschlichen Natur hergeleiteter Grundbegriffe zuschreibt.

II. Der staatsrechtliche Positivismus und die naturwissenschaftliche Begriffsbildung des Staatsrechts.

Gegen die Methode und die normative Bedeutung des allgemeinen Staatsrechts ist immer Kampf geführt worden. Im 19. Jahrhundert war es namentlich die romantische Schule und die Rechtsphilosophie Stahls auf Schellingscher Grundlage, die dagegen Einspruch erhob. Der erfolgreichste Vorstoß dagegen wurde aber durch die historische Rechtsschule und zwar durch einen besonderen Zweig derselben, die sogenannten Germanisten, geführt. Sie, insbesondere allen voran Karl Fr. v. Gerber¹⁾, stellten zunächst die Frage: Inwiefern ist ein gemeines deutsches Privatrecht mit normativer Kraft möglich? Die gleiche Frage stellt Georg v. Wächter²⁾ für das Strafrecht. Es war nur eine naheliegende Konsequenz, diese Resultate für die Beantwortung der Frage, inwiefern ein gemeines deutsches Staatsrecht und noch weiter, inwiefern

¹⁾ Das wissenschaftliche Prinzip des gemeinen deutschen Privatrechts. Jena 1846. S. 276.

²⁾ Gemeines Recht Deutschlands, insbes. gemeines deutsches Strafrecht. Leipzig 1844.

ein allgemeines Staatsrecht wissenschaftlich von Wert sein könnte, zu verwenden. Die Beantwortung fiel zu ungunsten des naturrechtlichen allgemeinen Staatsrechts aus. Man leugnete die normative Bedeutung eines gemeinen deutschen Staatsrechts und ebenso die eines allgemeinen Staatsrechts im Sinne der Naturrechtslehrer. Der Hauptgrund war die Rechtsquellentheorie der historischen Schule, wonach das Wirken der Rechtsquellen nur in der Begrenzung eines bestimmten staatsrechtlichen Territoriums, niemals außerhalb desselben, anerkannt wurde.

Vor diesem Ansturm der historischen Rechtsschule kapitulierte zwar das naturrechtliche Staatsrecht, keineswegs aber die Methode, der alte mos geometricus. Er erhielt sich auch unter der Herrschaft des nun aufkommenden Positivismus im Staatsrecht, er bildet noch jetzt dessen methodische Grundlage und gipfelt in folgenden drei Sätzen:

1. Das Staatsrechtssystem jedes Staates ist eine in sich geschlossene Einheit, die keine Lücken kennt (Laband, Deutsches Staatsrecht, 4. Aufl., IV, S. 537).

2. Das Staatsrechtssystem besteht aus einer Hierarchie von Rechtsätzen. Dieser muß eine Hierarchie von Rechtsbegriffen korrespondieren, die zu diesem Zwecke eben konstruiert werden müssen.

Laband, der hervorragendste Vertreter des staatsrechtlichen Positivismus, sagt (Vorwort zur ersten Auflage seines deutschen Staatsrechts): „Es handelt sich . . . um Analyse der neu entstandenen öffentlich rechtlichen Verhältnisse, um die Feststellung der juristischen Natur derselben und um die Auffindung der allgemeinen Rechtsbegriffe, denen sie untergeordnet sind . . . , dagegen ist die Schaffung eines neuen Rechtsinstituts, welches einem höheren und allgemeineren Rechtsbegriffe überhaupt nicht untergeordnet werden kann, gerade so unmöglich wie die Erfindung einer neuen logischen Kraft oder Entstehung einer neuen Naturkraft.“

An einer anderen Stelle heißt es (Vorwort zur zweiten Auflage): „Die wissenschaftliche Aufgabe der Dogmatik eines bestimmten

positiven Rechts liegt aber in der Konstruktion der Rechtsinstitute, in der Zurückführung der einzelnen Rechtsätze auf allgemeine Begriffe und in der Herleitung der aus diesen sich ergebenden Folgerungen."

3. Diese durch Konstruktion gewonnenen Rechtsbegriffe müssen eine Fülle gleichartiger Rechtserscheinungen unter sich subsumieren lassen; sie müssen also Gattungsbegriffe sein.

Laband sagt (Vorwort zur ersten Auflage): „Es kann schwierig sein, bei einer neuen Erscheinung im Rechtsleben zu erkennen, aus welchen juristischen Elementen das rechtliche Wesen derselben zusammengesetzt ist; aber die wissenschaftliche Behandlung des Rechts besteht eben darin, daß sie die Erscheinungen des Rechtslebens nicht nur beschreibt, sondern erklärt.“

Diese drei Dogmen der Methode des heute herrschenden staatsrechtlichen Positivismus nenne ich die naturwissenschaftlich geartete Begriffsbildung des Staatsrechts.

Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß man seit Ihering (siehe Geist des röm. Rechts, Bd. II, S. 322 und passim sowie „Zweck im Recht“, I. Bd., S. 48f., 453ff.) die juristische Begriffsbildung als durch das Zweckmoment regiert — also als eine teleologische — ansieht. Der sie beherrschende Zweck ist der Wille des Gesetzgebers. „Wesentlich sind für den juristischen Begriff diejenigen Merkmale, welche dazu beitragen, daß der Wille des Gesetzgebers ausgeführt werde, oder wie Ihering sagt, daß das Recht sich verwirkliche“ (siehe Rickert, Zur Lehre von der Definition, 1888, S. 31 und Rümelin, Juristische Begriffsbildung, S. 11). Wenn aber der Wille des Gesetzgebers sich zu einem System verdichtet und als Niederschlag Allgemeinbegriffe, die „Rechtskörper“ Iherings, absondert, dann tritt eben der Zweck des einzelnen Rechtsinstituts und Rechtsatzes immer mehr in den Hintergrund, und es bleibt nur die Frage, wieweit sie dem System eingeordnet werden können. Die teleologische Begriffsbildung für das Detail des Rechts tritt zurück (siehe auch S. Brütt, Die

Kunst der Rechtsanwendung, 1907, S. 90) und es bleibt nur das Streben, jenes auf die Allgemeinbegriffe zurückzuführen, was eben die Triebfeder aller naturwissenschaftlichen Begriffsbildung ist, weshalb Ihering auch diese von ihm zuerst scharf präzisierte Methode als „naturhistorische“ bezeichnet (Geist II, S. 345). Sie ist nur die Fortsetzung des alten *mos geometricus*. Wesentliche Förderung hat sie dem Staatsrechte gebracht, ja sie hat das Staatsrecht von politischen und naturrechtlichen Zutaten gereinigt und auf seine heutige, der Privatrechtswissenschaft ebenbürtige Höhe erhoben. Aber diese naturwissenschaftliche Begriffsbildung genügt dem heutigen Stande unserer Wissenschaft nicht mehr.

Zunächst ist das Staatsrechtssystem noch weniger als das des Privatrechts eine in sich geschlossene Einheit, sondern weist eine Unzahl von Lücken auf, die aus dem positiven Rechtsstoff nicht zu ergänzen sind. Hier hilft nun die Praxis aus, sie füllt die Lücke in ihrer Art, aber es entsteht die Frage, ob der von ihr für den Einzelfall provisorisch getroffene Ausweg die Fähigkeit hat, aus einer bloßen Konventionalregel (siehe über diese namentlich Bd. III), eine Rechtsregel zu werden.

Sodann gibt es im Staatsrechte eine Menge von solchen Konventionalregeln, welche die Rechtsätze überwuchern. Der Satz: formal juristisch ist dies so, praktisch gestaltet sich die Sache anders, tritt uns im Staatsrecht auf Schritt und Tritt entgegen. Auch hier handelt es sich darum, die aus dem ersten praktischen Falle entstehende, von der formalen Rechtsordnung abweichende Konventionalregel, die ständig gehandhabt wird, juristisch zu werten.

Stz. B. der Satz der Praxis des deutschen Reichsrechts, wonach der Bundesrat gegen den Wortlaut der Reichsverfassung ständig tagt, Recht oder Nichtrecht? Ist der Satz der deutschen Reichspraxis, durch den dem Kaiser das Recht der Gesetzgebungsinitiative eingeräumt wird, Recht oder Nicht-

recht? Wir sehen demnach: das Dogma von der Rechtsfaz- und Begriffshierarchie, das der staatsrechtliche Positivismus aufgestellt hat, ist nicht überall durchführbar, weil es sehr viele Rechtsfäße gibt, die durch die Praxis vollständig umgebogen werden und die Begriffe, die solchen Rechtsfäßen korrespondieren, niemals zur Pyramide aufgeföhrt werden können. Denn die Grundlagen dieser Pyramide werden von der Praxis ständig unterwöhlt.

Aber auch keine Gattungsbegriffe sind immer und unter allen Umständen die staatsrechtlichen Begriffe. Mitunter reichen nämlich schon wenige Präzedenzfälle aus, um einen Rechtsfaz, ein Rechtsinstitut zu tragen. Man denke nur an das Rechtsinstitut der Stellvertretung nach preußischem Staatsrechte, das sich nur auf fünf Präzedenzfälle stöhzt. Auch das Verfahren, das bei Verfassungsänderungen nach französischem Staatsrecht zu befolgen ist, stöhzt sich nur auf zwei Präzedenzfälle (1879 und 1884). All das muß den Gedanken beseitigen, daß wir im Staatsrecht es nur mit Gattungsbegriffen zu tun hätten, welche eine Fülle stets gleicher Lebenserscheinungen unter sich subsummieren ließen, wie dies im Zivilrecht unbestreitbar der Fall ist.

Im Gegenteil, wir werden im Staatsrecht oft genöhigt, den Einzelfall als Werteinmaligkeit, als sehr selten oder niemals wiederholbar zu werten. Diese Wertung des Individuellen, des werteinmaligen Präzedenzfalles im Staatsrecht verlangt eine andere Begriffsbildung als sie der herrschende Positivismus liefern kann. Ich nenne diese Begriffsbildung die historische, im Gegensatz zu der vom Positivismus bisher ausschließlich gepflegten naturwissenschaftlichen Begriffsbildung.

III. Die historische Begriffsbildung und das allgemeine Staatsrecht.

Das Problem des Individuellen und seiner Wertung ist für die Kulturwissenschaften erst in neuester Zeit durch die

Philosophen Windelband und Rickert gestellt worden. Ausgangspunkt hierfür ist die Erkenntnis, daß die Einmaligkeit, die unwiederholbare Individualität im Gegensatz zu der generellen Gesetzmäßigkeit ein Unterscheidungsmerkmal des Historischen ist. Während die Naturwissenschaften das Streben haben, generelle Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen aufzudecken und diesem Streben durch Aufsteigen zu immer allgemeineren und höheren Prinzipien mit Hilfe von Begriffen, die immer allgemeiner und abstrakter werden, zu genügen, kann die Werteinmaligkeit als geschichtliche Tatsache nur durch eine Beziehung auf allgemeine Werte der Kultur erkannt werden. Das ist das Wesen der historischen Begriffsbildung.

Für die Geschichte liefert solch allgemeine Werte die Ethik, für unser Staatsrecht müssen diese allgemeinen Werte, durch welche erst historische Begriffsbildung möglich wird, von einer eigenen Wissenschaft aufgestellt werden. Diese ist das auf Rechtsvergleichung aufgebaute allgemeine Staatsrecht. Es bleibt nur die Frage, von welcher Art die Begriffe sein müßten, die das allgemeine Staatsrecht als Wertmaßstäbe schafft. Auf die Beantwortung dieser Frage führt uns folgende Erwägung. Wir sahen oben, daß die Konventionalregel die perturbierende Wirkung auf die naturwissenschaftliche Begriffsbildung des herrschenden Positivismus ausübt. Will man sie zu dem geltenden Recht in Beziehung setzen, so muß man untersuchen, ob der sie einführende erste Rechtsfall, bzw. jener Fall, bei dem man sich der Abweichung vom geltenden Recht zuerst bewußt worden ist, möglicherweise das Recht umbilden kann. Mit anderen Worten: die konforme Praxis, sofern sie auch eine konstante Abweichung vom gegebenen Recht darstellt, ist juristisch uninteressant. Interessant allein ist nur der erste Fall, der eine bewußte Abweichung vom geltenden Recht schafft. Ihn gilt es kritisch d. h. an juristischen Maßstäben zu werten. Diese

Wertung besteht nun darin, daß man die aus ihm abstrahierte Norm, also zunächst die Konventionalregel daraufhin prüft, ob sie nicht trotz formaler Abweichung vom ausdrücklichen Wortlaut eines Rechtsfalles dennoch dazu dient, eine Reihe anderer Rechtsfälle zu stützen und zu tragen. Um das eben Gesagte an einem Beispiel zu verdeutlichen: der Satz, daß das Reich gegenüber dem Einzelstaat in der Organisation und Vollziehung der Privat- und Strafrechtspflege immer nur so weit gehen dürfe, als es zur Aufrechthaltung der Einheitlichkeit des gemeinen Privat-, Straf- und Prozeßrechts nötig sei, wird von Hänel (Deutsches Staatsrecht, I, S. 755) als Verfassungssatz angesehen, trotzdem er eigentlich gegen den Gesetzestext der Reichsverfassung geht. Er wird einerseits durch die gegenwärtige Art der Gerichtsorganisation, andererseits durch den Zweck der Bundesgerichte des allgemeinen Staatsrechts nahegelegt. „Und so ergibt sich auf diesem Gebiete die höchst eigentümliche Erscheinung“ — sagt Hänel — „daß ein Satz als Verfassungssatz ausgesprochen werden muß, der nicht nur in dem gegenwärtigen Texte der R. V. nicht enthalten ist, sondern demselben geradezu widerspricht, ein Satz, der überhaupt nur durch Deduktion gewonnen werden kann und überdies nur durch Deduktion aus gesetzlichen Detailbestimmungen, deren jede für sich genommen nur auf die Bedeutung einfacher Gesetze Anspruch machen kann.“ Wir sehen, es kommt auf die funktionelle Zusammengehörigkeit des Satzes von der Einheitlichkeit der Rechtspflege mit den Rechtsfällen der Reichsjustizgesetze an und diese funktionelle Zusammengehörigkeit ist's, die uns das allgemeine Staatsrecht in großen Paradigmen, den Funktionstypen, zu erschließen hat.

Ein anderes Beispiel ist die Frage des französischen Staatsrechts, ob dem französischen Senate eine gleiche Kontrolle der Ministerverantwortlichkeit zustände wie der Deputiertenkammer. Die gegenwärtige Verfassung schweigt sich darüber

aus, die Praxis steht auf dem Standpunkt, daß der Senat durch ein Mißtrauensvotum die Minister ebenso zu Fall bringen könnte, wie die Deputiertenkammer dies vermag. Ist diese Konventionalregel der Praxis Verfassungssatz? Die Antwort, die Esmein (droit constitutionel, S. 697) gibt, ist verneinend, denn der Typus des parlamentarisch regierten Staates weist einen funktionellen Zusammenhang zwischen der Erteilung des Mißtrauensvotums und der Auflösungsmöglichkeit der betreffenden, das Mißtrauen votierenden Kammer auf. Das zeigt eben das allgemeine Staatsrecht. Nun hat der Präsident der Republik dem Senat gegenüber kein Auflösungsrecht. Der Senat hat also kein Recht, die Minister durch sein Votum zu Fall zu bringen.

Wir sehen demnach: die Wertmaßstäbe des allgemeinen Staatsrechts, seine Begriffe sind durch Rechtsvergleichung gewonnene Funktionstypen d. h. Typen, welche Funktionszusammenhänge zwischen den Rechtsfägen aufdecken.

Sie verdanken der Rechtsvergleichung und der rechtsvergleichenden Analogie, nicht der Konstruktion ihr Dasein.

Daß die Rechtsvergleichung durch Aufstellung von „Typen“ das, was sein soll, also „richtiges Recht“ schaffen kann, nicht bloß das, was ist, beschreibt, siehe für das Strafrecht: v. Liszt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 26, S. 553.

Sie sind nicht Gattungsbegriffe, unter welche sich der Einzelfall des positiven Staatsrechts subsumieren läßt, sondern Paradigmen, nach welchen die Funktionszusammenhänge des Sages des positiven Staatsrechts aufgedeckt werden. Analogie, nicht Subsumtion ist der hierbei verwertete logische Schluß. Und noch eins: während die konstruktiven Gattungsbegriffe immer nach höheren abstrakteren Begriffen, unter welche sie gebracht werden können, streben, haben die Funktionstypen des allgemeinen Staatsrechts die Tendenz, durch Klassifikation in immer mehr ins

Detail gehende Unterarten gespalten zu werden. Rechtsvergleichung ermöglicht allein diese Klassifikation, die absolut notwendig ist, wenn der Typus dem Einzelfall immer näher gebracht werden soll, um die beste — weil nächste — analogische Beziehung zwischen beiden zu ermöglichen. Das ist die historische Begriffsbildung, die das allgemeine Staatsrecht möglich macht. Selbstverständlich ist diese Begriffsbildung d. i. die Messung des Einzelfalles an dem durch das allgemeine Staatsrecht gegebenen Paradigma selbst Aufgabe des positiven Staatsrechts, die neben der herrschenden naturwissenschaftlichen ihr volles Recht auf Anerkennung verlangt. Aristoteles deutet sie schon in seiner Politik mit den bedeutsamen Worten an: „καθ' ὅλου γὰρ ἀναγκαῖον, γραφῆναι, αἱ δὲ πράξεις περὶ τῶν καθ' ἕκαστόν εἶσιν“ (II, 5 § 12), d. h.: „Gesetze müssen allgemein abgefaßt sein, die Praxis stellt auf den Einzelfall ab.“

I. Teil: Die moderne Monarchie.

§ 3. Die Wurzeln der modernen Monarchie.

Die heutigen Formen der Monarchie, die selbstherrliche, die konstitutionelle und die parlamentarische, stehen in diesem Verhältnis zueinander, daß sie alle Stadien ein und derselben Entwicklung darstellen: aus der selbstherrlichen wird die konstitutionelle, aus der konstitutionellen die parlamentarische. Um demnach die Wurzeln der modernen Monarchie zu studieren, wird es sich empfehlen, die Typen der heute existierenden Staatsformen in ihrer Entwicklung darzustellen. Als Typus der modernen autokratischen Monarchie gelte uns hier Rußland, als solcher der konstitutionellen Monarchie der deutsche monarchische Staat, als Typus der parlamentarischen Monarchie England und das monarchische Frankreich von 1814—48.

I. Die Entwicklung der Autokratie oder selbstherrlichen Monarchie¹⁾. Wie in den westeuropäischen Staaten macht diese Entwicklung in Rußland die bekannten Stadien durch: zunächst den Dualismus des Staates, der zwischen König und Volksversammlung (hier „vetische“ genannt) besteht, dann infolge veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse die Herausbildung großer Latifundien, welche ein dem Könige ebenbürtiges Rivalentum in Gestalt der Stände schaffen, schließlich die Überwindung dieser Stände durch das Königtum und die Herstellung des Absolutismus. In Rußland vollzieht sich diese Schlußentwicklung vom 16. Jahrhundert bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Regierung Iwan des Schrecklichen ist der Wendepunkt. Wie in den westeuropäischen Staaten konnte sich dieses Endstadium auf drei Momente stützen:

1. Zunächst war es ein rechtlich-soziales, die Herabdrückung des hohen Adels in die Rolle von landesunmittelbaren Untertanen und Beamten (sluschetelnyj ljudi), die Vernichtung ihrer ständischen Vorrechte, die sie in Gestalt ständischer Vertretung, der Bojarenduma und des zemski sobor, hatten.

2. Ferner trug die Rezeption römisch-rechtlicher, hier byzantinischer Vorstellungen wesentlich zur Entwicklung des autokratischen Zarentums bei. Schon im 15. Jahrhundert machte sich unter der moskowitzischen Geistlichkeit die Ansicht geltend, daß das Byzantinerreich wegen seiner Abtrünnigkeit vom wahren Glauben (Union der röm. und griech. Kirche auf dem Ferrara-Florenzer Konzil von 1438—45) verfallen sei und daß der moskowitzische Großfürst von Byzanz die Aufgabe, das Zarentum und den wahren Glauben in seiner Reinheit zu bewahren, besitze. Sehr genährt wurde diese Anschauung durch orakelhafte Worte in zeitgenössischen byzantinischen Schriften,

¹⁾ Siehe dazu Roßkov, Die Entstehung der Selbstherrschaft in Rußland (russisch). Moskau 1906.

die davon sprachen, daß ein blondes Geschlecht einst den Islam unterjochen werde, und da blond in der russischen Sprache „rjssi“ heißt, verwechselte man bald in der Tradition „blondes Geschlecht“ (rod rjssi) mit „russischen Stämmen“ (rod russki). Dazu kam noch, daß Iwan III. eine byzantinische Kaiser-tochter, Sophie Paläolog, als Gattin heimführte. Damit wurde auch die byzantinische Hofverwaltung und der byzantinische Hofstaat nebst Zeremoniell nach Moskau überführt. In den politischen Pamphleten des 16. Jahrhunderts findet sich infolgedessen bald die stereotype Phrase: „Zwei Rom sind gefallen, das dritte (Moskau) steht noch, ein viertes gibt es nicht.“ Gerade diese russische Entwicklung entspricht auch der kontinentalen, insbesondere deutschen, wo durch die Rezeption des römischen Rechts ebenfalls der Landesherr als princeps legibus solutus aufgefaßt wurde.

3. Die dritte Stütze der absoluten Monarchie war und ist in Rußland, wie seinerzeit auch in anderen Staaten, die Entwicklung einer Bureaukratie. Wir finden ihre Anfänge schon in der Zeit Iwans des Schrecklichen, seit seiner Zeit wurde sie noch besonders ausgebildet. Zwei Motive waren es insbesondere, sie seit dieser Zeit besonders vollkräftig auftreten zu lassen. Zunächst war der russische Adel niemals das, was anderswo, nämlich eine in sich geschlossene Klasse mit selbständigen Standesvorurteilen im guten und schlechten Sinne, und daher niemals von der Pflichtauffassung seines Standes durchdrungen. Eine Erfüllung von Staatsaufgaben durch seine Vermittlung in Gestalt gutherrlicher Polizei oder Gerichtsbarkeit erwies sich, sofern sie in Rußland bestand, bald als Mißgriff und mußte durch die Bureaukratie ersetzt werden. Zudem waren die Adligen so sehr mit Heerespflichten (als pomiestniki und sluschetnyi liudi) belastet, daß sie sehr froh waren, wenn ihnen die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben abgenommen wurde. Schließlich mußte mit der

Entwicklung der Leibeigenschaft ein Beamtentum geschaffen werden, das die hörigen Leute zu ihren Pflichten und ihre Gewalthaber in den vorgeschriebenen Schranken hielt. Dies alles beförderte in Rußland die Entwicklung einer eigenen Kaste der staatlichen Gesellschaft, der Bureaucratie mit besonderen Rangunterschieden, dem auch den Zaren einschränkenden „mestnichestvo.“ Peter der Große entwickelte diese allerdings noch rudimentäre Bureaucratie zur Beamtenhierarchie nach kontinentalem, insbesondere schwedischem, französischem und deutschem Muster. Aber diese neue Bureaucratie brauchte einen Kontrollapparat in Gestalt von sich wechselseitig hemmenden und kontrollierenden Instanzen, in Gestalt einer Verwaltungsgerichtsbarkeit und eines Local Self-government, wie sie z. B. England und namentlich Preußen seit den Tagen Friedrich Wilhelms I. geschaffen hatte. Alle Verwaltungsreformen seit Peters des Großen Zeiten stehen in diesem Zeichen. Sie kennen zu lernen ist für die Entwicklung des modernen Rechtsstaats von besonderem Interesse. Peters Streben ging zunächst auf Einrichtung möglichst starker Zentralisation und wechselseitiger Kontrolle der Behörden. Er reformierte nach schwedischem Muster die Provinzialverwaltung, schuf an Stelle der alten Prikasi, der früheren Zentralstellen, Kollegien, deren Mitglieder sich wechselseitig hemmten und kontrollierten, und schuf den Senat als Oberkontrolle, in welchem alle Departementsspitzen und die Vorsteher der Provinzen, die Woiwoden, sich zusammenfanden. Da aber der Senat in dieser Gestalt nur „Richter in eigener Sache“ war, wie Peter dies selbst bald erkannte, richtete er bei den unteren Verwaltungsstellen und Gerichten sowie beim Senat öffentliche Ankläger, Procuratoren, ein, die die öffentlichen Funktionäre zu überwachen hatten, und über ihnen stehend den Generalprocurator, der die Tätigkeit des Senats kontrollierte. Diese Verwaltungsorganisation war ganz auf die mächtige

Persönlichkeit Peters zugeschnitten, sie verfiel und wurde zur bürokratischen Oligarchie unter seinen Nachfolgern, wenn sie schwach waren, oder einfach Werkzeug in der Hand von Favoriten, wenn ein Weiberregiment, wie dies unter Anna und Elisabeth der Fall war, vorherrschte. Erst Katharina II. begann in großem Stile wieder zu reformieren. Sie war hierbei von zwei Grundideen erfüllt, von der Montesquieu'schen Dreiteilung der Gewalten und von der Einrichtung der Lokalverwaltung, beide als Hemmschuhe der Bürokratie gedacht. Aber gerade aus diesem Grunde wurde die Dreiteilung der Staatsgewalt nur zu einer neuen Geschäftsverteilung innerhalb der Provinzialverwaltung und zu einer modifizierten Organisation des Senats oder, wie ein hervorragender Staatsrechtslehrer (Korkunov in seinem russischen Staatsrecht, 1905, II, S. 305) sagt, es war nicht ein „rasdjelenyje wlastej“ (Teilung der Gewalt), sondern ein „rasdjelenyje truda“ (Teilung der Arbeit). Die Provinzen wurden kleiner als zur Zeit Peters des Großen, sie erhielten als ihren Lenker die Generalgouverneure und deren Stellvertreter, denen für die Verwaltungsgeschäfte ein Rat zur Seite gestellt wurde, teils aus Gewählten, teils aus ernannten Personen zusammengesetzt, dem französischen Präfekturrat vergleichbar, obwohl ihm zeitlich voraneilend (Einrichtung durch das russische Gesetz von 1775, Korkunov a. a. O., S. 295 ff.). Hier finden sich demnach die ersten Ansätze zu einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, die zweite Instanz war durch gewisse Sektionen des Senats gegeben. Neben der Provinzialverwaltungsstelle wurden besondere Provinzialgerichte für Zivil- und Kriminalsachen eingerichtet, freilich ohne dem Generalgouverneur jede Einflußnahme auf sie zu nehmen. Der Senat zerfiel nun in eine Reihe von Sektionen, von denen die eine gerichtliche resp. verwaltungsgerichtliche Funktionen besaß, die andere das Recht, Verordnungen im Rahmen des Gesetzes zu er-

lassen hatte, die dritte eine Kontrolle über die Ausführung der Gesetze ausübte und Mängel rügte. Die Kontrolle der Senatstätigkeit wurde durch Personen in direkter Unterordnung unter den Generalprokurator besorgt, jede Sektion des Senats erhielt eine solche zu ihrer Kontrolle. Die Reform der Lokalverwaltung war 1762 bloß auf die Gewährung von Selbstverwaltung an den Adel beschränkt. In der Folge unternahm Paul I., die Zentralstellen im Sinne des französischen Bureau- und Realsystems zu reformieren, aber die Hauptsache, wie diese Minister zu kontrollieren, wie vor allem die unbeschränkte Herrschaft des Monarchen an Gesetze zu binden sei, dieser Versuch wurde erst unter Alexander I. gemacht, und zwar war es der berühmte Speranski, der 1809 ein Verfassungsprojekt nach dieser Richtung ausarbeitete, ungefähr um die Zeit, wo Stein für Preußen mit ähnlichen Plänen umging. Sein Hauptbestreben war, wie er in seinem Verfassungsprojekt (es ist in Turgenjews Buch „Rußland und die Russen“ veröffentlicht) ausführte, die Grundgesetze des Staates unverbrüchlich zu gestalten für alle, den Monarchen nicht ausgenommen! Er führt in der Folge aus: „Drei Gewalten setzen den Staat in Bewegung, die Legislatur, die Exekutive und die richterliche Gewalt. Das Prinzip und die Quelle dieser Gewalten finden sich im Volke. Vollkommen getrennt, sind diese Gewalten als tot zu betrachten . . . Um sie handeln zu machen, muß man sie vereinigen und gegeneinander balancieren. Es ist schwer zuzugeben, daß eine einzige Person sie in striktem Gleichgewicht bei ihren verschiedenen Äußerungen erhalten könne . . .“ Dementsprechend verlangt Speranski eine gesetzgebende Duma, mit dem Recht der Ministeranklage und Geltendmachung der Ministerverantwortlichkeit, einen Staatsrat zur Vorbereitung der Gesetze und Administrativmaßregeln, ein Ministerkomitee zur Herstellung der Einheit des ministeriellen Wirkens. Dem Senat soll ausschließlich nur Gerichtsbarkeit als

Funktion verbleiben. Es braucht hier nicht weiter hervor-
gehoben zu werden, wie Alexander weit davon entfernt
war, dieses Projekt zu realisieren, das die konstitutionelle
Monarchie 1809 in Rußland eingeführt hätte, wie zehn Jahre
später in den süddeutschen Staaten. Es genügt hier die Be-
merkung, daß dem neuerrichteten Staatsrat außer administra-
tiven Funktionen gesetzgeberische und ministerkontrollierende
zugewiesen wurden, die von Speranski der Duma zugeordnet
waren. Aus seiner Stellung als Verwaltungsinstanz ist der
Staatsrat im Laufe des 19. Jahrhunderts alsbald durch das
Ministerkomitee hinausgedrängt worden, insbesondere seit
ein Gesetz von 1842 jenem verwehrt hatte, die Rechnungen
der ministeriellen Departements zu revidieren. Um die Be-
ziehungen zwischen den Ministern im Sinne einer Einheit
durch den persönlichen Willen des Monarchen zu kontrollieren,
wurde das Sekretariat des Monarchen 1826 eingerichtet.
Aber auch das Ministerkomitee befindet sich gegenwärtig in
einem Stadium, wo es durch einen engern Rat des Monarchen
(sawieschanie) allmählich ersetzt wird; hier ein Beispiel eines
Kabinetts, das nicht durch die Parlaments-, sondern durch
die Bürokratie geschaffen ist. Wir sehen, viel ist in der
Kontrolle der Bürokratie durch die Versuche der Dreiteilung
der Staatsgewalt, durch Einrichtung der Verwaltungsgerichte
nicht erreicht. Auch das Local Selfgovernment hat trotz der
Reform unter Alexander II. keine richtige Wirksamkeit als
Kontrollmittel erreicht, da es nach wie vor im Schlepptau der
Bürokratie steht.

II. Trotzdem die absolute Monarchie gewöhnlich durch die
konstitutionelle abgelöst wird, wollen wir dennoch die parla-
mentarische voranschicken, weil sie gegen das absolute Regime
besonders kontrastiert. Unter einer parlamentarischen Monar-
chie verstehen wir diejenige, in welcher dem Monarchen die
Minister von der Parlamentsmajorität vorgeschrieben werden

und das Parlament selbst Verwaltungstätigkeit übt. Zwei belehrende Entwicklungstypen dieser Monarchie werden im folgenden dargestellt. Die eine Entwicklung zeigt die Entstehung der parlamentarischen Monarchie in England kraft des Schwergewichts der sich herausbildenden Parteien, der andere Entwicklungstypus ist Frankreich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, seit der Restauration. Hier hatte sich die parlamentarische Regierung einfach durch das Schwergewicht der juristischen Logik, weniger durch soziale Triebkräfte entwickelt.

a) Die Entstehung der parlamentarischen Regierung in Frankreich (siehe dazu Barthélemy, *l'introduction du régime parlementaire en France*, Paris 1907). Nichts wunderbarer als dieser Prozeß! Ein mit allen Vorurteilen der absoluten Monarchie ausgerüsteter König kommt zur Regierung: Ludwig XVIII., der in der Rede zu seiner dem Volke geschenkten Verfassung („Charte“ von 1814) ausdrücklich sagt, daß in seiner Person die gesamte Staatsgewalt vereinigt sei und er nur in der Ausübung der legislativen Gewalt vom Parlament beschränkt sein wollte („*Bien que l'autorité toute entière résidât en France dans la personne du roi, nos prédécesseurs n'avaient point hésité à en modifier l'exercice*) und sich trotz alledem einem parlamentarischen Regierungssystem anbequemen muß?! Einfach die Macht der juristischen Logik, unterstützt von dem Vorbild der englischen Verfassung, die damals ein ebenso faszinierendes Vorbild war wie das römische Recht zur Zeit seiner Rezeption, hat dies bewirkt. Sehen wir uns diesen juristisch-logischen Prozeß an, so finden wir, daß er an die recht dürftigen Bestimmungen der Charte über Ministerverantwortlichkeit und die Befugnis des Parlaments, Steuern zu bewilligen, anknüpft. Aus dem Rechte der Steuerbewilligung folgert der Finanzminister Baron Louis selbst, daß dem eine Einigung über die zu deckenden Ausgaben,

also eine Ausgabenbewilligung vorangehen müsse; damit ist dann notwendig eine Kontrolle der Verwaltung insbesondere auf die Zweckmäßigkeit ihrer Ausgaben hin, gegeben. Aber auch die Adressen an den König dienen diesen Zwecken der Kritik der Minister und ihrer Handlungen, desgleichen das durch die Charte (Art. 53) gewährleistete Recht der Petition. Das Recht zur Einrichtung von Untersuchungskommissionen und zu Interpellationen wird als notwendiges Korrelat der durch die Charte übrigens nur strafrechtlich vorgesehenen Ministerverantwortlichkeit betrachtet. So entstehen die wichtigsten modernen Kontrollmittel bloß durch die Macht der parlamentarischen Logik. Das alles ereignete sich gleich zu Anfang der Regierung Ludwig XVIII., so daß der Politiker und Minister Vitrolle die aufkommende Notwendigkeit eines Ministerwechsels entsprechend der Parlamentsmajorität als „une consequence rigoureuse du systeme constitutionnel“ bezeichnete. Aus der Macht jener „Logique parlementaire“ entwickelte sich aber auch jene innere Kohärenz des Ministeriums, die zum Kabinettsbegriff nötig ist. Aus dem Staatsrat kristallisiert sich zunächst der Ministerrat, Prinzen und andere Dignitäre werden ihm nicht zugezogen, die Einheit („unité“) des Ministeriums von Ludwig XVIII. schon in der Deklaration von Cambrai nach den „Hundert Tagen“ im Jahre 1815 zugesagt, wird als Grundsatz der Solidarität und Gleichgesinnung der Minister verstanden. Das Amt des Ministerpräsidenten auch ohne weitere Administrationsgeschäfte als die der obersten Kontrolle der Ministerkollegen, bildet sich seit dem zweiten Ministerium Richelieu heraus, dagegen wird das noch an das „persönliche Regime“ des Monarchen erinnernde Staatssekretariat, das im Sinne des Königs die Beziehungen der Minister untereinander erhalten sollte, unterdrückt, der Minister des königlichen Hauses wird aus dem engeren Ministerrat ausgeschlossen, in das Parla-

ment werden Gehilfen der Minister, die Unterstaatssekretäre eingeführt, die nicht etwa zur Leistung administrativer Arbeit, sondern zur „Leitung“ der beiden Häuser, also zu rein politischer Arbeit angestellt sind. Noch ist man nicht so weit, die Minister unbedingt der Parlamentsmajorität zu entnehmen, aber schon im Jahre 1820 schafft man das Institut der Minister ohne Portefeuille, um wenigstens diese aus der Parlamentsmajorität hervorgehen zu lassen. Schließlich kommt 1827 das Ministerium Martignac ans Ruder, einfach als Ausschuß der damaligen Parlamentsmehrheit, aber 1829 ist dies beim Neuantritt des Ministeriums Polignac nicht der Fall. Jetzt tritt die Deputiertenkammer mit ihrer berühmten „Adresse der 221“ hervor und hierin wird dem König die unumstößliche Notwendigkeit verkündet, das jeweilige Ministerium der jeweiligen Parlamentsmajorität zu entnehmen, „car elle fait du concours permanent des vues politiques de votre peuple, la condition indispensable de la marche régulière des affaires politiques“ (Archives parl. t. 61, p. 618). Was die Bourbonen zu tun versäumten, besorgte das Juliönigtum pünktlich. So ist die parlamentarische Regierung in Frankreich zur Tatsache geworden!

b) In England waren es vorwiegend soziale Momente, die sie herbeiführten. Das Stadium des absoluten Staates war bis zur Restauration der Stuarts durchlaufen, Rechtsstaat und Selbstverwaltung waren schon im Mittelalter derart verwirklicht, daß die folgende Zeit alles verschlechtern, nichts verbessern konnte. Das konstitutionelle Königtum, das unter Wilhelm III. und unter Anna noch vorherrschte, wurde durch die soziale Tatsache der sich rasch entwickelnden Parteibildung unterbrochen und dem parlamentarischen Regierungssystem zugeführt. Unter den Königen des Hauses Hannover kommt dieses zum Durchbruch, als die neue Dynastie, landes- und sprachunkundig (siehe mein engl. Staatsrecht, II, S. 17 ff.), ganz in

den Händen der Whigpartei ist, die ihr auf den Thron verholfen. Die Leaders der Whigs waren es, welche die obersten Staatsstellen besetzten, sie waren es, welche die auswärtige Politik bestimmten, und um deren Gunst Kaiser und Könige buhlten. Bekannt ist Carterets Ausspruch, daß er die Patronage über Kaiser- und Königreiche führte. Die Leaders waren es auch, welche sich dem Könige aufdrängten, und die er nehmen mußte, weil sonst keine regierungsfähige Verwaltung zustande kam. Einem Zeitgenossen gestand Georg II. mit großer Treuherzigkeit: „The king had discovered his own insignificancy; He found that the assurances of men without alliance were no Support to a Sovereign, and that if a Prince would be maintained in Royalty he must take those into his service who have the greatest influence amongst his subjects.“ Und ein andermal rief Georg II. aus: „Die Minister sind der König in diesem Lande!“ So waren es denn auch die herrschenden Parteien im Reiche und nicht die Willkür des Königs, wie zur Zeit der Stuarts, welche die Auswahl und Zusammensetzung der Kabinetts bestimmten. So datiert das erste wirkliche Kabinetts im modernen Sinne, d. h. der Staatsratsausschuß, der durch Partei und nicht durch Königswillen geschaffen wird, seit dem Tode des zweiten Georgs.

Aber freilich war damit nur der erste Schritt geschehen. Denn das Problem, das schon die Tage der letzten Stuarts verdüstert hatte, tauchte bei der jetzigen Parteienwirtschaft erst recht auf. Es war nämlich die Frage, wie man das Kabinetts, das seinen eigenen Willen hatte, mit der jeweils herrschenden Majorität im Parlament, namentlich im Unterhause, die damals noch ganz sonderbare Allüren entwickelte, in Einklang und Verbindung brachte.

Das Problem taucht, wie gesagt, schon unter den Stuarts auf. Karl II. sucht auf Empfehlung William Temples (siehe dessen *Memoirs from 1672—1679 Works* [ed. 1814] II, S. 493—506)

den Staatsrat in folgender Weise zu regenerieren (siehe die Order im Staatsrat vom 21. April 1679 in *Temples Works* a. a. D. S. 571 ff.): die Hälfte der Mitglieder des Staatsrats sollte aus hervorragenden Staatsbeamten einschließlich des Erzbischofs von Canterbury und des Bischofs von London, die andere Hälfte aus Mitgliedern des Parlaments bestehen. Diese letzteren sollten vom Könige aus der Zahl der führenden reichen Großgrundbesitzer herangezogen werden. Aber die innere Kohärenz fehlt dieser Behörde. Die Bureaucratie und die Parlamentsmitglieder stehen sich wie zwei feindliche Gruppen gegenüber. Der König, des ewigen Kampfes müde, regiert hierauf nach seinem eigenen Belieben.

Als das Parteikabinet unter der hannoverschen Dynastie eingerichtet ward, ging es nicht besser. Auch hier kam es nicht selten vor, daß das Kabinet sich in Widerspruch mit der herrschenden Majorität im Unter- und Oberhause setzte. Da hieß es immer mit kleinlichen Mittelchen operieren: Beeinflussung und Bestechung der kleinsten Wahlflecken im Wahlbezirke, Regen von Ämtern für Amtshungerige und ihre Deszendenz, von Orden und Auszeichnungen für Ehrwürdige u. a. m., um den Stillstand der Staatsmaschinerie zu hindern. Aber alle diese kleinlichen Praktiken hätten sich auf die Dauer nicht halten können, wenn nicht zwei Institutionen mit Georg III. zum Ausgleich des Willens zwischen Parteikabinet und Parlament, insbesondere Unterhausmajorität, beigetragen hätten: 1. Die Ausbildung der parlamentarischen Exekutive bis etwa 1780. Sie war entstanden durch die Tatsache, daß das Parlament durch Gesetze von 1705 und 1707 alle Beamten aus dem Parlament ausschloß, sich aber vorbehielt, diejenigen zuzulassen, welche dem Unterhause genehm waren. Durch diese Selektion entstand eine parlamentarische Exekutive, ohne die der Staat nicht zu regieren war (siehe mein engl. Staatsrecht, I, 554). Deshalb sagt Burke

mit Recht schon 1770 (Thoughts on the causes of present discontents): „The people of a free Commonwealth... cannot be so senseless as to suffer their executory system to be composed of persons, on whom they have no dependence and whom no proofs of the public love and confidence have recommended to those powers, upon the use of which the very being of the State depends.“ 2. Die große Burke-Bittsche Behördenorganisation unter Georg III. seit 1782. Dadurch wurde einerseits die Krone genötigt, die Verwaltungsbehörden, also auch die Kabinettsminister, der herrschenden Parlamentsmajorität zu entziehen, andererseits wurde durch diese Behördenreform der Boden dafür geebnet, daß nur die Spitzen der Verwaltungsbehörden, die wirklichen Departementschefs im Kabinetts saßen und sitzen, nicht mehr wie früher der große Ballast von Hof-, Staats- und Kirchenbeamten, wie dies noch zur Zeit der beiden ersten George und selbst noch in der ersten Zeit Georgs III. der Fall war.

So waren es vorwiegend soziale Momente, welche die Änderung der konstitutionellen Monarchie in eine parlamentarische in England bewirkten. Im 19. Jahrhundert kamen noch die Rezeption des französischen Budgetrechts und der Interpellation als Institut der Geschäftsordnung hinzu, welche von der parlamentarischen Regierung und der Kraft der bekannten „parlamentarischen Logik“ im französischen Sinne gefordert wurden. England zeigt demnach das Rehrbild der französischen Entwicklung! Dort zuerst soziale Tatsachen, insbesondere Parteien- und Kabinettsbildung, der die juristische Technik der parlamentarischen Regierung folgt, hier zuerst die juristische Technik, dann die Herausbildung des Kabinetts- und Parteiwesens, das dieser Technik nützlich ist.

III. Die Entwicklung der konstitutionellen Monarchie in Deutschland.

Unter einer solchen versteht man die vollständigste Unab-

hängigkeit des Monarchen vom Parlament bei Ausübung der Verwaltung und Auswahl der Minister.

Sehr präzise bringt diese Unterschiede der konstitutionellen und parlamentarischen Monarchie zum Ausdruck der preußische Allerh. Erlaß vom 4. Januar 1882:

Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens an Eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlaß der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus dessen Entschliefungen sie hervorgehen und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern, und nicht von dem König Selbst ausginge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwicklung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Notwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen, wie in den gesetzgebenden Körpern des Reichs über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene und durch Art. 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Notwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meinen Regierungsakten die Natur selbständiger königlicher Entschliefungen benommen hätte . . .

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) Fürst von Bismarck.

An das Staatsministerium.

Die Staatsgewalt ist nicht zwischen Parlament und Monarchen aufgeteilt, sondern der letztere vereinigt alle Zweige der Staatsgewalt in seiner Person. Die Bureaokratie ist durch die Legislatur und ihre Kontrolle, ferner durch eine Verwaltungsgerichtsbarkeit und eine Selbstverwaltung beschränkt.

In Deutschland bricht die neue Zeit mit dem Hinüberwirken der französischen Revolution an. Aus der bisherigen absoluten, polizeistaatlichen Maschine wird ein konstitutionelles Königtum vor allem durch die Einwirkung der Montesquieu'schen Dreiteilung der Staatsgewalt. Sie dringt in das deutsche Verwaltungsrecht durch die Reorganisation der Verwaltung, welche die süddeutschen und andere deutsche Staaten, als sie sich dem Rheinbunde anschließen, vornehmen müssen. Die Geschäftsverteilung der obersten und unteren Staatsbehörden wird dementsprechend vorgenommen, in Preußen, wo Kant u. a. die Dreiteilungslehre allerdings mehr im Anschlusse an Rousseau vorgetragen, wird die ganze Stein-Hardenberg'sche Verwaltungsreform einschließlich der Neuordnung städtischer Selbstverwaltung nach der Dreiteilungslehre organisiert (siehe Lehmann, Freiherr vom Stein, III. Bd., dagegen aber E. v. Meier, Franz. Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrh. II. Bd. 1908). Damit waren die Grundlagen des Rechtsstaates, der die Kontrolle der Bureaukratie bezweckte, geschaffen, aber noch blieb in ganz Deutschland die Beschränkung des Monarchen im Sinne der Dreiteilungslehre offen. Dies besorgte erst die Rezeption des französischen Konstitutionalismus und der Chartre von 1814, die seit 1818 die süddeutschen Staaten, insbesondere Bayern, Baden, Württemberg und Hessen vornahmen. Nun schien jene Lehre verwirklicht, aber Metternich wollte die Allmacht der Monarchen keinen Abbruch leiden lassen, deshalb wurde die Festhaltung des monarchischen Prinzips als die Grundlage des neuen Konstitutionalismus festgehalten und im Art. 57 der Wiener Schlussakte folgendermaßen formuliert:

„Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesamte Staatsgewalt in

dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Daran wird seit der Zeit bis auf den heutigen Tag festgehalten. Mochten die Stürme französischer Revolutionen noch so oft und noch so heftig über die deutschen Gaue hinwegwehen, sie bewirkten im großen ganzen nur Verbesserungen der Technik der Gesetzgebung, Modifikationen der Verwaltungsorganisation und Selbstverwaltung im Sinne des Rechtsstaats, aber an dem monarchischen Prinzip ist bis heute unabänderlich festgehalten worden. Trotzdem die preußische Verfassung von 1850 nicht die stereotype Formel von der Vereinigung der Staatsgewalt in der Person des Monarchen enthielt, wurde dies Prinzip durch Wiederbelebung des §. 1, II, 13 des N. V. R. aufrechterhalten. Das Verdienst um die Festhaltung an jenem Grundsatz gebührt außer den geschichtlichen Tatsachen, welche die Bedeutung des Königtums und der Monarchie für Deutschland besonders in klarem Licht stellten, der wirksamen Staatslehre des Rechtsphilosophen Julius Stahl, dem die Verwirklichung des sittlichen Reichs Gottes auf Erden, dessen Zentrum der König ist, besonders am Herzen lag. Das ist die „Obrigkeit, die vor und über dem Volke ist, in der es politisch eins werden soll“ (Stahl, Rechtsphilosophie passim, siehe darüber insb. Erich Kaufmann, Studien zur Staatslehre des monarchischen Prinzips, 1906, S. 53 ff.).

§ 4. Die Formen der modernen Monarchie.

I. Die Monarchie des modernen Großstaates hat, das zeigt die Aufdeckung ihrer Wurzeln, überall das Streben, die ihrem Wesen zugehörige Bürokratie in bestimmten Rechts-

schränken zu halten, sie einem gewissen Kontrollapparat zu unterwerfen. Der Absolutismus versucht diesem Problem durch die auf Grund der Montesquieuschen Dreiteilungslehre gesicherte Trennung von Justiz und Verwaltung, durch eine unvollkommene Verwaltungsgerichtsbarkeit und eine beschränkte Selbstverwaltung beizukommen. Die Unvollkommenheit der Lösung beseitigt die konstitutionelle Monarchie durch Einrichtung einer Volksrepräsentation, welche durch Beteiligung an der Rechtssetzung und durch das Institut der Ministerverantwortlichkeit jene Kontrolle der Bureaucratie besorgt. Die parlamentarische Monarchie sucht dann vollends die bureaukratische Verwaltung nicht bloß zu kontrollieren, sondern durch eine Verwaltungstätigkeit des Parlaments zu ersetzen. Diese Züge sollen im einzelnen dargelegt werden.

II. Zunächst prägt sich der Unterschied der monarchischen Staatsformen

1. in der Rechtssetzung aus. Daß der Monarch es ist, der das Gesetz formell in seinem Namen erläßt, ist allen Monarchien eigentümlich, nur das Organ zur Feststellung des Gehaltes ist in ihnen verschieden. Während in der absoluten Monarchie die Bureaucratie in Form eines Staatsrats und dergleichen hierbei tätig wird, ist es in der konstitutionellen Monarchie ebenso wie in der parlamentarischen das Parlament. Für die untergeordnete Gesetzgebung, insbesondere das, was man Verordnung nennt, tritt der Unterschied zwischen den drei Staatsformen der Monarchie besonders markant hervor. Das Idealbild der Dreiteilung der Staatsgewalt würde verlangen, daß, da die Rechtssetzung von der Verwaltung streng getrennt sein müßte, auch die Träger dieser Funktionen scharf voneinander gesondert seien. Es müßten also die Verwaltung resp. ihre Organe niemals Rechtssetzung vornehmen und umgekehrt die Organe der Rechtssetzung niemals Verwaltungstätigkeit treiben.

Allein die sogenannte Ökonomie der Staatsorganisation, die stets bestrebt ist, Organe, die sie schafft, auch mit entsprechender, ihre Zeit ausfüllender Tätigkeit zu versehen, verhindert, daß dies Idealbild erreicht wird. Aber noch ein anderer Umstand verhindert die Innehaltung dieses Idealbildes, nämlich die Tatsache, daß sowohl die Bureaukratie durch ihre Verwaltungsroutine als auch das Parlament durch seine parlamentarische Praxis über den oben gezeichneten Idealrahmen kraft der ihnen innewohnenden Expansivkraft hinausgehen und wechselseitig, jedes Organ in die Kompetenz des anderen, hinübergreifen. Am nächsten kommt dem Idealbild der Dreiteilungslehre in unserer Frage die konstitutionelle Monarchie. Sie ist zwar nicht in der Lage, die Träger der Verwaltung nur mit Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, sondern überweist ihnen auch die Rechtsetzung, aber sie verlangt wenigstens für jede solche Rechtsetzung durch die Verwaltung eine gesetzliche Ermächtigung, das ist das Wesen der Rechtsverordnung. Die autokratische und die parlamentarische Monarchie gestatten sich Übergriffe über diesen Idealrahmen, der in ihnen nur unvollkommen verwirklicht ist, hinaus. Die Bureaukratie vollführt hier Rechtsetzung auch ohne gesetzliche Ermächtigung. So ist es in Rußland der Ministerrat (komitet ministrow), der Rechtsverordnungen ohne gesetzliche Ermächtigung erläßt und an Stelle des Staatsrats, der nach dem Gesetze zu Ausführungsverordnungen ermächtigt ist, solche einfach durch Usurpation setzt. Aber nicht bloß das Ministerkomitee, sondern auch jeder einzelne Minister übt hier mitunter usurpierte Rechtsetzung. Auf dem Wege der nicht gesetzlich ermächtigten Verordnung wird in die Rechte der Privaten eingegriffen (siehe Kovalevsky, Institutions politiques de la Russie, 1903, S. 237 f.). So wenn der Minister des Verkehrs wesens Verordnungen erläßt, nach denen sich die Privateisenbahnen zu richten haben, oder

der Unterrichtsminister im Verordnungswege regelt, wie private Unterrichtsanstalten einzurichten seien usw. Umgekehrt maßt sich in der parlamentarischen Monarchie das Parlament eine Rechtsetzung ohne den Monarchen an und übt eine rechtsverordnende Tätigkeit aus. So werden z. B. in England die Grundsätze für die Theaterzensur durch das Unterhaus genehmigt (siehe mein engl. Staatsrecht II, S. 550 A 1, über andere Rechtsaktsmaßnahmen des Unterhauses siehe mein engl. Staatsrecht, Bd. I, S. 366 f.). Auch der Verfassungssatz, daß Richter der Reichsgerichte zum Unterhause nicht wählbar seien, galt durch zwei Jahrhunderte bis zur Judicature Act von 1873 ohne gesetzliche Ermächtigung kraft Resolution des Unterhauses. Die Verwaltungstätigkeit des englischen Parlaments kraft Private Acts sei hier hervorgehoben, weil es sich hier um eine Tätigkeit handelt, die auf dem Kontinent, namentlich in der konstitutionellen Monarchie auf dem Wege der Verordnung oder Verwaltungsverfügung erfolgen würde (siehe darüber mein englisches Staatsrecht I, S. 517 ff., 536 ff.).

2. Die Kontrollmittel der Verwaltung sind in den verschiedenen Staatsformen der modernen Monarchie verschieden aus- und durchgebildet.

Was zunächst die Hauptkontrolle, die des Budgets und der Rechnungslegung betrifft, so hat sie in der konstitutionellen Monarchie ihren Zweck einerseits durch parlamentarische Prüfung der Einnahmen und Ausgaben und durch Aufstellung des Finanzplanes für das laufende Verwaltungsjahr in Form des Gesetzes, andererseits durch Rechnungslegung der obersten Staatsorgane vor dem Parlament, die Bürokratie in ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen. Namentlich auf dem Gebiete der Rechnungslegung tritt neben die sogenannte administrative durch die Bürokratie selbst bewirkte Rechnungslegung noch die parlamentarische. In der autokratischen Monarchie bleibt die Bürokratie Alleinherr-

scherin sowohl in bezug auf die Budgetprüfung als auch in bezug auf die Rechnungslegung, welche hier nur rein administrativer Art ist. So erfolgte die Budgetaufstellung in Rußland durch den Staatsrat nach sorgfältiger Beratung der Gesamtaufstellung und nach vorheriger Prüfung durch den Finanzminister und Generalkontrolleur. Die Rechnungslegung der einzelnen Minister für ihre Verwaltungszweige erfolgte seit dem Gesetze von 1842 gegenüber dem Staatsrat (siehe Korkunov a. a. O. II, S. 100). Durch die Einrichtung der Duma hat sich dies geändert, indem nach § 31 des Organisationsgesetzes vom 21. Februar 1906 die Mitwirkung der Duma gesichert ist. In der parlamentarischen Monarchie ist hingegen die Budgetaufstellung und -Prüfung nicht mehr Kontrolle der Verwaltung, sondern selbst Verwaltungstätigkeit, indem das Parlament noch vor der Gesetzesvollendung des Budgets die Gelder für die laufende Verwaltung anweist resp. zurückhält, Änderungen der Finanzquellen auch während des Verwaltungsjahres vornimmt und so der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltes (in England der Appropriationsakte) nur gewissermaßen die formelle Sanktion der durch das Parlament geübten Verwaltungstätigkeit überläßt. Freilich hat dieses Gesetz wie in der konstitutionellen Monarchie auch hier die Aufgabe, die gesetzliche Grundlage für die Staatsausgaben und die Rechnungslegung zu bilden. Aber diese Rechnungslegung ist, abgesehen von der auch hier bestehenden administrativen, eine parlamentarische, aber nicht bloß kontrollierende, sondern eigentlich verwaltende Tätigkeit, denn das vom Unterhause eingesetzte Committee of Public Accounts, das die vom Generalkontrolleur geprüften Rechnungen auch auf die Zweckmäßigkeit der gemachten Ausgaben prüft, übt hierbei eine verwaltende Tätigkeit aus, indem es so die Grundsätze, nach denen die einzelnen Verwaltungszweige bei ihren Ausgaben vorzugehen haben, aufstellt.

Andere Kontrollmittel der Verwaltung sind in monarchischen Staaten mit Parlamenten die sogenannten geschäftsordnungsmäßigen d. h. die durch die Geschäftsordnung des Parlaments gegebenen. In autokratischen Monarchien wie z. B. in Rußland hat der gesetzgebende Beirat des Monarchen, der Staatsrat, ebenfalls eine Geschäftsordnung, aber abgesehen von der Tatsache, daß diese jederzeit durch den Willen des Monarchen durchbrochen werden kann (Korkunov a. a. O. II, S. 103) hat sie einen einzigen Zweck, durch Wahrung bestimmter Geschäftsformen die Bureaucratie bei ihrer gesetzgeberischen Arbeit zu kontrollieren. Auch mit der Einrichtung der Duma hat sich dies nicht geändert. Das Allerhöchste Manifest vom 6. August 1905, das die Duma einführt, spricht davon, daß dem Bestande der höchsten Staatsbehörden noch ein besonderes gesetzberatendes Organ hinzugefügt wird. Die Geschäftsordnung, welche größtenteils in dem Gesetz über Bestätigung der Organisation der Reichsduma (vom 21. Febr. 1906) enthalten ist, ist einseitig vom Monarchen erlassen. Ein Petitions- und Interpellationsrecht findet nur innerhalb der der Duma ausdrücklich zugewiesenen Kompetenz statt (§ 40 und § 33, 55 ff. leg. cit.). Die Gesetzesinitiative d. h. die Einbringung des Gesetzentwurfs kann nur durch die Regierung erfolgen (§ 57 leg. cit.) u. a. m.

Die Geschäftsordnung in der konstitutionellen Monarchie hat einen ganz anderen Zweck: den Weg der Gesetzgebung zu sichern und die Bureaucratie in ihrer Tätigkeit außerhalb des Parlaments zu kontrollieren. Dazu dienen hier die geschäftsordnungsmäßigen Kontrollmittel, insbesondere Petitionen, Interpellationen, Kommissionen und vom Parlamente eingesetzte Enqueten. Diese Geschäftsformen des Parlaments wachsen in der parlamentarischen Monarchie weit über den Rahmen eines Kontrollapparates hinaus. Sie bilden wichtige Mittel des Parlaments, durch welche es die Ver-

waltung an sich reißt d. h., besser ausgedrückt, durch welche es die von seinem Willen abhängigen Minister zwingt, die vom Parlamente niedergelegten Verwaltungsgrundsätze zu respektieren und sich darnach zu richten.

Es ist klar, daß unter solchen Umständen das Institut der Ministerverantwortlichkeit in den verschiedenen monarchischen Staatsformen verschieden ausgebildet ist. In der absoluten Monarchie wird sie durch die bloße Verantwortlichkeit gegenüber dem Monarchen gegeben sein: „die Minister sind unmittelbar dem Monarchen unterworfen“ (§ 155 des russ. uczreschdenij ministerstw von 1811). Um diese Verantwortlichkeit dem Monarchen gegenüber zu sichern, sind von dem absoluten Staat eine Reihe von Kontrollmitteln, insbesondere gewisse Geschäftsformen, Kontratsignatur, Beisetzung von Siegeln usw. angeordnet. In Rußland bestand sogar bis zum Jahre 1842 eine gewisse Verantwortlichkeit auch gegenüber dem Staatsrat. Durch ein Gesetz von 1842 wurde jedoch diese Verantwortlichkeit, die übrigens als Norm nur eine *lex imperfecta* war, aufgehoben und zu einer Kontrolle der Rechnungslegung herabgedrückt. In der konstitutionellen Monarchie tritt neben die Verantwortlichkeit dem Monarchen gegenüber auch eine juristische Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament. In der parlamentarischen Monarchie ist sie zwar nicht ganz überflüssig, aber sie wird selten gehandhabt. Sie hat ihre Bedeutung hier vorwiegend darin, daß sie den obengenannten geschäftsordnungsmäßigen Mitteln der Verwaltungskontrolle Kraft und Sanktion leiht, gewissermaßen wie ein Damoklesschwert über den Häuptern der Minister hängt, wenn diese sich nicht die Abhängigkeit vom Parlamente gefallen lassen.

Zu den Kontrollmitteln, die der Rechtsstaat gegen die Verwaltung eingerichtet hat, gehört auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung. Auch der Auto-

kratie, die von der Verwirklichung des Rechtsstaates noch weit entfernt ist, sind Versuche dieser Art nicht unbekannt. Wir sehen sie in Rußland seit Katharina II., in Preußen-Deutschland seit Friedrich Wilhelm I. resp. seit der Stein-Hardenbergischen Verwaltungsreform.

Aber gerade die russische Entwicklung bis auf die Gegenwart und die preussische Entwicklung bis zur Verfassung von 1850 zeigen, daß beide Institute ohne Realisierung der Repräsentativverfassung unausführbar sind¹⁾. Denn die Verwaltungsgerichtsbarkeit verlangt ein Binden der Verwaltung an Gesetzeschranken als Voraussetzung ihrer Wirksamkeit, an Gesetzeschranken, die nicht durch den Willen des Monarchen und der Verwaltung selbst durchbrochen werden können, wie dies z. B. noch heute in der autokratischen Monarchie Rußlands möglich ist. Und die Selbstverwaltung, welche insbesondere Rechte der kommunalen Verbände gegenüber der Staatsgewalt darstellt und vor den Übergriffen dieser letzteren geschützt sein muß, setzt wieder eine ordentlich funktionierende Verwaltungsgerichtsbarkeit voraus, was ebenfalls in der autokratischen Monarchie nicht zu verwirklichen ist. Um nun eine typische Illustration aus dem russischen Recht heranzuziehen, ist in Rußland jenes Senatsdepartement, welches die Administrativjustiz handhabt, berufen, nur dann in Kommunalangelegenheiten zu entscheiden, d. h. Beschlüsse der Kommunalverwaltungen aufzuheben oder abzuändern, wenn eine „Erhöhung“ der Machtbefugnisse dieser Verwaltungen gegenüber den anderen Organen der Selbstverwaltung (hier den von der Zentralregierung angestellten) vorliegt (§ 23 Abs. 22 f. des „Obrasowanje“ von 1810, Korfunov II, S. 100). Statt also positiv ein Recht auf Selbstverwaltung zu setzen, ist hier um-

¹⁾ Darauf für Rußland besonders hingewiesen zu haben, ist das große Verdienst der Denkschrift des früheren Ministers Witte: Samoderschanje i Semstwo, 2. Auflage 1908.

gekehrt nur eine Schranke der Selbstverwaltung aufgestellt. Das Rehrbild der Autokratie zeigt die parlamentarische Regierung. Auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit legt sie kein besonderes Gewicht, weil sie schon in den übrigen Kontrollmitteln der Verwaltung so stark ist, daß sie die Verwaltung, die übrigens nach den Grundsätzen des Parlaments selbst geleitet wird, nicht noch besonders zu kontrollieren nötig hat. Daher der Verfall der Verwaltungsgerichtsbarkeit in England (siehe mein engl. Staatsrecht II, S. 633 ff.). Aber auch die Lokalverwaltung ist unter dem parlamentarischen Regime nicht das, was sie der Idee nach sein sollte. Sie ist hier von dem Parlament und der durch das parlamentarische Regime geübten Verwaltung so sehr abhängig, daß sie ihren Beruf, ein Bollwerk gegen die Verwaltungstätigkeit der Bureaufkratie zu sein, gar nicht gerecht wird. Dies zeigt schon die französische Entwicklung unter der parlamentarischen Monarchie, das zeigt übrigens auch neuestens die englische Rechtsentwicklung (siehe mein engl. Staatsrecht II, S. 452 ff.).

Nur die konstitutionelle Monarchie kann dieser beiden Institute nicht entraten. Sie hat den Grundsatz der Dreiteilung der Staatsgewalt, soweit die Monarchie diesen überhaupt durchführen kann, am ehesten verwirklicht. Weil die Verwaltung von der Rechtspflege getrennt sein muß, kann diese letztere nicht über die erstere zu Gerichte sitzen. Es müssen also besondere Gerichte über Akte der Verwaltungstätigkeit judizieren — die Verwaltungsgerichte. Da diese nun vorhanden, sind sie in der Lage, die Grundlage aller Selbstverwaltung, das „Recht auf Selbstverwaltung“, das „pouvoir municipal“ zu schützen. Eine Zentralisierung der Verwaltung und ein Druck der Selbstverwaltung, den diese von der Bureaufkratie, wie in Rußland, auszustehen hätte, wird hier durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit verhindert, ein Druck von seiten des Parlaments wie in England ist hier durch die Tatsache un-

möglich gemacht, daß das Parlament in der konstitutionellen Monarchie nicht verwaltet, sondern die Bureaucratie bloß kontrolliert.

III. Wenn wir alle die Staatsformen überschauend noch einen besonderen charakteristischen Unterschied zwischen ihnen feststellen wollen, der gewissermaßen alle die bisher aufgeführten mit einem Schlaglicht erhellt, so ist es der des Einflusses, den die bureaukratische Verwaltungsroutine in der Monarchie hat. In Rußland ist sie direkt rechterzeugend. Die Minister erlassen Verordnungen über den Rahmen des Gesetzes hinaus, sie entscheiden sogar Rechtsfälle der Verwaltung, von keiner Verwaltungs- oder anderen Gerichtsbarkeit kontrolliert, durch keine Rechtsvorschriften gebunden. Das sind hier die sogenannten *juridiceskje ukasi* (siehe darüber Korkunov, II, S. 249). Auch in der konstitutionellen Monarchie reicht der Arm der Gerichtsbarkeit resp. der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht immer so weit, um eine rechtswidrige Verwaltungsroutine, die dann schließlich Gewohnheitsrecht wird, auszumerzen. Aber selbst in der parlamentarischen Monarchie, in England, finden wir sie in beträchtlichem Umfange als „officially-made-law“ (siehe mein engl. Staatsrecht, Bd. II, S. 648). Dem Idealbilde der Dreiteilungslehre würde ja allerdings entsprechen, daß der Träger der Gesetzgebung nur Recht setzt, der Träger der Verwaltung nur verwaltet, der Träger der Justiz nur Recht spricht. Die Praxis sieht aber anders aus, das Idealbild ist in der Monarchie nicht verwirklicht und auch nicht zu verwirklichen, weil die „pouvoirs“, nicht aber die zugehörigen Organe separiert sind. Deshalb finden wir hier überall eine Verwaltung, die auch Recht spricht, und da sie keine Kontrolle resp. keine genügende richterliche Kontrolle immer hat, wird eine „officially-made-law“ hier stets existieren. Nur in der Republik läßt sich diese Verwaltungsroutine kraft gesteigerter Realisierung der Dreiteilung der Staatsgewalt und kraft des

sorgfältigsten Rechtsschutzes der sogenannten Freiheitsrechte von der Rechtserzeugung zurückhalten. Die Monarchie kann aber die Dreiteilungslehre in Praxis nicht so weit umsetzen, sie beläßt die Möglichkeit einer solchen rechtserzeugenden Verwaltungsroutine sei es in Gestalt einer Rechtsprechung, die nicht nur nach Gesetzen vorgeht, sei es in Gestalt einer Verordnungsgewalt, die nicht immer in den Schranken gesetzlicher Ermächtigung sich hält. Da nun die bureaukratische Verwaltungsroutine in der Monarchie nicht zu vermeiden ist, so hat die parlamentarische Monarchie — und das ist ihr Hauptvorteil vor den anderen monarchischen Staatsformen — sie dadurch unschädlich gemacht, daß sie ihr die Parlamentspraxis, d. h. die Vorschreibung von Verwaltungsgrundsätzen durch Resolutionen des Parlaments, übergeordnet hat. Da nun diese Resolutionen in ihrer Wirksamkeit hier nur so weit angefochten werden können, als die jeweilige Parlamentsmajorität sie aufhebt, dieses Vorgehen aber durch die Maximen der Parteiliste bestimmt wird, so ist hier der bureaukratischen Verwaltungsroutine, die ja auch eine Art Parteiliste, nämlich eine solche der Bureaukratie ist, eine andere Parteiliste, nämlich die parlamentarische, vorgesetzt. Das ist, wie gesagt, der Hauptvorteil der parlamentarischen Regierung speziell in der Monarchie: die Unterordnung der bureaukratischen unter die parlamentarische Verwaltungsroutine.

§ 5. Der Herrschaftsbereich.

I. Das Staatsgebiet.

Die juristische Wirksamkeit des Staatsgebietes ist eine doppelte: eine positive und eine negative. Die erstere äußert sich darin, daß jede auf dem Staatsterritorium befindliche Person von der zugehörigen Staatsgewalt ergriffen und be-

herrscht wird; die letztere besteht darin, daß die Staatsgewalt, wenn sie sich behaupten will, jede andere von ihrem Territorium ausschließen kann, ja sogar ausschließen muß.

Das Staatsgebiet ist ein wesentliches Element des Staatsbegriffs, denn der Staat ist die mit oberster Herrschaftsgewalt ausgestattete Gebietskörperschaft. Eine Gebietskörperschaft ist ein Verband, bei welchem die Herrschaft über ein begrenztes Gebiet ein wesentliches, konstitutives Merkmal der Verbandsgewalt darstellt. Die Kirche ist zwar ein Verband, eine Körperschaft, aber keine Gebietskörperschaft. Die Gemeinde ist zwar auch Gebietskörperschaft, aber nicht die mit oberster Herrschaftsgewalt ausgestattete Gebietskörperschaft, sie leitet alle ihre Rechte von staatlicher Verleihung ab.

Wir haben eben behauptet, daß das Staatsgebiet ein konstitutives Merkmal der Verbandsgewalt des Staates sei. Ist es aber wirklich zulässig, den Begriff des Staatsterritoriums derart mit der Staatsgewalt zu verbinden, daß aus dem scheinbaren Objekt der Staatsgewalt ein subjektives Element des Staates wird? Darf das Territorium anders als bloß wie ein Objekt angesehen werden? Darauf kann die Antwort nur lauten: im modernen Rechtsstaat darf das Territorium niemals als Objekt der Staatsgewalt aufgefaßt werden, sondern es vermittelt nur die Herrschaft über die Staatsangehörigen. Die sogenannte Gebietshoheit ist nicht eine Art von Sachherrschaft, sondern bloß die Staatsgewalt, sofern sie auf dem Staatsgebiet zur Ausübung kommt. Es gibt eben kein öffentliches Sachenrecht, das nach Art des zivilrechtlichen Eigentums die Herrschaft über Personen und Staatsgebiet begründet. Das war die alte Auffassung des Patrimonialstaates. Damit hat aber die moderne Auffassung gebrochen, namentlich seit der französischen Revolution. Die französische Konstituante wollte die patrimonialstaatliche Möglichkeit der Teilung des Staatsgebiets und seiner Veräußerung durch den

Willen des Königs allein, ein für allemal beseitigen. Deshalb stellte sie in Art. 1 Titre II der Verfassung von 1791 den Satz auf: „Das Königreich ist unteilbar; sein Gebiet zerfällt in 83 Departements.“ Der Satz der Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes ist dann in alle monarchischen Verfassungen des Kontinents aufgenommen (z. B. eine der frühesten die für Baden Art. 3: „Das Großherzogtum ist in allen seinen Teilen unteilbar und unveräußerlich“; eine die erst jüngst in Wirksamkeit getreten ist, die türkische vom 11.—23. Dezember 1876 Art. 1). Selbst dort, wo dieser Satz schon kraft Familienverträgen früher bestand, erlangte er nun die Bedeutung, daß er unter die Garantie der Verfassung gestellt wurde und nur unter Zustimmung des Volkes resp. seiner Vertreter abgeändert werden durfte. Damit war die patrimoniale Auffassung des Staatsgebietes als Objekt beseitigt. Heute ist das Staatsgebiet nur ein subjektives Element des Staatsbegriffes.

Nur im Völkerrecht spielt die Auffassung des Staatsgebietes als Objekt einer Sachherrschaft noch eine gewisse Rolle. Dies ist nur historisch zu erklären. Man brauchte für die Rechtsgeschäfte des Völkerrechts eine objektive Rechtsordnung und die glaubte man in dem römischen Recht gefunden zu haben, das man zu einem jus gentium gestaltete. Der römische Eigentumsbegriff, das römische Institut der Dienstbarkeiten wurde auf das Verhältnis der Mächte zu ihrem und dem fremden Staatsgebiet angewendet.

Diese Formeln, die also nur Notbehelfe juristisch unvollkommener Begriffstechnik waren, haben sich im Völkerrecht bis auf den heutigen Tag erhalten. Sie konnten dies um so ungestörter, als der Staat im Völkerrecht dem andern Staat gleichwie ein privates Individuum entgegentritt und weil hier, ganz anders wie im Staatsrecht, die patrimoniale Gewalt des Monarchen gegenüber den Untertanen nicht zu be-

kämpfen war. Für das Verhältnis der Staaten untereinander war eben dieser Kampf zwischen Monarchen und Volk einfach bedeutungslos. Deshalb sind diese eigentumsartig zugespitzten Formeln des Völkerrechts bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben. Daraus erklärt sich auch das Rechtsinstitut der *Kondominate*, eigentumsähnlicher Gemeinschaftsverhältnisse mehrerer Mächte über ein Staatsgebiet, wie z. B. das durch den Art. 1 der Gasteiner Konvention vom 14. August 1865 begründete Kondominat Österreichs und Preußens über Schleswig-Holstein. Das miteigentumsähnliche Verhältnis ist nur zwischen den vertragsschließenden Mächten nach Völkerrecht begründet, nach Staatsrecht tritt aber den beherrschten Untertanen nur eine einheitliche Staatsgewalt entgegen (siehe die Würdigung dieses Rechtsverhältnisses nach außen und innen in Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. Juni 1883, Bd. X, S. 381 ff.).

Entsprechend der Auffassung, daß Änderungen am Staatsgebiet nur mit Zustimmung der Volksvertretung stattfinden können, verlangen die meisten Verfassungen der konstitutionellen und parlamentarischen Monarchie, daß Gebietsabtretungen, die nicht durch einen Friedensschluß erzwungen werden, ferner Tausch von Staatsgebiet und selbst Gebietszuwachs nur durch ein Gesetz bewerkstelligt werden. Zwei Staaten Schweden (Art. 78) und Rumänien sehen überhaupt die Möglichkeit einer Gebietsveränderung nicht vor. Der erstere Staat verbietet sie sogar. Die Türkei verbietet sie auf immer „aus welchem Motiv auch immer“ (Art. 1). Rußland kennt nur Gebietsveränderungen durch den selbstherrlichen Willen des Zaren (siehe Korfunov I, S. 597 f. und Art. 10 und 13 der Osnownij Sakonij von 1906).

II. Die Untertanen. Sie zerfallen in Staatsbürger und Fremde, die sich auf dem Staatsterritorium aufhalten.

1. Die Staatsbürger.

Erworben wird im allgemeinen die Staatsbürgerschaft durch familienrechtliche Verhältnisse wie Abstammung von einem Staatsbürger, Verheiratung mit einem Staatsbürger, Legitimation, ferner durch Geburt innerhalb des Staatsterritoriums, durch ununterbrochenen Wohnsitz während einer bestimmten Zeit (10 Jahre, sog. Erziehung z. B. in Osterreich), durch Verleihung, mitunter aber auch durch Option, wofern man die Wahl zwischen zwei Staatsbürgereigenschaften hat. Insbesondere stehen sich prinzipiell zwei Prinzipien gegenüber. Nach dem einen ist für die Nationalität einer Person der Ort der Geburt (*jus soli*) entscheidend, nach dem andern die Abstammung (*jus sanguinis*). Das letztere Prinzip ist das modernere, das auch den Anforderungen der Gegenwart am meisten gerecht wird. Doch läßt sich das erstere nicht vollständig umgehen und muß zum letzteren ergänzend hinzutreten, weil es allein verhütet, daß ein vaterlandsloses Fremdentum innerhalb eines Staatsterritoriums sich anhäuft. Die Länder des deutschen Rechts, insbesondere das deutsche Reich und die Schweiz, die Türkei (Albrecht, Grundzüge des osmanischen Staatsrechts, 1905, S. 46 f.), sowie Osterreich, neigen dem *jus sanguinis* zu, während in romanischen Ländern, Frankreich, Spanien u. a., wo früher das reine Territorialprinzip galt, nunmehr ein gemischtes System vorwaltet. Danach wird die Staatsbürgerschaft in diesen romanischen Landesteilen teils durch Abstammung, teils durch den Geburtsort bestimmt, derart, daß die im Lande Geborenen entweder definitiv oder auf Verlangen (Option) Staatsbürger werden. Dies gemischte System gilt auch in Rußland, England, den Vereinigten Staaten und in den meisten südamerikanischen Republiken. (Sieber, Das Staatsbürgerrecht, 1907, Bd. I.)

Besondere Beachtung als Erwerbgrund der Staatsbürgerschaft verdient die Verleihung (sogenannte Naturali-

sation). In der absoluten (Rußland) und in der konstitutionellen Monarchie ist sie Sache der Exekutive, in der parlamentarischen Monarchie meist Sache der Gesetzgebung, die, wie wir wissen, hier eine umfassende Verwaltungstätigkeit ausübt. Doch kam man in neuerer Zeit dazu, auch in parlamentarischen Monarchien (z. B. in England und Italien) einen Teil der Naturalisationstätigkeit der Exekutive zu überantworten.

Gestritten wird über die juristische Natur der Aufnahme in den Staatsverband. Die einen (insbesondere Laband und Jellinek) betrachten sie als öffentlich-rechtlichen Vertrag, die andern als staatlichen Hoheitsakt. Die Frage hat keine praktische Bedeutung.

Verloren geht die Staatsbürgerschaft insbesondere durch Antrag auf Entlassung, durch landesfremden Aufenthalt, durch Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft. Freilich ist der letztgenannte Verlustgrund, der dem Übelstande doppelter Staatsangehörigkeit allein abhelfen könnte, weit davon entfernt, allgemein verbreitet zu sein.

Der Inhalt der Staatsbürgerschaft ist auf der einen Seite ein Pflichtenkomplex, auf der anderen Seite ein Komplex von Rechten. Die Pflichten sind doppelter Art, eine Treupflicht und eine Gehorsamspflicht. Die Rechte sind teils die sogenannten Grund- oder Freiheitsrechte, teils die sogenannten politischen Rechte. Erstere sollen den Untertanen und seine Freiheitsphäre vor Übergriffen der sonst allmächtigen Staatsgewalt, insbesondere der Polizeigewalt des Staates schützen. Die letzteren, insbesondere die Wahlrechte sichern dem Staatsbürger die Anteilnahme an der Staatsherrschaft. Die rechtliche Natur der Freiheitsrechte ist bestritten. Die einen (z. B. Gerber, Laband) erblicken in ihnen nur Normen objektiven Rechts, die andern wirkliche subjektive öffentliche Rechte. Im allgemeinen wird man sich der ersteren Meinung dann anschließen, wenn das durch sie geschützte Interesse kein Forum hat, vor

dem es sich durchsetzen kann. Das trifft für die meisten Grundrechte, die in der modernen Monarchie gewahrt sind, zu. Anders steht es damit, wie wir noch (siehe Band II dieses Werkes) sehen werden, in der modernen Demokratie. Hier sind die Grundrechte Schranken des Gesetzgebers und der Exekutive, die als solche stets anerkannt und in den meisten demokratischen Staaten von den Gerichten geschützt werden. In der modernen Monarchie sind die in den Verfassungen aufgezählten Grundrechte gewöhnlich bloße Anweisungen und Direktiven für den ordentlichen Gesetzgeber.

Wie sehr alles auf die Durchbildung und Detaillierung des Rechtsstoffs und weniger auf die Zusicherung von Freiheitsrechten durch die Verfassung ankommt, zeigt das Beispiel Rußlands, das jetzt zu einem Scheinkonstitutionalismus übergegangen ist. In der neuen Ausgabe der Staatsgrundgesetze von 1906 sind entsprechend dem kaiserlichen Manifest vom 17. Oktober 1905 folgende Grundrechte aufgezählt: Freiheit der Person (Habeas-Corpus-Rechte, Art. 72 und 73), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 75), Berufsfreiheit und Freizügigkeit (Art. 76), Versammlungsfreiheit (Art. 78), Vereinsfreiheit (Art. 80), Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 79), Glaubensfreiheit (Art. 81). Doch besteht der alte Zustand absolutistischer Polizeistaatswillkür nach wie vor, da diese Verfassungszusicherungen entweder gar nicht oder, wie die Vereins-, Versammlungs- und Glaubensfreiheit, nur höchst mangelhaft ausgeführt sind (siehe darüber Korkunov a. a. O. I, S. 457 ff. und Max Weber, Rußlands Übergang zum Scheinkonstitutionalismus 1906, S. 18 ff.).

2. Die Fremden sind heute schon wegen der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten den Staatsbürgern in bezug auf den Erwerb und Verlust von Privatrechten und ihre Durchsetzung vor den Gerichten vollständig gleichgestellt. Die Freiheitsrechte (z. B. Vereinsfreiheit, Petitionsfreiheit), sind

den Fremden höchstens prekaristisch zugestanden (siehe für das Vereinsrecht Verhandlungen des Deutschen Reichstags 1908, S. 4562; für das Petitionsrecht Loening im preuß. Verwaltungsarchiv XIII, S. 1—35), die politischen Rechte sowie der Zugang zu den Staatsämtern sind Fremden verschlossen. Fremde, die dem Staatswesen, innerhalb dessen Grenzen sie sich bewegen, nachteilig werden, können ohne weiteres des Landes verwiesen werden. Kein monarchischer Staat, nicht einmal England (siehe mein engl. Staatsrecht II, S. 536) läßt eine Verwaltungsklage des Ausländers hierüber zu.

§ 6. Das monarchische Staatsoberhaupt.

I. Die rechtliche Stellung und die Befugnisse (Prärogative).

Der Monarch des modernen Staats steht nicht über und außerhalb des Staats, sondern ist sein Organ. Dies gilt sogar für den absoluten Staat der Gegenwart. Bekannt ist die Formel Friedrichs des Großen vom „premier magistrat“. Auch der russische Selbstherrscher ist nach der Anschauung der russischen Staatsrechtslehrer (Korkunov a. a. D. I, S. 223) nur ein bevorrechtigter Teilnehmer des staatlichen Gemeinwesens („uczastnik gossudarstwinnawä obschzenia“). Ganz besonders kann die konstitutionelle und parlamentarische Monarchie nicht anders die rechtliche Stellung des Monarchen auffassen. Daher erklärt schon Blackstone offenbar im Anschlusse an die im Antimacchiavell (publiziert 1739) gegebene Formel den englischen Monarchen als „not only the chief, but properly the sole, magistrate of the nation“ (Comm. bk. I, ch. 7, S. 250, 3. Ausg.). Und für das deutsche Staatsrecht hat der Göttinger Gelehrte Albrecht (Gött. gel. Anzeigen 1837, III, S. 1489 ff.) die Organeigenschaft des Monarchen gegenüber der älteren Patrimonialherrlichkeit ein für

allemal festgestellt. Wenn moderne Schriftsteller (insbesondere Rehm, *Modernes Fürstenrecht*, 1904, S. 57 f.) zur alten Patrimonialauffassung zurückkehren wollen, weil die modernen Verfassungen das Recht des Monarchen „auf die Herrschaft im Staat“ nicht erst schaffen, sondern als „bereits begründet“ voraussetzen, so kommt diese Argumentation der gleich, die aus der Tatsache, daß die heutige Reichsgewerbeordnung auch die Realgerechtigkeiten anerkennt, eine Rückbildung des Begriffs der modernen Gewerbefreiheit und GewerbekonzeSSION verlangen würde.

Zu den Befugnissen des modernen Monarchen wird in allen Verfassungen ein Katalog von Herrschaftsrechten aufgezählt, die wieder in eigentliche Regierungsrechte und Majestäts- oder Ehrenrechte zerfallen. Unter den Regierungsrechten wird vor allem das Recht der Beamtenernennung, das Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung und des Erlasses von Ausführungsverordnungen zu bestehenden Gesetzen, das Recht, Maß, Münze und Gewicht ohne oder nach Maßgabe der Gesetze festzustellen, das Recht des militärischen Oberbefehls, das Recht der Vertretung nach außen, das Recht der Vertagung und Auflösung der parlamentarischen Körperschaften (dieses jedoch nicht überall: in Norwegen ist z. B. dem Könige jetzt sogar das Recht genommen, das er früher besaß, einer über 2 Monate dauernden Stortingsession zuzustimmen, Verfassungsänderung von 1908), das Begnadigungsrecht, die Ehrenhoheit d. i. die Verleihung von Titeln, Würden, Orden und anderen Auszeichnungen verstanden. Zu den Ehrenrechten des Monarchen rechnet man gemeiniglich die Ansprüche auf einen bestimmten Titel, auf gewisse Wappen und Insignien, auf Kirchengebet, Hofstaat, militärische Ehren usw. Dieser Katalog von Rechten, der sich fast in allen Verfassungen, selbst in der neuen Verfassung für Rußland, vorfindet, woher stammt er?

Wie ich das an einem anderen Orte (Englisches Staatsrecht I, S. 505 ff.) näher dargethan habe, von Bodin. Es sind die „vraies marques de la souveraineté“. Sie übernahm dann Thomas Smith, führte sie in die englische Literatur ein und bewirkte, daß die verfassungsbildenden Faktoren sich stets darnach richteten. Blackstone nahm in seinen Commentaries diesen Katalog wieder auf und von da ging er durch Vermittlung der französischen Charte von 1814 in sämtliche kontinentale Verfassungsurkunden über. Wenn sich übrigens schon im preußischen N. L. R. im II. Teil Tit. 13 der Katalog der „Majestäts“= oder „wirklichen Hoheitsrechte“ vorfindet, so ist diese Katalogisierung der bekannten „regalia majora“ ebenfalls auf Bodin zurückzuführen, der, wie bekannt, auch in Deutschland einen großen Einfluß hatte. Der Unterschied zwischen der englisch-französischen Katalogisierung und der deutschen besteht nur darin, daß die erstere namentlich seit der Blackstoneschen Formulierung im Zeichen und unter dem Einflusse der Montesquieuschen Dreitheilungslehre steht, die letztere nicht, weshalb diese auch als Majestätsrecht anführt „das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben“ (N. L. R. § 5, II, 13). Vom Standpunkt der Dreitheilungslehre ist dies eine überflüssige Worthäufung, insofern im ersteren das letztere Recht mit eingeschlossen ist, vom Standpunkte der Regalieneinteilung ist dies aber sehr bedeutend, da das Polizeiregal für die Verfasser des N. L. R. ein besonderes Hoheitsrecht oder Regale darstellt (siehe dazu auch die Ausführungen in der Gesetzkrevison des N. L. R. Pensum XII, S. 89).

Trotzdem also dieser Katalog auf eine einheitliche Quelle zurückzuführen ist und in einheitlicher Formulierung in allen Verfassungen wiederkehrt, hat er in der absoluten Monarchie eine andere Bedeutung als in der konstitutionellen und parlamentarischen. Die absolute Monarchie kennt nicht den so-

genannten Vorbehalt des Gesetzes d. h. die Notwendigkeit, daß Rechtsätze nur in der Form des Gesetzes ergehen (siehe Korkunov, Russisches Staatsrecht II, S. 18 ff.). Dies ist auch selbst jetzt nach der russischen Verfassung vom 23. April 1906 der Fall, die zum Zustandekommen eines neuen Gesetzes die Zustimmung des Staatsrats und der Duma fordert (Art. 7, der Reichsgrundgesetze I. Bd., 1. Teil 1906). Denn die Dreiteilungslehre ist dort zur Abgrenzung des Verhältnisses zwischen gesetzgebender und exekutiver Gewalt nicht durchgeführt (siehe auch deshalb die Generalklausel für die residuäre Gewalt des Monarchen zur Erledigung der „Angelegenheiten, die nicht auch durch vorhandene Gesetze entschieden werden können“, „djela ne moguschia bit rarjeschenimi siloju suschzestwojuscich sakonom“ bei Korkunov a. a. O. I, S. 602). Ähnlich stand es bis zum Wiedererlaß der türkischen Verfassung in der Türkei (siehe Albrecht a. a. O. S. 56) und kann nicht weiter so bleiben. Anders liegt die Sache sowohl in der konstitutionellen und der parlamentarischen Monarchie. Hier kann Rechtssetzung durch die Verordnungsgewalt des Monarchen nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erfolgen. Es besteht aber auch zwischen der parlamentarischen Monarchie einer- und den beiden anderen Arten der Monarchie andererseits der Unterschied, daß der Kreis der monarchischen Regierungsrechte dort ein festumgrenzter, unjer „Katalog“ daher nicht beliebig erweitert werden kann, hier aber solcher Erweiterung fähig ist.

Der Monarch genießt außerdem in allen Monarchien gewisse Vorrechte gegenüber den anderen Staatsgliedern. Er ist heilig und unverletzlich, d. h. auf seine Verletzung sind besondere Strafsanktionen gesetzt. Er ist aber auch unverantwortlich, d. h. er kann vor den Gerichten seines Landes für alle strafbaren Handlungen, die er in seiner Eigenschaft als Monarch oder als Privatmann gesetzt hat, nicht zur Ver-

antwortung gezogen werden. Hingegen ist er zivilrechtlich verantwortlich für Handlungen, die er als Privatmann gesetzt hat. Nur in der absoluten Monarchie ist er ganz unverantwortlich (Korkunov a. a. D. I, S. 245). Der Monarch bezieht auch ein verfassungsmäßig zugesichertes Jahreseinkommen, die sogenannte Zivilliste (sogenannt, weil in England ursprünglich die meisten Staatsdienergehälter auf dieses Jahreseinkommen angewiesen waren und dies „civil list“ genannt wurde). Während aber in allen konstitutionellen Monarchien (auch in der Türkei, s. Albrecht a. a. D. S. 50) diese Zivilliste ein für allemal, in parlamentarischen wenigstens für die Regierungszeit des jeweiligen Throninhabers fixiert ist (für Belgien siehe Art. 77, für England mein englisches Staatsrecht I, S. 648, für Holland Art. 24), steht es um die parlamentarische Rechnungskontrolle anders. In der absoluten (Art. 5 der russ. Verfassung vom 23. April 1906, Korkunov I, S. 247) und in der konstitutionellen Monarchie ist solche parlamentarische Rechnungskontrolle der Zivilliste nicht vorhanden, wohl aber in der parlamentarischen Monarchie (siehe mein engl. Staatsrecht, I, S. 648).

II. Die Thronfolgeordnung: Erwerb und Verlust des Thrones.

Der Erwerb der Krone vollzieht sich in den modernen Monarchien, die ausschließlich Erbmonarchien sind, auf Grund einer Thronfolgeordnung. Diese dankt ihre Entstehung jener Zeit des ausgehenden Mittelalters, welche den Grundsatz der Unteilbarkeit des Staatsterritoriums aufstellte. Die Thronfolge hat im patrimonialen Staat die Bedeutung einer Privatverlassenschaft, welche mehr oder weniger privatrechtlichen oder, besser gesagt, nach privatrechtlicher Analogie gebildeten Grundsätzen unterlag. Diese Grundsätze waren in Deutschland und auch in anderen Staaten als Privatfürstenrecht bekannt und nahmen innerhalb der Rechtsordnung eine Sonder-

stellung ein, insbesondere schon deshalb, weil das regierende Haus, als Korporation, in der Satzung solcher Normen, der „Hausgesetze“, die ihm rechtlich zustehende Autonomie ausübte (siehe Gierke in Grünhuts Zeitschrift, Bd. V, S. 557 ff.). Im modernen Staate wurde diese korporative Satzungsgewalt zunächst vom absoluten Fürsten, der napoleonischem Vorbilde (Statut de famille vom 30. März 1806, siehe dazu Rehm, Modernes Fürstenrecht a. a. O. S. 88) folgte, durch die Satzungsgewalt des Familienhauptes zum Teile ersetzt, und der Rechtsstaat, der auf dem Gedanken des Staatsorgans aufgebaute Rechtsstaat, hat entweder die Hausgesetze ganz zum Bestandteil der Verfassung gemacht oder, wo die Verfassung hierüber schweigt, jedenfalls eine zwischen „Haus“ und Staatsgesetzgebung konkurrierende Gesetzgebungssphäre (siehe Anschütz in seiner Bearbeitung des G. Meyerschen Staatsrechts S. 259) geschaffen, so daß erstere nur so lange Bedeutung hat, als letztere nicht gesprochen hat. Das fordert eben gebieterisch der moderne Rechtsstaat, insbesondere die Auffassung, daß an der Thronfolge in erster Linie der Staat und erst in zweiter Linie das moderne Fürstenhaus interessiert ist. Die moderne Thronfolgeordnung ist eben keine Privaterbfolge mehr. Das anerkennt selbst die Verfassung der modernen absoluten Monarchie. So sagt Art. 125 des Russischen Staatsgrundgesetzes (Svod Zakonow von 1906, I. Teil, 1. Abt.): „Das kaiserliche Familienstatut, das die Kraft eines Staatsgrundgesetzes erhält, darf nur durch den kaiserlichen Herrn persönlich abgeändert oder ergänzt werden in der ihm angezeigten Ordnung, ausgenommen jedoch die Fälle, in denen die Abänderung und Ergänzung dieses Statuts allgemeine Gesetze berührt oder neue Ausgaben aus der Staatskasse hervorruft.“ Also selbst hier gilt nicht der Grundsatz: Hausrecht bricht Staatsrecht, sondern das Hausrecht muß sich der Staats- und Rechtsordnung einfügen.

Im übrigen wird betreffs der Thronfolgeordnung die Art ihrer Feststellung in den einzelnen Arten der Monarchien verschieden sein. In der parlamentarischen erfolgt sie nur durch Gesetz, in der konstitutionellen Monarchie kann sie sich auch durch Hausgesetz feststellen lassen, zu dessen Zustandekommen die Mitwirkung aller Genossen der landesherrlichen Familie, insbesondere der Agnaten, gewöhnlich erforderlich erscheint. In der absoluten Monarchie vollzieht sie sich, wie wir sahen, nur durch den Willen des absoluten Monarchen, der aber hierbei die allgemeinen Schranken der Rechtsordnung nicht überschreiten darf.

Der Erwerb der Krone ist an zwei juristische Tatsachen gebunden: 1. daß der Thronanwärter thronfähig und 2. daß er auch nach der Thronfolgeordnung wirklich berufen sei.

Was zunächst die Thronfolgefähigkeit betrifft, so ist eheliche Abstammung vom letzten Throninhaber erforderlich. Adoption und Legitimation ersetzen dieses Erfordernis nicht. Sodann muß die Ehe mit Genehmigung des regierenden Herrn abgeschlossen worden sein. Schließlich muß sie ebenbürtig sein. Letzteres Erfordernis ist nur im russischen, österreichischen und in den deutschen Fürstenthümern anerkannt. Während aber die letzteren (ausgenommen Preußen, das einer strengeren Observanz huldigt, Schulze: Hausgesetze III, S. 615) als ebenbürtig auch die Ehen mit Mitgliedern der vormals reichsständischen (Art. 14 der deutschen Bundesakte von 1815) oder vormals regierenden Fürstenthümer ansehen, verlangt das russische Familienstatut vom 2. resp. 14. Juli 1886 (jetzt 126. und 188. Art. der Reichsgrundgesetze), daß das betreffende ausländische Fürstenglied einer „regierenden Dynastie oder einem herrschenden Hause“ („zarstwujuschzimu ili wladjetielnomu domu“) zugehöre. In einigen Verfassungen ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche als Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit erforderlich. So z. B. in England (Act of Sett-

lement Art. I), in Rußland (Art. 185 der Reichsgrundgesetze), Ungarn (Gesetzartikel II vom Jahre 1722/23), Dänemark (Art. 5), Norwegen (Art. 4), Schweden (Gesetz vom 26. Septbr. 1810), Griechenland (Art. 47), Rumänien (Art. 82), in Bulgarien (Art. 38), Serbien (Art. 41), Montenegro (Art. 14 der Verfassung von 1905), in der Türkei (Art. 3), schließlich in Württemberg, in welcher letzterem Lande Zugehörigkeit zu einer christlichen Religion verlangt wird (II. Kap. § 5 der Verfassung).

Die Thronfolgeordnung beruft gewöhnlich den erstgeborenen Nachkommen des letzten Throninhabers. Das heißt, die Thronfolgeordnung beruht auf Primogenitur, nur in der Türkei folgt der älteste der vorhandenen Prinzen ohne Rücksicht auf den letzten Throninhaber (Art. 3). Sie ist aber auch für gewöhnlich eine agnatisch-lineale Erbfolgeordnung. Agnaten sind die von Männern der landesherrlichen Familie abstammenden Männer. Linie ist die gesamte Nachkommenschaft desselben Stammvaters. Nun ist die Thronfolgeordnung eine solche, die auf dem Grundsatz der Blutsfreundschaft ruht. Die Erbfolge wie das Blut „klimmt“ nicht, sondern fließt nach abwärts. Sie ist Parentelenfolge, nicht Gradualfolge d. h., nicht auf den Grad der Verwandtschaft zum letzten Throninhaber kommt es an, sondern darauf, wer demselben dem Blut nach am nächsten steht, kommt es an, und das bestimmt sich nach der Linie. Das landesherrliche Haus zerfällt gewöhnlich in Haupt- und Nebenlinien d. h. regierende und nichtregierende Linien. Ist der Vater thronfolgeberechtigt, so ist es auch seine ganze Nachkommenschaft, die Linie. Nach ihrem Aussterben kommt die dem Blute des letzten Throninhabers zunächst stehende Linie. Seine Nachkommen bilden die erste Linie, die Nachkommen seines Vaters die folgenden Linien. Ob dann auch, wenn die regierende Linie erschöpft ist und nichts gesetzlich oder hausrechtlich bestimmt ist, die ursprüngliche Primogeniturordnung zur Anwendung kommt, ist bestritten. Doch

scheint unser Reichsgericht dieser Ansicht zu sein (Entsch. R. G. in C. S. Bd. 14, S. 276: „Nach der Primogeniturordnung hat allezeit unter den vom Stifter abstammenden Linien die ältere den Vorzug.“)

Die Nachfolge der Kognaten d. h. der Frauen und ihrer Deszendenz kann verschieden geregelt sein. Zunächst kann diese Kognatenfolge ganz ausgeschlossen sein. Das ist die sogenannte salische Erbfolge, sogenannt nach dem Sage der *lex Salica*: „De terra vero salica nulla portio hereditatis mulieri veniat; sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat.“ Die schwedische Verfassung (das Gesetz vom 26. Sept. 1810), die belgische Verfassung (Art. 60) und die ihr folgen, insbesondere die preußische (Art. 53), die italienische (Art. 2), die rumänische (Art. 82) erkennen dieses sogenannte salische Gesetz an.

Nach anderen Verfassungen, insbesondere den meisten deutschen, dann aber auch der holländischen (Art. 15 ff.), der dänischen (Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853, Art. 1), österreichischen (pragmatische Sanktion), russischen Verfassung (Akt vom 5. April 1797, siehe Korkunow a. a. D. I, S. 232 ff.), werden die Frauen durch den gesamten Mannesstamm ausgeschlossen, erst nach dem Aussterben der Agnaten tritt die Kognatenfolge ein (sog. außerordentliche Thronfolge). Hierbei gilt der Grundsatz, daß die Erbtöchter (die dem letzten Throninhaber nächstverwandte Frau) der Regredienterbin (der dem ersten Erwerber nächstverwandten Frau) vorgeht. Doch gibt es auch Thronfolgeordnungen, welche den umgekehrten Grundsatz vertreten. So das österreichische leopoldinische *pactum mutuae successionis* von 1703, das vor der pragmatischen Sanktion galt, dann das heute in Baden gültige Hausgesetz und Familienstatut (4. Oktober 1817, § 3).

Das dritte System der Thronfolgeordnungen, das Frauen gegenüber zur Anwendung kommt, ist das sogenannte kastilische, die *successio cognatorum promiscua*. Danach besteht

kein Unterschied zwischen Agnaten und Kognatenerbfolge. Die Töchter schließen alle entfernten Verwandten aus, der Vorzug des Mannesstamms besteht nur unter den Geschwistern. Dieses System gilt in England (siehe mein engl. Staatsrecht I, S. 593), Spanien (Art. 60 der Verfassung), Portugal (Art. 87 der Verfassung).

Der Verlust der Krone erfolgt durch Tod, Verzichtleistung, Abdankung und Absetzung. Letztere wird auch sogenannte unfreiwillige oder „stillschweigende“ Verzichtleistung genannt, ist aber, wie dies auch schon seinerzeit in der französischen Konstituante (Archives parlementaires I. Serie, Bd. 28, S. 374) anerkannt wurde, eine Absetzung und kein Verzicht.

Was den Thronverzicht anlangt, so vollzieht er sich in der absoluten und konstitutionellen Monarchie ohne Intervention des Parlaments, in der parlamentarischen Monarchie nur unter Intervention des Parlaments. Wo in solchen Verfassungen davon die Rede ist, wird die Mitwirkung entweder eine bloße Kenntniznahme sein, wie in der Verfassung Hollands, wo die Kammern sich in dem Falle des Thronverzichts zu versammeln haben (Art. 102), und in der von Ungarn (siehe Radó-Kotfeld, Die ungarische Verfassung, Berlin 1898, S. 82). In anderen Staaten ist hingegen noch mehr gefordert, eine Bekräftigung des Verzichts durch Gesetz. So in England (siehe mein engl. Staatsrecht I, S. 598), Spanien (Art. 55 der Verfassung von 1876). In jenen parlamentarischen Monarchien, wo die Verfassung schweigt, wird aber jedenfalls das gleiche gelten müssen.

Die „unfreiwillige Verzichtleistung“ (abdication légale der französischen Verfassung von 1791, Tit. III, Kap. II, Sekt. 1, Art. 3), richtiger Absetzung, wird nicht präsumiert, sie muß ausdrücklich im Verfassungsgesetze vorgesehen sein; als solcher Grund wird z. B. von der holländischen Verfassung (Art. 18) Verheiratung des Königs oder eines Mitgliedes des Landes-

herrlichen Hauses ohne Zustimmung der Generalstaaten genannt. Ebenso verliert in Spanien (Art. 56 und 64), in Schweden (Art. 36) und in Norwegen (Art. 44) ein Prinz, der ohne Zustimmung der parlamentarischen Körperschaften heiratet, die Thronfolgefähigkeit. Auch Entfernung aus dem Königreiche über eine bestimmte Zeit hinaus wird zuweilen als Abdankung aufgefaßt (so z. B. Norwegen, eine über 6 Monate dauernde Entfernung aus dem Königreiche. Verfassungsänderung von 1908); desgleichen Übertritt zu einem anderen als dem protestantischen Glaubensbekenntnis in England, Dänemark, Schweden und Norwegen, ferner gleichzeitige Übernahme der Herrschaft eines anderen Staates (Verfassung von Coburg-Gotha, St. Gr.-Ges. § 19). Ähnliche Verbote wie das letztgenannte finden sich noch in Preußen (Art. 55), Belgien (Art. 62), Holland (Art. 23), Dänemark (Art. 4), Rumänien (Art. 91), Griechenland (Art. 48). Hier wird wenigstens Zustimmung der Kammern, mitunter auch eine qualifizierte Majorität derselben (Belgien, Rumänien) verlangt. Thronverzicht im eigentlichen Sinne des Wortes können niemals rückgängig gemacht werden, selbst nicht in dem absolut regierten Rußland (siehe Korfunow a. a. D. I, S. 243). Abmachungen der Sukzessionsberechtigten untereinander über künftige Verzichtleistung haben gar keine die Thronfolgeordnung abändernde Wirkung. Deshalb ist der nicht als Gesetz publizierte Thronanwartschaftsverzicht selbst in Rußland als ungültig angesehen worden (siehe die Haltung des russischen Staatsrats anlässlich des Thronverzichts des Großfürsten Konstantin 1823/25 bei Korfunow I, S. 252f.).

III. Regentschaft und Stellvertretung.

Während die letztere auf persönlichem Auftrage des Monarchen beruht, ist erstere ein rein staatsrechtliches Verhältnis, das durch die Verfassung angeordnet sein muß und nicht eintritt, wenn letztere schweigt (siehe aber für Baden Meyer-Anschütz, Staatsrecht S. 89 N. 26 und S. 92 N. 3).

Gründe ihres Eintritts sind mangelnde Volljährigkeit des Monarchen, die in den meisten Staaten mit dem 18., in Rußland (Staatsgrundgesetz, Art. 40) und Spanien (Art. 66) mit dem 16. Lebensjahre eintritt, sodann körperliche oder geistige Regierungsunfähigkeit. Keine Regentschaft, sondern Zwischenregierung (Interregnum) liegt vor, wenn bei Thronerledigung eine schwangere Königinwitwe vorhanden und für den Posthumus eine Regentschaft eingesetzt wird. Zur Regentschaft ist in den konstitutionell regierten Staaten der nächste Agnat meist berufen, jedenfalls eine von der Verfassung oder vom Monarchen unter verfassungsmäßiger Ermächtigung bestimmte Person. In parlamentarischen wird zur Bestellung des Regenten Mitwirkung des Parlaments von Fall zu Fall erforderlich, so in England (siehe mein engl. Staatsrecht I, S. 660 ff.), Belgien (Art. 81, 82), Holland (Art. 37, 38, 40). In absoluten Staaten hingegen wie in Rußland kann der Zar durch Manifest einen Regenten bestellen, ohne hierbei an die Familienmitglieder und die Bestellung eines Regenten aus ihrer Mitte gebunden zu sein (Art. 43, 52 des Staatsgrundgesetzes, siehe auch Korkunov I, S. 259). Die Gewalt des Regenten ist fast in allen Monarchien ebenso groß wie die des Monarchen. Zuweilen ist aber eine Beschränkung gegeben, z. B. in England (mein engl. Staatsrecht I, S. 663) und Belgien (Art. 89), daß keine Verfassungsänderung während der Regentschaft vorgenommen werden darf. Der Regent ist jedenfalls während der Regentschaft ebenso wie der Monarch unverantwortlich. Ausdrücklich ausgesprochen ist dies nur in der Verfassung von Portugal (Art. 99), versteht sich aber für die übrigen von selbst.

§ 7. Die Repräsentatividee in der modernen Volksvertretung.

I. Historische Entwicklung.

Der antiken Welt, insbesondere der römischen, war der Repräsentativgedanke d. i. die Anschauung, daß das Volk durch eines der Staatsorgane vertreten wird, durchaus nicht fremd. Nur bezogen sie ihn vornehmlich auf das Verhältnis der Magistraturen, insbesondere der obersten Magistraturen zum Volke. Die Volksversammlung galt den Römern ebensowenig wie den Griechen als ein repräsentierendes Organ, da das Volk selbst als hier handelnd aufgefaßt wurde. Erst der mittelalterliche Flächenstaat macht den Repräsentativgedanken nötig. Freilich einer Zeit, in welcher der Staat nur dualistisch zwischen König und Volk aufgeteilt erschien und das Volk keine homogene Masse, sondern eine in Verbände und Stände aufgeteilte Bevölkerung darstellte, lag der Gedanke, die Vertreter eines Standes oder einer Korporation als Vertreter des gesamten Volkes aufzufassen, sehr fern. Wo aber, wie in England, die Königsgewalt frühzeitig zu einer Kraft gedieh, der sich alle anderen Gewalten im Staate beugen mußten, da kam man viel früher dazu, und so entwickelt sich hier die Repräsentatividee zuerst unter den europäischen Staaten. Sie knüpft an die mittelalterliche Steuerbewilligung an. Grundsatz des Common Law war seit jeher, daß jeder Freie, abgesehen von den durch Lehensrecht vorgeschriebenen Abgaben, jeder Steuer zustimmen mußte. Als wegen der Kriege mit Frankreich und Schottland die königlichen Ausgaben immer größer wurden, beschäftigte man sich immer eingehender mit der Frage, wie die von den Baronen im Magnum concilium zur Besteuerung erteilte Zustimmung auch die anderen Staatsbürger binden könnte. Die Fiktion war das erste Auskunftsmittel. Art. 14 der Magna Charta

sagt, daß ein vom Commune concilium erlangter Steuerbeschuß alle diejenigen bände, welche geladen waren, gleichviel ob sie erschienen wären oder nicht. Aber damit war auf die Dauer bezüglich der nicht zum Magnum concilium Geladenen nicht auszukommen. Da kam ein anderer Gedanke zu Hilfe. In den Grafschaftsgerichten und Grafschaften war der Repräsentativgedanke schon zu Beginn, jedenfalls um die Mitte des 13. Jahrhunderts durch das Jurysystem voll entwickelt. Hier war es beinahe Gemeinplatz, daß die 12-Männerjury und das Grafschaftsgericht die gesamte Grafschaftsbevölkerung repräsentierten. Nichts lag nun näher, als Spezialkommissionen in die Grafschaften zu entsenden und entweder in der Grafschaftsversammlung die Steuerbewilligung direkt zu erwirken oder indirekt durch Beteiligung der Jury an der Steuereinschätzung die Zustimmung zur Steuer zu erlangen. Aber man konnte noch weiter gehen, das ganze Reich als die große Grafschaft, die *Communitas communitatum*, das Parlament als das große Grafschaftsgericht bezeichnen und sich so das Detailgeschäft provinzieller Steuerbewilligung ersparen. Dies geschah auch im Laufe des 13. Jahrhunderts. Seit Eduard I., der im Jahre 1295 das erste sogenannte Modellparlament schuf, zu welchem außer den großen Baronen zwei gewählte Ritter von jeder Grafschaft, zwei Bürger von jeder Stadt geladen wurden, galt das Parlament als großes Grafschaftsgericht d. i. als repräsentatives Staatsorgan. Im Laufe des 14. Jahrhunderts war der Repräsentativgedanke derart zur Volksüberzeugung geworden, daß zu Beginn des 15. Jahrhunderts (im dritten Regierungsjahre Heinrichs V.) den auf gutsherrlichen Immunitäten wohnenden Freibauern, welche die Beitragsleistung zu den Diäten der Grafschaftsabgeordneten verweigern, entgegengehalten werden konnte, daß die gewählten Unterhausvertreter nicht etwa für eine Grafschaft oder Im-

munität, sondern für das ganze Reich gewählt würden (siehe mein engl. Staatsrecht I, S. 238). Unter den Tudors sagt schon Thomas Smith, daß im Parlament jeder Engländer als anwesend gedacht werde. (De Republica Anglorum 1583: „Quidquid in centuriatis comitiis aut in tributis populus Romanus efficere potuisset, id omne in comitiis Anglicanis, tanquam in coetu Principem populumque repraesentante, commode transigitur, interesse enim in illo conventu omnes intelligimur.“). So ist zu Beginn der Neuzeit in England der Repräsentativgedanke in voller Wirksamkeit. Um ihn aber dem Kontinente näher zu bringen, bedurfte es eines Ereignisses von jener umwälzenden Bedeutung wie die französische Revolution. Die Abgeordneten zur Konstituante waren auf Grund von sogenannten cahiers d. i. imperativen Wünschen und Mandaten der Wähler entsendet worden. Aber der König selbst ist es, der die Bindung an diese cahiers verbietet. Sieyès und die Gedanken Rousseaus wirken nach der gleichen Richtung, daß der Herrscher im Staate der Gemeinwille des Volkes sei, vor allem aber ist es die durch Montesquieu (esprit des lois XI. Buch, VI. Kap.) und durch Delolme vermittelte Kenntnis der englischen Verfassung, welche den Repräsentativgedanken als notwendige Voraussetzung des konstitutionellen Regimes bezeichnet. Daher verbietet das Gesetz vom 22. Dezember 1789 das imperative Mandat und die Instruktion der Abgeordneten: die Verfassung vom 3. September 1791 aber spricht mit klaren Worten aus, daß die Abgeordneten nicht ein einzelnes Departement, sondern die ganze Nation repräsentieren (Titre III, ch. I, sect. 3, Art. 17: „Les représentants nommés dans les departements ne seront pas représentants d'un département particulier, mais de la nation entière, et il ne pourra leur être donné aucun mandat“).

II. Die juristische Bedeutung des Repräsentativgedankens.

Durch Montesquieu und die französische Revolution kam die Repräsentatividee auch nach Deutschland und in die übrigen Staaten des Continents. Die juristische Formel für sie ist der Verfassungssatz, der sich in allen monarchischen Verfassungen findet, daß die Abgeordneten kein imperatives Mandat von ihrer Wählerschaft annehmen dürften, oder wie es in anderen Verfassungen heißt, daß die Abgeordneten nur nach ihrer Überzeugung stimmen sollten (siehe z. B. Art. 83 der preußischen Verfassung, Holland Art. 82, Italien Art. 41, Schweden Art. 56 des Gesetzes vom 22. Juni 1866, Rußland Art. 14 des Dumaorganisationsgesetzes, Türkei Art. 47).

Einige Verfassungen, wie z. B. die preußische, belgische (Art. 32), italienische, türkische (Art. 71) sagen ausdrücklich, daß die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes sind, d. h. daß sie keine Sonderinteressen, sondern die des allgemeinen Besten zu vertreten haben.

III. Die juristische Theorie der Repräsentation.

Über diese sind drei Lehrmeinungen in Deutschland zu verzeichnen. Die eine, die sich außerdem noch in der ausländischen Literatur vorfindet, in Deutschland namentlich von der älteren liberalen Schule (Klüber, Rotteck) vertreten wurde, sieht in der Volksvertretung eine Delegation des Volkes an die Repräsentanten, wobei die Substanz der delegierten Rechte beim Volke verbleibe, ihre Ausübung den Repräsentanten überlassen sei. Diese Auffassung widerspricht dem Verbot des imperativen Mandats, das beinahe alle Verfassungen enthalten. Die neuere herrschende Meinung geht dahin, daß zwischen Volksvertreter und Wählerschaft kein rechtliches Band bestünde, daß durch den Kreationssakt niemals ein Recht auf den Gewählten übertragen werde, daß dieser vielmehr Recht und Pflicht aus der Verfassung herleite. Dieser Meinung ist nicht mit Unrecht entgegengehalten worden, daß sie zu der logischen Konsequenz führe, den konstitutionellen Staat in

der Zwischenzeit von einer Parlamentswahl bis zur anderen in einen absoluten Staat umzuwandeln. Die dritte Lehrmeinung (Jellinek) erblickt in dem wählenden Volk ein Staatsorgan, das als primäres die Volksvertretung als sekundäres Staatsorgan schaffe. Volksvertretung ist also Organ eines Organs. Diese Meinung erscheint durchaus zutreffend. Sie hat in der staatlichen Behördenorganisation ihr Gegenstück. Auch die Bureaokratie kennt solche sekundäre Staatsorgane. So wird in der preußischen Amtssprache der Landrat als „Organ“ des Regierungspräsidenten, der Amtsvorsteher als „Organ“ des Landrats für gewisse Verwaltungsgeschäfte bezeichnet.

Nur noch eine Frage bleibt übrig: ist die Volksvertretung wirklich Organ eines anderen Organes, nämlich des Volkes, wie ist dies mit der Tatsache zu vereinigen, daß jeder Wahlbezirk nur seine Abgeordneten wählt? Ist durch die lokale Begrenzung des Wahlbezirks nicht die Unmöglichkeit herbeigeführt, die Summe aller Abgeordneten als Organ des ganzen Staates aufzufassen? Die Antwort hierauf, wie sie von der Theorie (Jellinek) gegeben wird, lautet, daß die Wähler durch die Wahl den Willen äußern, nicht bloß ihre Vertreter in das Parlament zu entsenden, sondern gleichzeitig an der Bildung eines Staatsorgans, der Volksvertretung, mitzuwirken. Dies hat schon der geniale Sieyès erkannt, wenn er sagt: Ein Deputierter gehört der ganzen Nation; alle Bürger sind „seine Auftraggeber“ (Arch. parl. 1. Serie, Bd. VIII, S. 583).

IV. Der durch Montesquieus Dreitungslehre veranlaßte Irrtum.

In seinem berühmten 6. Kapitel des XI. Buchs (Esprit des lois), in welchem er das Modell des Verfassungsstaates, nämlich die idealisierte Verfassung des englischen schildert, entwickelt Montesquieu zwei Postulate. Das eine ist die Gewaltenteilung.

teilung, wonach in jedem Verfassungsstaat die drei Teile der Staatsgewalt, die legislative, exekutive und die richterliche Gewalt, voneinander getrennt und verschiedenen Organen überwiesen werden müßten. Die exekutive Gewalt dürfe an der Gesetzgebung niemals beteiligt sein, sondern nur der gesetzgebenden Gewalt als faculté d'empêcher, als Vetogewalt gegenüber treten. Auch sonst sollten sich die drei Gewalten gegenseitig hemmen, um die Freiheit im Staatswesen zu verbürgen. Das andere Postulat ist, daß der Verfassungsstaat aus einer glücklichen Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie bestünde, weshalb nach dem Vorbild Englands gefordert wird, daß die oberste Gewalt in die Hände des Monarchen, einer Volksvertretung und eines Oberhauses gelegt sei. Die exekutive Gewalt wird dem Monarchen übertragen, die gesetzgebende zwischen Aristokratie und Demokratie aufgeteilt. Auch diese drei Bestandteile der obersten Gewalt sollen sich gegenseitig hemmen und die Wage halten. Auf diese Weise hoffte er vor allem gute Gesetze zu erlangen, weil „alle Bestandteile des Volkslebens auf ihren Inhalt einwirken“ (Mohl). Unter den Händen der Nachfolger verschwammen die Postulate in eins. Man identifizierte konstitutionell-monarchische Staatsform und Repräsentativverfassung. So fordert z. B. Art. 13 der deutschen Bundesakte eine Repräsentativverfassung und meint konstitutionell-monarchische Verfassung. Dies ist ein großer Irrtum. Die Repräsentatividee, in der Volksvertretung durchgeführt, ist kein Kriterium für die Staatsform selbst. Auch die absolute Monarchie wie Rußland hat jetzt eine Volksvertretung. Wesentlich für den Verfassungsstaat im konstitutionell-monarchischen Sinne ist, wie wir oben (S. 58) gesehen haben, einzig und allein das Maß, wie die Dreiteilung der Staatsgewalt als Ideal durchgeführt erscheint und ob der sog. Vorbehalt des Gesetzes durch die Verfassung anerkannt ist.

§ 8. Das Parlament in der modernen Monarchie.

I. Ein- und Zweikammersystem.

Eine der wichtigsten Fragen bei der Einrichtung moderner Verfassungsverhältnisse war und ist die Frage, ob das Parlament aus einer oder zwei Kammern bestehen soll. Für das Zweikammersystem hat Montesquieu im „esprit des lois“ die entscheidende Begründung gegeben. Das Zweikammersystem soll gegenüber dem leichtbeweglichen Element der Volkskammer das zum Beharren hinneigende Element der Ersten Kammer, das Oberhaus schaffen. Dieses Motiv war stets bei Einrichtung des Zweikammersystems maßgebend. Aber auch für das Einkammersystem sind wichtige Argumente vorgebracht worden, schon zur Zeit, als man zum ersten Male vor die Lösung jener Frage gestellt war, nämlich in der französischen Konstituante von 1789. Das eine lief darauf hinaus, daß durch das Zweikammersystem die Souveränität der Nation geteilt würde, was dem Gedanken der unteilbaren Souveränität widerspräche (Rabaud Saint-Etienne s. Archives parlementaires 1. serie, VIII, p. 569). Das andere war die Anschauung, daß ein Senat, wenn er auf der gleichen Wahlbasis wie die Volkskammer eingerichtet werde, überflüssig, wenn nicht auf dieser Basis ruhend, jedenfalls dahin tendiere, eine Aristokratie zu schaffen, die sich gegen das Volk kehren könnte (Archives parlementaires a. a. D., VIII, S. 585: „Si les deux chambres ont la même formation, l'une d'elles devient inutile, puisqu'elle ne serait plus qu'un bureau nécessairement toujours influencé par l'autre, si leur formation n'est pas la même et qu'on adopte l'idée d'un sénat, il établira l'aristocratie et conduira à l'asservissement du peuple“). Man sieht, beide Argumente halten nur dann Stich, wenn man unter dem Schein des Königtums die Demokratie einrichten will. Deshalb ist, abgesehen von den deut-

sehen Kleinstaaten, wo dies sich schon aus der Natur der räumlichen Beschränktheit ergibt, das Einkammersystem nur in jenen Monarchien eingeführt, die der Demokratie zuneigen. Es war seinerzeit durch die Verfassung der französischen Konstituante von 1791 etabliert und findet sich heute nur in Griechenland (Bule), in Serbien (Skuptschina), in Bulgarien (Sobranje) und in Norwegen (Storthing). Dieses letztere Land rechne ich auch zu den Typen des Einkammersystems, weil die Wahlen zu seiner Legislatur, dem Storthing, sich auf einer einzigen Wahlbasis vollziehen und die beiden Abteilungen des Storthing, nämlich der Lagthing und der Odelsting, als Ausschüsse des Storthing in der Weise gebildet werden, daß letzterer aus seiner Mitte ein Viertel der Volksvertreter als Odelsting, dreiviertel als Lagthing wählt (Art. 73 der Verfassung). Dazu kommt noch, daß die Verfassung den Storthing nur als ein Organ, bestehend aus zwei Abteilungen, bezeichnet (Art. 49). Ein schließliches Argument für die obige Ansicht, das aber nur in Verbindung mit dem eben Angeführten Beweis schafft, ist die Tatsache, daß zur Beschlußfassung über Gesetze eine gemeinsame Abstimmung beider Abteilungen des Storthing vorgesehen ist, wenn sie sich nach zweimaligem vergeblichen Versuche über die vom Lagthing stets zuerst zu machenden Amendements nicht einigen können (Art. 76). Gewicht erhält aber das letztgenannte Argument noch durch die Tatsache, daß, abgesehen von gesetzgeberischen Angelegenheiten, die in der vorgebrachten Weise zu erledigen sind, von Ministeranklage und Rechnungskontrolle, die ausschließlich dem Odelsting zustehen, die übrigen Gemeinwillensäußerungen des Storthing in gemeinsamer Sitzung beider Abteilungen erfolgen.

Das Zweikammersystem haben folgende monarchische Verfassungen: Preußen (Herren- und Abgeordnetenhaus), Bayern (Kammer der Reichsräte und der Abgeordneten), Sachsen,

Baden, Hessen (Erste und Zweite Kammer), Württemberg (Kammer der Standesherrn und der Abgeordneten), Osterreich (Herren- und Abgeordnetenhaus, Reichsrat: beide Kammern als Ganzes), Ungarn (Magnaten- und Repräsentantentafel), England (Parlament: House of Commons, House of Lords), Italien (Senato del Regno, camera dei deputati), Belgien (sénat, chambre des représentants), Niederlande (staaten generaal: Eerste en Tweede Kamer), Dänemark (Rigsdag: Landsting und Folkething), Schweden (Riksdag: erste und zweite Kammer), Spanien (Cortes: Senado, Congreso de los diputados), Portugal (Cortes: camera dos pares, camera dos deputados), Rumänien (Senat, Deputiertenkammer), Rußland (Sowjet und Duma), Türkei (Parlament: Medjliss-um-umi, 1. Kammer: Hejet-i-ajan; 2. Kammer: Hejet-i-mebuan).

II. Die Erste Kammer (das Oberhaus, der Senat) und seine Zusammensetzung.

Die ältere konstitutionelle Doktrin, die Montesquieu führte, erblickte in der Ersten Kammer ein wesentliches Glied der sog. Gleichgewichtslehre. Diese Theorie, die von englischen Verhältnissen ausging und sie zu rationalisieren strebte, sah in dem Oberhaus ein notwendiges Gegengewicht gegen die beiden anderen Teile der Legislatur, König und Unterhaus. Um zu verhindern, daß zwei dieser Teile sich zusammentun, um die Volksherrschaft zu unterjochen, sah jene Theorie auch eine Dreiteilung der Legislatur, nicht bloß der Staatsgewalt vor, so daß der dritte Teil immer einen Einspruch gegen verfassungswidriges Vorgehen der beiden anderen Teile erheben könnte. (Montesquieu spricht von den beiden Kammern einer Legislatur wie folgt: „Le corps législatif y étant composé de deux parties l'une enchaînera l'autre.“) Unbemerkt hat sich aber im Laufe des 19. Jahrhunderts an Stelle dieser Auffassung eine andere eingeschoben, wonach das Oberhaus

bei radikaler Umgestaltung des Wahlrechts für die zweite Kammer insbesondere durch Einführung des allgemeinen Wahlrechts, zur Interessenvertretung umzugestalten ist. So sagte Abbé Lemire 1894 in der französischen Deputiertenkammer ((*Journ. officiel* 1894 *Débats parl. chambre* S. 562): „A côté de la chambre des députés, issue du suffrage universel direct, je voudrais une autre chambre nommée par les divers états, professions, corps de métiers . . .“ Ähnliche Gedankengänge lagen auch der jüngsten Verfassungsreform in Belgien von 1891—93, in Baden von 1904 zugrunde.

So sagte der Minister Bernaert in der belgischen Repräsentantenkammer (*Ann. parl. Chambre*, 30. März 1891): „En Belgique on a soutenu, avec une grande force d'arguments, que le Sénat devrait constituer une Chambre représentative des divers intérêts, et ce serait assurément là une combinaison dont le principe serait excellent.“

Im Regierungsentwurf des Verfassungsreformgesetzes in Baden (Drucksache des Badischen Landtags, 1904, Nr. 26a, S. 10) heißt es: „andererseits aber konnte sie (d. i. die Regierung) sich auch der Besorgnis nicht verschließen, es möchten eine Anzahl der im geistigen und wirtschaftlichen Leben des Volks wirksamen und für die Entwicklung des Ganzen bedeutungsvollen Kräfte nicht in ihrem wirklichen Stärkewert im Landtag zum Ausdruck gelangen, sofern die der Volksvertretung durch Wahlen angehörig Mitglieder ausschließlich im Wege der unmittelbaren und allgemeinen Abstimmung berufen würden. . . . Der Entwurf versucht daher jenes Ziel auf eine andere Weise zu erreichen, nämlich auf dem in jenen Beschlüssen der Zweiten Kammer (d. i. vom 4. Juli 1902) angedeuteten Wege einer Reorganisation der Ersten Kammer im Sinne einer stärkeren Vertretung der auf Gesetz beruhenden kommunalen und wirtschaftlichen Körperschaften.“

Damit sind Anfang- und Endpunkt der Oberhausentwicklung im 19. Jahrhundert gezeichnet, daher die gegenwärtige Zusammensetzung der Oberhäuser¹⁾ europäischer Monarchien folgende Übergangsstufen aufweist:

¹⁾ Über die Details siehe H. Desplaces, *Sénats et Chambres Hautes* 1893.

1. Oberhäuser, deren Zusammensetzung auf rein historischen Gründen ruht, die also vorwiegend erbliche Mitglieder haben oder sich nach Art der alten Stände (Adel, Geistlichkeit, Städte) zusammensetzen. Von Vertretung verschiedener Interessen ist hier keine Rede. Nur findet sich hier weniger um Interessen zu vertreten als aus rein historischen Gründen mitunter die Vertretung der Universitäten oder einzelner, lokaler Autonomie zuneigender Landesteile, wie z. B. in Englands Oberhaus die Vertreter der schottischen und irischen Peers, in Ungarns Magnatentafel die Vertreter Kroatiens. Zuweilen ist auch dem Monarchen zur Einführung verschiedener Interessengruppen die Möglichkeit der Ernennung von Peers auf Lebenszeit gewährt. Die Staaten, welche dieser Zusammensetzung der Ersten Kammer anhängen, sind außer den genannten noch Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Portugal.

2. Die zweite Gruppe umfaßt jene Staaten, welche neben den erblichen Elementen noch besondere Interessenvertretungen und in überwiegender oder wenigstens annähernd gleicher Zahl einführen und solche Interessenvertreter wenn auch nicht alle auf eine Wahlbasis stellen. Hierher gehört Baden (seit der Verfassungsreform von 1904), Spanien, Rußland (seit dem allerhöchsten namentlichen Ukas vom 20. Februar 1906).

3. Die dritte Gruppe umfaßt nur oder fast nur durch Wahl bestellte Interessenvertreter, wobei es sich um die Vertretung von Lokal- oder Berufsinteressen handelt. Hierher gehört insbesondere Belgien, Rumänien, die Niederlande und Schweden. Auch Italien könnte man hierher rechnen, trotzdem es der König ist, der die Senatoren auf Lebenszeit ernennt, denn er ist bei ihrer Auswahl an bestimmte, durch die Verfassung genau bestimmte Interessengruppen gebunden (Art. 33 der Verfassung); aus dem gleichen Grunde die Türkei

(Art. 62). Daß es sich hierbei wirklich um Interessenvertretungen handelt, dafür bürgt das Vorbild dieser Verfassungsbestimmungen: das französische Gesetz vom 29. Dezember 1831.

Die in der Literatur lebhaft diskutierte Frage, ob auf die Würde eines Oberhausmitgliedes verzichtet werden kann, wenn gesetzlich nichts Näheres bestimmt ist, wird ungefähr dahin zu beantworten sein, daß dort, wo die Erste Kammer in ihrer überwiegenden Zusammensetzung aus erblichen Vertretern besteht, ein solcher Verzicht nicht angeht, da hier die Funktion des Mitglieds mehr den Charakter eines Amtes hat, auf das man gewöhnlich auch nicht einseitig verzichten kann. Dort aber, wo die Zusammensetzung zu gleichen Teilen oder überwiegend aus Interessenvertretern erfolgt, wird solcher Verzicht dem auf ein Mandat für die Zweite Kammer wenigstens im Prinzip gleichkommen. So hat auch die badische Verfassung (§ 39 der Verfassung) die Frage entschieden.

III. Die Zweite Kammer (Volkshaus, Repräsentantenhaus, Deputiertenkammer)¹).

Sie setzt sich heute allenthalben aus Wahlen zusammen, meist gehen alle Abgeordneten aus Volkswahlen hervor. Die Frage, die sich nun erhebt: wie ist das Wahlrecht, die Wählbarkeit, wie Wahlverfahren und Wahlkreise eingerichtet?

1. Das aktive Wahlrecht. Man unterscheidet zunächst allgemeines und beschränktes Wahlrecht. Ersteres ist dann gegeben, wenn alle Personen bis auf Frauen, Minderjährige, Geistesranke, Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte durch Richterspruch entzogen sind, die unter Vormundschaft oder im Konkurse sich befinden oder Armenunterstützung genießen, am Wahlrecht beteiligt sind. Beschränktes Wahlrecht ist dann vorhanden, wo ein bestimmter Bildungs- oder Vermögensnachweis (früher auch die Zugehörigkeit zu einer

¹) Siehe dazu namentlich G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht 1901.

bestimmten Konfession, z. B. in Deutschland bis 1848 das christliche Glaubensbekenntnis) verlangt wird. Das allgemeine Wahlrecht kann ein gleiches oder abgestuftes sein, je nachdem den Wählern ein gleiches oder verschiedenes Stimmgewicht (je nach der Zugehörigkeit zu gewissen Ständen oder Steuerklassen, oder Pluralstimmen) beigelegt ist. Freilich kann auch unvermerkt das gleiche in ein abgestuftes übergehen, dort namentlich, wo aus politischen Gründen sogenannte Wahlkreisgeometrie betrieben wird.

Allgemeines und gleiches Wahlrecht gilt gegenwärtig in Oesterreich, einem Teil der deutschen Einzelstaaten, in Spanien, Norwegen, Dänemark, Griechenland und Schweden (seit der Wahlreform von 1907). Ein allgemeines und abgestuftes Wahlrecht haben Preußen und einige andere deutschen Staaten wie z. B. Sachsen, ferner Belgien und Rumänien. Belgien kennt das Pluralstimmrecht.

Beschränktes Wahlrecht, meist Anknüpfung an einen Zensus, ist in folgenden Staaten gegeben: Ungarn, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Rußland und Serbien. In England ist das Wahlrecht zum mindesten an die Führung eines eigenen Haushalts geknüpft, im übrigen ein ausgesprochenes Zensuswahlrecht. An den Nachweis einer bestimmten Bildung ist das Wahlrecht in Portugal und Italien geknüpft.

Einige Staaten kennen sogar eine Wahlpflicht, so z. B. Belgien (Art. 48 der Verfassung) und seit 1906 einzelne Kronländer der österreichischen Monarchie, ferner einige Demokratien (doch darüber Bd. II).

Als Altersgrenze gilt in Ungarn das 20., in England, Italien, Portugal, Schweden, Bayern, Sachsen-Weimar das 21., in Preußen und Oesterreich das 24., in den meisten deutschen Einzelstaaten, in Belgien, Niederlande, Spanien, Rumänien, Norwegen das 25. Lebensjahr, in Dänemark das 30. Lebensjahr.

2. Die Wählbarkeit. Die vor 1848 meist überall vorhandene Voraussetzung eines bestimmten Vermögens resp. Bildungsnachweises für die Wählbarkeit ist heute bis auf Portugal und Sachsen überall weggefallen. Im allgemeinen gilt die Regel, daß jeder aktive Wähler auch wählbar ist. Als Beschränkungen der Wählbarkeit gelten heute nur noch höheres Alter, als für das aktive Wahlrecht verlangt wird; da wo Zweikammersystem besteht, meist der Grundsatz, daß niemand Mitglied beider Kammern sein kann (so jetzt auch in Rußland. Manifest vom 20. Februar betr. die Organisation der Duma), ein Grundsatz, der jetzt in Oesterreich seit der Wahlreform von 1907 durchbrochen ist. Vereinzelt ist die Bestimmung der türkischen Verfassung (Art. 72), daß der Gewählte derselben Provinz angehören muß, der seine Wähler angehören. Ferner bestehen in einzelnen Staaten Beschränkungen der Wählbarkeit für Beamte und Geistliche.

Abgesehen von der Unzulässigkeit der Wählbarkeit von Beamten in ihrem Amtsbezirke, die sich namentlich in Süddeutschland vorfindet, muß man das französische von dem deutschen Prinzip unterscheiden: ersteres schließt die Beamten grundsätzlich aus, letzteres nicht. Auf einem mittleren kombinierenden Standpunkte steht das englische Recht.

Dem deutschen Grundsatz haben sich angeschlossen Oesterreich und die skandinavischen Staaten. Auf dem französischen Standpunkte steht Belgien, Luxemburg, Italien, Spanien, Ungarn und neuestens Rußland und die Türkei (Art. 67). Die Niederlande und Portugal stehen auf dem mehr kombinierenden Standpunkt von England, für gewisse Gruppen von Beamten Unvereinbarkeit der Beamtenqualität mit dem Abgeordnetenmandat vorzuschreiben, für andere nicht. Der Grundsatz, daß Abgeordnete, die ein Staatsamt erhalten oder im Staatsdienste befördert werden, sich einer Neuwahl unterziehen müssen, findet sich auch in einigen Staaten. Er

gilt in dem größten Teil der deutschen Einzelstaaten, dann in den Niederlanden, Portugal, ferner auch in Belgien, Luxemburg, Ungarn, Spanien, Italien für diejenigen Amtsstellen, die ausnahmsweise zur Zweiten Kammer zugelassen sind.

Die Geistlichen sind nicht wählbar in England, Belgien, Luxemburg, Italien, Spanien, die Mönche nicht in Ungarn.

Als Beschränkung der Wählbarkeit ist auch die Nichtgewährung von Entschädigung an die Abgeordneten zu betrachten, wie sie gegenwärtig in Italien, Spanien und England Rechtens ist.

Bei der Gewährung von Entschädigungen muß man zwischen Taggeldern und Pauschsummen für die Session unterscheiden:

Pauschsummen gewähren: das deutsche Reich (3000 Mk.), Ungarn (6400 Kronen), Belgien (4000 Fr.), Griechenland (1800 Drachmen), Japan (2000 Yen), Niederlande (2000 Gulden) und die Türkei (20 000 Piafter). Tagelder gewähren: Dänemark (10 Kronen), Baden (12 Mk.), Bayern (10 Mk.), Hessen (9 Mk.), Preußen (15 Mk.), Sachsen (12 Mk.), Württemberg (über 9 Mk.), Norwegen (12 Kronen), Österreich (20 Kronen), Rumänien (25 Lei), Serbien (15 Dinar), Schweden (10 Kronen), Bulgarien (15 bis 20 Leva), Rußland (10 Rubel). In Portugal werden die Diäten in der letzten Session für die folgende Legislaturperiode festgestellt.

3. Wahlverfahren und Wahlkreise. Minoritätenvertretung, Proporz.

Die Wahlen sind entweder direkt oder indirekt. Gegenwärtig herrscht das System der direkten Wahlen vor. Indirekte Wahl besteht jetzt nur noch in einer Reihe deutscher Einzelstaaten, insbesondere Preußen und in Rußland. Eine Mischung von direktem und indirektem Wahlrecht besteht in Kroatien und Rumänien.

Die Abstimmung ist eine öffentliche oder eine geheime. Die öffentliche Stimmabgabe findet sich nur in einer kleinen Zahl deutscher Einzelstaaten, nämlich Preußen, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck, ferner in Ungarn und Dänemark. Die Wahlen finden auf Grund von Wählerlisten statt, die in einigen Staaten permanent sind, in anderen für jede Wahl neu angelegt werden. Permanente Wählerlisten bestehen in England, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Italien, Spanien, Ungarn, Norwegen. Bis auf Spanien und Norwegen ist überall richterliche Nachprüfung der Anlegung solcher Wählerlisten vorgesehen. Von deutschen Einzelstaaten hatte nur Bayern permanente Wählerlisten für alle Wählerklassen. Jetzt (seit Landtagswahlgesetz von 1906, Art. 9) sind sie abgeschafft.

Die Wahlbezirke können entweder unter Zugrundelegung der alten historischen Einheiten von Stadt- und Landbezirken oder ohne Rücksicht darauf nach der Bevölkerungsziffer angelegt werden. Daneben sind Modifikationen des rein territorialen Wahlbezirks herbeigeführt durch zwei moderne Gedanken: den der Proportionalwahl und den des sogenannten nationalen Besitzstandes.

Minoritätenvertretung ist von Proporz wohl zu unterscheiden. Erstere sucht den Minoritäten neben den Majoritäten zur Repräsentation zu verhelfen, letzterer erstrebt eine Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Parteien im Verhältnis zu der von ihnen aufgebrachten Stimmenzahl.

Zur Minoritätenvertretung rechnet man

a) die beschränkte Stimmgebung (*vote limité*). Sie besteht darin, daß in Wahlkreisen, die mehrere Abgeordnete entsenden, der Wähler nur für einen Teil derselben stimmen darf. Sie besteht heute nur noch in Spanien und Portugal. Eine Unterart dieser Stimmabgabe ist die Einzelstimmabgabe (*vote unique*), wo, trotzdem mehrere Personen zu wählen

sind, jeder Wähler nur eine Stimme abgeben kann. Das System ist gegenwärtig namentlich in Oesterreich (speziell Galizien: § 34 des österreichischen Wahlgesetzes vom 26. Januar 1907, RGBl. Nr. 17) eingeführt.

b) Das System der Stimmentumulierung. Ihr Wesen ruht darin, daß in einem Wahlkreise, wo mehrere Abgeordnete zu wählen sind, jeder Wähler alle ihm zustehenden Stimmen einem einzigen Kandidaten zuwenden kann. Dies System findet sich heute nur bei den Wahlen zu den englischen Schulräten.

Der Proporz ist entweder mit Einzelwahl oder mit Listenwahl verbunden.

Der Proporz mit Einzelwahl, das sogenannte Haresche System, gegenwärtig in Tasmania eingeführt, macht das ganze Land zu einem einzigen Wahlkreis. Zunächst wird der sogenannte Wahlquotient (quotient électoral) bestimmt, indem die Zahl der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Wahlplätze dividiert wird. Jeder Kandidat, der den Quotienten erreicht, ist als gewählt zu betrachten. Dieses Haresche System hat der dänische Minister Andrä in den Jahren 1855—1867 zur Geltung gebracht. Es unterscheidet sich von dem reinen Hareschen System dadurch, daß es dem Quotienten noch die liste de préférence hinzufügt. Der Wähler bestimmt die Reihenfolge der Kandidaten, denen er seine Stimme zuzuwenden wünscht. Hat nämlich z. B. der erste von ihm nominierte Kandidat ohne ihn schon den Quotienten erreicht, so wird seine Stimme dem zweiten von ihm nominierten zugewendet usw.

Im Gegensatz zum Proporz mit Einzelwahl steht das System des Proporz mit Listenwahl. Der Wähler gibt seine Stimme für eine ganze Kandidatenliste, auf welcher so viele Abgeordnete vorgezeichnet sind, als von dem Lande bzw. dem Bezirke zu wählen sind. Man unterscheidet das System

der gebundenen Listen von dem der freien. Bei der gebundenen Liste darf der Wähler nur für eine der von den Parteien vorgeschlagenen Listen stimmen (so jetzt z. B. in Schweden seit 1907 sog. Thiele-System). Jede Partei stellt für jeden Wahlkreis (dem eine nach der Bevölkerung entsprechende Zahl von Abgeordneten zugewiesen ist) eine Kandidatenliste auf. Nach der Wahl findet eine Verteilung der Sitze auf die einzelnen Parteien nach der für sie abgegebenen Stimmenzahl statt. Wären z. B. 200 000 Stimmen abgegeben und 10 Sitze zu vergeben, so ist der Wahlquotient 20 000. Wären nun vier Parteilisten, für die eine 80 000, für die zweite 60 000, für die dritte 40 000, für die vierte 20 000 Stimmen abgegeben, so erhält die erste vier, die zweite drei, die dritte zwei und die vierte einen Wahlsitz zugewiesen. Innerhalb der Parteiliste gelten dann diejenigen Kandidaten als gewählt, die die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. So stimmt jeder Wähler für die Liste und innerhalb der Liste gleichzeitig für einen oder mehrere Parteikandidaten. Man nennt deshalb dieses System „la concurrence des listes et le double vote simultané.“

Dieses System bildet einen Übergang zum System der freien Liste, nach welcher der Wähler entweder für eine vorgeschlagene Liste stimmen oder von einer Liste einzelne Namen streichen und durch andere ersetzen oder aus verschiedenen Listen eine eigene bilden kann. Letzteres heißt panaschieren. Das angesehenste unter den Systemen der freien Liste ist das des Belgiers d'Hondt. Es hat auch in Belgien mit einigen Modifikationen Anklang gefunden. Das System heißt auch das des commun diviseur und der chiffre repartiteur.

Es besteht zunächst darin, daß jeder Wähler trotz der Panaschierung seine Stimme gleichzeitig für einen Kandidaten und für die Liste, auf der der Kandidat steht, abgibt. Um nun die Wahlsitze auf die einzelnen Listen zu verteilen, muß

der Wahlquotient (chiffre repartiteur, im württembergischen Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906 „Höchstzahl“) gefunden werden. Zu diesem Zwecke wird die Zahl der für jede Liste abgegebenen Stimmen mit 1, dann mit 2, dann mit 3 und dann mit 4 geteilt, wenn ein resp. zwei, resp. drei, resp. vier Abgeordnete zu wählen sind. Angenommen, es sind vier Abgeordnete zu wählen und vier Listen aufgestellt, wobei auf die erste 1200, auf die zweite 1008, auf die dritte 612, auf die vierte 360 entfallen, so findet folgendes Rechenexempel statt:

Division mit	1	1200	1008	612	360
"	"	2	600	504	306
"	"	3	400	326	usw.
"	"	4	300	252	usw.

Wäre bloß ein Abgeordneter zu wählen, so käme nur die erste Wahlliste (Wahlvorschlag nach dem württembergischen Gesetze) in Betracht. Kämen zwei Abgeordnete zur Wahl und wollte man beide der ersten Liste zuteilen, dann würde für sie schon ein Wahlquotient von 600 genügen, die Liste 2 mit ihren 1008 Wählern außer Betracht bleiben, was ein Unrecht wäre. Deshalb müßte hier auch die zweite Liste einen Abgeordneten bekommen. Wären drei Abgeordnete zu wählen und wollte man zwei der ersten Liste zuweisen, so daß auf je 600 Wähler 1 Abgeordneter käme, so wäre das ein Unrecht gegenüber der dritten Liste mit 612 Wählern. Also müßte diese eher einen, als die erste Liste zwei erhalten. Sind aber wie faktisch vier zu wählen, so käme, da die drei ersten schon verteilt, wie oben angegeben, noch in bezug auf den vierten Sitz die vierte Liste in Betracht. Sie hat aber bloß 360 Wähler. Man muß nun fragen, ob ihr durch Nichtgewährung eines Abgeordneten ein größeres Unrecht geschähe als der ersten Liste, wenn man ihr nicht das zweite Mandat überwiese. Darauf ist die Antwort: Nein. Denn

die erste Liste hat, wenn man ihr den zweiten Abgeordneten zuweist, einen Wahlquotienten von 600, der jedenfalls größer ist als die Zahl sämtlicher, auf die vierte Liste gefallener Stimmen. Diese scheinbar komplizierte Rechenprozedur sieht in der Praxis höchst einfach aus, denn diese hat die Regel aufgestellt: Wahlquotient, Chiffre répartiteur, Höchstzahl, ist diejenige Zahl, welche nach Vornahme obiger Division ihrer Reihenstelle nach der Ziffer der Abgeordneten entspricht. Sind also vier Abgeordnete zu wählen, so ergibt sich als Reihenfolge 1200, 1008, 612, 600. Letzte Ziffer ist der Wahlquotient. Es kommen daher auf die erste Liste zwei, auf die zweite und dritte je ein Abgeordneter, die vierte geht leer aus.

Eine Modifikation des angeführten Systems ist das der verbundenen Listen, wie es gegenwärtig für die sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart zur Zweiten württembergischen Kammer statthat¹⁾. Die verbundenen Listen werden bei der Berechnung des Wahlquotienten (Höchstzahl) zunächst als Einheit behandelt und so die auf sie entfallenden Wahlziffer ermittelt. Dann wird aber diese Zahl durch einen in analoger Weise gefundenen Wahlquotienten zwischen den verbundenen Listen aufgeteilt. Durch dieses System wird namentlich bewirkt, daß kleinere befreundete Parteien oder die Ortsausschüsse einer und derselben Partei ihre überschüssigen Stimmen einander zuweisen können, die sonst ohne die Verbindung der Listen verloren gehen müßten.

Gerade dieses letztere System der verbundenen Listen (zuerst vorgeschlagen von R. Siegfried, Die Proportionalwahl, 1898) zeigt deutlich, wie sehr die Proportionalwahl die territoriale Wahlkreiseinteilung umgestalten will. Denn die Anhänger der Proportionalwahl fassen mit Vorliebe den

¹⁾ Dieses System ist auch für die preußischen Gewerbegerichte in Gemäßheit des § 15 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. April 1902 (G. 164) empfohlen worden (siehe preuß. Verwaltungsblatt Bd. 23, S. 513 ff., 532 ff.).

Wähler als Anhänger einer politischen Partei auf, für sie gibt es keine Gliederung der staatlichen Gesellschaft nach örtlichen Bezirken. Das System der verbundenen Listen macht hingegen aus dem ganzen Lande einen Wahlkreis und verteilt die Sitze nach der Stimmenzahl der Parteien ohne Rücksicht auf die territoriale Bevölkerungsziffer. Das letztere läßt sich aber von allen Proportionalwahlssystemen sagen.

Eine andere Art der Emanzipation vom territorialen Wahlkreise ist neuerdings durch die österreichische Wahlreform von 1907 gemacht worden. § 1 (Gesetz vom 26. Januar 1907, RGBl. Nr. 17) bestimmt, daß wenn in einem Kronlande für die Wahl in den Landtag eine allgemeine Wählerklasse besteht und die Abgeordneten dieser Wählerklasse von nach Nationalitäten getrennten Wahlkörpern gewählt werden, in diesem Kronlande die Wähler auch für die Reichsratswahlen nach Nationalitäten getrennte Wahlkörper bilden. Dieses System ist vorläufig bloß für Mähren eingeführt. Es ist das System der „nationalen Kataster“. Die Wahlbezirke (deutsche und tschechische) sind nicht etwa nach territorialen und populationistischen Gesichtspunkten geschieden, sondern mitten durch eine territoriale Einheit geht die Scheidelinie, indem die einer Nationalität angehörigen Wähler zusammen einen Wahlkörper bilden. Die nationale Zugehörigkeit wird durch ein Kataster festgestellt. Die Eigentümlichkeit dieser Wahlkreiseinteilung ist daher die, daß ausschließlich die Verteilung der Volksstämme innerhalb des Landes für die Wahlkreiseinteilung maßgebend ist und daß daher das Land einer doppelten Wahlkreiseinteilung für die tschechische und für die deutsche Bevölkerung unterworfen ist. Diese Institution bewirkt, daß eine Majorisierung des einen Volksstammes durch den anderen infolge des zufälligen, in einem gemeinsamen Wahlbezirke gegebenen Stimmenverhältnisses verhindert wird. Die Zahl der Vertreter des einen und des

anderen Volkstammes wird von der territorialen Wahlbezirkseinteilung und ihrer Willkür emanzipiert. Dadurch erlangt diese Einrichtung nationaler Kataster sehr viel Ähnlichkeit mit der Proportionalwahl, unterscheidet sich aber von ihr dadurch, daß die auf die einzelnen politischen Parteien entfallenden Wahlplätze wechseln, die auf die einzelnen Nationalitäten entfallenden aber gesetzlich fixiert sind.

IV. Die Legislaturperiode.

Einen Unterschied zwischen Wahl- und Legislaturperiode wird man nicht anerkennen. Im allgemeinen datiert die Einrichtung von Legislaturperioden aus der Zeit der Stuarts in England. Die Kürze der Legislaturperioden ist seit jeher ein Credo demokratischen Programms. Übrigens wird man auch in den Monarchien die Tendenz verfolgen können, die Wahlperioden zu kürzen. Während vor dem Jahre 1848 auch zwölfjährige Legislaturperioden vorkamen, sind diese gegenwärtig wesentlich kürzer. In den deutschen Einzelstaaten kommen dreijährige, vierjährige und fünfjährige vor. Dreijährig ist die Legislaturperiode in Belgien, Portugal, Dänemark, Schweden, Norwegen; vierjährig in den Niederlanden und in der Türkei; fünfjährig in Italien, Spanien und Ungarn; sechsjährig in Oesterreich und Luxemburg; siebenjährig in England. Man unterscheidet Wahlperioden mit Integral- oder Partialerneuerung, je nachdem für alle Wahlplätze oder bloß für einen Bruchteil derselben Neuwahlen stattfinden. Die letztere wird jetzt immer seltener, da sie als reaktionäres Mittel galt und gilt, und ist beinahe überall bei den Zweiten Kammern fallen gelassen (Ausnahme Luxemburg und Neuß ä. L., die übrigens nur eine Kammer haben, ferner Sachsen und Hessen), bei den Ersten Kammern findet sie sich in den Niederlanden, Belgien, Dänemark, Spanien, Portugal.

Dort, wo die Ersten Kammern gewählt werden, haben sie auch eine längere Dauer als die Zweiten: Spanien zehn-

jährige Dauer, Niederlande mit neun-, Belgien und Dänemark mit achtjähriger, Portugal und Schweden (seit 1907) mit sechsjähriger Dauer des Senats.

Eine Unterabteilung der Legislaturperiode ist die Session. Ihre Bedeutung liegt insbesondere darin, daß mit ihrem Schlusse alle Parlamentsgeschäfte, insbesondere die Gesetzentwürfe, Kommissionsberatungen zu Ende kommen und in der nächsten Session von neuem begonnen werden müssen. Das ist das sogenannte Prinzip der Diskontinuität der Parlamentssession. Es ist von England aus in die meisten Geschäftsordnungen des Kontinents gekommen. Einige haben sich von ihm in neuester Zeit emanzipiert, so Belgien (Gesetz vom 1. Juli 1893), Spanien (Gesch.=D. des Deputiertenkongresses Art. 91), England (mein englisches Staatsrecht I, S. 361), Norwegen (Gesch.=D. des Storting Art. 29), Griechenland (Gesch.=D. Art. 47).

V. Die Parlamentsprivilegien sind teils solche, welche dem Hause als Ganzem zukommen, teils solche, die den einzelnen Mitgliedern zustehen. Unter den ersteren sind insbesondere zu nennen das Recht der Selbstkonstituierung (Wahl des Bureaus), der Legitimationsprüfung seiner Mitglieder, Feststellung der Geschäftsordnung (darüber noch ausführlich im nächsten Paragraphen), schließlich nach manchen Verfassungen auch das Recht, zur ordentlichen Session ohne königliche Einberufung sich zu versammeln. Dies ist meist in parlamentarisch regierten Staaten der Fall (so in Belgien, Verfassung Art. 70, Griechenland Art. 54, Schweden Art. 49, Dänemark Art. 41, Norwegen Art. 68, Niederlande Art. 100, Rumänien Art. 95).

Die Parlamentsprivilegien der einzelnen Abgeordneten sind insbesondere Freiheit der Meinungsäußerung (parlamentarische Redefreiheit), wonach kein Parlamentsmitglied wegen seiner in Ausübung seines Berufs getanen Äußerung

zur Verantwortung gezogen werden darf (weder gerichtlich noch, wenn er Beamter ist, disziplinar), sodann die sogenannte parlamentarische Immunität, die die zivil- oder strafrechtliche Verhaftung (selbst wegen eines Verbrechens!) eines Abgeordneten während der Session an die vorhergehende Genehmigung der parlamentarischen Körperschaft knüpft, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen. Ist in der Verfassung, wie bisweilen der Fall, vorgesehen, daß das Strafverfahren während der Sessionsdauer und die Haft auf Verlangen der parlamentarischen Körperschaft suspendiert werden können, so ist meist auch die Verjährung der Strafflage und des Strafverfolgungsrechts dadurch unterbrochen.

Selbst in Rußland ist die parlamentarische Immunität in dieser Weise durch den Art. 16 des Gesetzes über die Organisation der Duma vom 20. Februar 1906 vorgesehen: „Wenn ein Mitglied der Reichsduma während der Zeit ihrer Session seiner Freiheit verlustig gehen soll, so muß die vorherige Erlaubnis der Duma eingeholt werden . . . Ausgenommen der Fall, wenn jenes Mitglied bei Verübung der verbrecherischen Tat oder an dem darauffolgenden Tag ergriffen wird.“

Hingegen ist in Rußland die parlamentarische Redefreiheit nicht ohne weiteres anerkannt, da die Mitglieder der Duma nach Art. 22. des zitierten Gesetzes für verbrecherische Handlungen, die sie bei Ausübung oder aus Anlaß der Ausübung ihrer Amtspflichten verübten, „in der Ordnung und auf den Grundlagen zur Verantwortung gezogen werden, wie sie für die Verantwortung der obersten Chargen der Staatsverwaltung festgesetzt sind“. Diese Einschränkung hängt offenbar mit der Tatsache zusammen, daß, wie oben bemerkt, die Duma als Staatsbehörde aufgefaßt wird.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die beiden Parlamentsprivilegien in England durch die Auffassung geboten waren,

daß jeder Abgeordneter, weil er zum High Court of Parliament sich begeben, denselben Schutz wie ein Richter genießen müsse und zwar auf der Hin- und Rückfahrt und während der Session (eundo, morando et redeundo, siehe mein englisches Staatsrecht I, S. 420f.).

§ 9. Die parlamentarische Geschäftsordnung.

I. Geschichtlicher Ursprung.

Das Land, das am frühesten ein Parlament im modernen Sinne gesehen hat, hat auch dem Kontinente die Formen für die Behandlung seiner parlamentarischen Geschäfte gewiesen. Freilich waren die Einrichtungen des englischen Parlaments um die Zeit, wo der Kontinent, namentlich Frankreich, ihrer als Vorbild bedurfte, ihm durchaus unbekannt und schwer zugänglich. Deshalb bedurfte es der Vermittlung eines Theoretikers, der sie in rationalisierender Weise, losgelöst von dem historischen Untergrund, auf dem sie erwachsen waren, den französischen Politikern der Konstituante von 1789 mundgerecht machte. Dies war Jeremias Bentham, der Mirabeau einen Abriß der englischen Geschäftsordnung übersandte. Später, 1816, ließ er dann eine umfassende Monographie über „Parlamentarische Taktik“ („An essay on Political Tactics“, zuerst französisch: „Tactique des assemblées législatives“) erscheinen, in welcher er die englische Parlamentspraxis unter dem Gesichtspunkte einer für alle Zeiten und Länder maßgebenden und anwendbaren Ordnung rationalisierte. Nach dieser Taktik wurden alle französischen Geschäftsordnungen, die belgische sowie durch deren Verbreitung auch die des übrigen Europas wesentlich beeinflusst (s. mein englisches Staatsrecht I, S. 126 ff.).

II. Die rechtliche Natur der Geschäftsordnung.

Die Form, in welcher Geschäftsordnungen erlassen wurden, war früher entweder die der autonomen Sakung durch

die Körperschaft selbst oder, namentlich dort, wo reaktionäre Absichten mitunterliefen, die der gesetzlichen Fixierung. Die Form der Autonomie war schon der Konstituante geläufig, die zu ihrer Begründung den naturrechtlichen Satz anführte, daß jeder Verein sich Satzungen, auf dem Prinzip der Majoritätsbeschlüsse ruhend, geben dürfe. So sagte Mirabeau damals (*Archives parlem.*, vol. 8, S. 298): „Wenn Sie, meine Herren, die Natur der Sache zu Rate ziehen, so werden Sie sehen, daß jede Versammlung (*réunion*) in der menschlichen Gesellschaft von dem Willen der Majorität ihrer Mitglieder beherrscht werden muß. Das ist auch eine notwendige Vorbedingung für jeden Verein (*association*), ohne welche Sie ihn der Untätigkeit und stets neuauftauchenden Schwierigkeiten überantworten.“

Die gesetzliche Form für Geschäftsordnungen finden wir in der Zeit der Charte von 1814, die teils in der Verfassung, teils in anderen Gesetzen vorgeschrieben waren. Auf diesem Standpunkte standen auch die süddeutschen Verfassungen bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, insbesondere in Baden, Bayern und Hessen. Heute ist in der Mehrzahl der europäischen Staaten die autonomische Festsetzung der Geschäftsordnung anerkannt (ausgenommen in Oesterreich und in einigen deutschen Einzelstaaten, zu denen aber Preußen und Württemberg nicht gehören, ferner Rußland und Schweden). In einigen Staaten tritt aber dazu noch gesetzliche Regelung erweiterter Befugnisse, die dem Parlamente gegeben werden, und die es durch eigene Autonomie nicht setzen könnte, z. B. die Verleihung gewisser Zwangsbefugnisse und das Recht der Zeugenvernehmung unter Eid durch parlamentarische Kommissionen. Solche die parlamentarische Autonomie ergänzende Gesetze finden wir in Belgien, Holland, Italien und England.

III. Der Inhalt der Geschäftsordnungen.

Die wichtigsten Bestandteile einer parlamentarischen Geschäftsordnung sind die Art der Zusammensetzung des Bureaus, die Bestimmungen über die Legitimationsprüfung, die über Disziplin, Debatteordnung, Interpellations- und Petitionsrecht.

1. Die Konstituierung des Bureaus.

Unter diesem verstehen die meisten Geschäftsordnungen den Präsidenten, den oder die Vizepräsidenten und Sekretäre der parlamentarischen Körperschaft. Ausnahmsweise rechnet die griechische Geschäftsordnung (Art. 8) und die des italienischen Senats (Art. 1) auch die sogenannten Quästoren dazu. Diese letzteren haben überall die interne Verwaltung (insbesondere Kassen- und Rechnungswesen) zu überwachen, ohne daß ihnen irgendein Imperium zusteht. Dieses übt allein der Präsident in Fragen der inneren Verwaltung. Derselbe wird für die Volkskammern überall gewählt, nur in Schweden (Art. 52 der Verfassung) und den Niederlanden wählt nach der Verfassung der König den Vorsitzenden aus einer Dreierliste, die ihm die Volkskammer vorschlägt (Art. 88 der Verfassung). In der Praxis kommt dies aber auch in den Niederlanden (siehe Lohman: Onze Constitutie 1902, S. 373) auf ein Wahlrecht der Kammer selbst hinaus, da der König sich genau an die Vorschlagsreihe hält. In der Türkei gilt die gleiche Verfassungsvorschrift, wie in den Niederlanden, nur daß die Vorschlagsliste 9 Namen umfassen muß (Art. 77).

Die Vorsitzenden der Ersten Kammern werden gewöhnlich vom Monarchen ernannt, ausnahmsweise aber in Preußen (Art. 78), Belgien, Rumänien und Dänemark von der Kammer selbst gewählt. In Ungarn erfolgt die Nomination auch durch den König, aber auf Vorschlag des verantwortlichen Ministerpräsidenten (§ 15 des Gesetz-Art. 7 vom Jahre 1885).

Der Präsident vertritt die Kammer nach außen und übt innerhalb der Versammlung eine bald mehr, bald weniger umfangreiche Sitzungspolizei aus. Seine Funktionsdauer ist für gewöhnlich die Session, seltener die Legislaturperiode. Nach den Geschäftsordnungen mancher Staaten wird zunächst für eine kurze Zeit zu Beginn der Legislaturperiode oder Session ein provisorischer Präsident gewählt, dem dann der definitive nachfolgt, so, abgesehen vom Deutschen Reich, in Preußen (Abgeordnetenhaus, Gesch.=D. § 9), in Österreich (Gesch.=D. des Abgeordnetenhauses § 5), in Norwegen (Gesch.=D. § 4).

2. Die Legitimationsprüfung.

Jeder parlamentarischen Körperschaft steht das verfassungsmäßige Recht zu, die Legitimation ihrer Mitglieder selbstständig zu prüfen. In der Legitimationsprüfung ist die sogenannte Wahlprüfung miteingeschlossen d. h. die Befugnis, zu kontrollieren, ob die Wahl eines Abgeordneten gesetzmäßig erfolgt ist. In bezug auf diese Kontrolle wird man wohl drei Systeme unterscheiden müssen:

a) Entweder ist diese Wahlprüfung Kommissionen der parlamentarischen Körperschaft anvertraut mit notwendiger, nachträglicher Genehmigung ihrer Beschlüsse. Dies ist der Fall in Belgien, Preußen, Griechenland, Österreich, Spanien, Dänemark. Eine besondere Art dieses Typus ist in Norwegen seit dem Gesetz vom 13. März 1903 eingeführt. Ein am Beginne der dritten Session einer Legislaturperiode eingesetztes vorbereitendes Komitee prüft die Neuwahlen zum Storting, die alle drei Jahre stattfinden, im Monat September, und überträgt, wenn es mit allen Arbeiten noch nicht bis zum Zusammentritt der neuen Legislatur fertig geworden, diese dem sonst zu Beginn der Legislaturperiode zusammentretenden Neuer-Ausschusse.

b) Oder die Wahlprüfung ist einer permanenten Kommission für die Dauer der Legislaturperiode übertragen, die

dann selbständig über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl entscheidet, so in Ungarn für die Deputiertenkammer (wo aber auch ein Gerichtshof für gewisse Wahlbelikte besteht), in Italien für die Deputiertenkammer (hier *junta d'elezione* genannt).

c) Oder die Wahlprüfung ist einem selbständigen Gerichtshofe übertragen, wobei entweder wie in England und Schweden die parlamentarische Körperschaft sich trotzdem über die vom Gerichtshofe gefällte Entscheidung hinwegsetzen kann oder wie in Portugal und Ungarn an die Entscheidung des Gerichtshofes in der Regel gebunden ist.

Der schwedische Wahlprüfungsgerichtshof besteht allerdings, was hier gleich bemerkt sei, durchaus nicht aus unabhängigen Richtern, sondern aus dem Justizminister, drei Beisitzern der Reichsbankverwaltung und drei Beisitzern der Staatsschuldenverwaltung (Art. 32 des Gesetzes vom 22. Juni 1866).

Mitunter kommt es vor, daß neben den Kammern noch andere Gerichte zur Entscheidung über die Gültigkeit von Wahlen deshalb berufen sind, weil sie über das Recht des Gewählten entscheiden. So nach früherem Recht in England, in Belgien und gegenwärtig in Osterreich, wo das Reichsgericht neben den beiden Häusern über das Recht des Gewählten entscheidet. In allen diesen Fällen wird man immer trotz der Möglichkeit, daß jedes der berufenen Organe den Staatswillen anders äußere, die Entscheidung beider Organe innerhalb ihrer Kompetenzsphäre für gültig erklären müssen (siehe für Belgien Beltjens a. a. O. S. 345; für Osterreich: die Wahlen des oberösterreichischen Großgrundbesitzes vom 11. November 1880 und die Entscheidung des österreichischen RG. vom 24. April 1881 s. Kelsen, Kommentar zur österr. Reichsratswahlordnung 1907, S. 152 ff).

3. Die parlamentarische Disziplin wird in der Regel vom Präsidenten, in schwereren Disziplinarfällen vom Hause selbst gehandhabt. Die einfacheren Vergehungen der Mit-

glieder werden durch Entziehung des Wortes und den Ordnungsruf, ohne oder mit Protokollierung geahndet. In den Volkskammern namentlich der parlamentarischen Monarchie, aber auch in der Geschäftsordnung des Deutschen Reichs und einiger deutscher Einzelstaaten finden wir den Ausschluß und zwar gewöhnlich für die betreffende Sitzung, mitunter aber auch für längere Zeit.

Die deutschen Einzelstaaten, welche den Ausschluß von der oder den Sitzungen kennen, sind Bayern, Hessen, Sachsen, Weimar, Sachsen-Meiningen, Coburg-Gotha, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Waldeck, in welcher letzteren Staaten dieses sogar durch Verfassungsgesetz geordnet ist. Die Staaten, welche bloß auf dem Wege der autonomen Geschäftsordnung den Ausschluß kennen, sind: England (StD. 18) mit einer Ausschlußmöglichkeit für die Dauer eines Monats, allerdings erst nach der dritten gleichartigen, den Ausschluß herbeiführenden Verfehlung, Belgien (Art. 36 ff.) mit einer Höchstdauer von 15 Sitzungen, Ungarn (Art. 255), Rußland (§ 38 des Duma-Organisationsgesetzes vom 20. Februar 1906) ohne Höchstdauer, Italien (Art. 41), mit einer Höchstdauer von acht Tagen. In Belgien besteht noch die Eigentümlichkeit, daß der von dem Ausschluß betroffene Abgeordnete tags darauf sein Bedauern schriftlich der Kammer gegenüber zum Ausdruck bringen kann, wodurch sein Ausschluß hinfällig wird (Art. 39). Bemerkenswert ist übrigens auch die Tatsache, daß die meisten Staaten dies drastische Mittel des Ausschlusses, das doch für eine Zeit die Wählerschaft ihres Vertreters beraubt, erst in den letzten Jahrzehnten eingeführt haben, was jedenfalls nicht darauf hindeutet, daß sich die parlamentarischen Sitten verbessert hätten. Empfehlenswert scheint, da die Wählerschaft von dem Ausschluß ihres Abgeordneten mitbetroffen wird, die Norm der ungarischen Geschäftsordnung, die vor dem Aus-

schlusse ergriffenen Disziplinarmaßregeln noch im Wahlkreis des Abgeordneten durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Rede- und Debatteordnung, der Weg der Gesetzgebung.

Die Feststellung der Tagesordnung gebührt in der Regel dem Vorsitzenden. In parlamentarisch regierten Staaten geschieht es meist im Einvernehmen mit der Regierung und mit der parlamentarischen Körperschaft: so namentlich in England, Belgien (Art. 12 der Gesch.=D. beider Häuser), Griechenland (Art. 16 d. Gesch.=D.), Italien (Deputiertenkammer Art. 31), Oesterreich (§ 32 Herrenhaus, § 48 Abgeordnetenhaus), Preußen (§ 36 Abgeordnetenhaus). Ausnahmsweise findet sich das Recht bloß in den Händen des Präsidenten, so in Preußen (Herrenhaus § 32), Ungarn (Magnatenhaus Art. 35), Spanien (Senat Art. 41 Ziff. 3, Deputiertenkongreß Art. 45), Norwegen (Storting Art. 31) und den Niederlanden (Erste Kammer Art. 5, Zweite Kammer Art. 8). In der ungarischen Deputiertenkammer stellt das Haus die Tagesordnung fest (Art. 203 der Gesch.=D.), in dem italienischen Senat der Senat selbst auf Vorschlag des Präsidenten (Art. 39), in Schweden verabreden die Präsidenten beider Häuser die Anordnung der Geschäfte (Art. 51 des Gesch.=D.=Ges.: Riksdagsordnungen vom Jahre 1866). Ein Unterschied in der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zwischen Gesetzentwürfen und einfachen Anträgen findet gewöhnlich nicht statt. Nur in Ungarn werden die letzteren von der sonst üblichen Kommissionsberatung in der Deputiertenkammer ausgenommen (Art. 200 der Gesch.=D.). Die Regierungsanträge genießen überall eine gewisse Privilegierung. Der Weg der Gesetzgebung ist in den verschiedenen Ländern von zwei Hauptprinzipien beherrscht. Das eine System ist das belgische — entlehnt der französischen Konstituante von 1789 —, wonach ein Gesetz-

vorschlag zuerst an eine Kommission verwiesen wird, hierauf das Haus in die Generaldebatte über das Prinzip, sodann in die Spezialdebatte über die einzelnen Artikel eingeht. Dieses System ist gegenwärtig außer in Belgien im preussischen Herrenhaus, in Norwegen, Schweden, in dem italienischen Senat, in den Niederlanden und in Spanien in Übung. Hingegen wird im preussischen Abgeordnetenhaus und in einer Reihe anderer deutscher Gliedstaaten, in Oesterreich, Ungarn, und Griechenland ein anderes System befolgt. Hier wird die Kommissionsberatung zwischen die erste und zweite Lesung eingeschoben. In England fällt die Kommissionsberatung zwischen die zweite und dritte Lesung. In der italienischen Deputiertenkammer kann diese jedesmal wählen, ob sie den einen oder anderen Weg beschreiten will (Art. 50 der Gesch.-D).

Zur Abkürzung der Debatten sind namentlich drei Mittel gegeben: 1. Der Übergang zur Tagesordnung, der beinahe in allen Ländern üblich ist. 2. Die Vorfrage (*question préalable*). Sie ist in England, Belgien, Italien, Griechenland und in der ungarischen Delegation für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreich-ungarischen Realunion üblich. 3. Die Motüre. Sie findet sich in England und Belgien, Spanien, Oesterreich, Italien, Ungarn und Rußland. Der Antrag muß gewöhnlich von einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern unterstützt werden. Die Vorfrage unterscheidet sich von der Motüre dadurch, daß erstere die Debatte abbricht, noch ehe die Diskussion über den Gegenstand begonnen, die letztere eine begonnene Debatte zum Abschlusse bringt (Schluß der Debatte), wobei entweder die Debatte sofort abbricht, nachdem der Antrag gestellt und angenommen worden ist, oder erst, bis die bei dieser Antragstellung noch angemeldeten Redner zu Worte gekommen sind (Schluß der Rednerliste). Während jeder parlamentarischen Debatte genießen die Mitglieder der Regierung (Minister) eine besonders

privilegierte Stellung, insbesondere müssen sie gewöhnlich jederzeit gehört werden.

5. Das Petitionsrecht.

Schon dem Ständestaat ist ein Petitionieren der Stände, das ist die Beschwerde gegen Amtshandlungen der Regierung, bekannt. Nur unterliegt es zwei Beschränkungen, es kann zunächst nur von den Ständen als Korporationen oder Vertretern kommunaler Einheiten (*communitates* in England) petitioniert werden. Sodann darf man nur über partikulare, d. i. jeden Stand resp. eine Lokalität angehende Mißstände Beschwerde führen. Die Entwicklung zum modernen Petitionsrecht, das sowohl individuell als auch universell ist, d. h. das Gemeinwesen angeht, erfolgte in England. Das individuelle Petitionsrecht ist durch die Bill of Rights (Art. I, 5): „That it is a the right of the subjects to petition the King“ festgesetzt. Allgemeine, das ganze Reich betreffende Petitionen sind seit 1728 gestattet (mein englisches Staatsrecht I, S. 392, Anm.). Nach englischem Vorbilde ist nun in allen europäischen Staaten das Petitionsrecht etabliert. Allerdings hat auch die moderne Zeit dem überhandnehmenden Petitionieren gewisse Schranken gesetzt, und zwar nach englischem Vorbilde. Zunächst ist das Petitionieren unter Kollektivnamen entweder überhaupt, oder wie nach der spanischen Verfassung, nur den Mitgliedern der bewaffneten Macht (Art. 13) verboten oder nur einer Höchstzahl (z. B. zehn Personen in England nach dem Gesetze 13 Car. c. 65, jetzt übrigens obsolet), oder nur Behörden und Korporationen (wie z. B. Oesterreich, Art. 11 des Staatsgrundgesetzes von 1867, Nr. 142 RGVl., Preußen, Art. 32 der Verfassung), oder nur Behörden gestattet (Belgien Art. 21, Italien Art. 58 der Verfassung). Sodann können Petitionen nur durch Vermittlung eines Abgeordneten an das Haus gelangen. Dies gilt so ziemlich überall. Schließlich ist zur Vereinfachung

des Modus procedendi in der Majorität der monarchischen Staaten (Ausnahme: Osterreich, Griechenland, Ungarn Magnatentafel) eine ständige Petitionskommission (mit Erneuerung in jeder Session oder wie in Spanien und Belgien mit allmonatlicher Erneuerung) eingerichtet, die sich nur mit Petitionen beschäftigt und nach deren Bericht das Plenum entweder die Petition der Regierung überweist oder darüber zur Tagesordnung hinweggeht.

In einigen Staaten finden sich Überreste der alten ständischen Auffassung in der Art, daß die Petitionen über allgemeine Gegenstände nur der ganzen parlamentarischen Körperschaft, hingegen dem Staatsbürger nur Beschwerden über Verletzung individueller Interessen oder Rechte (verfassungsmäßige oder andere) zustehen (sogenannte Verfassungs- resp. Rechtsbeschwerde). Auf diesem Standpunkte standen und stehen zum Teil noch heute insbesondere die badische (§ 67), die bairische (VII, § 21), die württembergische (§ 38) und früher die hessische Verfassung (bis zum Jahre 1848, § 81 Abs. 3 der Verfassung von 1820)¹⁾. Die Stände machen durch Entgegennahme der Individualbeschwerden die Sache zu ihrer eigenen (siehe die Worte des Staatsrats Hofmann in den hessischen Verfassungsverhandlungen von 1820, insbesondere bei van Calker a. a. O. S. 378). Nur den Ständen steht das Petitionsrecht in der schwedischen Verfassung (Art. 89) und in der russischen zu (Art. 58 ff. des Organisationsgesetzes für die Duma vom 20. Februar 1906). Den einzelnen russischen Staatsbürgern ist es verboten (Art. 61 leg. cit.).

Im allgemeinen wird man sagen müssen, daß der parlamentarische Staat nur die Petition an das Parlament, der absolute Staat nur die Verwaltungsbeschwerde, der konstitutionell regierte monarchische Staat Petition und Verwal-

¹⁾ Die interessante Entstehungsgeschichte bei W. van Calker in den Staatsrechtlichen Abhandlungen, Festgabe für Laband 1908, II, S. 375 f.

tungsbeschwerde (d. i. Beschwerde bei den vorgesezten Dienstbehörden) als Mittel zur Abhilfe von Verletzungen der Individuen seitens der Staatsorgane kennt.

6. Das Interpellationsrecht.

Man berichtet gewöhnlich von einer Interpellation, die schon 1721 im englischen Oberhause stattgefunden haben soll. Doch hat dies nichts mit den modernen Interpellationen in parlamentarischen Staaten zu tun, die Gegenstände der Staatsmaßnahmen und Staatsverwaltung parlamentarischer Kritik unterwerfen. Diese stammen aus Frankreich und sind hier in der Zeit des Julikönigtums entstanden (1830). Interpellationen begegnen uns auch um dieselbe Zeit in Belgien, während der Nationalkongreß tagte (siehe Huyttens *Discussions du Congres National de Belgique*, 3. B. II, S. 228, III, S. 107, 108, III, S. 47, 50). In Spanien begegnen uns die ersten Interpellationen um 1838 (Titulo X des *Reglamento de 1838*; siehe Pons y Umbert, *Organización y Funcionamento de las Cortes*, Madrid 1906, p. 436). In Preußen findet sich die Regelung der Interpellationen schon 1849 in der Viehbahnischen vorläufigen Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses. Auch in England findet sie sich seit 1830 im Unterhause, das Oberhaus kennt bis auf den heutigen Tag keine Interpellation. Die erste offizielle Anerkennung der Interpellation in England erfolgte im Handbuch der *rules and orders* des Sprechers von 1854 (mein englisches Staatsrecht I, S. 395).

Das Interpellationsrecht d. i. das Recht eines Mitgliedes oder eines mit Unterstützung mehrerer Mitglieder oder des ganzen Hauses, über gewisse Vorkommnisse der Staatsverwaltung aufgeklärt zu werden, findet sich in dem Rechte aller Monarchien, doch ist es nur in einigen Staaten gesetzlich oder verfassungsmäßig festgelegt. In diesen besteht natürlich die Pflicht der Regierung, auf die Interpellation einzugehen,

sie zu beantworten oder ihre Beantwortung unter Angabe von Gründen abzulehnen. Der Kreis der Gegenstände, über welche interpelliert werden darf, ist meist ein unbegrenzter, nur sind verfassungs- oder gesetzwidrige Interpellationen jedenfalls ausgeschlossen. Ein Recht, darüber zu wachen, ist in den wenigsten Staaten dem Präsidenten eingeräumt (z. B. England, Unterhaus; Italien, Deputiertenkammer). Eine Frist zur Beantwortung der Interpellation, die jemand anders als der interpellierte Minister selbst zu bestimmen hätte, findet sich ebenfalls nur in sehr wenigen Staaten (so in Ungarn, Deputiertenkammer, Art. 204, Frist 30 Tage; Italien, Art. 88, Senat, der selbst die Frist bestimmt). Eine Frist, innerhalb welcher die Interpellation parlamentarisch erledigt sein müßte, schreiben einige Geschäftsordnungen vor, so die der belgischen Deputiertenkammer, des spanischen Senats (Art. 184 der Gesch.=D.) und Deputiertenkongresses (Art. 167 der Gesch.=D.) An die Interpellation und ihre Beantwortung kann sich nach der parlamentarischen Praxis der meisten Länder eine Debatte anknüpfen. In den parlamentarischen Monarchien kann die Debatte in eine sogenannte motivierte Tagesordnung auslaufen d. h. in ein Mißtrauensvotum, das den Ministerwechsel herbeiführt. In konstitutionell regierten Staaten ist dies ausgeschlossen. Keine Ausnahme macht die Türkei, da hier nach Annahme der motivierten Tagesordnung dem Sultan das Recht zusteht, entweder die Minister zu entlassen oder das Volkshaus aufzulösen (Art. 35). Im übrigen ist in konstitutionellen Monarchien die Möglichkeit einer Debatte an den Antrag einer größeren Zahl von Mitgliedern gebunden (z. B. 50 Mitglieder nach der Geschäftsordnung des preussischen Abgeordnetenhauses, § 31).

7. Das Recht der Enqueten oder Untersuchungskommissionen, die vom Parlament eingesetzt werden, ist in einer Reihe von Staaten ausdrücklich durch die Verfassung zu-

gestanden (so in Belgien, Art. 40, Preußen, Art. 82, Griechenland, Art. 58, Italien, Art. 57, Niederlande, Art. 95). Aber selbst in anderen Staaten, wo dies nicht durch Gesetzestexte ausgesprochen ist, gilt es wenigstens nach der Geschäftsordnung. Doch ist nur in parlamentarisch regierten Monarchien dies Recht von Bedeutung geworden, dadurch, daß hier die Untersuchungskommissionen das Recht zur Zeugenvernehmung auch unter Eid haben (so in England, Belgien, Gesetz vom 3. Mai 1880 passim, Ungarn, Gesetz-Art. XV des Jahres 1899, § 138f., Italien, Gesch.-D., Art. 24, Deputiertenkammer, Niederlande, Gesetz vom 5. August 1850, 2. Kammer, Gesch.-D. § 124, 128ff.). In der absoluten Monarchie Rußland sowie in der Türkei fehlt dieses Recht vollständig.

§ 10. Die Funktionen des Parlaments in der modernen Monarchie.

Die wichtigsten dieser Funktionen sind: Gesetzgebung, Budget- und Rechnungskontrolle und die Genehmigung von Staatsverträgen.

I. Die Gesetzgebung.

Die herrschende Staatsrechtstheorie unterscheidet zwischen Gesetz im formellen und Gesetz im materiellen Sinne. Ersteres ist jene Gemeinwillensäußerung, die unter Zustimmung der legislativen Körperschaften erfolgt, letzteres die Setzung von Rechtsregeln. Das Normale ist, daß beide Begriffe zusammenfallen d. h. daß das, was Rechtsetzung ist, auch in Form des Gesetzes erfolge. Aber wir kennen zwei bedeutungsvolle Ausnahmen davon:

1. Es gibt eine Reihe von Verwaltungsakten, die in Form des Gesetzes ergehen. In allen Staaten erfolgt die Feststellung des Staatshaushaltes, also ein Verwaltungsakt, in Form des Gesetzes. Andere Beispiele sind die Erteilung der

Naturalisation in der Form des Gesetzes (belgische Verfassung, Art. 5, holländische Verfassung, Art. 6, Luxemburg, Art. 10, England), die Festsetzung des Präsenzzustandes der Armee durch jährliches Gesetz (so besonders Belgien, Art. 119, Luxemburg, Art. 96, Italien, Art. 75, Rumänien, Art. 120, Spanien, Art. 88), die Gestattung des Durchzugs fremder Truppen und ihres Aufenthaltes innerhalb des Staatsgebiets (Belgien, Art. 121, Holland, Art. 182, Rumänien, Art. 122, Griechenland, Art. 99), die Mobilisierung der heimischen Bürgermiliz durch Gesetz (Belgien, Art. 123).

2. Es gibt eine Reihe von materiellen Gesetzen, die in Form der Verordnung ergehen. Jedenfalls fordert aber die herrschende Staatsrechtslehre für diesen Fall ein zu dieser Ausnahme ermächtigendes Gesetz¹⁾.

Den Gegensatz zwischen formellem und materiellem Gesetz finden wir schon in der antiken Staatenwelt. In neuer Formulierung ist er unter dem Einflusse antiker Vorstellungen durch das Naturrecht verbreitet worden, insbesondere hat Rousseau die Bedeutung des Gesetzes, „loi“ als Ausdruck des „volonté générale“, vertieft, und während der Art. 7 des französischen Gesetzes vom 12. Oktober (9. November) 1789 zum ersten Male auf dem Kontinente den Begriff des formellen Gesetzes einführte (Les décrets [sc. de l'Assemblée nationale] sanctionnés par le Roi porteront le nom et l'intitulé de lois“), hat der Verfassungsgesetzgeber von 1791 jedenfalls auch den materiellen Gesetzesbegriff vor Augen gehabt, indem er bei Abgrenzung der Kompetenz der Legislatur 12 ihrer Funktionen aufführt, wobei als erster Punkt das Recht, Gesetze vorzuschlagen und zu beschließen, erscheint, während die folgenden

¹⁾ Als Ausnahme könnte auch die sog. Notverordnung, die Rechtsakte unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Parlaments schafft, angeführt werden. Sie kann vom Monarchen in der Regel dann erlassen werden, wenn Gefahr im Verzuge und das Parlament nicht versammelt ist. Verfassungsänderungen, Belastung des Staatsvermögens auf diesem Wege sind unzulässig.

Punkte eine Reihe von Angelegenheiten aufzählen, welche überwiegend den Charakter von Verwaltungsakten haben.

Von Frankreich hat auch die deutsche konstitutionelle Monarchie den Gegensatz übernommen. Er hat in der konstitutionellen Monarchie eine ganz besonders praktische Wichtigkeit, die darin besteht, daß Rechtsfälle gewöhnlich nur in der Form des Gesetzes ergehen können, und wenn sie in anderer Form, z. B. der der königlichen Verordnung, ergehen sollen, dazu gesetzliche Ermächtigung nötig ist. Das ist der sogenannte Vorbehalt des Gesetzes.

In der parlamentarischen Monarchie hat der Gegensatz deshalb keine große Bedeutung, weil das Parlament von vornherein eine große Anzahl von Verwaltungshandlungen setzt und immer mehr an sich zu reißen bemüht ist, so daß hier kein Bollwerk gegen Übergriffe der Exekutive — und solches stellt ja der sogenannte Vorbehalt des Gesetzes dar —, sondern eher ein Schutz gegen Übergriffe des Parlaments nötig ist.

In der absoluten Monarchie hingegen wäre er nötig, ist aber nicht durchgeführt, was eben das charakteristische Merkmal der absoluten Monarchie in der Gegenwart bleibt. Den Unterschied zwischen formellem und materiellem Gesetz erklären deshalb russische Schriftsteller für praktisch undurchführbar (siehe Storkunov a. a. O. II, S. 11). In der absoluten Monarchie ist demnach eine praktische Bedeutung des materiellen Gesetzesbegriffes nicht gegeben. Aber auch die formelle Gesetzeskraft und der formelle Gesetzesbegriff, wonach ein Gesetz nur in der als Gesetzesform festgestellten Weise erlassen, abgeändert und aufgehoben werden kann, ist unvollkommen durchgeführt, weil der Monarch auch in anderer Form als der gesetzlich vorgeschriebenen, Gesetzesbefehle erlassen darf. So waren im vorkonstitutionellen Preußen die Kabinettsordres neben der durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 (G. S. 8) vorgeschriebenen Form, wonach der Antrag dem Könige durch

den Staatsrat vermittelt werden sollte („jedoch sind folgende Gegenstände an unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß: 1. Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, es mag auf neue oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an uns durch den Staatsrat“) zulässig, so erfolgte in Rußland der Gesetzesbefehl in der früheren Form, nach Anhörung des Staatsrates, in der jetzigen nach Genehmigung des Staatsrats und der Duma, neben der auch Ukase mit Gesetzeskraft in der Praxis zulässig waren und selbst jetzt noch zulässig sein werden. Die wichtigste Bedeutung des Gesetzes ist deshalb in der absoluten Monarchie nicht seine formelle Gesetzeskraft, sondern seine formelle Beweis- kraft (siehe Korfunov für Rußland II, S. 19f., für das vorkonstitutionelle Preußen die Notifikation vom 25. März 1719 bei Mylius R. G. II, 1, S. 671, Verbot des Königs, Patente „ohne seine eigenhändige Unterschrift, nur unter der Unterschrift der Regierungen oder anderer Kollegien durch den Druck bekanntzugeben“; über ein ähnliches Verbot zur Zeit Katharinas I. vom 5. August 1726 bei Korfunov a. a. D.).

In der vorkonstitutionellen Epoche ersetzt den Gegensatz zwischen formellem und materiellem Gesetze, allerdings ohne sich mit ihm ganz zu decken, der Gegensatz zwischen Rechtsgesetz und Polizeigesetz. Durch das erstere ist der absolute Monarch solange gebunden, als er es nicht abändert, was gewöhnlich nur unter Mitwirkung der Stände möglich ist, durch das Polizeigesetz ist er nicht so stark gebunden, daß er im konkreten Falle nicht auch anders handeln könnte, vor allem kann der Monarch es jederzeit abändern (Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I, S. 43). Diesen Gegensatz finden wir in England unter den Stuarts (siehe mein englisches Staatsrecht, Bd. I, S. 612f.), er ist in § 6 II, 13 A. L. R. wiederzufinden („Das Recht, Gesetze und all-

gemeine Polizeigesetze zu geben, ist ein Majestätsrecht“). Ähnlich unterscheidet das österreichische B.G.B. das bürgerliche Recht, gegeben durch das bürgerliche Gesetzbuch, von den sogenannten „politischen Gesetzen“ (z. B. § 27 des österreichischen A. B.G.B. von 1811 und der § 1 desselben Gesetzes). In der heutigen Staatenwelt findet sich dieser Unterschied nur noch in Schweden, wo zwischen bürgerlichen und Strafgesetzen einerseits (§ 87 der Verfassung) und ökonomischen Gesetzen (§ 89 der Verfassung), welche insbesondere Polizeiordnungen umfassen, unterschieden wird. Erstere bedürfen der Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften, letztere werden vom König allein erlassen.

Den Unterschied zwischen Rechts- und politischem Gesetze kannte als Erbstück des ancien régime auch die französische Konstituante von 1790 (Archives parl. XII, S. 408 ff.). Aber sie unterschob ihm eine andere Bedeutung. Damals sagte der Abgeordnete Deport in der Sitzung vom 29. März 1790: „Man muß zwei Arten von Gesetzen unterscheiden, die politischen und die bürgerlichen; die ersteren umfassen die Rechtsbeziehungen des Individuums zur staatlichen Gesellschaft oder die der verschiedenen politischen Einrichtungen zueinander. Die letzteren bestimmen die Beziehungen der Individuen zueinander.“ Aus dieser Unterscheidung der Konstituante ist der folgenschwere und für unsere Zeit höchst bedeutsame Unterschied zwischen bürgerlichen und „politischen“ Rechten herausgewachsen. Letztere bezeichnen also alle Rechte, welche dem Staatsbürger gegeben sind, um ihn an der Staats Herrschaft zu beteiligen.

Die Gesetzgebung wird in allen Monarchien durch den Monarchen in Verbindung mit der parlamentarischen Körperschaft ausgeübt. Beide Häuser stehen sich hierbei gleich, nur in der Türkei muß jeder Gesetzentwurf zuerst im Volkshause beraten werden (Art. 54). Die Gesetzinitiative ist in

fast allen Verfassungen dem Monarchen und beiden Häusern überantwortet. Nur in Rußland (Art. 8 der Reichsgrundgesetze) und in der Türkei (Art. 53) gebührt sie ausschließlich dem Monarchen resp. seinen Ministern, in den Niederlanden dem Könige und der Volkskammer, in Norwegen dem Könige und dem Odelshing. In England überwiegt aber infolge der Parlamentspraxis die Initiative der Regierung (siehe mein englisches Staatsrecht I, S. 445), in Schweden die des Reichstages (siehe Fahlbeck, La Constitution Suédoise, 1905, S. 251). Man unterscheidet in der Theorie (Laband) die Feststellung des Gehaltes durch die legislativen Körperschaften von der Sanktion d. i. der Erteilung des Gesetzesbefehls. Diese Unterscheidung hat in absoluten und konstitutionellen Monarchien sicherlich ihre Bedeutung, in den parlamentarischen hat sie jedoch gar keine, da hier der Wille des Monarchen und seine Teilnahme an der Gesetzgebung zu einem bloßen Veto herabgedrückt ist. Selbst das Veto ist hier ziemlich fragwürdiger Art, wenn es als absolutes gedacht ist (Minister Bernaert in der belgischen 2. Kammer am 2. Februar 1892: „Le veto n'est, ... entre les mains du Roi, qu'un droit pour ainsi dire théorique“). Denn der Monarch bewirkt höchstens einmal einen Ministerwechsel und den Appell an das Volk d. i. Neuwahlen. Sprechen sich diese für das mit Veto belegte Gesetz aus, dann wird der Monarch nachgeben müssen, da er sonst keine Minister findet. Klar haben das schon die spanischen Cortes von 1837 erkannt. Hier war zwar dem Monarchen das unbedingte Sanktionsrecht eingeräumt, nachdem zuvor die Verfassung von 1812 nur das suspensive Veto eingeführt hatte. Aber daß es in seiner Kraft durch die parlamentarische Regierung abgeschwächt würde, sagte schon der Kommissionsentwurf der Verfassung (siehe Pons y Humbert a. a. D. S. 266f.).

So kommt es auch, daß die meisten parlamentarischen

Monarchien, trotzdem sie das suspensive Veto gegenüber Gesetzen faktisch aufweisen, dies in ihren Verfassungen nicht ausdrücklich aussprechen, ausgenommen Norwegen (Art. 70 der Verfassung).

Das Gesetz wird durch Verkündigung (Publikation) rechtsverbindlich. Mitunter ist für den Eintritt der Rechtsverbindlichkeit ein gewisser Zeitraum von der Verkündigung an vorgeschrieben, den man *vacatio legis* nennt. Von der Publikation ist die Promulgation scharf zu unterscheiden d. i. die Erklärung des Gesetzeswillens als verfassungsmäßig zustande gekommen. Diese Promulgation steht meist dem Monarchen zu. In parlamentarisch regierten Staaten fällt Publikation und Promulgation meist zusammen oder letztere ist als minderwichtig niederen Organen überwiesen, z. B. dem Clerk of the Parliaments in England. Das erklärt sich daher, daß die in absoluten Staaten vorherrschende formelle Beweiskraft des Gesetzes in der parlamentarischen Monarchie für ganz überflüssig gilt, weil hier jeder Untertan als im Parlament anwesend fingiert wird. Die Gesetzinterpretation in Zweifelsfällen steht namentlich in parlamentarisch regierten Staaten ausschließlich dem Parlament zu, so in Belgien (Art. 28), Griechenland (Art. 26), Luxemburg (Art. 48), Württemberg (Art. 88), Italien (Art. 73), Rumänien (Art. 34). Nach der schwedischen Verfassung hat hingegen der oberste Gerichtshof des Reiches in Verbindung mit dem Monarchen das Gesetz zu interpretieren, wobei der Monarch 2 Stimmen hat (Art. 19).

II. Die Feststellung des Staatshaushaltes und die parlamentarische Rechnungskontrolle¹⁾.

Die Anteilnahme der parlamentarischen Körperschaften an diesem Verwaltungsakte, der gewöhnlich in Form des Gesetzes ergeht, ist in der absoluten, in der konstitutionellen und parla-

¹⁾ Dazu insbes. Schwarz, Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich, Berlin 1907.

mentarischen Monarchie eine durchaus verschiedene. Während in der konstitutionellen Monarchie wie z. B. in Deutschland das Parlament entweder nur ein Einnahmewilligungsrecht (z. B. in den süddeutschen Staaten) oder nur ein Ausgabenbewilligungsrecht hat, aber nur soweit als bestehende, durch Gesetze festgelegte Verpflichtungen nicht tangiert werden (so z. B. in Preußen, im Reich, in Osterreich), hat in den parlamentarischen das Parlament meist ein unbeschränktes Ausgabenbewilligungs- und Einnahmewilligungsrecht. Das ist eben das ultimum refugium für die parlamentarische Regierungsform (z. B. in England, Belgien, Schweden, wo allerdings das Einnahmewilligungsrecht sich nicht auf die gewöhnlich hergebrachten, sondern bloß auf die „Neubewilligungen“, sog. bevillningar beschränkt, in Norwegen, wo übrigens die gesetzlich feststehenden Ausgaben nicht besonders neu bewilligt zu werden brauchen, in Italien, Rumänien, Griechenland und Dänemark). In der absoluten Monarchie wird das Budget gewöhnlich durch den Monarchen festgestellt; wo aber selbst wie in Rußland die Duma und der Reichs-(Staats-)rat an der Feststellung mitwirken, sind doch der parlamentarischen Teilnahme nach doppelter Richtung Schranken gesetzt. Die parlamentarischen Körperschaften müssen bis zu einem bestimmten Termine mit ihren Beratungen zu Ende kommen (1. Dezember des dem Budgetjahre vorausgehenden Jahres, Art. 10 der durch Allerhöchsten Befehl vom 8. März 1906 erlassenen Budgetordnung). Gelingt dies nicht, so tritt die vorjährige Budgetordnung bis auf weiteres in Kraft (Art. 13). Sodann kann, wenn eine Ausgabe unaufschiebbar und zu ihrer parlamentarischen Genehmigung keine Zeit ist, ein Ministerratsbeschluss für ausreichend erachtet (Art. 16) werden, ohne daß parlamentarische Indemnität nachgesucht zu werden brauchte. Wie in der konstitutionellen Monarchie gilt auch in Rußland der Grundsatz, daß von den gesetzlich feststehenden Ausgaben

und Einnahmen durch die Budgetfeststellung des Parlaments nichts abgeändert werden darf (Art. 6 und 8 leg. cit.).

In einer großen Zahl von Verfassungen (Belgiens, Spaniens, Osterreichs, Badens, Württembergs, Hessens, Preußens, der Türkei und anderer Staaten) ist die Vorschrift vorhanden, daß Finanz- und Budgetgesetze zuerst in der Volkstammer eingebracht werden müßten. Diese Vorschrift stammt aus England, wo schon 1593 Francis Bacon die Begründung hierfür gab: „And reason it is, that we should stand upon our privilege, seeing the Burden resteth upon us the greatest number.“ Doch hat dieses Privileg der Volkstammer nur in England, Preußen (Art. 62) und der Türkei (Art. 99 in Verbindung mit Art. 80) größere Bedeutung (siehe Jellinek, „Der Anteil der Ersten Kammer an der Finanzgesetzgebung“, in der Festgabe für Laband 1908, Bd. I, S. 111 ff.), wo es mit dem an die Erste Kammer gerichteten Verfassungsverbot verbunden ist, das von der Volkstammer gutgeheißene Budget zu amendieren. Dadurch wird nämlich bewirkt, daß bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Kammern über das Budget der Wille der Volkstammer prävaliert. In abgeschwächter Form ist diese ausschlaggebende Stellung der Zweiten Kammer bei der Budgetgesetzgebung selbst nach der neusten Verfassungsreform auch in Baden (§ 61) und Württemberg (Art. 181) erhalten. Andere Staaten haben andere Mittel erfunden. In Osterreich (Art. 13 des StGG. vom Jahre 1867, RGVl. Nr. 141 und Gesetz vom 12. Mai 1873, § 11) und Rußland (Art. 11, 12 leg. cit.) sollen zunächst gemeinsame Konferenzen von Ausschüssen beider Häuser über die Schwierigkeit hinweghelfen. Ist dies auch dann nicht möglich, so gilt in Osterreich von beiden Vorschlägen die kleinere Ziffer, in Rußland die dem vorjährigen Budget nächstkommende. In Schweden findet eine gemeinsame Beschlußfassung beider Kammern statt, was natürlich

auch der zahlreicheren Mitgliederzahl der Volkskammer zustatten kommt (Art. 65 des Gesetzes vom 22. Juni 1866).

Zu erwähnen wäre schließlich noch, daß als Erfordernis eines jeden Budgets die Einheit und Vollständigkeit angesehen wird: Einheit insofern, als nur ein Etat für den Staat aufgestellt (in England werden selbst heute noch drei Etats aufgestellt, Army, Navy und Civil Service) und Vollständigkeit, insofern unkontrollierbare Nebenfonds außerhalb des Etats nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Außerdem gilt beinahe überall das sogenannte Bruttoprinzip, wonach die Kosten eines Verwaltungszweiges nicht vortweg von seinen Einnahmen abgezogen werden dürfen, sondern die Kosten aus der Staatskasse verausgabt, die Einnahmen (Bruttoeinnahmen also!) in die Staatskasse eingezahlt werden müssen.

Außeretatmäßige Ausgaben und Mehrausgaben bedürfen fast in allen Staaten einer Indemnität, die das Parlament der Regierung gibt.

Während die nordischen Staaten (Dänemark, Norwegen, Schweden) eigene von dem Parlamente gewählte Revisoren haben, wird die parlamentarische Rechnungskontrolle heute in den meisten Staaten (Belgien, Bulgarien, Spanien, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Preußen, Osterreich, Rumänien und in der Türkei) durch einen Obersten Rechnungshof (in England ein Einzelbeamter: Comptroller und Auditor General), d. i. eine staatliche Behörde, bestehend aus mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Beamten, und eine Kontrollkommission des Parlaments erledigt, auf deren Beschlüsse hin das Parlament der Regierung die Decharge erteilt entweder in Form eines Beschlusses oder (wie z. B. in Belgien) in Form eines Gesetzes. Diese Verfassungskontrolle des Parlaments beschränkt sich in den konstitutionellen Monarchien auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit der gemachten Ausgaben nach den Bemerkungen

des Rechnungshofes, in den parlamentarischen Staaten aber erstreckt sie sich auch auf die Zweckmäßigkeit der von der Verwaltung gemachten Ausgaben, was eben der parlamentarischen Regierung einen ganz besonderen Einfluß auf die staatliche Verwaltungstätigkeit gibt. Neben der parlamentarischen Rechnungskontrolle besteht in allen Monarchien auch die administrative Rechnungskontrolle, die im Interesse des Monarchen die Verwaltung kontrolliert. Der Oberste Rechnungshof (cour de comptes, daher „Komptabilitätsgesetz“ das Gesetz, das seinen Entscheidungen Richtung weist) übt auch diese Verwaltungskontrolle, und zwar in oberster Instanz aus.

III. Staatsverträge.

Während in der absoluten Monarchie (aber auch in der Türkei, Art. 7) der Monarch bei Abschluß völkerrechtlicher Verträge allein kompetent ist, dies zu tun, ist in der konstitutionellen und parlamentarischen Monarchie die Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften außerdem nötig, um den Staatsvertrag zwar nicht völkerrechtlich gültig sein zu lassen, denn das ist er schon durch den Vertragsabschluß seitens des Staatsoberhauptes, des Monarchen, sondern um ihn staatsrechtlich nach innen wirken zu lassen d. h. einzuführen. Denn der hier geltende Grundsatz, daß dem Untertanen neue Lasten und neues Recht nur durch die Gesetzgebung zugeführt werden können, ist unverbrüchlich festzuhalten. Die parlamentarische Mitwirkung kann doppelter Art sein:

1. System: Die für den Vertrag notwendige Gesetzesunterlage oder Budgetvorlage wird eingebracht, der Vertrag im ganzen aber unterliegt keiner parlamentarischen Genehmigung. Dies ist z. B. in England für alle Verträge bis auf Post- und Telegraphenverträge der Fall, die nach der Geschäftsordnung (St. D. des Unterhauses 72f.), ehe sie rechtsverbindlich werden, dem Parlament zur Genehmigung vor-

gelegt werden müssen, vorausgesetzt, daß sie den Staat auf eine Reihe von Jahren binden und belasten. Auch einige deutsche Einzelstaaten stehen auf diesem Standpunkte.

2. System: Der Vertrag muß, abgesehen von notwendigen gesetzgeberischen Veränderungen, dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden, namentlich wenn er ein Handelsvertrag ist oder das Recht abändert oder neue Staatslasten auferlegt oder Staatsgebiet zediert. Hierher gehören einige deutsche Einzelstaaten, namentlich Preußen und Württemberg. Ferner Belgien (Art. 68), Österreich (Art. 6 des Staatsgrundgesetzes von 1867, RGBl. 145), Niederlande (Art. 57), Spanien (Art. 54), Portugal (Art. 75, Abs. 8), Dänemark (Art. 18), Schweden (wo formell dem Monarchen allein der Vertragsabschluß zusteht, faktisch aber den parlamentarischen Körperschaften vorgelegt wird), Griechenland (Art. 32), Rumänien (Art. 93), Norwegen (Art. 75, g), Italien (Art. 5). Ein Teil dieser Staaten läßt den Vertragsabschluß und die Ratifikation vor der parlamentarischen Genehmigung zu, in anderen Staaten, namentlich in parlamentarisch regierten, ist vor der Ratifikation der Vertrag von der parlamentarischen Körperschaft zu genehmigen.

In einigen Verfassungen, namentlich die unter belgischem Einflusse stehen, ist noch die Bestimmung aufgenommen, daß durch Geheimartikel eines Vertrages kein Punkt des offiziellen, den Kammern zur Genehmigung vorgelegten Vertragstextes derogiert werde. Diese Bestimmung fand sich zuerst in der Verfassung Frankreichs vom Jahre III. und dann in der Konsultatsverfassung, von wo sie in die belgische Verfassungs-urkunde überging. In den meisten der parlamentarisch regierten Monarchien findet sich überdies der Satz, daß der Monarch von allen Verträgen, die er abschließt, dem Parlamente Nachricht gebe, sobald es tunlich ist und wenn die Sicherheit des Staates durch die Publikation nicht gefährdet wird.

§ 11. Behördenorganisation, Minister und Ministerverantwortlichkeit.

I. Die Behördenorganisation

der Monarchie hat zweimal von dem monarchischen Frankreich Anregung und Form empfangen: einmal an der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert, das zweitemal unter dem ersten Napoleon zur Zeit der Konsulatsverfassung. Das erstemal wurden die neuen Formen als Kampfmittel gegen die ständische Verwaltungsmaschine eingeführt: so in Oesterreich und Deutschland unter Maximilian I., in Spanien unter Karl I., in England unter Heinrich VIII. Von diesen Ländern verbreitete sich das französische Vorbild (auch französisch-burgundisches genannt, weil in Burgund der Urtypus entstanden war) über alle europäischen Länder: die Einrichtung eines Geheimrats als oberste Spitze der Verwaltung, die Schaffung von Mittelbehörden und einer Finanzkontrollbehörde sind neben der Einführung von Kollegialität (d. h. Mehrköpfigkeit des Amtsträgers) und Berufsbeamtentum die charakteristischen Kennzeichen dieser Behördenorganisation. Bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts erhielt sie sich in dieser ihrer charakteristischen Gestalt. Ihre Mängel waren:

1. Die Kollegialität der wichtigsten Behörden, weil sie eine für die Amtshandlung verantwortliche Persönlichkeit nicht aufkommen ließ und weil dies wesentlich zur Schwerefälligkeit des ancien régime beitrug.

2. Das mitunter stark vorherrschende Provinzialsystem, d. h. die Einrichtung von Zentralbehörden nicht für den Gesamtstaat, sondern für einzelne Provinzen desselben Staates, was jede Harmonie der inneren und äußeren Staatsverwaltung fehlen ließ.

3. Das Nebeneinanderbauen von Zentralstellen, ohne daß die Verwaltungsgeschäfte nach einem bestimmten Plane

unter sie aufgeteilt worden wären. Das bewirkte, daß die wichtigsten Behörden sich in ihren Kompetenzen durchkreuzten, ein bedeutendes Hemmnis jeder Staatsverwaltung.

Mit all diesen Übeln räumte man seit Beginn des 19. Jahrhunderts überall auf, selbst in Rußland, das auf dem Wege über Schweden zur Nachahmung des französischen Vorbildes gelangt war. Überall tritt

1. das Bureauprinzip an Stelle des Kollegialsystems, d. h. an Stelle der vielföpfigen Amtsträger namentlich in den Zentralstellen, aber auch in den Mittelstellen, die Einführung des Bureauchefs als obersten Leiters und oberster Entscheidungsinanz;

2. das Realsystem an Stelle des Provinzialsystems, d. h. die Aufteilung der Verwaltungsgeschäfte nicht nach örtlichen und provinziellen Gesichtspunkten, sondern nach sachlichen;

3. die vollständige Aufteilung aller Verwaltungsgeschäfte unter bestimmte Zentralbehörden.

Die Durchführung dieser Prinzipien dankt der Kontinent Napoleon. In England sind sie erst spät im 19. Jahrhundert und auch nicht vollständig eingeführt worden (siehe mein englisches Staatsrecht II, S. 125 ff). Das zuerst in der französischen Konsulatsverfassung vom 13. Dezember 1799 und dann in dem berühmten Pluviosegesetz desselben Jahres VIII verwirklichte Modell zeigte einen Staatsrat als oberste, das Staatsoberhaupt beratende und als Verwaltungsgerichtshof fungierende Behörde, unter ihm fünf bis sieben Ministerien, nämlich Justiz, Auswärtiges, Inneres, Finanzen, Krieg, Marine und Kolonien, und Polizei. Polizei war gewöhnlich in den kontinentalen Nachahmungen mit dem Innern, Krieg mit Flotte vereinigt. Als Mittelbehörden unter den Ministern die Präfekten, Unterpräfekten und die Bürgermeister (maire), die aber nur für bestimmte Verwaltungsgeschäfte an die Meinung beratender Räte (Präfektur-, Arrondissementrat,

Gemeinderat) gebunden waren. — Der Kontinent, selbst Rußland (1802 und 1811), folgte diesem Vorbilde.

II. Die rechtliche Stellung der Minister.

Die konstitutionelle Doktrin, geführt von Montesquieu, hat die rechtliche Besonderheit der ministeriellen Stellung in der Ministerverantwortlichkeit gegenüber dem Parlament erblickt. Die Minister sind, da der Monarch selbst nicht unrecht tun kann und daher unverantwortlich ist, dazu da, um ihn zu decken, dadurch aber die Verantwortung für das Handeln der Verwaltung entsprechend den Gesetzen auf sich zu nehmen (Esprit des lois liv. XI chap. VI: „Aber wenn auch in einem freien Staat die gesetzgebende Gewalt nicht das Recht haben darf, die Regierungsgewalt aufzuhalten, so darf sie doch untersuchen, in welcher Weise die erlassenen Gesetze ausgeführt werden. . . . Wie aber derjenige, der sie ausführt, nichts Böses ausführen kann ohne schlechte Ratgeber und Personen, welche als Minister die Gesetze hassen, mögen sie sie auch als Menschen begünstigen, so können diese verfolgt und gestraft werden“). Überall kehrt diese Auffassung wieder, in Rußland vertritt sie der die Verwaltungsreform Alexanders I. leitende Speranski (siehe Korfunov II, S. 242 ff.). Diese Auffassung ist falsch, denn auch in der absoluten Monarchie gibt es dem Monarchen verantwortliche Minister, und diese Ministerverantwortlichkeit unterscheidet sich in nichts von der gewöhnlichen Beamtenverantwortlichkeit.

Eine andere von Benjamin Constant geführte Ansicht erblickte in den Ministern einen der drei Teile der Staatsgewalt (pouvoir ministériel) und setzte dem Monarchen nur eine Aufgabe, die eventuelle Disharmonie, die zwischen der legislativen, richterlichen und exekutiven oder ministriellen Gewalt entstände, auszugleichen. „Le roi règne, mais il ne gouverne pas.“ Der Monarch ist also die vierte Gewalt im Staate, das pouvoir neutre; oder pouvoir modérateur (Cours de poli-

tique constitutionelle I, ch. II). Auch diese Auffassung ist falsch, selbst im Hinblick auf jene Monarchie, von der sie ihre Lehren abstrahiert, nämlich die englische parlamentarische Monarchie. Ein solcher *roi fainéant* ist selbst dem englischen Rechte fremd. In allen Monarchien nimmt der Monarch Einfluß auf die Verwaltung und ist nicht, wie Constant es will, nur bei Staatskrisen tätig.

Wenn man auch die Minister der absoluten Monarchie in Betracht zieht, wird man sagen müssen, daß ihre charakteristische Stellung durch zwei Momente bestimmt wird: 1. durch ihre Verwaltungstätigkeit und Obergewalt über die ihnen untergeordneten Behörden; 2. durch ihre Regierungstätigkeit, die sie mit dem Monarchen teilen und so zwischen ihm und den untergebenen Behörden vermitteln. Diese Tätigkeit ist „das einheitliche Richtungsgeben für die politischen Geschicke des Staates und die Kulturentwicklung im Innern“ (siehe Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I, S. 4f.). Hier sind wir an einem charakteristischen Unterschiede der drei Gattungen von Monarchien angelangt. Während in der parlamentarischen Monarchie die jeweils am Ruder befindliche politische Partei diese Regierungstätigkeit beinahe vollständig in Händen hat und durch das Kabinett vollstrecken läßt, ist in der absoluten Monarchie die Bürokratie allein die Trägerin dieser Tätigkeit, in der konstitutionellen Monarchie sind es der Monarch und die Minister. Trotzdem diese Regierungstätigkeit nicht an Rechtsformen gebunden ist, trotzdem sie dem Rechte unbekannt, nicht in das Rechtsgebiet fällt, sondern bloß nach Konventionalregeln erfolgt, hat sie in der modernen Verwaltung eine besonders große Bedeutung. Denn diese moderne Verwaltung ist an Stelle der „Kanzleiverwaltung“ des Polizeistaates getreten. Kanzleiverwaltung ist die Verwaltung vom grünen Tische durch Kommissionen, Kollegien. Diese ist an bestimmte Formen gebunden, welche die einzige Gewähr für ihre Zu-

verlässigkeit abgeben sollen, sodann ist bei ihr der Autor des Verwaltungsgedankens vom nominellen Träger (board, Kollegium) verschieden, daher fehlt die Verantwortlichkeit des eigentlichen Autors, der immer unsaßbar bleibt. Die moderne Verwaltung läßt die alten Kanzleiformen fallen, sie setzt das subjektive Ermessen des administrierenden Bureauchefs an ihre Stelle, sie macht ihn für den von ihm gesetzten Verwaltungsakt verantwortlich. Daher wird es aber, weil die alten Formen geschwunden sind, nötig, das freie Ermessen der administrierenden Ober-, Mittel- und Unterbehörden, die ohne Kontrolle nur einen Turmbau zu Babel darstellen würden, kein einheitliches Verwaltungswerk zustande brächten, zu kontrollieren, mit bestimmten Verwaltungsmaximen zu versehen, auf die Einheitlichkeit und Harmonie dieser Verwaltungsgrundsätze zu achten. Diese Aufgabe hat nun die Regierungstätigkeit. Nur durch sie ist die nötige Grundlage für die Beamten- und Ministerverantwortlichkeit geschaffen.

III. Die Ministerverantwortlichkeit.

1. Geschichtliche Entwicklung. Der Kanzleiverwaltung des Mittelalters und des absoluten Staates entspricht eine Art der Ministerverantwortlichkeit, die durch äußere Formen, insbesondere Siegelbeidrückung herbeigeführt wird. Der das Siegel beidrückende Minister macht sich für den Inhalt der Urkunde verantwortlich, gleichzeitig macht er sie authentisch. Es war die altdeutsche Rechtsidee, daß derjenige, der eine Urkunde unterschreibt, die Verantwortlichkeit auf sich nimmt. Der Schreiber einer Charta wird Bürge und Garant des beurkundeten Rechtsgeschäftes. Er „erklärt so im eigenen Namen, nicht etwa bloß als Mandatar eines fremden Willens, und ist für die vollzogene Handlung verantwortlich; bei Anfechtung des Rechtsgeschäftes wird er in Anspruch genommen“ (v. Frisch, Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, S. 51). Diese Rechtsidee liegt der mittelalterlichen Minister-

verantwortlichkeit nicht bloß in Deutschland, sondern namentlich in England und Frankreich, aber auch in anderen Staaten zugrunde. So sagt für England der berühmte E. Coke (Ober-richter 1549—1634): „So groß ist die Weisheit der klugen Vergangenheit, daß nichts das Große Siegel passiert, was wider das Recht und unzweckmäßig ist“ (2 Inst. p. 556). Und ungefähr um dieselbe Zeit zitiert der französische Rechtsgelehrte Lohseau die folgenden Dichterworte unter Bezug auf die Beidrückung des Großen Siegels:

Hic est, qui Regum leges cancellat iniquas
 Et mandata pii Principis aequa facit;
 Si quid obest populo, vel legibus est inimicum
 Quidquid obest, per eum desinit esse nocens.

Wie in England haftet also auch in Frankreich der Kanzler nicht bloß für die Rechtmäßigkeit, sondern auch für die Zweckmäßigkeit des beurkundeten Aktes. Die französische Revolution, die mit den alten Kanzleiformen aufräumt, hat doch das Wesentliche der mittelalterlichen Ministerverantwortlichkeit, nämlich die Übernahme der Verantwortlichkeit durch die Unterschrift des Ministers resp. Siegelbeidrückung, beibehalten. Sie verlangt in ihrem neuen Verfassungswerk, daß der Minister durch Kontratsignatur die Verantwortlichkeit übernehme, erblickt sogar in ihr das einzige Mittel zur Konstatierung dieser Verantwortlichkeit. Daher hat die französische Verfassung vom 3. September 1791 (IV. Abschnitt, Art. 45) zuerst die Ministerverantwortlichkeit mit obligatorischer Kontratsignatur eingeführt. Das Neue dieser ganzen Entwicklung liegt aber nicht darin allein, sondern in der Tatsache, daß nunmehr im Anschlusse an die Lehren Montesquieus (siehe oben) die Ministerverantwortlichkeit dem Parlament gegenüber eingerichtet worden ist. Die frühere Ministerverantwortlichkeit des absoluten und ständischen Staates hatte meist nur gegenüber dem Monarchen gegolten. —

2. Die heutige Form der Ministerverantwortlichkeit ist in den meisten Verfassungen durch zweierlei gegeben. Einmal durch den Rechtsatz, daß alle Regierungsakte des Monarchen durch ministerielle Kontratsignatur gedeckt sein müssen und nur dann rechtsverbindlich sind, sodann durch die Vorschrift der Ministeranklage und des hierbei zu befolgenden Verfahrens. Doch hat bloß die konstitutionelle Monarchie ein besonderes Interesse an der Ministerverantwortlichkeit in dem oben bezeichneten Sinne. In der absoluten Monarchie herrscht nach wie vor nur die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Monarchen, in der parlamentarischen hingegen ist die Ministerverantwortlichkeit als Impeachment ersetzt worden durch die weniger drakonische Form des Mißtrauensvotums und der Notwendigkeit des Ministerwechsels, wenn das jeweils regierende Ministerium mit der jeweiligen Parlamentsmajorität nicht harmoniert. Natürlich haben auch die Minister als Gegenwehr das Recht, dem Monarchen die Auflösung des Parlaments resp. der hier jedenfalls mehr ins Gewicht fallenden Volkskammer anzuempfehlen, wenn sie nämlich der Meinung sind, daß das ihnen übelgesinnte Parlament nicht genügend die Volksmeinung repräsentiere, und wenn sie Besseres von einem neuen Parlament erhoffen.

Die parlamentarische Regierung hat gewöhnlich die Entwicklung der Kabinettregierung im Gefolge d. i. des sogenannten Ministerrates, der allein die Zügel der Regierung in Händen hat, der Parlamentsmajorität entsprechen muß und kollektiv geschlossen sowohl dem Monarchen gegenüber als auch dem Parlamente gegenübertritt. Das ist die vielgerühmte Solidarität des Ministeriums. Ihr unterliegen alle Minister, nicht bloß die wirklichen Verwaltungschefs, sondern auch die Minister ohne Portefeuille, d. h. ohne eigenes Departement, wie sie das Frankreich der französischen Restauration zuerst geschaffen hat.

Die Ministerverantwortlichkeit in der konstitutionellen Monarchie erstreckt sich nicht bloß auf die kontrassegnirten Akte des Monarchen, sondern reicht natürlich weiter, soweit als der Rat der oder des Ministers in Frage kommt. Der Minister haftet in der konstitutionellen Monarchie nur für die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen, in der parlamentarischen auch für deren Zweckmäßigkeit.

Zur Durchführung der Ministerverantwortlichkeit ist ein eigenartiges Verfahren meist vorgeschrieben. Als Gerichtshof über schuldtragende Minister fungiert: a) entweder die Erste Kammer, so in England, Spanien (Verf. Art. 51), Portugal (Art. 41), Italien (Art. 36, 47 der Verf.), in Ungarn, wo aber nur einzelne Mitglieder des Oberhauses judizieren (Gesetzesartikel III des Jahres 1847/48, § 34), in Baden, wo aber der Ersten Kammer noch ordentliche Richter beigegeben werden (Verf. § 67b);

b) oder der oberste Gerichtshof des Staates, so eine Reihe deutscher Einzelstaaten, darunter Preußen (Art. 61), wo aber die Ministerverantwortlichkeit vorläufig *lex imperfecta* ist, in den Niederlanden (Art. 157), in Belgien (Art. 90, 134), Dänemark (Art. 69), Norwegen (Art. 86), Rumänien (Art. 101), Schweden (Art. 106);

c) oder ein besonderer Staatsgerichtshof, so in einigen deutschen Einzelstaaten, in Oesterreich, in Oesterreich-Ungarn für die sogenannten gemeinsamen Minister der Realunion, in Griechenland (Art. 80) und in der Türkei (Art. 92).

In der absoluten Monarchie, wie Rußland, ist zwar ebenfalls eine Art Ministerverantwortlichkeit vorhanden, aber sie unterscheidet sich in nichts von der übrigen Beamtenverantwortlichkeit gegenüber dem Monarchen. Nach dem Uczreschdenij Ministerstw von 1811 wird der Minister nur wegen Überschreitung seiner Gewalt und Untätigkeit zur Verantwortung gezogen, aber auch nur dann, wenn diese Über-

schreitung, diese Untätigkeit dem Staate Schaden gebracht hat (§ 279). Gedeckt ist er aber selbst in diesem Falle durch einen unvorhergesehenen Notstand, der ihn zum Handeln veranlaßte, oder durch höheren Auftrag des Monarchen resp. des Senats (§ 281 ff.). Dies letztere charakterisiert zur Genüge die russische Ministerverantwortlichkeit als Verantwortlichkeit gegenüber dem Monarchen. Dazu kommt, daß die Erhebung der Anklage vor dem Senatsdepartement der bürgerlichen und geistlichen Angelegenheiten bloß auf Initiative des Monarchen stattfinden kann, mögen auch Beschwerden von Privatpersonen der Anlaß hierzu sein (siehe Korfunov II, S. 594). Das Senatsdepartement beschließt dann unter Voraussetzung der monarchischen Billigung die Verfolgung vor dem Departement oder vor einem besonderen Staatsgerichtshof, der aus den obersten Richtern des Senats und Staatsratsmitgliedern zusammengesetzt ist. (Dies sowie das Verfahren regelt nun ein Gesetz von 1889, nicht das alte Uczreschdenij, welches das Plenum des Staatsrates als die kompetente Instanz zur Aburteilung der Anklage angesehen hat.)

Man streitet in der Theorie darüber, ob die Ministerverantwortlichkeit strafrechtlicher, disziplinärer oder staatsrechtlicher Natur sei. Die Antwort auf diese Frage läßt sich nicht für alle Staaten gleichmäßig geben, sondern es wird auf die positive Gesetzgebung des betreffenden Staates ankommen und danach bald die eine oder andere Antwort gegeben werden müssen. Hierbei wird folgende Rechtserscheinung zu beobachten sein:

Mitunter tritt nämlich in der Rechtsordnung eine sogenannte Rechtsspaltung ein, d. h. die Herausbildung einer neuen, mit der geltenden meist im Widerspruch stehenden Rechtsordnung unter der Voraussetzung, daß eigene Behörden, die vor jeder Nachprüfung oder Konkurrenz durch die ordentlichen Gerichte geschützt sind, ihre eigene Spruchpraxis als

Gerichtsgebrauch zunächst und später als Recht stabilieren. Dies können sie dann um so besser, wenn für ihr Handeln zunächst kein kodifiziertes Recht vorhanden ist. Eine der großartigsten Rechtsspaltungen war die Herausbildung des französischen Verwaltungsrechts seit den Zeiten des ersten Napoleon. Eine Rechtsspaltung dieser Art, wenn auch noch nicht abgeschlossen, ist das Recht der Ministerverantwortlichkeit. Wo, wie nach den deutschen Reichsjustizgesetzen die frühern Bestimmungen des Landesstaatsrechtes, welche die Handhabung des allgemeinen Strafrechts gegenüber Ministern den ordentlichen Strafgerichten entzogen hatten, aufgehoben sind, da findet eben eine Konkurrenz zwischen ordentlicher Strafrechtspflege und der Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofes statt. Hier ist, weil keine Barriere zwischen diesen beiden Gerichtsarten besteht, von einer Rechtsspaltung keine Rede, sondern die Ministerverantwortlichkeit durchaus strafrechtlicher Natur. Anders aber in Staaten, wo der Staatsgerichtshof resp. die ihm gleichkommenden Gerichte eine ausschließliche Kompetenz zur Aburteilung der in Frage kommenden Delikte, selbst wenn sie in den Strafgesetzen vorgesehen sind, für sich in Anspruch nehmen (so Oesterreich, Staatsgrundgesetz vom 25. Juli 1867, RGBl. Nr. 101 § 8 Absatz 2, Belgien siehe Beltjens, La Constitution Belge 1894, S. 397 Nr. 9, England mein englisches Staatsrecht I, S. 532 ff.). Hier ist die für die Rechtsspaltung notwendige Barriere, auf die es allein ankommt, gegeben, die Ministerverantwortlichkeit ist eine staatsrechtliche. Wir sehen demnach, entscheidend allein ist nicht etwa das Bestehen oder Nichtbestehen besonderer Staatsgerichtshöfe, sondern die zwischen ihnen und den ordentlichen Gerichten bestehenden Barrieren. Die hier berührte Frage von der juristischen Natur der Ministerverantwortlichkeit ist insofern praktisch wichtig, als für den Fall der bloß strafrechtlichen Natur nur die in den Strafgesetzen oder ordentlichen Gesetzen vorgesehenen Delikte

in Betracht kommen, während bei einer staatsrechtlichen Natur der Ministerverantwortlichkeit der Gerichtshof nicht an den Satz gebunden ist: *Nulla poena sine lege*.

§ 12. Die richterliche Gewalt in der modernen Monarchie.

I. Lange vor Montesquieu tritt in den deutschen Territorien die Forderung der Trennung von Justiz und Verwaltung in den obersten Zentralstellen auf. Schon am Ausgange des 17. Jahrhunderts gilt es als ausgemachte Tatsache, daß der Landesherr vor den ordentlichen Gerichten Recht stehen müsse, wenn es sich um sogenannte Kameralfachen, d. h. Angelegenheiten der landesfürstlichen Domänen und niederen Regalien handelte. Dieser Rechtsatz wird als der „Natur der Sache“ entsprechend hingestellt und bietet als naturrechtliches Postulat die Grundlage für alle Reformbestrebungen in deutschen Landen, insbesondere Brandenburg-Preußen. Er ist insbesondere die Triebfeder aller Justizreformen des 18. Jahrhunderts. So sagt beinahe 100 Jahre vor Montesquieu der bekannte Jurist Mevius (geb. 1609, gest. 1670; Pars IV, Decisio 220): „*Jurisdictioni dicatum est dicasterium, publicae vero eorum que ad reipublicae corpus pertinent curae regimen . . . non est auditum unquam, regiminis et dicasterii concurrentem esse jurisdictionem . . . Ita confundere est non parum justitiae cursum turbare.*“ Hier haben wir im wesentlichen die Grundforderung der Trennung von Justiz und Verwaltung in den obersten Zentralstellen. In vollendeter Form hat erst die französische Revolution nach den Anweisungen Montesquieus diesem Postulate Rechnung getragen, und das hierdurch gegebene Beispiel hat in den kontinentalen Staaten Nachahmung gefunden. Entsprechend seiner Dreiteilungslehre fordert Montesquieu die scharfe Sonderung der richterlichen von der legis-

lativen Gewalt. Er sagt (Esprit des lois XI, 6): „Es gibt keine Freiheit mehr, wenn die richterliche Gewalt nicht von der legislativen und der exekutiven getrennt ist. Wenn sie mit der legislativen Gewalt verbunden ist, wäre die Gewalt über Leben und Freiheit der Staatsbürger willkürlich, denn der Richter wäre zugleich Gesetzgeber.“ Aus dieser Forderung hat nun zunächst die französische Konstituante und nach ihr die Gesetzgebung Europas folgende Postulate und Grunddogmen des allgemeinen Staatsrechts entwickelt:

1. Die richterliche Gewalt darf sich keine gesetzgeberischen Funktionen anmaßen, sei es, daß sie ihre Urteilsprüche in Gestalt von Präjudizien oder Verordnungen zur Danachachtung für künftige Fälle aufstellt, oder daß sie die Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin prüft oder von Gesetzen, die ihr unzweckmäßig scheinen, entbindet.

Von der größten Wichtigkeit ist hier die Einengung des richterlichen Prüfungsrechtes gegenüber Gesetzen. Die Theorie des allgemeinen Staatsrechts der modernen Monarchie gestattet deshalb dem Richter nur, die Gesetze auf ihre formellen Erfordernisse hin zu prüfen d. h., ob in ihrer Ausfertigung durch den Monarchen die Zustimmung der parlamentarischen Körperschaft erwähnt ist, sodann, ob die Unterschrift des Monarchen und die Kontratsignatur der oder des in Betracht kommenden Ministers vorhanden ist, ob das Gesetz gehörig publiziert ist. Niemals aber darf der Richter in die Frage der sogenannten materiellen Verfassungsmäßigkeit eindringen d. h. sich damit beschäftigen, ob nicht der Inhalt des Gesetzes verfassungswidrig sei.

2. Die gesetzgebende Gewalt darf ihrerseits nicht richterliche Funktionen übernehmen, wenn ihr die Verfassung nicht ausdrücklich solche überweist, insbesondere darf die gesetzgebende Gewalt keinen schwebenden Prozeß an sich ziehen und dem ordentlichen Richter entziehen. Sie darf nicht einmal in

Form der Entscheidung über eine Petition der richterlichen Entscheidung vorgreifen.

II. Die Trennung der richterlichen Gewalt von der Exekutive fordert Montesquieu in folgender Weise: „Wenn sie (die richterliche Gewalt) mit der exekutiven vereinigt ist, dann hat der Richter die Gewalt eines Bedrückers.“ Daraus ergeben sich folgende Sätze:

1. Die richterliche Gewalt darf sich keine verwaltende Thätigkeit anmaßen, sie darf insbesondere nicht Verwaltungsakte auf ihre Zweckmäßigkeit prüfen, sie nicht annullieren. Sie darf höchstens ihre Gesetzmäßigkeit anzweifeln, sie für den konkreten Einzelfall, z. B. Polizeiverordnungen im Einzelfalle, als nicht existent ansehen und daher nicht zur Anwendung bringen. Da die richterliche Gewalt in dieser Hinsicht in bezug auf die Rechtskontrolle der Verwaltung beschränkt ist, muß es besondere Gerichte geben, welche die Verwaltung kontrollieren, nämlich die sogenannten Verwaltungsgerichte.

2. Die richterliche Gewalt soll nicht ohne weiteres Beamten der Verwaltung, die in rechtmäßiger oder in unrechtmäßiger Weise bei Ausübung ihrer Amtsgewalt dem Staatsbürger Schaden zugefügt haben, verfolgen dürfen, sondern die Verwaltung soll die Möglichkeit haben, Einspruch zu erheben, um durch eine besondere höhere Instanz festzustellen, ob der Beamte wirklich eine Überschreitung seiner Amtsgewalt sich hat zuschulden kommen lassen, ja mitunter soll die Verwaltung das Recht haben, die Genehmigung zur gerichtlichen Verfolgung des Beamten zu verweigern. Man nennt die erste Form des Einspruchs der Verwaltung die Erhebung des sogenannten Konflikts. Wir finden sie in einigen deutschen Einzelstaaten, insbesondere Preußen und Bayern. Die Form der Genehmigung ist in Spanien und Italien noch heute üblich (Vorbild ist Art. 75 des französischen Pluviosegesetzes vom Jahre VIII).

Manche Staaten stehen überhaupt auf dem Standpunkte, daß eine gerichtliche Verfolgung von Beamten wegen ihrer Amtshandlungen ausgeschlossen ist, so z. B. die absoluten Monarchien, namentlich Rußland. Dies gilt hier unbedingt für die strafgerichtliche Verfolgung (Korkunov II, S. 559f.), trifft aber auch für die zivilgerichtliche insofern zu, als die zuständigen „Gerichte“ aus einem vorsitzenden ordentlichen Richter und aus Verwaltungsbeamten, darunter der Vorgesetzte des beklagten Beamten, zusammengesetzt sind und nicht bloß über die Frage, ob eine Gesetzesübertretung vorliegt, sondern ob die Verfolgung aus Staatsrückichten angemessen ist, zu entscheiden haben (Korkunov II, S. 555f.). In der parlamentarischen Monarchie, welche es mit der Dreiteilung der Staatsgewalt überhaupt nicht genau nimmt, ist die unbeschränkte Verfolgbarkeit der Beamten vor den ordentlichen Gerichten zugelassen, z. B. in England, Belgien (Art. 24 der Verfassung), Griechenland, Luxemburg, Rumänien.

3. Die richterliche Gewalt darf nicht ihre Entscheidung an Stelle der kompetenten Verwaltungsentscheidung setzen wollen. Sie darf aber auch nicht umgekehrt eine ihr allein zustehende Entscheidung auf die Schultern der Verwaltung abwälzen. Um beides zu verhindern, dient die Erhebung des Kompetenzkonflikts. Dieser ist entweder positiv, wenn es gilt, einer unrechtmäßigen Entscheidung durch das inkompetente Gericht zuvorzukommen, oder ein sogenannter negativer Kompetenzkonflikt, wenn weder das Gericht noch die Verwaltung einschreiten wollen. Zur Erhebung des positiven Kompetenzkonfliktes sind gewöhnlich nur die mittleren und obersten Verwaltungsbehörden berufen; den negativen erhebt gewöhnlich die betroffene Partei. Die Konstituante hatte als über den Kompetenzkonflikt entscheidende Instanz den König im Staatsrat mit Refkurs an die legislative Körperschaft eingeführt. Dies änderte sich dann später. Französische Ein-

richtungen des ersten und zweiten Kaiserreichs sind für die Ausbildung des hier in Frage kommenden kontinentalen Rechtes maßgebend geworden. Der heutige Rechtszustand ist wohl der, daß gegenüber der absoluten Zeit in einer großen Zahl von Monarchien ein eigener Gerichtshof eingerichtet ist, der entweder durchweg aus unabhängigen Richtern zusammengesetzt ist (Österreich) oder aus Richtern, die theils dem ordentlichen Richterstande, theils der Verwaltung angehören, so in den heutigen deutschen Königreichen, in Baden, Oldenburg, beiden Mecklenburg usw. Aber auch in dem letzteren Falle müssen die dem Kompetenzgerichtshofe angehörigen Mitglieder der Verwaltungsbehörden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes, oder falls sie damals kein Amt bekleideten, auf Lebenszeit ernannt werden. Auch ihrer Enthebung sind dieselben Schranken gesetzt wie den Mitgliedern des Reichsgerichts. Eine Reihe von Staaten, namentlich die parlamentarisch regierten, wie Belgien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Rumänien, aber auch ein deutscher Kleinstaat wie Bremen haben die Kompetenzkonfliktgerichtsbarkeit dem obersten Gerichtshofe des Reichs übertragen. England, die Türkei (Art. 85) und einige deutsche Kleinstaaten kennen überhaupt nicht die Bedeutung des Kompetenzkonfliktes. Hier entscheiden die Gerichte souverän über die Zulässigkeit des Rechtswegs. Vereinzelt entscheidet, wie seinerzeit auch im deutschen absoluten Staat, der Monarch im Staatsrat die Kompetenzkonflikte, so abgesehen von Rußland noch in Spanien.

4. Aber auch die exekutive Gewalt muß sich aller Eingriffe in die Rechtspflege enthalten. Zur Durchführung dieses Grundsatzes gelten zwei Institutionen: die gesetzliche Organisation der Gerichte und die Unabhängigkeit der Richter.

III. Die gesetzliche Organisation der Gerichte.

Der Grundsatz, daß die ordentlichen Gerichte nicht durch

Verordnung der Exekutive, sondern durch Gesetz allein eingerichtet werden müßten, wurde zum ersten Male in England nach der „glorreichen“ Revolution gesetzlich anerkannt, war aber schon unter Eduard III., also im 14. Jahrhundert, Gegenstand parlamentarischer Reklamationen. Die Bill of rights 1689 erklärte alle durch bloße königliche Verordnung eingerichteten Kommissionen und Gerichtshöfe für ungesetzlich (I Ziff. 3: „By issuing and causing to be executed a commission under the Great seal for erecting a court.... That ... all other commissions and courts of like nature, are illegal and pernicious“). Von England kam dann dieser Satz durch Vermittlung französischer Einflüsse in die belgische Verfassung von 1831 (Art. 94) und von hier in die übrigen kontinentalen Verfassungen, z. B. die preußische (Art. 96). Es ist diese Garantie eine wesentliche Förderung der richterlichen Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive. Die moderne Gerichtsorganisation, die die Kollegialeinrichtung als besonders zweckmäßiges Institut der modernen Rechtspflege auffaßt, hat aber eben noch andere Garantien notwendig gemacht, die man unter dem Schlagwort der Unverschiebbarkeit der Kollegien zusammenfaßt und worin noch drei andere Postulate mitenthalten sind:

1. die Unwiderruflichkeit des Vorsitzenden;
2. die Unmöglichkeit, das Gerichtskollegium nach Willkür von Fall zu Fall zu wandeln;
3. die Fixierung der Geschäftsverteilung nach objektiven Gesichtspunkten und für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich für ein Jahr.

Am vollendetsten hat das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz in den §§ 61 und 64 diesen Postulaten entsprochen. Andere Länder stehen dem Deutschen Reich in dieser Hinsicht mehr oder weniger nach.

Eine Konsequenz der durch Gesetz zu erfolgenden Fixierung der Gerichte ist der in allen Verfassungen wieder-

lehrende Satz: Niemand kann seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Auch dieser Satz ist ein Schutzwall gegen die Übergriffe der Exekutive. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet ist der sogenannte fliegende Gerichtsstand der Presse zu verwerfen.

IV. Die Unabhängigkeit des Richters.

Daß der Richter vor Einflüssen der Krone, insbesondere vor ihren Machtsprüchen sich zurückziehen müßte, sollte durch das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit verhindert werden. Das Prinzip selbst bedeutet also die Aufhebung aller sogenannten Kabinettjustiz. In England entwickelte sich dieser Grundsatz schon seit den Zeiten Eduards III. Fortescue verkündete ihn am Ausgange des Mittelalters (de laudibus Angliae, c. VIII) und unter Heinrich VII. verweigern die Richter dem Könige wegen eines schwebenden Rechtsfalles eine außergerichtliche „Antwort“ zu geben. Coke spricht dem Könige das Recht zu urteilen ab, weil er mit den Landesrechten nicht vertraut sei („but His Majesty was not learned in the laws of his realm“, Coke Inst. IV, S. 71). Trotzdem war dieser Punkt ein häufiger Streitgegenstand zwischen den Stuarts und dem Parlament, bis dann die Act of Settlement von 1701 die Lebenslänglichkeit und Unabsetzbarkeit der Richter verkündete: Art. III, Ziffer 7: „Die Amtsaufträge der Richter sollen Quamdiu se bene gesserint erteilt und ihre Gehälter bestimmt und festgelegt werden.“ Diese Fixierung der Richtergehälter bildete seit der Zeit einen Programmpunkt der richterlichen Unabhängigkeit. In Frankreich hat zuerst Montesquieu in seinem Esprit des lois (6. Buch, 5. Kapitel) die Unabhängigkeit der Richter, insbesondere das Aufhören von Machtsprüchen des Monarchen verlangt. Dieses gehe nur in der Despotie an, in der Monarchie gebe es nur Vernichtung der Konstitution, aller moralischen und geistigen Güter und der Monarchie selbst . . . Übrigens würde der Monarch auf

diese Weise das schöne Attribut der Begnadigung verlieren. Die Konstituante, trotzdem sie nach Montesquieu'scher Anweisung die Richter durch Volkswahlen bestellen ließ, hat doch den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und Unabseßbarkeit (Dekret vom 16./24. August 1790) ausgesprochen.

Durch Vermittlung der französischen Charten von 1814 und 1830 kam dieser Grundsatz in die belgische Verfassung von 1831 (Art. 107) und von da in die übrigen Verfassungen des Kontinents (z. B. Preußen, Art. 86 Abs. 1). Übrigens hatte Preußen schon seit Friedrich dem Großen dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit gehuldigt. (Über die beiden Ausnahmen, Rechtsfall des Müllers Arnold und über den Fall des Predigers Schulze siehe Stölzel, Suarez 1885, S. 327 ff.) Zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit ist in den meisten Verfassungen oder in Gerichtsorganisationsgesetzen noch vorgeschrieben:

1. daß dem Richter nicht besoldete Nebenämter aufgetragen werden sollten (z. B. Belgien, Art. 103);

2. daß die Richtergehälter nur durch Gesetz fixiert werden dürften (Belgien, Art. 102, Deutsches Reichs-Ger.-Verf.-G. § 7);

3. daß den Richtern ein Rechtsanspruch auf Erhöhung ihres gesetzlich fixierten Gehaltes auf Grund gesetzlicher Staffelung zuteil würde (z. B.: Preußen, Richterbefoldungsgesetz vom 29. Mai 1907 G.-S. S. 111 § 7; in der Türkei müssen alle Avancementsverhältnisse der Richter durch Gesetz geregelt werden, Art. 81);

4. daß die Ernennung des Richters nur auf Lebenszeit statthabe und daß der Richter unabseßbar sei, ausgenommen infolge eines disziplinaren Richterspruchs oder infolge von Veränderungen der Gerichtsorganisation.

§ 13. Der Staatsdienst in der modernen Monarchie.

I. Die rechtliche Natur des Staatsdienstes.

Die absolute Monarchie Englands, Frankreichs und Deutschlands zeigt, ebenso wie das heutige Rußland, eine ganz eigenartige Auffassung des Staatsdienstverhältnisses. Danach ist der Staatsdiener eigentlich nur Fürstendiener, der einzig und allein die Interessen des Monarchen zu vertreten hat und von ihm dafür durch Geld entlohnt wird; er ist jederzeit von seinem Amt entfernbar. Dieser Stellung entspricht auch vollständig die damalige juristische Konstruktion des Staatsdienstverhältnisses, das bald als privatrechtliches Precarium (so von Rudolf Hugo, von Böhmer, von Myler ab Ehrenbach), bald als Dienstmiete (so von Christian Wolf, Struben u. a.), bald als Mandat, schließlich als Innominatkontrakt aufgefaßt wurde. Mit dem Eindringen der französischen Ideen der Revolutionszeit kam auch in die Auffassung des Staatsdienstverhältnisses in Deutschland ein bedeutender Wandel. Der Staatsdiener galt und gilt als Organ des Staates, nicht als Fürstendiener, er hat öffentliche, nicht Privatinteressen wahrzunehmen, er hat den Staatsinteressen nachzugehen. Für Bayern hatte schon Gönnér (1808) diese Auffassung vertreten, für Preußen entwickelte sie namentlich Berthes in seiner berühmten Schrift „Der Staatsdienst in Preußen, 1838“. Er sagt: „In der besonderen Verpflichtung, also zur Arbeit für den Staat im Sinne des Königs, liegt das Wesen des Staatsdienstes, wie er für Preußen im Leben ausgebildet und durch das Recht festgestellt ist.“ Das Staatsdienstverhältnis ist also heute kein privatrechtliches, sondern ein öffentlich-rechtliches Subjektionsverhältnis, eine besondere Potenzierung des allgemeinen Subjektionsverhältnisses, dem die übrigen Staatsbürger unterliegen. Neben den eigentlichen Staatsbeamten, den Trägern der staatlichen Autorität, kommen

in fast allen Staaten noch Staatsdiener vor, die zu dem Staat, wie in der absoluten Zeit, nur in einem privatrechtlichen Verhältnis stehen, mit ihm nur durch einen Dienstmietevertrag verbunden sind. Scharf lassen sich diese Gruppen besser in der Theorie als in der Praxis voneinander scheiden. Die erste Kategorie, die Staatsbeamten, sind Personen, welche einen bestimmten Verwaltungszweig des Staates zu realisieren haben, wichtige unlösbare Kettenglieder der Staatsmaschine und des Staatsorganismus sind und vom Staate als Entgelt für ihre Berufstätigkeit eine Lebensrente zugesichert erhalten. Die Staatsdiener sind nicht unlösbare Kettenglieder des Staatsorganismus und erhalten keine Lebensrente, ihr Entgelt ist das Entgelt der privatrechtlichen Dienstmiete. Der Unterschied beider Kategorien ist insofern von praktischer Bedeutung, als nur bei der letzteren ihr Verhältnis zum Staate auf den gewerblichen Arbeitsvertrag abgestellt ist und insofern nur ihnen, nicht den Staatsbeamten, ein gewerbliches Koalitionsrecht zur Durchsetzung besserer Arbeitsbedingungen gegenüber dem Arbeitgeber, das ist dem Staate, zugestanden werden kann.

II. Begründung, Inhalt und Aufhebung des Staatsdienstes.

Man streitet in der Theorie, ob der Staatsdienst durch einen Verwaltungsakt des Staates oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet wird. Die Frage ist für die verschiedenen Arten der Monarchie verschieden zu beantworten, insofern als jede der drei Gattungen ein verschiedenes Interesse daran hat, dem Beamten eine gesicherte, gegen alle Einflüsse von außen unabhängige Ausübung des Staatsamtes zu gewähren. Die parlamentarische Monarchie hat kein besonderes Interesse daran, ihr kommt es namentlich darauf an, die Staatsverwaltung unter die Herrschaft des Parlaments zu beugen. Ein unabhängiges Beamtentum mit einem starken

Rückgrat gegen die Parlamentsherrschaft ist der parlamentarischen Monarchie unbequem, ein Recht auf das Amt oder auf die Staatsdienststellung wird hier deshalb nicht anerkannt. Ebenjowenig aber in der absoluten Monarchie; hier muß sich der Wille des absoluten Monarchen immer durchsetzen können, ein Recht auf das Amt wird nicht anerkannt, ebensowenig wie in England (siehe Korkunow I, S. 415). Die konstitutionelle Monarchie, namentlich die deutsche, hat seit jeher darauf hingearbeitet, ein mit Unabhängigkeitsinn ausgestattetes Beamtentum heranzuziehen und zu dem Zwecke dem Beamten ein Recht auf das Amt, zum mindesten ein Recht auf die Beamtenstellung, das nur aus gesetzlichen Gründen entzogen werden darf, anzuerkennen. Diese Unabhängigkeit der Amtsstellung ist eine wichtige Ergänzung der durch das Parlament geübten Kontrolle der Staatsverwaltung, auf welcher das Wesen der konstitutionellen Monarchie ruht. Es darf hier nur in wenigen Ausnahmefällen eingeschränkt werden (siehe z. B. § 87—96 des preussischen Gesetzes vom 21. Juli 1852). Dieser gesicherten Stellung des Beamten in der konstitutionellen Monarchie entspricht es auch, seine Rechtsstellung als auf Vertrag beruhend darzustellen.

Der Inhalt des Beamtenverhältnisses besteht aus Rechten, insbesondere dem Recht auf ein standesgemäßes, meist gesetzlich festgestelltes, aus Staatsmitteln, nicht aus Sporteln (wie einst!) gewährtes Einkommen (Gehalt), auf Pension und Versorgung von Frau und Kind nach dem Tode des Beamten. In einigen Staaten, z. B. Holland, wird allerdings noch als Überrest alter Rechtsauffassung die Pension durch Beiträge des Beamten selbst resp. Abzüge von seinem Gehalt sichergestellt (ähnliches auch in England bezüglich der Volksschullehrer [siehe mein engl. Staatsrecht II, S. 595, Anm. 1], in Osterreich und anderen Staaten). Die Pflichten des Be-

amten sind dreifacher Art: 1. die Pflicht zur Amtsführung, 2. die besondere Treupflicht, insbesondere fällt hierunter die Wahrung des Dienstgeheimnisses, 3. die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens.

Die Mittel zur Durchsetzung dieser Pflichten sind die Aufsicht und der Dienstbefehl (Dienstinstruktion) der vorgesetzten Behörde, vor allem aber ihre Disziplinargewalt, die bis zur Entfernung aus dem Amte reicht. Diese Entfernung aus dem Amte ist neben Tod und Verzicht auf das Amt (letzterer in der absoluten Monarchie ohne Genehmigung der Staatsgewalt unzulässig; siehe für Rußland Korfunow I, S. 403) der wichtigste Beendigungsgrund des Beamtenverhältnisses. Es bleibt demnach nur noch übrig, dem Wesen dieser Disziplinargewalt näher zu treten.

III. Das Wesen der Disziplinargewalt und des Disziplinarstrafrechts.

Sowohl die parlamentarische als auch die absolute Monarchie kennen kein Disziplinarstrafrecht, in beiden gibt es nur strafrechtliche Bestimmungen gegen Verfehlungen des Beamten. Wie im heutigen Rußland, so hatte die deutsche absolute Monarchie, insbesondere die preußische zur Zeit des allgemeinen Landrechts, nur strafrechtliche Bestimmungen gegen Dienstvergehen der Beamten. Die Tatbestände, die das preußische allgemeine Landrecht (§ 333 ff. II, Tit. 20) für eigentliche Amtsverbrechen aufgestellt hatte, waren so weitgreifend, daß sie einen großen Teil derjenigen Pflichtverletzungen mitumfaßten, die jetzt als bloße Dienstvergehen bestraft werden. Dies ist noch gegenwärtig der Rechtszustand in Rußland, das ein besonderes Disziplinarstrafrecht nicht kennt (siehe Korfunov II, S. 558f.). Neben der durch die ordentlichen Gerichte gehandhabten Disziplinargewalt gab es noch die Entsetzung oder Verabschiedung durch den Staatsrat, bei Beamten, welche vom Landesherrn ernannt

waren, erfolgte die Entsetzung durch den Landesherrn auf Grund eines Beschlusses des Staatsrates (§ 98 ff. II, Tit. 10 des A. L.-R.). Schließlich bestand noch außerdem die Disziplinalgewalt der vorgesetzten Dienstbehörde, welche Ordnungsstrafen verhängen durfte (§ 46 des Ressortreglements von 1808). Analoge Verhältnisse herrschen noch heute in Rußland (Korkunow II, S. 587 ff.). Unter solchen Umständen gab und gibt es im absoluten Staate kein eigenes Disziplinarstrafrecht, sondern dies gilt höchstens als Teil des allgemeinen Strafrechts. Die Disziplinalgewalt ist ihrem Wesen nach mit der gewöhnlichen Strafgewalt des Staates identisch (Korkunow a. a. O. II, S. 586: „Auch die Disziplinarverantwortlichkeit der Beamten ist nur eine besondere Art der strafrechtlichen“, „Disciplinarnaja otwiestwinnost prisnaitca czastim widom ugolownoi“). Das Übel, das an dieser Auffassung heute in Rußland, wie seinerzeit in Preußen, hängt, ist der Grundsatz, wonach Disziplinarstrafen rechtlich nur auf Grund der ausdrücklich vorgesehenen Straftatbestände, faktisch und praktisch aber aus anderen Gründen verhängt wurden und werden. So erfolgt selbst heute noch in Rußland die Amtsentlassung ohne Angabe von Gründen („ostawlenje besobjassnenje priczin“), die der Amtsvorgesetzte aussprechen kann (§ 788 und 838, Punkt 3 des Uloschenje o nakasannich von 1845 u. a. zu vergleichen mit A. L.-R. § 98 ff. II, 10). Sie ist seitens des Amtsvorgesetzten selbst dann zulässig, wenn der Vorgesetzte an der Handlung des disziplinierten Untergebenen mitschuldig ist (Korkunow II, S. 588). Deutschland und Preußen besonders erhoben sich aus dieser absoluten Willkür allmählich, insbesondere durch Einrichtung besonderer Disziplinargerichte. Denn man sah in Preußen so gut wie im zeitgenössischen Rußland (hier die Grafen Panin und Bludow gegen den Reorganisator der Verwaltung Tanjew, siehe Korkunow II, S. 587) ein, daß eine Bindung der Disziplin

an im Gesetz genau vorgeschriebene Straftatbestände nicht gut möglich sei, und wollte wenigstens durch ein geordnetes Verfahren der hier möglichen Willkür des Staatsrates (in Rußland des „inspectorski department“ des Staatsrates) Einhalt tun. So sagte bereits der preußische Gesetzrevisor von 1830 (Resum XII, Motive, S. 58): „Die Frage, ob ein Beamter, dem Angeführten zufolge, aus dem Amte zu removieren sei, eignet sich nicht zu einer Entscheidung durch Urteil und Recht, weil es dabei nicht auf die Festsetzung der rechtlichen Folge von gewissen speziellen Thatfachen, sondern nur auf ein Urteil über die Amtsführung oder den Lebenswandel des Beamten im ganzen ankommt. Nur von einem jurymäßigen Beschlusse einer höheren, unparteiischen Behörde desjenigen Verwaltungszweiges, zu dem der Beamte gehört, läßt sich eine angemessene Entscheidung erwarten.“

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts wurde in Deutschland einerseits die Kompetenz der Strafgerichte auf die gemeinen Delikte beschränkt, andererseits wurden besondere Disziplinargerichte etabliert, welche das Vergehen des Beamten vom disziplinarischen Standpunkt, unabhängig von jeglichem Einflusse der vorgesetzten Dienstbehörden, zu beurteilen hatten (siehe insbesondere § 4 des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852). Dadurch waren nicht bloß Barrieren zwischen der Verwaltung und der Disziplinarbehörde, sondern auch solche zwischen ihr und den Strafgerichten entstanden, Vorbedingung für eine Rechtspaltung, d. h. die Herausbildung eines eigenen Disziplinarstrafrechts, unabhängig vom gemeinen Strafrecht. Man ist klar, weshalb sich im konstitutionellen monarchischen Staat eine eigene Disziplinarstrafgewalt entwickelt hat, während dies im absoluten Staate nicht möglich ist. Aber auch die parlamentarische Monarchie kennt die Entwicklung dieser Skautel nicht. Sie hat, wie wir schon oben sahen, keinen Sinn dafür, die Staatsbeamten zu unabhängigen Gliedern des

Staatsorganismus zu entwickeln. Ein Disziplinarstrafrecht ist dem englischen Rechte ebenso unbekannt wie dem russischen (siehe mein engl. Staatsrecht II, S. 602).

§ 14. Die Selbstverwaltung in der modernen Monarchie.

I. Allgemeines. Die Selbstverwaltung ist ein politisches Institut und bedeutet die Heranziehung von Kommunalverbänden für Staatszwecke derart, daß diese Verbände durch Befriedigung ihrer eigenen Interessen gleichzeitig Staatsinteressen befriedigen. Diese Heranziehung erfolgt entweder dadurch, daß der Kommunalverband als Ganzes berechtigt und verpflichtet wird. Er wird juristische Person des öffentlichen Rechts: dann ist jede juristisch bedeutsame Äußerung des Kommunalwillens Ausübung eines subjektiven Rechts. Wir sprechen dann von einem aktiven Verband der Selbstverwaltung. Oder die Heranziehung des Kommunalverbandes erfolgt derart, daß nicht der Verband als Ganzes berechtigt wird, sondern daß er nur verpflichtet wird, und zwar entweder als Ganzes, oder seine einzelnen Angehörigen (Ehrenamt, Steuerpflicht usw.) oder gleichzeitig das Ganze und die einzelnen Angehörigen. Wir sprechen dann von einem passiven Verband der Selbstverwaltung. Der Unterschied zwischen dem aktiven und passiven Verband liegt nun darin, daß der erste seinen Gemeinwillen als Ausübung seines subjektiven Rechts äußert, der letztere nur als Realisierung objektiven Rechts. Die herrschende Lehre (Gneist, Laband, Rosin) spricht im Falle der passiven Verbände von bürgerlicher oder politischer Selbstverwaltung im Gegensatz zur juristischen Selbstverwaltung, d. i. den von uns (Zellinek und mir) sogenannten aktiven Verbänden. Sie überfieht die Verbandsqualität, die jedenfalls als Substrat auch der sogenannten bürgerlichen Selbstverwaltung nötig ist. Sonst müßte

man ja auch den Geschworenendienst als bürgerliche Selbstverwaltung bezeichnen, kurz, alle Art von Dienstpflicht des Laienelements in der Staatsverwaltung, was kaum angeht.

II. Die Heimat des passiven Verbandes ist England, aber auch Rußland, überhaupt jedes Land, das eine Gemeindefreiheit im Sinne mittelalterlicher Ungebundenheit niemals hat aufkommen lassen. Kirchspiel, Hundertschaft und Grasschaft waren in England, Mir und Wolost in Rußland nur als Pflichtgenossenschaften anerkannt. Auch der deutsche Polizeistaat drückt meist zu Pflichtgenossenschaften die ursprünglich freien Gemeinden hinab und schafft, wenn er es nötig hat, eigene Kommunalverbände als Lastenverteilungs-genossenschaften, wie z. B. die frühere Hausvatersozietät des preussischen Landrechts für den Unterhalt von Volksschulen, die Deichgenossenschaften des 18. Jahrhunderts u. a. Im Kampfe gegen den Polizeistaat als „Wiedereroberung der alten Gemeindefreiheit“ ist der heutige aktive Verband der Selbstverwaltung, der Selbstverwaltungskörper, entstanden.

Schon der Marquis d'Argenson hatte über die Reform der französischen Verwaltung des ancien régime nachgedacht und in seinem Buche „*Considérations sur le gouvernement ancien et présent de la France*“ 1769 das Selbstverwaltungsproblem ausführlich erörtert. Er will den Kommunalverband als juristische Person des öffentlichen oder, um in seiner Terminologie zu bleiben, — als Demokratie. Ebenso wie beim Individuum komme es auch bei den Gemeinden (*communautés*) darauf an, sie bei der größten Gemeindefreiheit derart mit dem Staatsinteresse zu verbinden, daß sie, die eigentlich nur glauben, ihren eigenen Interessen zu dienen, tatsächlich Staatszwecke realisieren. „*Voilà ce qui a produit originairement dans les états ce qu'on appelle le droit de Commune.*“ Das Vorbild Argensons war die alte flämische Gemeindefreiheit (C., S. 67). Dementsprchend verlangt er

freie Volkswahlen für die Besetzung der Gemeindeämter (cf. VII, Art. 27—30) und die Freiheit der Gemeinde, die zweckmäßigste Art der Steuererhebung zu wählen. (Considerations a. a. D. VII, Art. 26.)

Nicht ein Recht auf Selbstverwaltung, nicht Demokratien im Staate, sondern als Staatsorgan sollten nach Turgots Plan die Municipalitäten fungieren, „qui se fassent d'elles mêmes suffisamment bien“. Zwar die privilegierten Korporationen, als welche die französischen Gemeinden bisher aufgetreten wären, müßten verschwinden. Aber nicht die Gemeinden selbst. Denn ihr Bestehen gründe sich auf das Naturrecht. „Die Rechte der zur Gesellschaft (sc. und der Gemeinde) vereinigten Menschen gründen sich nicht auf ihre Geschichte, sondern auf ihre Natur.“ Diese Ausführungen und die von Argenson wurden von der französischen Konstituante glücklich gemischt. Zwar wurden die Kommunalverbände keineswegs, wie Argenson sich die Sache dachte, als kleine Demokratien anerkannt, sondern wie es Turgot wollte, als „Staats Einrichtungen“, als Verwaltungsbezirke. Anerkannt wurde aber ein sogenanntes „pouvoir municipal, qui a sa nature propre et son objet à part avec les pouvoirs nationaux, qui s'exercent tant par la législature que par l'administration générale.“ (So Thouret in der Konstituante Arch. parl. I. série, t. IX, S. 725 ff.)

Im Gesetze vom 14. Dezember 1789 (Art. 50) wurde dies pouvoir municipal zum Staatsinstitut. Während die Napoleonische Verwaltungsorganisation dies pouvoir municipal durch das Präfekturssystem in der Folge wesentlich einschränkte, wurde es vom belgischen Nationalkongreß zu neuem Leben erweckt. Es wurde zur 4. Gewalt im Staate, neben gesetzgebender, exekutiver und richterlicher Gewalt. Die Folge davon war, daß es als eine grundrechtliche Institution aufgefaßt wurde, die von der Nation emaniere, wie alle anderen

pouvoirs, und daher von dem einfachen Gesetzgeber nicht angetastet werden dürfte.

Art. 31 der heutigen belgischen Verfassung schreibt vor:

Die Interessen, welche ausschließlich kommunaler oder provinzieller Natur sind („les intérêts exclusivement communaux ou provinciaux“) werden durch Gemeinde- oder Provinzialräte nach den durch die Verfassung vorgeschriebenen Prinzipien geregelt.

Art. 108: Die Provinzial- und Kommunaleinrichtungen werden durch Gesetze geregelt.

Diese Gesetze bekräftigen die Anwendung folgender Prinzipien:

1. Die direkte Wahl, mit der im Gesetze für die Vorstände der Kommunalvertretungen und der Regierungskommissäre bei den Provinzialräten gemachten Ausnahme.
2. Die Zuweisung aller Provinzial- und Kommunalinteressen an die Provinzial- und Kommunalräte, ohne der durch das Gesetz erforderlichen Zustimmung (approbation) vorzugreifen.
3. Öffentlichkeit der Sitzungen der Provinzial- und Kommunalräte innerhalb der durch die Gesetze aufgestellten Grenzen.
4. Öffentlichkeit der Gemeindebudgets und Gemeindefinanzrechnungen.
5. Die Intervention des Königs oder der legislativen Gewalt, um zu verhüten, daß die Provinzial- und Kommunalräte weder ihre Befugnisse überschreiten, noch das Allgemeininteresse verletzen.

Damit war das „Grundrecht der Gemeinde auf Selbstverwaltung“ anerkannt, das Recht auf den eigenen Wirkungsbereich („intérêts exclusivement communaux“). Dies machte nun seinen Rundgang beinahe durch alle Staaten Europas, mit Ausnahme derjenigen, welche das französische Präfekten-

system als Ergänzung des *pouvoir municipal* rezipiert hatten, wie z. B. Griechenland, Rumänien, Italien und Portugal. Aber selbst diese haben wenigstens vereinzelte Bestandteile jenes Grundrechts auf Selbstverwaltung aufgenommen. Als solche Bestandteile dieses Fundamentalprinzips gelten folgende Sätze, die sich übrigens schon in der belgischen Verfassung, insbesondere in Art. 108 ausgesprochen finden:

1. Jede Gemeinde hat das Recht, ihre eigenen Organe durch Wahl selbst zu bestellen. Auch existiert kein Absetzungsrecht der Gemeindebeamten durch die Regierung. (Belgien, Art. 108 Abs. 1; Niederlande, Art. 139; Luxemburg, Art. 107; Spanien, Art. 83; Portugal, Art. 135; Griechenland, Art. 105; Türkei, Art. 111.)

2. Jede Gemeinde hat, wie der Staat, ihre eigenen Grenzen und ihr Recht auf Persönlichkeit. Ihre Grenzen können nur durch Gesetz abgeändert (z. B. italienische Verfassung, Art. 78), ihre Persönlichkeit nur mit eigener Zustimmung aufgehoben werden.

3. Eingriffe der staatlichen Behörden in die Wirkungssphäre der Kommunalbehörden sind prinzipiell ausgeschlossen. Nur wo diese das öffentliche Wohl gefährden können, darf die Staatsbehörde die kommunalen Verwaltungsakte von einer Genehmigung (*approbation*) abhängig machen, oder solche Akte, wo sie den allgemeinen Gesetzen widerstreiten, aufheben (*annulation*). (Belgien, Art. 108 Ziff. 2 und 5; Niederlande, Art. 133 und 140; Dänemark, Art. 91; Spanien, Art. 84 Ziff. 3; Rumänien, Art. 107; Island, Art. 58.) Zu einem positiven Handeln an Stelle der Kommunalverbände darf die Staatsbehörde nicht einschreiten. Für diese Zwecke muß eine Kommunalhierarchie (Belgien, Art. 31; Niederlande, Art. 141; Spanien, Art. 82 und 84) von Kommunal-, Kreis- und Provinzialverbänden aufgebaut werden, welche für den geordneten Weg der Selbstverwaltung ohne staatliche Eingriffe zu sorgen

hat und in der übergeordnete Verband den fehlenden Beschluß des untergeordneten supplieren kann.

Heute ist dieses belgische Prototyp insbesondere in den Niederlanden, Luxemburg, Spanien, den skandinavischen Staaten, der Türkei (Art. 108 ff.) und Österreich befolgt.

In Deutschland fand das belgische und französische Vorbild bald Nachahmung. Die Gemeinden waren hier entweder ganz zu staatlichen Verwaltungsbezirken herabgedrückt oder es war, wie in den süddeutschen Staaten und in den Gegenden des ehemaligen französischen Regimes, die Gemeinde von einem nach französischer Art eingerichteten Präfektensystem bevormundet. In Preußen hatte die Steinsche Städteordnung von 1808 wenigstens in den Städten den politischen Sinn und die Teilnahme an der Kommunalverwaltung erhöhen wollen. Die revidierte Städteordnung von 1831 wandelte aber demgegenüber die Bahnen der Reaktion und führte das alte System der Gemeindebevormundung durch den Staat ein. Die Gemeinde war also um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland kaum mehr als eine privatrechtliche Korporation. Da kommt nun die neue Lehre von Belgien und verlangt die Selbstverwaltung als Grundrecht der Gemeinde. Sie verbindet sich mit der liberalen Schule, die in dieser Frage ein eigenes Naturrecht der Gemeinde konstruiert und sich mit Vorliebe hierfür am Mittelalter orientiert. Das Ergebnis beider Tendenzen ist die Lehre vom „eigenen“ Wirkungskreise der Gemeinde, der dann auch in der damaligen Verfassungs Gesetzgebung zutage tritt (Preussische Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, Art. 104; Österreichische Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, Art. 33; Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849, 6. Abschnitt, Art. XI, § 184: „Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung . . .“).

Die Mängel dieser Auffassung traten in den sechziger und siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts insbesondere in Preußen hervor. Der Mißstand, daß die Gemeinde selbstherrlich innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises schalten und walten konnte, ohne zu positivem Handeln überhaupt gezwungen werden zu dürfen, die Tatsache ferner, daß man durch Gneists Schriften das englische Selfgovernment kennen gelernt hatte, sie gaben zu Reformen Anlaß, die wir noch weiter unten kennen lernen wollen, die aber alle dahin tendierten, den Pflichtcharakter der Gemeinden in der ihnen zugewiesenen Sphäre hervorzuheben. So kam der Gedanke der englischen Pflichtgenossenschaft, der passive Verband, als Grundlage der Selbstverwaltung in die preußische Gesetzgebung. Freilich, was man in Preußen damals schuf, war weit entfernt, die englischen Verhältnisse zu kopieren. Man bildete es sich zwar ein, was man aber wirklich tat, war, daß man den Gedanken der englischen Pflichtgenossenschaft, wie sie Kirchspiel, Hundertschaft und Grasschaft darstellten und die ein Produkt des absoluten Staates waren, mit dem Rechtsstaatsgedanken kombinierte. Man lud den Gemeinden und Kommunalbürgern nicht bloß Pflichten auf, sondern stellte diese Pflichten und Lasten unter die rechtsstaatliche Kontrolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für dieses Prinzip in Wort und Schrift eingetreten zu sein und gekämpft zu haben, ist das unvergängliche Verdienst Rudolfs von Gneist.

III. Die Selbstverwaltung in den verschiedenen Arten der Monarchie.

Daß Selbstverwaltung und Nationalrepräsentation miteinander zusammenhängen, hat schon der Freiherr vom Stein in seinem „politischen Testament“ (1808) erkannt, mit besonderer Schärfe ist dieser Gedankenzusammenhang von dem russischen Minister Witte in seiner Denkschrift „Selbstherrlichkeit und Semstwo“ (russisch, 1899 erschienen) dargelegt, wo

unter Berufung auf meine historischen Ausführungen gezeigt wird (S. 40f., zit. nach der mit einer Vorrede von Czerewanin 1908 ed. Ausgabe), daß das *pouvoir municipal* zur Vorauszsetzung die Dreiteilung der Staatsgewalt, also die Nationalrepräsentation habe, daß ohne Nationalrepräsentation ein unüberbrückbarer Dualismus zwischen Selbstverwaltung und Bureaukratie entstände (S. 197 ff.). Nur eines darf hierbei nicht übersehen werden. Das meiste Interesse an einer geordneten Selbstverwaltung hat weder die parlamentarische noch die absolute Monarchie, sondern die konstitutionelle. Die parlamentarische Monarchie kann die Selbstverwaltung vernachlässigen, sie braucht ja keine Kontrolle der Verwaltungsmaschine, da das Parlament diese leitet. Was hier überflüssig ist, wird im absoluten Staate gar nicht gewünscht. Die parlamentarische Monarchie, insbesondere Belgien und alle anderen Staaten, die der belgischen Kommunalverfassung folgen, haben eine mangelhafte Selbstverwaltung. Sie können insbesondere untätige Kommunalverbände nicht zur Pflichterfüllung innerhalb des vielgerühmten eigenen Wirkungskreises anhalten. Ebenso hat England eine Gemeindeverwaltung, die eigentlich vom Parlament dirigiert wird, also nach wie vor zentralisiert ist, wie in der Zeit der Normannenkönige, nur daß das Parlament eben die Stelle des absoluten Königs vertritt. Die absolute Monarchie, wie Rußland, hat die niederen Kommunalverbände (*Mir* und *Wolost*), aber auch die höheren (*Ujesd* und *Semstwo*) nur als passive Kommunalverbände entwickelt. Das Charakteristische ist hierfür, daß diesen immer neue Pflichten aufgeladen werden können, ohne daß sie richterliche Kontrolle davor schützt. (Anders die russischen Städte; siehe Korkunov II, S. 463 ff.) Auch dort, wo Staat und Gemeinde in einer Verwaltungstätigkeit zusammenwirken sollen, kontrolliert kein Verwaltungsgericht die Grenze zwischen beiden (siehe Korkunov II, S. 448 ff.). Demgegenüber hat die

konstitutionelle Monarchie, insbesondere der preußische Staat, besondere Rechtskontrollen sowohl zum Schutze der Gemeinde, als auch zum Schutze des Staates gegenüber nachlässiger Gemeindeverwaltung geschaffen. Er mußte es tun, weil nur dann die Selbstverwaltung neben dem Parlament jene Kontrolle der Bureaukratie darstellt, die die konstitutionelle Monarchie unbedingt nötig hat.

1. Interessenmajorisierung in den Kommunalverbänden, welche die Steuerlast auf die Minorität abwälzen möchte, ist durch Gesetzkautele, über welche der Verwaltungsrichter wacht, verhindert.

2. Der Gegensatz zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreise ist für überflüssig angesehen, weil auch innerhalb des eigenen Wirkungskreises die Gemeinde eine Staatsverwaltung betätigt. Demgegenüber wird aber durch sorgfältige Gesetzgebung, über deren Ausführung der Verwaltungsrichter wacht, das Zusammenwirken zwischen Organen der Staats- und Selbstverwaltung herbeigeführt.

3. Das Pflichtmoment des Verbandes bei Befriedigung selbst seiner eigenen Interessen wird nachdrücklich hervorgehoben und durch staatliche Zwangsmittel (Zwangsetatifizierung) garantiert.

4. Wo der aktive Verband ungenügend wirkt, wird er mit anderen zu Zweckverbänden, passiven Verbänden zusammengelegt. Aber der Rechtsstaat ist gesichert. Denn auch hierüber wacht der Verwaltungsrichter. Die Zuteilung von Pflichten an Verbände und Kommunalbürger erfolgt nur, soweit das Gesetz es vorschreibt.

§ 15. Verfassung und Verfassungsgarantien in der modernen Monarchie.

I. Begriff und Bedeutung der Verfassung.

Man unterscheidet zweckmäßig zwischen der Verfassung im materiellen und im formellen Sinne. Unter der ersteren versteht man die Organisation der obersten Träger des staatlichen Gemeinwillens, ihr Verhältnis zueinander und zu den Untertanen. Unter Verfassung im materiellen Sinne versteht man die geschriebene Verfassungsurkunde eines Staates. Der Begriff der materiellen Verfassung findet sich schon bei Aristoteles unter der Bezeichnung „Politeia“. Er bildet auch die Grundlage des mittelalterlichen Verfassungsbegriffes. Durch die Naturrechtslehre kommt aber namentlich seit dem 17. Jahrhundert die formelle Verfassung auf. Der Gedanke, in einer Urkunde die Staatsgrundlage niederzulegen, an welche dann selbst der höchste Gesetzgeber gebunden wäre, und die damit verbundene Auffassung, daß diese Verfassungsurkunde vor allen anderen Staatsgesetzen einen besonderen Vorzug hätte, hat drei verschiedene Wurzeln:

1. Die Auffassung, daß die mittelalterlichen Könige ihren Untertanen Freiheiten, Immunitäten u. a. nur durch Urkunden, Chartes, Cartae, Charters, zu verleihen pflegten. Namentlich waren die von den englischen Königen den ersten nordamerikanischen Kolonisten gewährten Charters, die gewissermaßen den Keim eines künftigen Gemeinwesens legten, für die Auffassung der Verfassungsurkunde maßgebend.

2. Dazu kam die seit dem 18. Jahrhundert immer energischer auftretende Ansicht der Überwertigkeit des Gesetzes oder geschriebenen Rechts gegenüber dem ungeschriebenen Gewohnheitsrecht. Da auf letzterem vorwiegend die damalige Staatsverfassung beruhte, so setzte sich bald die Überwertig-

keit der geschriebenen Staatsverfassung gegenüber der ungeschriebenen durch.

3. Trat dazu die von den Naturrechtslehrern seit Hobbes, in Deutschland namentlich seit Pufendorf gepflegte Lehre vom Staatsvereinigungsvertrage als der konstitutiven Voraussetzung jedes staatlichen Gemeinwesens, dem dann der Unterwerfungsvertrag auf dem Fuße folgte. Vereinigungsvertrage und der darauffolgende Verfassungsbeschluß bilden die „rudimenta civitatis“, welche der Unterwerfungsvertrag zum Staate macht (Pufendorf; *Jus naturae et gentium* VII, c. 5, § 6). In glänzender Weise ist dann die Lehre vom staatlichen Gesellschaftsvertrage als Grundlage des staatlichen Gemeinwesens durch Rousseau in seinem „*contrat social*“ entwickelt worden. Während aber Pufendorf und die deutschen Naturrechtslehrer den Gesellschafts-, d. i. Vereinigungsvertrage, ganz in den Hintergrund treten lassen zugunsten des Unterwerfungsvertrages (siehe Gierke, *Althusius*, S. 101), ist bei den Schriftstellern der Demokratie, insbesondere Rousseau und seinen Anhängern, der Gesellschaftsvertrage der Kernpunkt der Lehre und gibt ihnen die Grundlage für die Lehre vom sogenannten „*pouvoir constituant*“ (Siehe darüber Bd. II.)

Alle die drei genannten Wurzeln lassen nun den Begriff der formellen Verfassung noch vor der französischen Revolution erstehen. In Deutschland formuliert Chr. Wolf diese Lehre mit folgenden Worten (*Jus naturae* VII, § 815): „*Potestati legislativae non subsunt leges fundamentales. Leges enim fundamentales sunt ad quarum observantiam rector civitatis adstringitur in exercitio imperii; consequenter eadem ad modum habendi et tenendi imperium pertinent. Enimvero cum a populi voluntate dependeat definire a quonam et quomodo imperium exerceri debeat, modus habendi et exercendi imperium non in ipso imperio continetur,*

sed eidem extrinsecus accedit, quatenus scilicet populus de imperio tanquam re sibi propria pro libitu suo disponat. Quamobrem cum potestas legislativa sit jus in imperio tanquam pars potentialis contenta, leges fundamentales civitatis non subsunt potestati legislativae.“

So wird die Überwertigkeit der Verfassungsurkunde gegenüber Gesetzen und ihre Natur als Grundlage des Staates schon vor der französischen Revolution formuliert. Durch die Verfassungsurkunde der französischen Konstituante war das Paradigma für alle kontinentalen Verfassungen gegeben, wobei aber nicht vergessen werden darf, daß die früheste kontinentale Verfassung im formellen Sinne das „Instrument of Government“ von 1653, das der Protektor Oliver Cromwell England gegeben hatte, gewesen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts haben denn alle kontinentalen Monarchien Verfassungen im formellen Sinne erhalten, ausgenommen England und Ungarn.

II. Die Verfassungsgarantien.

Darunter begreift man alle Rechtsinstitute, welche dazu dienen, die Selbstbindung des Staates an sein öffentliches Recht zu realisieren. Dies ist eines der schwierigsten Probleme der modernen Staatsverfassungen, da der Staat als souveräne Gewalt scheinbar aller Bindung an sein Recht spottet.

Zu solchen Verfassungsgarantien rechnet man insbesondere die sogenannten individuellen Freiheitsrechte und den ihnen gewährten Rechtsschutz (siehe oben), insbesondere die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sodann aber namentlich die Vorschriften der Verfassungsurkunden, welche die Normen, die bei Verfassungsänderungen zu beobachten sind, geben.

1. Die Theorie der Verfassungsänderungen.

Im Entwicklungsgang dieser Theorie begeben uns drei verschiedene Ansichten.

Zunächst gehen die Naturrechtslehrer vor der französischen Revolution von der Ansicht aus, daß die Verfassung, wenn überhaupt, so höchstens nur durch übereinstimmenden Willensschluß aller Volksmitglieder und des Königs geändert werden könne. So sagt Chr. Wolf (*Jus naturae VIII*, S. 37): „*Populus ipse cum rege quacumque in republica leges fundamentales mutare non potest sine consensu unanimi totius nationis.*“ Dies wäre also auf die völlige Unabänderlichkeit der Verfassungen hinausgekommen. Das Zusammenwirken von Volk und König bei Verfassungsänderungen, das ist seit der Zeit das charakteristische Merkmal aller Verfassungsänderungen in monarchischen Staaten geworden. Die Ausnahmen, von denen wir unten sprechen werden, bestätigen die Regel.

Eine zweite Ansicht, die namentlich von Sieyès vertreten wurde (in seiner berühmten Schrift: „*Qu'est-ce que le tiers-état*“ 1789, S. 119f.), geht davon aus, daß die Nation bei der Verfassungsgebung eigentlich sich im Naturzustande befinde und sich keine wie immer geartete Fessel auferlegen könne. Doch dehnt S. in merkwürdiger Abschwächung des Gedankens diese Freiheit auch auf die eigens zum Zwecke der Verfassungsänderung einberufenen Volksvertreter aus mit folgenden Worten: „Eine Versammlung außerordentlich einberufener Volksvertreter vertritt die Versammlung der Nation. . . sie braucht nur eine besondere Gewalt (*pouvoir special*) und nur in seltenen Fällen; aber sie tritt an die Stelle der Nation in ihrer Unabhängigkeit von allen Verfassungsformen. . . Die Volksvertreter sind unabhängig wie sie (*sc. die Nation*). Es genügt ihnen zu wollen, wie Individuen wollen, wenn sie sich im Naturzustande befinden; von welcher Art Volksvertreter sie auch sein mögen, ob sie sich versammeln oder ob sie beraten, wiegt ihr Wille den Willen der ganzen Nation, wenn man nur im Auge behält. . . , daß

sie kraft einer außerordentlichen Kommission des Volkes handeln.“ Diese Ansicht liegt heute den Verfassungsbestimmungen der parlamentarisch regierten Monarchien in unserer Frage zugrunde.

Die dritte Meinung entwickelt sich im Laufe der Verhandlungen der französischen Konstituante und steht unter dem Einflusse Rousseaus. Sie gipfelt in den beiden Sätzen, daß Verfassungen nur in derselben Weise wieder aufgehoben werden dürften, wie sie zustande gekommen seien (*Considérations sur le Gouvernement de la Pologne* ch. IX, S. 338: „mais il n'est ni contre la nature ni contre la raison qu'il ne puisse revoquer les lois qu'avec la même solennité pour l'avenir“), und daß die Nation das Recht haben müsse, Revisionsformen vorzuschreiben, um die Verfassung dem Volke gegen sich selbst zu garantieren („garantir au peuple sa constitution envers elle-même“; in diesem Sinne spricht der Deputierte Frochot in der Sitzung vom 31. August 1791, *Arch. parl. I. série, vol. XXX, p. 116*). Der erste Satz ward Gemeingut aller Monarchien, der zweite Satz, der die Unterscheidung zwischen der verfassungsgebenden Gewalt, *pouvoir constituant*, und der von der Verfassung eingesetzten Gewalt, dem *pouvoir constitué*, macht, ist nur in den modernen Demokratien zu Hause. (Siehe darüber Bd. II.)

2. Die geltenden Verfassungsbestimmungen über Verfassungsänderung in den heutigen Monarchien.

Es ist von vornherein verständlich, wenn die absolute Monarchie in bezug auf Verfassungsänderungen andere Vorschriften aufweist als die konstitutionelle und parlamentarische Monarchie. Das Maß der Teilnahme der Volksvertretung im Verhältnis zu dem Monarchen ist in jeder derselben verschieden.

In der absoluten Monarchie steht die Initiative zu Verfassungsänderungen ausschließlich dem Monarchen zu. So sagt auch der Art. 8 der russischen Reichsgrundgesetze vom

23. April 1906: „Die Reichsgrundgesetze können nur auf Seine (sc. des Herrn und Kaisers) Initiative hin im Reichsrat und in der Reichsduma einer Durchsicht unterzogen werden.“

In der konstitutionellen Monarchie steht die Initiative gewöhnlich beiden obersten Staatsorganen, dem Monarchen und der Volksvertretung, zu. Außerdem treten gewisse erschwerende Formen hinzu, wodurch sich das Zustandekommen der Verfassungs- von den ordentlichen Gesetzen unterscheidet. Als solche erschwerende Formen gelten ein bestimmtes Quorum d. i. eine besonders qualifizierte Zahl von anwesenden Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit der parlamentarischen Körperschaft (die Hälfte der Mitglieder in Oesterreich, Reichsratswahlordnung von 1873 § 15, bayrische Verfassung, Tit. X § 7: drei Viertel der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder, Sachsen, § 152: die Gegenwart von drei Vierteln der Anwesenden, ebenso Sachsen-Weimar, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Meuß ä. L.). Eine andere erschwerende Form ist die qualifizierte Majorität, die bei Verfassungsänderung dieser zustimmen muß, und zwar entweder der anwesenden (so in Oesterreich zwei Drittel: § 15 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung von 1867, R.G.Bl. Nr. 141; ferner in Württemberg, § 176, Baden, § 64, Braunschweig, § 141, Lippe, Gesetz vom 3. Juni 1876, § 5, Schaumburg-Lippe, Art. 76 u. a.) oder die $\frac{2}{3}$ -Majorität der gesetzlichen Mitgliederzahl (so Waldeck und Schwarzburg-Sonderhausen und in der Türkei, Art. 116).

Als erschwerende Form wird auch das Verlangen mancher Verfassungen aufgefaßt, daß eine wiederholte Abstimmung über den Inhalt der Verfassungsänderung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vorgenommen werde, so z. B. in Preußen (Art. 107), wonach zu Verfassungsänderungen eine zweimalige Abstimmung in beiden Häusern des Landtages, zwischen welcher ein Zeitraum von 21 Tagen liegt, genügt.

In Waldeck muß nur ein Zeitraum von drei Tagen dazwischenliegen, dafür erkennt aber diese Staatsverfassung an, daß die $\frac{2}{3}$ -Majorität der gesetzlichen Mitgliederzahl der Verfassungsänderung zustimmen müsse. In Oldenburg muß ein neuer Landtag die Revision nochmals beschließen (Art. 212).

Die Neigung der konstitutionellen Monarchien geht allerdings dahin, diese erschwerenden Formen für die Verfassungsänderung zu verringern, ja sogar ganz aufzuheben. So sind solche ganz weggefallen in den Verfassungen von Sachsen-Meinungen, Anhalt und Reuß j. L. Die deutsche Staatsrechtstheorie (insbesondere Laband, Deutsches Staatsrecht II, S. 34 ff., 4. Auflage) eilt dieser Verfassungspraxis insofern voraus, als sie überhaupt Gesetze, die Verfassungsänderungen vornehmen, ohne die hierbei nötigen Formen zu beobachten, für rechtsgültig ansieht und so den Unterschied zwischen einfachen und Verfassungsgesetzen vollständig verwischt, sehr mit Unrecht, da der Unterschied doch durch die Verfassung nun einmal gemacht ist und aufrechterhalten werden muß, selbst wenn sich infolge der Unüberprüfbarkeit der Gesetze durch den ordentlichen Richter keine praktischen Folgen an das Außerachtlassen dieses Unterschiedes knüpfen.

In der parlamentarischen Monarchie vollzieht sich die Verfassungsänderung ebenso wie in der konstitutionellen Monarchie unter Mitwirkung von König und Volksvertretung, aber die Lehre von Sieyès wird hier befolgt: es wird verlangt, daß die Volksvertreter durch Wahlen von ihrer Wählerschaft ein besonderes Mandat zu Verfassungsänderungen erhalten. Es wird daher hier gefordert, daß die Verfassungsänderung als solche durch eine neugewählte Volksvertretung beschlossen werde. Dazu stellen die Verfassungen noch die eine oder andere der oben bei der konstitutionellen Monarchie genannten erschwerenden Formen auf. Hierher gehören die Staaten: Belgien (Art. 131), Rumänien (Art. 128), Serbien

(Art. 201), Portugal (Art. 140 ff.), Niederlande (Art. 196 ff.), Luxemburg (Art. 114 f.), Norwegen (Art. 112), Schweden (Art. 81 u. 82 sowie Art. 64 der Riksdagsordnung von 1866), Dänemark (Art. 95), Island (Art. 76).

Den weitesten Vorstoß nach der Richtung der Demokratie und des *pouvoir constituant* machen Griechenland und Bulgarien, woselbst (Art. 107 resp. Art. 167 ff.) für Verfassungsänderungen keine Mitwirkung des Königs vorgeschrieben ist. Gefordert wird nur eine mit $\frac{3}{4}$ (= Bulgarien $\frac{2}{3}$) Majorität beschlossene Resolution, die Verfassung zu ändern, sodann Neuwahlen, wobei die neue Kammer (in doppelt so großer Abgeordnetenzahl als die gewöhnliche) endgültig über den Inhalt der Verfassungsänderung beschließt. Die griechische Verfassung trifft ähnlich, aber ebenso unbestimmt, wie die norwegische die Anordnung, daß die „Fundamentalpunkte der Verfassung“ nicht abgeändert werden dürften.

In Spanien und Italien sind keine Normen für Verfassungsänderungen vorgeschrieben, nichts destoweniger unterwirft die Theorie diese Staaten der für parlamentarische Monarchien üblichen Beschränkung, nämlich der Notwendigkeit von Neuwahlen für die revidierende Legislatur. (So Brusa in Marquardsens Handbuch, S. 15 und namentlich Borgeaud, *Établissement et Révision des Constitutions*, Paris 1893, S. 101 ff.)

§ 16. Staat und Kirche in der modernen Monarchie.

I. Systeme und Prinzipien.

Das Verhältnis von Staat und Kirche in den modernen Monarchien kann ein vierfaches sein:

1. Das sogenannte Staatskirchentum. Voraussetzung dieses Systems ist die prinzipielle Einheit von Staat und Kirche, die sich namentlich an folgenden Punkten betätigt:

a) Das monarchische Staatsoberhaupt ist zugleich oberster kirchlicher Würdenträger (Bischof, summus episcopus). Ist dieser Punkt besonders scharf markiert, so spricht man von Cäsaropapismus, wie dies z. B. in Deutschland vom 14. bis 16. Jahrhundert der Fall war, wo sich sogar der Landesherr mitunter als Papst seines Territoriums fühlte („Dux Cliviae est Papa“, in Cleve im 15. Jahrhundert ausgesprochen), oder wie dies in Rußland noch heute für den Zaren in Anspruch genommen wird.

Da sonach der Monarch eine spirituelle Gewalt in kirchlichen Dingen besitzt, das sogenannte Kirchenregiment (jus in sacra), bedarf er zu seiner Unterstützung besonderer kirchlicher Behörden; aber diese sind hier: Staatsbehörden.

b) Die Kirchenorgane sind Staatsorgane und hängen selbst in ihren wesentlichsten Entscheidungen von Staatsorganen ab. Daher das Parlament, wo solches sich in Monarchien mit Staatskirchentum findet, mitunter auch Kirchengesetze erläßt, namentlich solche, welche die Kirchenverfassung betreffen oder besonders geeignet sind, mit dem weltlichen Rechte in Kollision zu kommen.

c) Das Kirchenrecht ist vom Staatsrecht nicht verschieden, ja es geht zum größten Teil in ihm auf.

d) Es gibt nur eine anerkannte und privilegierte Staatskirche, die anderen Kirchen sind bloß geduldet.

2. Das System der Kirchenhoheit. Die Einheit von Staat und Kirche hat hier ein Ende, der Staat faßt die Kirche als eine von sich prinzipiell differierende Korporation des öffentlichen Rechts auf, d. h. eine solche, die unter staatlicher Billigung ihr eigenes Recht für ihre Mitglieder bindend emanieren kann. Der Staat anerkennt kein Monopol einer Kirche, sondern gestaltet sie gewöhnlich paritätisch (d. h. auf gleichem Fuße) mit anderen Kirchen. Er übt nur die nötige Kontrolle darüber aus, daß die Kirche innerhalb ihrer vom

Staate gewiesenen Grenzen bleibt. Diese Kontrolle kann durch Gesetzgebung ebenso wie durch Verwaltungsakte und durch Verwaltungsrechtsprechung erfolgen. Als Ganzes bildet sie die Kirchenhoheit (*jus circa sacra*), die selbst nichts anderes ist als ein Teil der Staatsgewalt. Umfang, Inhalt und Grenzen dieses Teils der Staatsgewalt müssen selbstverständlich vom Staat selbst und der staatlichen Gesetzgebung einseitig festgestellt werden, wozu in scharfem Gegensatz steht

3. das System der Koordination von Staat und Kirche, welches die letztere als eine dem Staate ebenbürtige Macht auffaßt und deshalb den Umfang der Kirchenhoheit, d. h. des über die Kirche auszuübenden staatlichen Aufsichtsrechts, auf dem Wege vertragsmäßiger Verabredung (*Konkordate!*) feststellt. Dieses System ist gegenwärtig nur im Verhältnis zur katholischen Kirche in Anwendung und findet insbesondere seinen Ausdruck in der Anerkennung des Papstes als völkerrechtlichen Souveräns.

4. Das System der prinzipiellen Trennung von Staat und Kirche, das keine Staatskirchengesetzgebung und kein Staatsaufsichtsrecht als Kirchenhoheit kennt, aber auch nicht die Kirche als ethisch gleichwertige Macht dem Staate gegenüber anerkennt, sondern bloß als Privatverein. Kirchenrecht ist im allgemeinen nur wie jede Satzung eines Vereins für die Mitglieder verbindlich, für das Verhältnis von Staat und Kirche kommt einzig und allein das gemeine Recht, die weltliche Satzung in Betracht, die von den ordentlichen Gerichten gehandhabt wird.

II. Die Realisierung der Systeme im Rechte der modernen Monarchie.

Der Typus des strengsten Staatskirchentums findet heute nur noch in Rußland seine Realisierung. Hier unterscheidet man die privilegierte, rechtgläubige, herrschende (*gospodstwo-juschizijaja zerkow*) griechisch-orientalische Kirche von den bloß

anerkannten, mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten christlichen Kirchen und den bloß geduldeten Religionsgenossenschaften. Der Charakter der Staatskirche wird dadurch gewahrt, daß der Zar, der der rechtgläubigen Kirche angehören muß (Art. 62 der Reichsgrundgesetze), durch Gesetz die Pflicht hat (Art. 64 der Reichsgrundgesetze), der „Beschützer und Erhalter des herrschenden Glaubens und seiner Dogmen und der Wahrer ihrer Rechtgläubigkeit und aller heiligen Kirchenhandlungen“ zu sein. Das Kirchenregiment ist dem (1721 von Peter dem Großen als „Geistliches Kollegium“ begründeten) heiligen Synod übertragen. Die Kirchenbeamten gelten durchweg als Staatsbeamte (siehe Korkunov I, S. 541). Der Generalprokurator, der übrigens nicht der Vorsitzende des Synods ist, hat den Rang eines staatlichen Kultusministers und die Aufgabe der Vermittlung zwischen der im Zaren geeinigten geistlichen und weltlichen Gewalt und dem Synod. Die Privilegierung der rechtgläubigen Kirche besteht heute nicht bloß darin, daß die kirchlichen Feiertage durchwegs als staatliche Feiertage gelten, sondern auch darin, daß die selbst anerkannten Kirchen nur der Glaubensduldung (wiero terpimost) ihre Existenz danken, daß der Zar das unbeschränkte jus reformandi d. i. Zulassung neuer, Aufhebung alter Religionsgesellschaften für sich in Anspruch nimmt, daß Kinder aus gemischten Ehen regelmäßig in der Staatsreligion erzogen werden müssen, schließlich, daß Abfall vom rechten Glauben zu einer anderen christlichen Kirche bis zum Jahre 1905 (§ 1 des Ukas vom 17. April 1905, siehe Korkunov I, S. 536, Anm. 4) mit weltlichen Strafen bedroht war, und selbst heute noch der Abfall zu einer nicht-christlichen Religionsgesellschaft mit Strafen bedroht ist. Auch ist noch heute der Befehrungsversuch, der gegen das Interesse der Staatskirche läuft, strafbar (siehe Korkunov I, S. 537). Die Vermögensverwaltung der Staatskirche erfolgt durch den Synod, die Besoldung der Kirchendiener wird aus den Ein-

künftigen des Kirchen-, nicht des Staatsvermögens gewährt (Korkunob I, S. 562).

Ein allerdings gemäßigteres Staatskirchentum findet sich ferner in England, den skandinavischen Staaten, in einigen Balkanstaaten, insbesondere in Griechenland, Rumänien, Serbien und in der Türkei. Ferner ist als Überrest des Staatskirchentums das landesherrliche Kirchenregiment aufzufassen, das in Deutschland und Osterreich gegenüber der evangelischen Kirche besteht.

Hingegen wird für die katholische Kirche das System der Kirchenhoheit zur Anwendung gebracht. Doch ist gewöhnlich in katholischen Staaten gegenüber der katholischen Kirche das durch Konkordate fundierte System der Koordination zur Geltung gekommen. Es bestand auch in Preußen nach Art. 15 der Verfassungsurkunde bis zum Gesetz vom 18. Juni 1875 (G. S. 259). Das System der Trennung von Staat und Kirche ist in keiner Monarchie rein durchgeführt, mit Modifikationen findet es sich aber gegenwärtig in Belgien, den Niederlanden, Irland und Italien. (Siehe Karl Rothensbücher, Die Trennung von Kirche und Staat, 1908.)

Das Auffallende ist, daß wir das Staatskirchentum zum Teile nicht bloß in der absoluten Monarchie, der es ja am meisten kongenial ist, finden, sondern selbst in der konstitutionellen und parlamentarischen Monarchie. Doch ist es hier wesentlich durch andere Rechtsinstitute abgeschwächt. In den parlamentarischen Monarchien ist dies die parlamentarische Regierung, die an sich verhindert, daß der Monarch als Kirchengesetzgeber der Verfassung und weltlichen Rechtsordnung widersprechende Kirchengesetze erlasse, in der konstitutionellen Monarchie das Institut der Kontrassignatur und der Ministerverantwortlichkeit, wobei den Ministern mitunter ein Einspruchsrecht gegen Kirchengesetzentwürfe, jedenfalls ein vorheriges Gutachten darüber gewährt ist (letzteres z. B. in

Breußen, Art. 13 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den 8 alten Provinzen der Monarchie), ob nicht gegen den Kirchengesekzentwurf von Staats wegen Bedenken vorliegen, schließlich die Verwaltungsrechtsprechung. In der konstitutionellen und parlamentarischen Monarchie werden übrigens die größten Härten des staatskirchlichen Regimes durch die in allen Monarchien (ausgenommen Rußland) realisierte Gewissensfreiheit des Individuums, die aber scharf von der kollektiv gewährten Religionsfreiheit, der Kultusfreiheit zu unterscheiden ist, vermieden.

III. Die Religionsfreiheit im engeren Sinne, auch Kultusfreiheit, ist das „Recht der gemeinsamen Kultusübung der durch gleiche religiöse Anschauung verbundenen Personen“ (Kahl, Kirchenrecht I, S. 290). Ihre vollständige Verwirklichung findet sich nur im System der Trennung von Staat und Kirche, nicht immer bei dem System der Koordination und der Kirchenhoheit, am wenigsten im System des Staatskirchentums. Wie wenig sie bei diesem letzteren System zum Vorschein zu kommen braucht, zeigt Rußland. Aber auch bei dem System der Koordination von Staat und Kirche, wie z. B. in Spanien, wo den nichtkatholischen Religionsgesellschaften weder öffentliche Zeremonien (*ceremonias*) noch öffentliche Kundgebungen (*manifestaciones publicas*) gestattet sind (Art. 11), fehlt sie. Auch das System der Kirchenhoheit läßt Einschränkungen der Kultusfreiheit zu. Das Beispiel einzelner deutscher Staaten im Verhältnis zur katholischen Kirche zeigt dies deutlich.

Während schon der Westfälische Friede (1648 J. P. D., Art. V, 1) wenigstens für das Reich (wenn auch nicht für den deutschen Territorialstaat, wo das *jus reformandi*, d. i. das Recht des Landesherrn, das Religionswesen im Lande nach seinem Belieben zu ordnen, in ungeschmälerter Wirksamkeit fortbestand) eine „*aequalitas exacta mutuaque*“ zwischen den

katholischen und protestantischen Reichsständen sanktionierte, sodann namentlich die deutsche Bundesakte von 1815 im Art. 16 die Gleichstellung der drei christlichen Konfessionen für alle deutschen Staaten insofern anerkannte, als fortan eine Ausübung des jus reformandi des Landesherrn gegenüber den einzelnen Bekennern dieser drei durch den westfälischen Frieden anerkannten Konfessionen verhindert wurde, und schließlich die Bewegung des Jahres 1848 in einer Zahl von Einzelstaaten das Recht der Staatsbürger, sich zu Religionsgesellschaften zu vereinigen (siehe z. B. preussische Verfassung, Art. 12), feststellte, besteht heutzutage dennoch in einigen Staaten das jus reformandi des Landesherrn nach wie vor, die Kultusfreiheit also nicht allgemein im Deutschen Reich. Folgendes statisches Bild des Rechtszustandes, wie er heute ist, wird gegeben (siehe Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, 1891, S. 253 ff., ferner Druckfaden des Deutschen Reichstags XI, Legislaturperiode 1903/5, Nr. 791 und Freisen in Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 25 f.):

1. Ein Teil der deutschen Einzelstaaten gewährt neben der Landeskirche allen übrigen, mögen sie den christlichen Konfessionen des Westfälischen Friedens angehören oder nicht, nur jene Rechte, die ihnen vom Landesherrn nach freiem Belieben zugestanden sind. Hier ist sonach das jus reformandi in vollem Umfange bestehen geblieben. Auf diesem Standpunkte steht außer Mecklenburg-Strelitz und den beiden Neuf noch Anhalt.

2. In einer Reihe anderer Staaten ist das jus reformandi des Landesherrn für die christlichen Konfessionen im allgemeinen abgeschafft, insofern aber aufrechterhalten, als er ihnen noch Rechte gewähren kann, wie z. B. Gleichstellung mit der Landeskirche. Für andere Religionsgesellschaften besteht es nach wie vor in vollem Umfange. Hierher rechnet man Sachsen-Altenburg, die beiden Schwarzburg und in gewissem Sinne auch die Hansestädte Hamburg und Lübeck.

Neustens gehört auch Mecklenburg-Schwerin dazu, wo nach § 1 der Verordnung vom 5. Januar 1903 der reformierten und katholischen Kirche die öffentliche Religionsübung in demselben Maße gewährt ist wie der Landeskirche.

3. Eine weitere Einengung des jus reformandi und eine damit verbundene Erweiterung der Kultusfreiheit ist die Anerkennung der drei christlichen Konfessionen als öffentliche Korporationen. Ihnen gegenüber ist das jus reformandi ausgeschlossen. Alle anderen Religionsgesellschaften bedürfen zu ihrem rechtlichen Bestehen einer staatlichen Konzession, die entweder nach freiem Belieben erteilt werden kann oder bei Erfüllung gewisser durch das Gesetz festgestellter Erfordernisse erteilt werden muß. Hierher gehören die beiden Lippe, Sachsen-Weimar, Königreich Sachsen, Bayern, Braunschweig und Sachsen-Meiningen. In Sachsen haben gegenwärtig die Juden die Rechte anerkannter Religionsgesellschaften, aber nicht das Recht der öffentlichen Religionsübung (siehe Gesetz vom 10. Juni 1904, G. u. B. Bl. 1904, S. 208).

4. Auf dem höchsten Punkte der Kultusfreiheit stehen jene Staaten, in denen die Staatsbürger sich zu Religionsgesellschaften auf Grund eines verfassungsmäßigen Rechts frei vereinigen können. Freilich eine vollständige Parität aller Religionsgesellschaften ist selbst in diesen Staaten nicht gewährt. Die anerkannten christlichen Konfessionen erscheinen als öffentliche Korporationen, daneben gibt es Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten und schließlich solche ohne Korporationsrechte. Das jus reformandi des Staates besteht hier auch noch, allerdings in sehr geringem Umfange und zwar nur gegenüber anderen als den anerkannten christlichen Kirchen. Es umfaßt entweder bloß die Erteilung von Korporationsrechten (so in Preußen, Württemberg, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Coburg-Gotha) oder außerdem noch die Befugnis, den Religionsgesellschaften eine über den bloßen Hausgottes-

dienst hinausgehende Erweiterung des Kultus zu gestatten (so in Baden, Waldeck und Bremen).

IV. Im Gegensatz zur Kultusfreiheit ist die Gewissensfreiheit des Individuums in allen Monarchien bis auf Rußland nicht bloß anerkannt, sondern auch realisiert, in Rußland ist sie nur prinzipiell garantiert (Art. 81 des Staatsgrundgesetzes), im übrigen in betreff ihrer Ausführung auf das Gesetz verwiesen. („Die russischen Staatsuntertanen genießen die Glaubensfreiheit (swoboda wjeri.) Die Bedingungen der Ausübung dieser Freiheit wird das Gesetz feststellen“). Hier besteht aber selbst heute noch keine freie Glaubenswahl (Korkunov I, S. 534) und noch heute knüpfen sich an gewisse Religionsbekenntnisse bürgerliche oder politische Nachteile (Korkunov I, S. 535). Die früheste und schärfste Formulierung aller Schlussfolgerungen aus dem Prinzip der Gewissensfreiheit, die zum Teile ihre Verwirklichung schon im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 gefunden, hat in Deutschland-Preußen Svarez, der geistige Urheber des Allgemeinen Landrechts, gegeben. Sie ist so scharf, daß sie auch für die Monarchie der Gegenwart zutrifft. In seinen dem Kronprinzen von Preußen etwa um 1791/92 gehaltenen Vorträgen über Rechtswissenschaft gibt er unter Berufung auf einen Ausspruch Friedrichs des Großen (in dessen Abhandlung über die Religion und den Aberglauben: „Alle Religionen gehen in Ansehung der moralischen Pflichten nicht weit voneinander ab; sie können daher dem Staate alle gleichgültig sein, und dieser läßt einem jeden die Freiheit, auf welchem Wege er den Himmel suchen will; er sei ein guter Bürger, das ist alles, was man von ihm fordert“) folgende Regeln „nach dem richtigen Begriff von der Toleranz“ (Stölzel a. a. O. S. 288f.):

a) „Der Staat muß jede Religionspartei, deren moralische Lehren nichts enthalten, was der öffentlichen Ruhe und Sicher-

heit und der bürgerlichen Ordnung zuwider wäre, dulden. Er muß keine derselben wegen bloß spekulativer Meinungen drücken oder verfolgen.

b) Er muß jeder von ihm geduldeten Religionspartei die freie Übung ihres Gottesdienstes nach ihrem System gestatten, soweit dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird.

c) Jedem Bürger des Staates muß es freistehen, zu welcher Religionspartei er sich halten wolle. Dies muß lediglich seiner eigenen Einsicht und Überzeugung anheimgestellt werden.

d) Der Staat muß niemand, bloß seines Religionsbekenntnisses wegen, von den Rechten und Vorteilen der bürgerlichen Gesellschaft ausschließen. Wer die Pflichten eines guten Bürgers erfüllt, dem müssen auch alle Rechte desselben zuteil werden.

e) Der Staat muß nicht gestatten, daß eine Religionspartei die andere beunruhige, drücke oder verfolge. Er muß dem Befehrungsgeiste und dem Proselytenmachen Schranken setzen und darauf halten, daß eben die Duldung, die er selbst allen Sekten und Religionsparteien gestattet, auch eine jede derselben den übrigen widerfahren lasse."

In diesen kernigen Sätzen sind die Gewissensfreiheit und ihre Grundpostulate: Recht der Glaubenswahl, Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte und Pflichten von der Religion und Recht auf Achtung gegenüber den Bekennern anderer Glaubensbekenntnisse, wie es vom Staatsrecht der modernen Monarchie fast überall zur Geltung gebracht ist, anerkannt.



Register.

- Albrecht 55.
 Allgemeines Staatsrecht,
 Entwicklung 13 ff.
 Appell an das Volk 108.
 Appropriationsakte 42.
 Argenſon 148.
 Aristoteles 5, 23.
 Ausſchluß aus dem Parla-
 ment 96.
 Autokratie 24.
 Behördenorganisation 15.
 Bentham 91.
 Bobin 14, 57.
 Budget 41.
 Burke-Pittſche Verwal-
 tungſreform 35.
 Cäſaropapismus 156.
 Charte (von 1814) 30 f.
 Conſtant, B. 117.
 Diſziplinargewalt 136.
 Dreiteilungslehre 39, 40.
 Einkammerſyſtem 73.
 Enqueten 103.
 Formen der Monarchie 39.
 Freiheitsrechte 53, 150.
 Fremde 54.
 Funktionstypen 21.
 Gerichtsorganisation 130.
 Geſchäftsordnung, parla-
 ment. 92.
 Geſetz 103.
 Geſetzgebung 98.
 Geſetzinitiative 107.
 Gewiſſensfreiheit 163.
 Gneißt 145.
 Gottesgnadenkönigtum 10.
 Hausgeſetze 60.
 Händiſches Syſtem 84.
 Indemnität 112.
 Interpellationsrecht 101.
 Jus reformandi 161 f.
 Jus ſoli und ſanguinis 52.
 Kabinettsjuſtiz 131.
 Kabinetregierung 121.
 Kaſtiliſche Thronfolgeord-
 nung 63.
 Kirchenhoheit 157.
 Kirchenregiment 159.
 Klotüre 98.
 Kollegialität 115.
 Kompetenzkonflikt 128.
 Kondominate 51.
 Konflikt 127.
 Konfodate 157.
 Konſtitut. Monarchie 35.
 Kontraſignatur 21.
 Kultusfreiheit 160.
 Legiſlaturperiode 88.
 Mandat, imperatives 70.
 Mevius 125.
 Miniſterverantwortlichkeit
 44, 119.
 Monarchie républicaine 11.
 Monarchie u. Republik 6.
 Monarchiſches Prinzip 37.
 Montesquieus Lehre in
 Deutſchland 37.
 — — Rußland 27.
 Mos geometricus 14.
 Naturaliſation 53.
 Notverordnung 104.
 Oberhäuſer 77.
 Option 52.
 Organisation der Gerichte
 130.
 Panachieren 84.
 Parlamentariſche Monar-
 chie 30.
 Parlamentsprivilegien 89.
 Bertheſ 133.
 Petitionsrecht 99.
 Politische Rechte 53, 107.
 Polizeigeſetz 106.
 Pouvoir municipal 141,
 146.
 Prærogative 55.
 Primogenitur 62.
 Promulgation 109.
 Proporz 83.
 Provinzialſyſtem 115.
 Prüfungsrecht gegenüber
 Geſetzen 126.
 Publikation von Geſetzen
 109.
 Realſyſtem 116.
 Rechnungshof 112.
 Rechtsverordnung 40.
 Richter 126.
 Saliiſche Thronfolgeord-
 nung 63.
 Sanktion 108.
 Selbſtverwaltung 45, 139.
 Session 89.
 Speranſki 29.
 Staatsbürger 52.
 Staatsdienſt 133.
 Staatsgebiet 49.
 Staatshaushalt 109.
 Staatskirche 156.
 Staatsverträge 113.

- | | | |
|---|--|--|
| <p>Tagesordnung, motivierte 102.
 — Übergang zur 98.
 Taggelder 81.
 Trennung der Justiz und Verwaltung 128.
 — von Kirche und Staat 157.
 Unabhängigkeit, richterliche 131.
 Verfassung 146.
 Verfassungsänderung 150.</p> | <p>Verfolgung, gerichtliche, von Beamten 127.
 Verordnung 39.
 Verwaltungsgerichtsbarkeit 45, 127, 145.
 Verwaltungsroutine 47.
 Veto 108.
 Vorbehalt des Gesetzes 58, 105.
 Wählbarkeit 80.
 Wahlbezirk 82.</p> | <p>Wahlprüfung 94.
 Wahlrecht 79.
 Wahlverfahren 81.
 Wiener Schlußakte (Art. 57) 37.
 Wirkungskreis, eigener 142, 144.
 Zivilliste 59.
 Zweikammersystem 73.
 Zweite Kammer 78.</p> |
|---|--|--|
-

Gleichzeitig erscheint:

Allgemeines Staatsrecht

auf

rechtsvergleichender Grundlage

Von

Dr. Julius Hatschek

Professor des öffentlichen Rechts an der Kgl. Akademie zu Posen

II. Teil

Das Recht der modernen Demokratie

(Sammlung Götschen Nr. 416)

III. Teil

Das Recht

der modernen Staatenverbindung

(Sammlung Götschen Nr. 417)

Preis in Leinwand gebunden je 80 Pfennige

G. J. Götschen'sche Verlagshandlung, Leipzig

Sammlung

Jeder Band
in Leinw. geb.

80 Pf. **Böfchen**

Verzeichnis der bis jetzt erschienenen Bände.

- Abwässer. Wasser und Abwässer.** Ihre Zusammensetzung, Beurteilung u. Untersuchung von Professor Dr. Emil Haselhoff, Vorsteher d. landw. Versuchsstation in Marburg in Hessen. Nr. 473.
- Ackerbau- u. Pflanzenbaulehre** von Dr. Paul Rippert in Essen und Ernst Langenbeck, Groß-Nichterfelde. Nr. 232.
- Agrarwesen und Agrarpolitik** von Prof. Dr. W. Wygodzinski in Bonn. 2 Bändchen. I: Boden und Unternehmung. Nr. 592.
- II: Kapital u. Arbeit in der Landwirtschaft. Verwertung der landwirtschaftl. Produkte. Organisat. d. landwirtschaftl. Berufsstandes. Nr. 593.
- Agrikulturchemie: Pflanzenernährung** von Dr. Karl Grauer. Nr. 329.
- Agrikulturchemische Kontrollweisen, Gas,** v. Dr. Paul Kriiche in Leopoldshall-Stahfurt. Nr. 304.
- **Untersuchungsmethoden** von Prof. Dr. Emil Haselhoff, Vorsteher der landwirtschaftl. Versuchsstation in Marburg in Hessen. Nr. 470.
- Akustik. Theoret. Physik I: Mechanik und Akustik.** Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Technischen Hochschule in Wien. Mit 19 Abbild. Nr. 76.
- **Musikalische,** von Professor Dr. Karl L. Schäfer in Berlin. Mit 35 Abbild. Nr. 21.
- Algebra. Arithmetik und Algebra** von Dr. S. Schubert, Professor an der Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 47.
- **Beispielsammlung z. Arithmetik u. Algebra** v. Dr. Hermann Schubert, Prof. a. d. Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 48.
- Algebraische Kurven** v. Eugen Beutel, Oberreallehrer in Balingen-Enz. I: Kurvendiskussion. Mit 57 Figuren im Text. Nr. 435.
- II: Theorie und Kurven dritter und vierter Ordnung. Mit 52 Figuren im Text. Nr. 436.
- Alpen, Die,** von Dr. Rob. Sieger, Professor an der Universität Graz. Mit 19 Abbildungen und 1 Karte. Nr. 129.
- Althochdeutsche Literatur** mit Grammatik, Uebersetzung und Erläuterungen von Th. Schaffler, Professor am Realgymnasium in Ulm. Nr. 28.
- Alttestamentl. Religionsgeschichte** von D. Dr. Max Löhr, Professor an der Universität Königsberg. Nr. 292.
- Amphibien. Das Tierreich III: Reptilien und Amphibien** v. Dr. Franz Werner, Professor an der Universität Wien. Mit 48 Abbildungen. Nr. 383.
- Analyse, Techn.-Chem.,** von Dr. G. Lunge, Prof. a. d. Eidgen. Polytechn. Schule in Zürich. Mit 16 Abb. Nr. 195.
- Analytis, Höhere, I: Differentialrechnung.** Von Dr. Frdr. Junker, Rektor des Realgymnasiums und der Oberrealschule in Göppingen. Mit 68 Figuren. Nr. 87.
- **Repertorium und Aufgabenammlung zur Differentialrechnung** von Dr. Frdr. Junker, Rektor d. Realgymnas. u. der Oberrealsch. in Göppingen. Mit 46 Fig. Nr. 146.
- II: **Integralrechnung.** Von Dr. Friedr. Junker, Rektor des Realgymnasiums und der Oberrealschule in Göppingen. Mit 89 Figuren. Nr. 88.

- Analysis, Höhere. Repetitorium und Aufgabensammlung zur Integralrechnung** von Dr. Friedr. Junker, Rektor des Realgymnasiums und der Oberrealschule in Göppingen. Mit 50 Figuren. Nr. 147.
- **Niedere**, von Prof. Dr. Benedikt Sporer in Ehingen. Mit 5 Fig. Nr. 53.
- Arbeiterfrage, Die gewerbliche**, von Werner Sombart, Prof. a. d. Handelshochschule Berlin. Nr. 209.
- Arbeiterversicherung** siehe: Sozialversicherung.
- Archäologie** von Dr. Friedrich Koepp, Professor an der Universität Münster i. W. 3 Bändchen. M. 28 Abbildungen im Text und 40 Tafeln. Nr. 538/40.
- Arithmetik u. Algebra** von Dr. Herm. Schubert, Prof. an der Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 47.
- **Beispielsammlung zur Arithmetik und Algebra** von Dr. Herm. Schubert, Professor a. d. Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 48.
- Armeepferd, Das**, und die Versorgung der modernen Heere mit Pferden von Felix von Dammitt, General der Kavallerie z. D. und ehemal. Preuß. Remonteinspekteur. Nr. 514.
- Armenwesen und Armenfürsorge.** Einführung in die soziale Hilfsarbeit v. Dr. Adolf Weber, Professor an der Handelshochschule in Köln. Nr. 346.
- Ästhetik, Allgemeine**, von Prof. Dr. Max Diez, Lehrer an der kgl. Akademie d. bild. Künste in Stuttg. Nr. 300.
- Astronomie.** Größe, Bewegung u. Entfernung der Himmelskörper von A. F. Möbius, neu bearbeitet von Dr. Herm. Kobold, Professor an der Universität Kiel. I: Das Planetensystem. Mit 33 Abbildungen. Nr. 11.
- II: Kometen, Meteore u. das Sternsystem. Mit 15 Figuren und 2 Sternkarten. Nr. 529.
- Astronomische Geographie** von Dr. Siegmund Günther, Professor an der Technischen Hochschule in München. Mit 52 Abbildungen. Nr. 92.
- Astrophysik.** Die Beschaffenheit der Himmelskörper v. Prof. W. F. Wislicenus. Neu bearbeitet von Dr. H. Ludendorff in Potsdam. Mit 15 Abbild. Nr. 91.
- Ätherische Öle und Riechstoffe** von Dr. F. Rochussen in Mittelh. Mit 9 Abbildungen. Nr. 446.
- Auffahentwürfe** von Oberstudienrat Dr. L. W. Straub, Rektor des Eberhard-Ludwigs-Gymnas. i. Stuttgart. Nr. 17.
- Ausgleichsrechnung nach der Methode der kleinsten Quadrate** von Wilh. Weitbrecht, Professor der Geodäsie in Stuttgart. Mit 15 Figuren und 2 Tafeln. Nr. 302.
- Außereuropäische Erdteile, Länderkunde der**, von Dr. Franz Heiderich, Professor an der Exportakademie in Wien. Mit 11 Textkärtchen und Profilen. Nr. 63.
- Australien. Landeskunde u. Wirtschaftsgeographie des Festlandes Australien** von Dr. Kurt Hassert, Professor der Geographie an der Handels-Hochschule in Köln. Mit 8 Abb., 6 graph. Tabellen u. 1 Karte. Nr. 319.
- Autogenes Schweiß- und Schneidverfahren** von Ingenieur Hans Niese in Kiel. Mit 30 Figuren. Nr. 499.
- Bade- u. Schwimmanstalten, Öffentliche**, v. Dr. Karl Wolff, Stadt-Oberbaur., Hannover. Nr. 50 Fig. Nr. 380.
- Baden. Badische Geschichte** von Dr. Karl Brunner, Prof. am Gymnasium in Pforzheim und Privatdozent der Geschichte an der Technischen Hochschule in Karlsruhe. Nr. 230.
- **Landeskunde von Baden** von Prof. Dr. D. Kienitz i. Karlsruhe. Mit Profil., Abbild. und 1 Karte. Nr. 199.
- Bahnhöfe. Hochbauten der Bahnhöfe** von Eisenbahnbauinspektor E. Schwab, Vorstand d. kgl. E.-Hochbau-sektion Stuttgart II. I: Empfangsgebäude. Nebengebäude. Güterschuppen. Lokomotivschuppen. Mit 91 Abbildungen. Nr. 515.
- Balkanstaaten. Geschichte d. christlichen Balkanstaaten** (Bulgarien, Serbien, Rumänien, Montenegro, Griechenland) von Dr. K. Roth in Kempten. Nr. 331.
- Bankwesen. Technik des Bankwesens** von Dr. Walter Conrad, stellvert. Vorsteher der statist. Abteilung der Reichsbank in Berlin. Nr. 484.
- Bauführung.** Kurzgefaßtes Handbuch über das Wesen der Bauführung von Architekt Emil Beutinger, Assistent an der Technischen Hochschule in Darmstadt. M. 25 Fig. u. 11 Tabell. Nr. 399.

- Baukunst, Die, des Abendlandes** v. Dr. K. Schäfer, Assst. a. Gewerbmuseum, Bremen. M. 22 Abb. Nr. 74.
- **des Schulhauses** von Prof. Dr.-Ing. Ernst Vetterlein in Darmstadt. I: Das Schulhaus. Mit 38 Abb. Nr. 443.
- II: Die Schulräume — Die Nebenanlagen. Mit 31 Abbild. Nr. 444.
- Bausteine. Die Industrie der künstlichen Bausteine und des Mörtels** von Dr. G. Nauter in Charlottenburg. Mit 12 Tafeln. Nr. 234.
- Baumstoffkunde, Die,** v. Prof. S. Haberstroh, Oberl. a. d. Herzogl. Baugewerkschule Holzwinden. M. 36 Abb. Nr. 506.
- Bayern. Bayerische Geschichte** von Dr. Hans Odeh in Augsburg. Nr. 160.
- **Landeskunde des Königreichs Bayern** v. Dr. W. Göb, Prof. a. d. kgl. Techn. Hochschule München. Mit Profilen, Abb. u. 1 Karte. Nr. 176.
- Befestigungswesen. Die geschichtliche Entwicklung des Befestigungswesens vom Aufkommen der Pulvergeschütze bis zur Neuzeit** von Reuleaux, Major b. Stabe d. 1. Westpreuß. Pionierbataill. Nr. 17. Mit 30 Bild. Nr. 569.
- Beschwerderecht. Das Disziplinar- und Beschwerderecht für Heer u. Marine** von Dr. Max Ernst Mayer, Prof. a. d. Univ. Strassburg i. E. Nr. 517.
- Betriebskraft, Die zweckmäßigste,** von Friedrich Barth, Obergeringieur in Nürnberg. I. Teil: Einleitung. Dampfkrantanlagen. Verschied. Kraftmaschinen. Mit 27 Abb. Nr. 224.
- II: Gas-, Wasser- u. Wind-Kraft-Anlagen. Mit 31 Abbild. Nr. 225.
- III: Elektromotoren. Betriebskostentabellen. Graph. Darstell. Wahl d. Betriebskraft. M. 27 Abb. Nr. 474.
- Bewegungsspiele v. Dr. E. Kohlrausch,** Prof. am Königl. Kaiser Wilhelms-Gymn. zu Hannover. M. 15 Abb. Nr. 96.
- Bleicherei. Textil-Industrie III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe** v. Dr. Wilh. Massot, Professor a. d. Preuß. höh. Fachschule für Textilindustrie in Aresfeld. Mit 28 Figuren. Nr. 186.
- Blütenpflanzen, Das System der, mit Ausschluß der Gymnospermen** von Dr. R. Pilger, Aufs. am kgl. Botanischen Garten in Berlin-Dahlem. Mit 31 Figuren. Nr. 393.
- Bodenkunde** von Dr. P. Bageler in Königsberg i. Pr. Nr. 455.
- Brandenburgisch-Preussische Geschichte** von Prof. Dr. M. Thamm, Dir. des Kaiser Wilhelms-Gymnasiums in Montabaur. Nr. 600.
- Brasilien. Landeskunde der Republik Brasilien** von Bel Rodolpho von Ihering. Mit 12 Abbildungen und einer Karte. Nr. 373.
- Brauereiwesen I: Mälzerei** von Dr. Paul Dreverhoff, Direktor der Brauer- u. Mälzerschule zu Grimma. Mit 16 Abbildungen. Nr. 303.
- Britisch-Nordamerika. Landeskunde von Britisch-Nordamerika** von Prof. Dr. A. Oppel in Bremen. Mit 13 Abbild. u. 1 Karte. Nr. 284.
- Buchführung in einfachen und doppelten Posten** von Prof. Rob. Stern, Oberl. der öffentl. Handelslehranst. u. Doz. d. Handelshochschule z. Leipzig. Mit vielen Formulare. Nr. 115.
- Buddha** von Professor Dr. Edmund Hardy. Nr. 174.
- Burgenkunde, Abriss der,** von Hofrat Dr. Otto Piper in München. Mit 30 Abbildungen. Nr. 119.
- Bürgerliches Gesetzbuch** siehe: Recht des BGB.
- Byzantinisches Reich. Geschichte des byzantinischen Reiches** von Dr. K. Roth in Kempten. Nr. 190.
- Chemie, Allgemeine und physikalische,** von Dr. Max Rudolphi, Professor an der Technischen Hochschule in Darmstadt. Mit 22 Figuren. Nr. 71.
- **Analytische,** von Dr. Johannes Hoppe in München. I: Theorie und Gang der Analyse. Nr. 247.
- II: Reaktion der Metalloide und Metalle. Nr. 248.
- **Anorganische,** von Dr. Jos. Klein in Mannheim. Nr. 37.
- **Geschichte der,** von Dr. Hugo Bauer, Assistent am chemischen Laboratorium der königlichen Technischen Hochschule Stuttgart. I: Von den ältesten Zeiten bis zur Verbrennungstheorie von Lavoisier. Nr. 264.
- II: Von Lavoisier bis zur Gegenwart. Nr. 265.

- Chemie d. Kohlenstoffverbindungen** v. Dr. Hugo Bauer, Assistent am chem. Laboratorium der kgl. Techn. Hochschule Stuttgart. I: II: Aliphatische Verbindungen. 2 Teile. Nr. 191. 192.
- III: Karbocyclische Verbindungen. Nr. 193.
- IV: Heterocyclische Verbindungen. Nr. 194.
- **Organische**, von Dr. Jos. Klein in Mannheim. Nr. 38.
- **Pharmazeutische**, von Privatdozent Dr. E. Mannheim in Bonn. 3 Bänden. Nr. 543/44 u. 588.
- **Physiologische**, von Dr. med. A. Legahn in Berlin. I: Assimilation. Mit 2 Tafeln. Nr. 240.
- II: Dissimilation. M. 1 Taf. Nr. 241.
- **Zoologische**, von Privatdozent Dr. E. Mannheim in Bonn. Mit 6 Abbildungen. Nr. 465.
- Chemische Industrie, Anorganische**, von Dr. Gust. Rauter in Charlottenburg. I: Die Leblancjodaindustrie und ihre Nebenzweige. Mit 12 Taf. Nr. 205.
- II: Salinenwesen, Kalisalze, Düngerindustrie und Verwandtes. Mit 6 Tafeln. Nr. 206.
- III: Anorganische chemische Präparate. Mit 6 Tafeln. Nr. 207.
- Chemische Technologie, Allgemeine**, von Dr. Gust. Rauter in Charlottenburg. Nr. 113.
- Chemisch-Technische Analyse** von Dr. G. Lunge, Professor an der Eidgenössischen Polytechnischen Schule in Zürich. Mit 16 Abbild. Nr. 195.
- Schriftlichen Literaturen des Orients, Die**, von Dr. Anton Baumstark. I: Einleitung. — Das christlich-aramäische u. d. koptische Schrifttum. Nr. 527.
- II: Das christl.-arab. u. das äthiop. Schrifttum. — Das christl. Schrifttum d. Armenier und Georgier. Nr. 528.
- Dampfkessel, Die**. Kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium und den praktischen Gebrauch von Oberingenieur Friedrich Barth in Nürnberg. I: Kesselsysteme und Feuerungen. Mit 43 Figuren. Nr. 9.
- II: Bau und Betrieb der Dampfkessel. Mit 57 Figuren. Nr. 521.
- Dampfmaschinen, Die**. Kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium und den praktischen Gebrauch von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. 2 Bänden. I: Wärmetheoretische und dampftechnische Grundlagen. Mit 64 Figuren. Nr. 8.
- II: Bau und Betrieb der Dampfmaschinen. Mit 109 Fig. Nr. 572.
- Dampfturbinen, Die**, ihre Wirkungsweise und Konstruktion von Ingenieur Herm. Wilda, Prof. a. staatl. Technikum in Bremen. Mit 104 Abb. Nr. 274.
- Desinfektion** von Dr. M. Christian, Stabsarzt a. D. in Berlin. Mit 18 Abbildungen. Nr. 546.
- Determinanten** v. P. B. Fischer, Oberl. a. d. Oberrealsch. z. Groß-Lichterf. Nr. 402.
- Deutsche Altertümer** von Dr. Franz Fuhs, Direktor d. städt. Museums in Braunschweig. Mit 70 Abb. Nr. 124.
- Deutsche Fortbildungsschulwesen, Das**, nach seiner geschichtlichen Entwicklung u. in seiner gegenwärt. Gestalt v. S. Siercks, Revisor gewerbl. Fortbildungsschulen in Schleswig. Nr. 392.
- Deutsches Fremdwörterbuch** von Dr. Rudolf Kleinpaul in Leipzig. Nr. 273.
- Deutsche Geschichte** von Dr. F. Kurze, Prof. a. kgl. Luisengymnas. in Berlin. I: Mittelalter (bis 1519). Nr. 33.
- II: Zeitalter der Reformation und der Religionskriege (1517 bis 1648). Nr. 34.
- III: Vom Westfälischen Frieden bis zur Auflösung des alten Reichs (1648—1806). Nr. 35.
- siehe auch: Quellenkunde.
- Deutsche Grammatik** und kurze Geschichte der deutschen Sprache von Schur. Prof. Dr. D. Lyon in Dresden. Nr. 20.
- Deutsche Handelskorrespondenz** von Professor Th. de Beaug, Officier de l'Instruction Publique. Nr. 182.
- Deutsches Handelsrecht** von Dr. Karl Lehmann, Prof. an der Universität Göttingen. 2 Bde. Nr. 457 u. 458.
- Deutsche Heldensage, Die**, von Dr. Otto Luitpold Jiriczek, Professor an der Universität Würzburg. Nr. 32.
- Deutsches Kolonialrecht** von Dr. H. Edler von Hoffmann, Professor an der kgl. Akademie Posen. Nr. 318.

Deutsche Kolonien. I: Togo und Kamerun von Prof. Dr. K. Dove. Mit 16 Taf. u. 1 lithogr. Karte. Nr. 441.
II: Das Südseegebiet und Kiautschou von Prof. Dr. K. Dove. Mit 16 Tafeln u. 1 lithogr. Karte. Nr. 520.
— **III: Ostafrika** von Prof. Dr. K. Dove. Mit 16 Tafeln und 1 lithogr. Karte. Nr. 567.

Deutsche Kulturgeschichte von Dr. Reinh. Günther. Nr. 56.

Deutsches Leben im 12. u. 13. Jahrhundert. Realkommentar zu den Volks- u. Kunstepen u. zum Minnesang. Von Prof. Dr. Jul. Dieffenbacher in Freiburg i. B. I: Öffentliches Leben. Mit zahlreichen Abbildungen. Nr. 93.
— II: Privatleben. Mit zahlreichen Abbildungen. Nr. 328.

Deutsche Literatur des 13. Jahrhunderts. Die Epigonen des höfischen Epos. Auswahl a. deutschen Dichtungen des 13. Jahrhunderts von Dr. Viktor Junk, Aktuarium der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Nr. 289.

Deutsche Literaturdenkmäler des 14. u. 15. Jahrhunderts. Ausgewählt und erläutert von Dr. Hermann Janßen, Direktor der Königin Luise-Schule in Königsberg i. Pr. Nr. 181.

— **16. Jahrhunderts. I: Martin Luther und Thom. Murner.** Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberlehrer am Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7.

— **II: Hans Sachs.** Ausgewählt u. erläutert v. Prof. Dr. J. Sahr. Nr. 24.

— **III: Von Brant bis Rollenhagen: Brant, Suttin, Fischart, sowie Tierepos und Fabel.** Ausgewählt und erläutert von Professor Dr. Julius Sahr. Nr. 36.

— **des 17. und 18. Jahrhunderts bis Alpstock. I: Lyrik** von Dr. Paul Vegband in Berlin. Nr. 364.

— **II: Prosa** von Dr. Hans Vegband in Kassel. Nr. 365.

Deutsche Literaturgeschichte von Dr. Max Koch, Professor an der Universität Breslau. Nr. 31.

— **der Klassikerzeit** von Carl Weibrecht, durchgesehen und ergänzt von Karl Berger. Nr. 161.

Deutsche Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts von Carl Weibrecht, neu bearbeitet von Dr. Rich. Weibrecht in Wimpfen. I. II. Nr. 134, 135.

Deutschen Mundarten, Die, v. Prof. Dr. S. Reis in Mainz. Nr. 605.

Deutsche Mythologie. Germanische Mythologie von Dr. Eugen Mogk, Prof. a. d. Univerf. Leipzig. Nr. 15.

Deutschen Personennamen, Die, v. Dr. Rud. Kleinpaul i. Leipzig. Nr. 422.

Deutsche Poetik von Dr. K. Borinski, Prof. an d. Univ. München. Nr. 40.

Deutsche Redelehre von Hans Probst, Gymnasialprof. in Bamberg. Nr. 61.

Deutsche Schule, Die, im Auslande von Hans Amrhein, Seminar-Oberlehrer in Rheydt. Nr. 259.

Deutsches Seerecht v. Dr. Otto Brandis, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. I. Allgemeine Lehren: Personen und Sachen des Seerechts. Nr. 386.

— II. Die einzelnen seerechtlichen Schuldverhältnisse: Verträge des Seerechts und außervertragliche Haftung. Nr. 387.

Deutsche Stammeskunde v. Dr. Rudolf Much, a. o. Prof. an der Univerf. Wien. Mit 2 Kart. u. 2 Taf. Nr. 126.

Deutsches Unterrichtswesen. Geschichte des deutschen Unterrichtswesens v. Prof. Dr. Friedrich Seiler, Direktor des kgl. Gymnasiums zu Ludau. I: Von Anfang an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Nr. 275.

— II: Vom Beginn d. 19. Jahrhund. bis auf die Gegenwart. Nr. 276.

Deutsche Urheberrecht, Das, an literarischen, künstlerischen und gewerblichen Schöpfungen, mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Verträge von Dr. Gustav Rauter, Patentanwalt in Charlottenburg. Nr. 263.

Deutsche Volkslied, Das, ausgewählt und erläutert von Professor Dr. Jul. Sahr. 2 Bändchen. Nr. 25 u. 132.

Deutsche Wehrverfassung von Karl Endres, Geheimer Kriegsrat und Vortrag. Rat im Kriegsministerium in München. Nr. 401.

Deutsches Wörterbuch v. Dr. Richard Loewe. Nr. 64.

Deutsche Zeitungsverhältnisse, Das, von Dr. Robert Brunhuber in Köln a. Rh. Nr. 400.

- Deutsches Zivilprozessrecht** von Professor Dr. Wilhelm Kisch in Straßburg i. E. 3 Bände. Nr. 428—430.
- Dichtungen aus mittelhochdeutscher Frühzeit.** In Auswahl mit Einlfg. u. Wörterb. herausgegeben v. Dr. Herm. Janßen, Direktor der Königin Luise-Schule in Königsberg i. Pr. Nr. 137.
- Dietrichepen. Kudrun und Dietrich-epen.** Mit Einleitung und Wörterbuch von Dr. D. L. Sirczek, Professor an der Universität Würzburg. Nr. 10.
- Differentialrechnung** von Dr. Frdr. Junker, Rektor des Realgymnasiums und der Oberrealschule in Göppingen. Mit 68 Figuren. Nr. 87.
- **Repetitorium u. Aufgabensammlung zur Differentialrechnung** von Dr. Frdr. Junker, Rektor des Realgymnasiums u. d. Oberrealschule in Göppingen. Mit 46 Fig. Nr. 146.
- Drogenkunde** von Rich. Dorfsteiwitz in Leipzig und Georg Otfersbach in Hamburg. Nr. 413.
- Druckwasser- und Druckluft-Anlagen.** Pumpen, Druckwasser- und Druckluft-Anlagen von Dipl.-Ingen. Rudolf Vogdt, Regierungsbaum. a. D. in Aachen. Mit 87 Fig. Nr. 290.
- Eddalieder** mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen von Dr. Wilhelm Ranisch, Gymnasial-Oberlehrer in Osnabrück. Nr. 171.
- Eisenbahnbau. Die Entwicklung des modernen Eisenbahnbaues** von Dipl.-Ing. Alfred Birk, v. d. Prof. a. d. k. k. Deutsch. Techn. Hochschule in Prag. Mit 27 Abbild. Nr. 553.
- Eisenbahnfahrzeuge** von S. Hinnen-thal, Regierungsbaumeister u. Oberingenieur in Hannover. I: Die Lokomotiven. Mit 89 Abbildungen im Text und 2 Tafeln. Nr. 107.
- II: Die Eisenbahnwagen u. Bremsen. Mit Anhang: Die Eisenbahnfahrzeuge im Betrieb. Mit 56 Abb. im Text und 3 Tafeln. Nr. 108.
- Eisenbahnpolitik. Geschichte der deutschen Eisenbahnpolitik** von Betriebsinspektor Dr. Edwin Kech in Karlsruhe i. B. Nr. 533.
- Eisenbetonbau, Der,** v. Reg.-Baumeist. Karl Köhle. Mit 75 Abbild. Nr. 349.
- Eisenhüttenkunde** von A. Krauß, dipl. Hütteningenieur. I: Das Roheisen. Mit 17 Figuren u. 4 Tafeln. Nr. 152.
- Eisenhüttenkunde II: Das Schmied-eisen.** Mit 25 Fig. u. 5 Taf. Nr. 153.
- Eisenkonstruktionen im Hochbau** von Ingenieur Karl Schindler in Weihen. Mit 115 Figuren. Nr. 322.
- Eiszeitalter, Das,** v. Dr. Emil Werth in Berlin-Wilmersdorf. Mit 17 Abbildungen und 1 Karte. Nr. 431.
- Elastizitätslehre für Ingenieure I: Grundlagen und Allgemeines über Spannungszustände, Zylinder, Ebene Platten, Torsion, Gekrümmte Träger.** Von Dr.-Ing. Max Enshlin, Professor an der Königl. Baugewerkschule Stuttgart und Privatdozent an der Techn. Hochschule Stuttgart. Mit 60 Abbild. Nr. 519.
- Elektrischen Meßinstrumente, Die,** von S. Herrmann, Professor an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Mit 195 Figuren. Nr. 477.
- Elektrische Telegraphie, Die,** von Dr. Lud. Kellstab. M. 19 Fig. Nr. 172.
- Elektrizität. Theoret. Physik III: Elektrizität u. Magnetismus** von Dr. Gust. Jäger, Prof. a. d. Techn. Hochschule in Wien. Mit 33 Abb. Nr. 78.
- Elektrochemie** von Dr. Heinr. Danneel in Genf. I: Theoretische Elektrochemie und ihre physikalisch-chemischen Grundlagen. Mit 16 Figuren. Nr. 252.
- II: Experimentelle Elektrochemie, Meßmethoden, Leitfähigkeit, Lösungen. Mit 26 Figuren. Nr. 253.
- Elektromagnet. Lichttheorie. Theoretische Physik IV: Elektromagnetische Lichttheorie u. Elektronik** von Professor Dr. Gust. Jäger in Wien. Mit 21 Figuren. Nr. 374.
- Elektrometallurgie** von Dr. Friedr. Regelsberger, Kaiserl. Regierungsrat in Steglitz-Berlin. M. 16 Fig. Nr. 110.
- Elektrotechnik. Einführung in die Starkstromtechnik** v. S. Herrmann, Prof. d. Elektrotechnik an der Kgl. Techn. Hochschule Stuttgart. I: Die physikalischen Grundlagen. Mit 95 Fig. u. 16 Taf. Nr. 196.
- II: Die Gleichstromtechnik. Mit 118 Figuren und 16 Tafeln. Nr. 197.
- III: Die Wechselstromtechnik. Mit 126 Figuren und 16 Tafeln. Nr. 198.
- **Die Materialien des Maschinenbaues und der Elektrotechnik** v. Ingenieur Professor Hermann Wilda in Bremen. Mit 3 Abbild. Nr. 476.

Elßz-Lothringen, Landeskunde v., von Prof. Dr. R. Langenbeck in Straßburg i. E. M. 11 Abb. u. 1 Karte. Nr. 215.

Englisch-deutsches Gesprächsbuch von Professor Dr. E. Hausknecht in Lausanne. Nr. 424.

Englische Geschichte von Prof. L. Gerber, Oberlehrer in Düsseldorf. Nr. 375.

Englische Handelskorrespondenz v. E. E. Whitfield, M. A., Oberlehrer an King Edward VII Grammar School in King's Lynn. Nr. 237.

Englische Literaturgeschichte von Dr. Karl Weiser in Wien. Nr. 69.

— — **Grundzüge und Haupttypen der englischen Literaturgeschichte** von Dr. Arnold M. M. Schröder, Prof. an der Handelshochschule in Köln. 2 Teile. Nr. 286, 287.

Entwicklungsgeschichte der Tiere von Dr. Johannes Meisenheimer, Professor der Zoologie an der Universität Jena. I: Furchung, Primitivanlagen, Larven, Formbildung, Embryonalbüßen. Mit 48 Fig. Nr. 378.

— II: Organbildung. Mit 46 Fig. Nr. 379.

Epigonen, Die, des höjischen Epos. Auswahl aus deutschen Dichtungen des 13. Jahrhunderts von Dr. Viktor Junk, Aktuar der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Nr. 289.

Erdmagnetismus, Erdstrom, Polarlicht von Dr. A. Nippoldt, Mitglied des königlich Preussischen Meteorologischen Instituts in Potsdam. Mit 17 Abbild. und 5 Tafeln. Nr. 175.

Erdteile, Länderkunde der außereuropäischen, von Dr. Franz Heiderich, Professor an der Exportakademie in Wien. Mit 11 Textkärtchen und Profilen. Nr. 63.

Ernährung und Nahrungsmittel v. Oberstabsarzt Professor S. Bischoff in Berlin. Mit 4 Abbildungen. Nr. 464.

Ethik von Professor Dr. Thomas Achelis in Bremen. Nr. 90.

Europa, Länderkunde von, von Dr. Franz Heiderich, Professor an der Exportakademie in Wien. Mit 14 Textkärtchen und Diagrammen und einer Karte der Alpen-einteilung. Nr. 62.

Exkursionsflora von Deutschland zum Bestimmen der häufigeren in Deutschland wildwachsenden Pflanzen von Dr. W. Migula, Professor an der Forstakademie Eisenach. 2 Teile. Mit je 50 Abbildung. Nr. 268 u. 269.

Explosivstoffe. Einführung in die Chemie der explosiven Vorgänge von Dr. S. Brunswig in Steglitz. Mit 6 Abbildungen und 12 Tab. Nr. 333.

Familienrecht. Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vieries Buch: Familienrecht von Dr. Heinrich Litz, Professor an der Universität Göttingen. Nr. 305.

Färberei. Textil-Industrie III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe von Dr. Wilhelm Massot, Professor an der Preussischen höheren Fachschule für Textilindustrie in Krefeld. Mit 28 Figuren. Nr. 186.

Feldgeschütz, Das moderne, von Oberstleutnant W. Heydenreich, Militärlehrer an d. Militärtechn. Akademie in Berlin. I: Die Entwicklung des Feldgeschützes seit Einführung des gezogenen Infanteriegewehrs bis einschl. der Erfindung des rauchl. Pulvers, etwa 1850 bis 1890. M. 1 Abb. Nr. 306.

— II: Die Entwicklung des heutigen Feldgeschützes auf Grund der Erfindung des rauchlosen Pulvers, etwa 1890 bis zur Gegenwart. Mit 11 Abb. Nr. 307.

Fernsprechwesen, Das, von Dr. Ludwig Neilsstab in Berlin. Mit 47 Figuren und 1 Tafel. Nr. 155.

Festigkeitslehre von W. Hauber, Diplom-Ingenieur. Mit 56 Fig. Nr. 288.

— **Aufgabensammlung zur Festigkeitslehre mit Lösungen** von A. Haren, Diplom-Ingenieur in Mannheim. Mit 42 Figuren. Nr. 491.

Fette, Die, und Ole sowie die Seifen- u. Kerzenfabrikat. u. d. Harze, Lacke, Firnisse m. ihren wichtigst. Hilfsstoffen von Dr. Karl Braun in Berlin. I: Einführ. in die Chemie, Besprech. einiger Salze u. d. Fette und Ole. Nr. 335.

— II: Die Seifenfabrikation, die Seifenanalyse und die Kerzenfabrikation. Mit 25 Abbild. Nr. 336.

— III: Harze, Lacke, Firnisse. Nr. 337.

- Feuerwaffen. Geschichte der gesamten Feuerwaffen bis 1850.** Die Entwicklung der Feuerwaffen von ihrem ersten Auftreten bis zur Einführung der gezogenen Hinterlader, unter besonderer Berücksichtigung der Heeresbewaffnung v. Hauptmann a. D. W. Gohlke, Steglitz-Berlin. Mit 105 Abbildungen. Nr. 530.
- Filzfabrikation. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation** von Professor Max Gürtler, Geh. Regierungsr. im kgl. Landesgewerbeamt z. Berlin. M. 29 Fig. Nr. 185.
- Finanzsysteme d. Großmächte, Die, (Internationales Staats- u. Gemeinde-Finanzwesen)** von D. Schwarz, Geh. Oberfinanzrat in Berlin. Zwei Bändchen. Nr. 450 und 451.
- Finanzwissenschaft** von Präsident Dr. R. van der Borcht in Berlin. I: Allgemeiner Teil. Nr. 148.
— II: Besonderer Teil (Steuerlehre). Nr. 391.
- Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft** von Dr. Josef Szinyei, Prof. an der Universität Budapest. Nr. 463.
- Finnland. Landeskunde des Europäischen Rußlands nebst Finnlands** von Professor Dr. A. Philippson in Halle a. S. Nr. 359.
- Firnisse. Harze, Lacke, Firnisse** von Dr. Karl Braun in Berlin. (Fette und Ole III.) Nr. 337.
- Fische. Das Tierreich IV: Fische** von Professor Dr. Max Rauther in Neapel. Mit 37 Abbild. Nr. 356.
- Fischerei und Fischzucht** von Dr. Karl Eckstein, Professor an der Forstakademie Eberswalde, Abteilungsdirigent bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Nr. 159.
- Flora. Exkursionsflora von Deutschland** zum Bestimmen der häufigeren in Deutschland wildwachsenden Pflanzen von Dr. W. Miquel, Prof. an der Forstakademie Eisenach, 2 Teile. Mit je 50 Abbildungen. Nr. 268, 269.
- Flußbau** von Regierungsbaumeister Otto Rappold in Stuttgart. Mit vielen Abbildungen. Nr. 597.
- Forensische Psychiatrie** von Professor Dr. W. Weygandt, Direktor der Irrenanstalt Friedrichsberg in Hamburg. Zwei Bändchen. Nr. 410 und 411.
- Forstwissenschaft** von Dr. Ad. Schwappach, Prof. a. d. Forstakademie Eberswalde, Abteilungsdirig. bei d. Hauptstation d. forstl. Versuchswes. Nr. 106.
- Fortbildungsschulwesen, Das deutsche, nach seiner geschichtl. Entwicklung und in seiner gegenwärt. Gestalt** von H. Siercks, Revisor gewerb. Fortbildungsschulen in Schleswig. Nr. 392.
- Franken. Geschichte Frankens** von Dr. Christ. Meyer, kgl. preuß. Staatsarchivar a. D. in München. Nr. 434.
- Frankreich. Französische Geschichte** von Dr. R. Sternfeld, Professor an d. Universität Berlin. Nr. 85.
- Frankreich. Landesh. v. Frankreich** v. Dr. Richard Neufe, Direkt. d. Ober-Realschule in Spandau. 1. Bändchen. Mit 23 Abbild. im Text und 16 Landschaftsbildern auf 16 Tafeln. Nr. 466.
— 2. Bändchen. Mit 15 Abbild. im Text, 18 Landschaftsbildern auf 16 Tafeln und einer lithogr. Karte. Nr. 467.
- Französisch-deutsches Gesprächsbuch** von C. Francillon, Lektor am orientalisches Seminar u. an d. Handelshochschule in Berlin. Nr. 596.
- Französische Handelskorrespondenz** von Professor Th. de Beaug, Officier de l'Instruction Publique. Nr. 183.
- Fremdwort, Das, im Deutschen** von Dr. Rud. Kleinpaul in Leipzig. Nr. 55.
- Fremdwörterbuch, Deutsches,** von Dr. Rud. Kleinpaul in Leipzig. Nr. 273.
- Fuge. Erläuterung und Anleitung zur Komposition** derselben v. Prof. Stephan Arehl in Leipzig. Nr. 418.
- Funktionentheorie, Einleitung in die, (Theorie der komplexen Zahlenreihen)** von Max Rose, Oberlehrer an der Goetheschule in Deutsch-Wilmersdorf. Mit 10 Figuren. Nr. 581.
- Fußartillerie, Die, ihre Organisation, Bewaffnung und Ausbildung** von Splett, Oberleutnant im Lehrbataillon der Fußartillerie-Schießschule u. Biermann, Oberleutnant in der Versuchsbatterie der Artillerie-Prüfungskommission. Mit 35 Figuren. Nr. 566.

Gardinenfabrikation, Textilindustrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation v. Professor Max Gürtler, Geh. Regierungsrat im Königl. Landesgewerbeamt zu Berlin. Mit 29 Figuren. Nr. 185.

Gas- und Wasserinstallationen mit Einschluß der Aborlanlagen von Professor Dr. phil. und Dr.-Ing. Eduard Schmitt in Darmstadt. Mit 119 Abbildungen. Nr. 412.

Gaskraftmaschinen, Die, von Ing. Alfred Kirsche in Kiel. Mit 55 Figuren. Nr. 316.

Gasthäuser und Hotels von Architekt Max Wöhler in Düsseldorf. I: Die Bestandteile und die Einrichtung des Gasthauses. Mit 70 Figuren. Nr. 525.

— II: Die verschiedenen Arten von Gasthäusern. Mit 82 Fig. Nr. 526.

Gebirgsartillerie, Die Entwicklung der Gebirgsartillerie von Alufmann, Oberst und Kommandeur der 1. Feldartillerie-Brigade in Königsberg i. Pr. Mit 78 Bildern und Abersichtstafeln. Nr. 531.

Genossenschaftswesen, Das, in Deutschland von Dr. Otto Linddecke in Düsseldorf. Nr. 384.

Geodäsie, Vermessungskunde von Diplom-Ing. P. Werkmeister, Oberlehrer an der Kaiserl. Technisch. Schule in Straßburg i. E. I: Feldmessen und Nivellieren. Mit 146 Abbild. II: Der Theodolit, Trigonometrische und barometrische Höhenmessung, Tachymetrie. Mit 109 Abbildungen. Nr. 468 u. 469.

Geologie in kurzem Auszug für Schulen und zur Selbstbelehrung zusammengestellt von Professor Dr. Eberh. Fraas in Stuttgart. Mit 16 Abbildungen und 4 Tafeln mit 51 Figuren. Nr. 13.

Geometrie, Analytische, der Ebene von Professor Dr. M. Simon in Straßburg. Mit 57 Figuren. Nr. 65.

— **Aufgabensammlung zur Analytischen Geometrie der Ebene** von D. Th. Bürklen, Professor am Königl. Realgymnasium in Schwäb.-Gmünd. Mit 32 Figuren. Nr. 256.

Geometrie, Analytische, d. Raumes v. Prof. Dr. M. Simon in Straßburg. Mit 28 Abbildungen. Nr. 89.

— **Aufgabensammlung zur Analytischen Geometrie des Raumes** von D. Th. Bürklen, Professor am Königl. Realgymnasium in Schwäb.-Gmünd. Mit 8 Figuren. Nr. 309.

— **Darstellende**, v. Dr. Robert Kaufner, Professor an der Universität Jena. I. Mit 110 Figuren. Nr. 142.

— II. Mit 40 Figuren. Nr. 143.

— **Ebene**, von G. Mahler, Professor am Gymnasium in Ulm. Mit 111 zweifarbigen Figuren. Nr. 41.

— **Projektive**, in synthet. Behandlung von Dr. Karl Doehlemann, Professor an der Universität München. Mit 91 Figuren. Nr. 72.

Geometrische Optik, Einführung in die, von Dr. W. Hinrichs in Wilmersdorf-Berlin. Nr. 532.

Geometrisches Zeichnen von S. Becker, Architekt und Lehrer an der Bauwerkerschule in Magdeburg, neubearbeitet von Professor J. Vonderlinn in Münster. Mit 290 Figuren und 23 Tafeln im Text. Nr. 58.

Germanische Mythologie von Dr. E. Mogk, Prof. a. d. Univ. Leipzig. Nr. 15.

Germanische Sprachwissenschaft von Dr. Rich. Voewe. Nr. 238.

Gesangskunst, Technik der deutschen Gesangskunst von Oskar Noë und Dr. Hans Joachim Moser. Nr. 576.

Geschichtswissenschaft, Einleitung in die, von Dr. Ernst Bernheim, Prof. an der Univ. Greifswald. Nr. 270.

Geschütze, Die modernen, der Fußartillerie von Mummehoff, Major und Lehrer an der Fußartillerie-Schießschule in Süterbog. I: Vom Auftreten d. gezogenen Geschütze bis zur Verwendung des rauchschwachen Pulvers 1850—1890. Mit 50 Textbildern. Nr. 334.

— II: Die Entwicklung der heutigen Geschütze der Fußartillerie seit Einführung des rauchschwachen Pulvers 1890 bis zur Gegenwart. Mit 33 Textbildern. Nr. 362.

Geschwindigkeitsregler der Kraftmaschinen, Die, von Dr.-Ing. S. Kröner in Friedberg. Mit viel. Figuren. Nr. 604.

Gesehbuch, Bürgerliches, siehe: Recht des Bürgerlichen Gesehbuches.

- Gesundheitslehre. Der menschliche Körper, sein Bau und seine Tätigkeiten** von E. Rehmann, Oberschulrat in Karlsruhe. Mit Gesundheitslehre von Dr. med. S. Seiler. Mit 47 Abbildungen u. 1 Tafel. Nr. 18.
- Gewerbehygiene** von Dr. C. Roth in Potsdam. Nr. 350.
- Gewerbewesen** von Werner Sombart, Professor an der Handelshochschule Berlin. I. II. Nr. 203, 204.
- Gewerbliche Arbeiterfrage, Die**, von Werner Sombart, Professor an der Handelshochschule Berlin. Nr. 209.
- Gewerbliche Bauten. Industrielle und gewerbliche Bauten** (Speicher, Lagerhäuser und Fabriken) von Architekt Heinrich Salzmann in Düsseldorf. I: Allgemeines über Anlage und Konstruktion der industriellen und gewerblichen Bauten. Nr. 511.
- II: Speicher und Lagerhäuser. Mit 123 Figuren. Nr. 512.
- Gewichtswesen. Maß-, Münz- und Gewichtswesen** von Dr. Aug. Blind, Prof. a. d. Handelsch. i. Köln. Nr. 283.
- Giebereimaschinen** von Dipl.-Ing. Emil Treiber in Heidenheim a. B. Mit 51 Figuren. Nr. 548.
- Glas- und keramische Industrie (Industrie der Silikate, der Bausteine und des künstlichen Mörtels I)** von Dr. Gustav Rauter in Charlottenburg. Mit 12 Taf. Nr. 233.
- Gleichstrommaschine, Die**, von Ingenieur Dr. C. Kitzbrunner in Manchester. Mit 81 Figuren. Nr. 257.
- Gleiszerkunde** von Dr. Fritz Machacek in Wien. Mit 5 Abbildungen im Text und 11 Tafeln. Nr. 154.
- Gotische Sprachdenkmäler** mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterung v. Dr. Herm. Janßen, Direktor d. Königin Luise-Schule i. Königsberg i. Pr. Nr. 79.
- Gottfried von Straßburg. Hartmann von Aue. Wolfram von Eschenbach und Gottfried von Straßburg.** Auswahl aus dem höfisch. Epos mit Anmerk. u. Wörterbuch v. Dr. A. Marold, Prof. am kgl. Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr. Nr. 22.
- Graphischen Künste, Die**, von Carl Kampmann, k. k. Lehrer an der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien. Mit zahlreichen Abbildungen und Beilagen. Nr. 75.
- Griechische Altertumskunde** von Professor Dr. Rich. Maijch, neu bearbeitet von Rektor Dr. Franz Pohlhammer. Mit 9 Vollbildern. Nr. 16.
- Griechische Geschichte** von Dr. Heinrich Swoboda, Professor an der deutschen Universität Prag. Nr. 49.
- Griechische Literaturgeschichte** mit Berücksichtigung d. Geschichte d. Wissenschaften von Dr. Alfred Gerke, Prof. an der Univerf. Breslau. 2 Bändchen. Nr. 70 und 557.
- Griechischen Sprache, Geschichte d., I: Bis zum Ausgange der klassischen Zeit** von Dr. Otto Hoffmann, Prof. a. d. Universität Münster. Nr. 111.
- Griechische u. römische Mythologie** v. Prof. Dr. Herm. Steuding, Rektor d. Gymnasiums in Schneeberg. Nr. 27.
- Grundbuchrecht, Das formelle**, von Oberlandesgerichtsr. Dr. F. Krehschmar in Dresden. Nr. 549.
- Handelspolitik, Auswärtige**, von Dr. Heinr. Sieveking, Professor an der Universität Zürich. Nr. 245.
- Handelsrecht, Deutsches**, von Dr. Karl Lehmann, Professor an der Universität Göttingen. I: Einleitung. Der Kaufmann und seine Hilfspersonen. Offene Handelsgesellschaft. Kommandit- und stille Gesellschaft. Nr. 457.
- II: Aktiengesellsch. Gesellsch. m. b. S. Eing. Gen. Handelsgesch. Nr. 458.
- Handelschulwesen, Das deutsche**, von Direktor Theodor Blum in Dessau. Nr. 558.
- Handelsstand, Der**, von Rechtsanwalt Dr. jur. Bruno Springer in Leipzig. (Kaufmann. Rechtsk. Bd. 2.) Nr. 545.
- Handelswesen, Das**, von Geh. Oberregierungsrat Dr. Wilh. Leris, Professor an der Universität Göttingen. I: Das Handelspersonal und der Warenhandel. Nr. 296.
- II: Die Effektenbörse und die innere Handelspolitik. Nr. 297.
- Handfeuerwaffen, Die Entwicklung der**, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und ihr heutiger Stand von G. Wrzodek, Hauptmann und Kompagniechef im Infanterie-Regim. Freiherr Hiller von Gärtringen (4. Posenches) Nr. 59 in Soldau. Mit 21 Abbildungen. Nr. 366.

- Harmonielehre** von A. Halin. Mit vielen Notenbeispielen. Nr. 120.
- Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach und Goltfried von Straßburg.** Auswahl aus dem höfischen Epos mit Anmerkungen und Wörterbuch von Dr. A. Marold, Professor am königlichen Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr. Nr. 22.
- Harze, Lacke, Firnisse** von Dr. Karl Braun in Berlin. (Die Fette und Ole III.) Nr. 337.
- Hauptliteraturen, Die, d. Orients** v. Dr. M. Haberlandt, Privatdoz. a. d. Univers. Wien. I. Nr. 162. 163.
- Hebezeuge, Die,** ihre Konstruktion u. Berechnung von Ing. Prof. Hermann Wilda, Bremen. M. 399 Abb. Nr. 414.
- Heeresorganisation, Die Entwicklung der,** seit Einführung der stehenden Heere von Otto Neuschler, Hauptmann u. Batteriechef in Ulm. I: Geschichtl. Entwicklung bis zum Ausgange d. 19. Jahrh. Nr. 552.
- Heizung u. Lüftung** v. Ing. Johannes Körting in Düsseldorf. I: Das Wesen und die Berechnung der Heizungs- und Lüftungsanlagen. Mit 34 Fig. Nr. 342.
— II: Die Ausführung d. Heizungs- u. Lüftungsanlage. Mit 191 Fig. Nr. 343.
- Hessen. Landeskunde des Großherzogtums Hessen, der Provinz Hessen-Rassau und des Fürstentums Waldeck** von Prof. Dr. Georg Greim in Darmstadt. Mit 13 Abbildungen und 1 Karte. Nr. 376.
- Hieroglyphen** von Geh. Regier.-Rat Dr. Ab. Erman, Prof. an der Universität Berlin. Nr. 608.
- Hochspannungstechnik** von Dr.-Ing. A. Fischer in in Hamburg-Bergedorf. Mit vielen Figuren. Nr. 609.
- Holz, Das.** Aufbau, Eigenschaften u. Verwendung v. Ingen. Prof. Hermann Wilda in Bremen. M. 33 Abb. Nr. 459.
- Hotels, Gasthäuser und Hofels** von Architekt Max Wöhler in Düsseldorf. I: Die Bestandteile u. d. Einrichtung d. Gasthauses. Mit 70 Figuren. Nr. 525.
— II: Die verschiedenen Arten v. Gasthäusern. Mit 82 Figuren. Nr. 526.
- Hydraulik** von W. Hauber, Dipl.-Ing. in Stuttgart. Mit 44 Fig. Nr. 397.
- Hygiene des Städtebaus, Die,** von Professor S. Chr. Ruhlbaum in Hannover. Mit 30 Abbildungen. Nr. 348.
- Hygiene d. Wohnungswesens, Die,** von Prof. S. Chr. Ruhlbaum in Hannover. Mit 5 Abbildungen. Nr. 363.
- Iberische Halbinsel. Landeskunde der Iberischen Halbinsel** von Dr. Fritz Regel, Prof. a. d. Univ. Würzburg. Mit 8 Karten u. 8 Abb. im Text und 1 Karte in Farbendruck. Nr. 235.
- Indische Religionsgeschichte** v. Prof. Dr. Edmund Hardy. Nr. 83.
- Indogerman. Sprachwissenschaft** v. Dr. R. Meringer, Professor an der Univers. Graz. Mit 1 Tafel. Nr. 59.
- Industrielle u. gewerbliche Bauten** (Speicher, Lagerhäuser und Fabriken) von Architekt Heinrich Salzmann in Düsseldorf. I: Allgemeines über Anlage und Konstruktion der industriellen und gewerblichen Bauten. Nr. 511.
— II: Speicher und Lagerhäuser. Mit 123 Figuren. Nr. 512.
- Infektionskrankheiten, Die, und ihre Verhütung** von Stabsarzt Dr. W. Hoffmann in Berlin. Mit 12 vom Verfasser gezeichneten Abbildungen und einer Fiebertafel. Nr. 327.
- Insekten. Das Tierreich V: Insekten** von Dr. J. Groh in Neapel (Stazione Zoologica). Mit 56 Abbildungen. Nr. 594.
- Instrumentenlehre** v. Musikdir. Franz Mayerhoff i. Chemnitz. I: Text. Nr. 437.
— II: Notenbeispiele. Nr. 438.
- Integralrechnung** von Dr. Friedrich Junker, Rektor des Realgymnasiums und der Oberrealschule in Göppingen. Mit 89 Figuren. Nr. 88.
- Repetitorium und Aufgabensammlung zur Integralrechnung** von Dr. Friedrich Junker, Rektor des Realgymnasiums u. d. Oberrealschule in Göppingen. Mit 52 Fig. Nr. 147.
- Israel. Geschichte Israels bis auf die griechische Zeit** von Lic. Dr. S. Benzinger. Nr. 231.
- Italienische Handelskorrespondenz** von Professor Alberto de Beauv. Oberlehrer am königl. Institut S. S. Annunziata in Florenz. Nr. 219.
- Italienische Literaturgeschichte** von Dr. Karl Böhler, Professor an der Universität München. Nr. 125.
- Kalkulation, Die, im Maschinenbau** von Ingenieur S. Bethmann, Dozent am Technikum Altenburg. Mit 63 Abbildungen. Nr. 486.

- Kältemaschinen.** Die thermodynamischen Grundlagen der Wärmekraft- und Kältemaschinen von M. Röttlinger, Diplom-Ingenieur in Mannheim. Mit 73 Fig. Nr. 2.
- Kamerun.** Die deutschen Kolonien I: Togo und Kamerun von Prof. Dr. Karl Dove. Mit 16 Tafeln und einer lithographischen Karte. Nr. 441.
- Kanal- und Schleusenbau** von Regierungsbaumeister Otto Rappold in Stuttgart. Mit 78 Abbild. Nr. 585.
- Kant, Immanuel.** (Geschichte d. Philosophie Band 5) von Dr. Bruno Bauch, Prof. a. d. Univ. Jena. Nr. 536.
- Kartell und Trust** v. Dr. S. Tschierschky in Düsseldorf. Nr. 522.
- Kartenkunde** von Dr. M. Groll, Kartograph in Berlin. 2 Bändchen. I: Die Projektionen. Mit 53 Figuren. Nr. 30.
— II: Der Karteninhalt und das Messen auf Karten. Mit 36 Figuren. Nr. 599.
- Kaufmännische Rechtskunde.** I: Das Wechselwesen von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mothes in Leipzig. Nr. 103.
— II: Der Handelsstand v. Rechtsanw. Dr. jur. Bruno Springer, Leipzig. Nr. 545.
- Kaufmännisches Rechnen** von Prof. Richard Just, Oberlehrer a. d. Öffentl. Handelslehranstalt d. Dresdener Kaufmannsch. I. II. III. Nr. 139. 140. 187.
- Keramische Industrie.** Die Industrie der Silikate, der künstlichen Bausteine und des Mörtels von Dr. Gustav Rauter. I: Glas- u. keram. Industrie. M. 12 Taf. Nr. 233.
- Kerzenfabrikation.** Die Seifenfabrikation, die Seifenanalyse und die Kerzenfabrikation von Dr. Karl Braun in Berlin. (Die Fette u. Ole II.) Mit 25 Abbild. Nr. 336.
- Kiautschou.** Die deutsch. Kolonien II: Das Südseegebiet und Kiautschou von Prof. Dr. K. Dove. Mit 16 Taf. u. 1 lithogr. Karte. Nr. 520.
- Kinematik** von Dipl.-Ing. Hans Postler, Assistent an der Kgl. Techn. Hochschule Dresden. Mit 76 Abbild. Nr. 584.
- Kirchenrecht** von Dr. E. Sehling, ord. Prof. d. Rechte in Erlangen. Nr. 377.
- Klimakunde I:** Allgemeine Klimalehre von Professor Dr. W. Köppen, Meteorologe der Seewarte Hamburg. Mit 7 Taf. und 2 Figuren. Nr. 114.
- Kolonialgeschichte** von Dr. Dietrich Schäfer, Professor der Geschichte an der Universität Berlin. Nr. 156.
- Kolonialrecht, Deutsches,** von Dr. H. Eder von Hoffmann, Professor an der Kgl. Akademie Posen. Nr. 318.
- Kometen. Astronomie.** Größe, Bewegung und Entfernung der Himmelskörper von A. F. Möbius, neu bearbeitet von Dr. Herm. Kobold, Professor an der Universität Kiel. II: Kometen, Meteore und das Sternsystem. Mit 15 Figuren u. 2 Sternkarten. Nr. 529.
- Kommunale Wirtschaftspflege** von Dr. Alfons Rieh, Magistratsassessor in Berlin. Nr. 534.
- Kompositionslehre.** Musikalische Formenlehre von Stephan Krehl. I. II. Mit viel. Notenbeispiel. Nr. 149. 150.
- Kontrapunkt.** Die Lehre von der selbstständigen Stimmführung von Stephan Krehl in Leipzig. Nr. 390.
- Kontrollwesen, Das agrrikulturchemische,** von Dr. Paul Kriehle in Leopoldshall-Stahsfurt. Nr. 304.
- Koordinatensysteme** v. Paul B. Fischer, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Groß-Lichterfelde. Mit 8 Fig. Nr. 507.
- Körper, Der menschliche, sein Bau und seine Tätigkeiten** von E. Rebmann, Oberschulrat in Karlsruhe. Mit Gesundheitslehre von Dr. med. H. Seiler. Mit 47 Abb. u. 1 Taf. Nr. 18.
- Kostenanschlag** siehe: Veranschlagen.
- Kriegsschiffbau.** Die Entwicklung des Kriegsschiffbaues vom Altertum bis zur Neuzeit. Von Tjard Schwarz, Geh. Marinebau. u. Schiffbau-Direktor. I. Teil: Das Zeitalter der Rudererfahrer u. der Segelschiffe für die Kriegsführung zur See vom Altertum b. 1840. Mit 32 Abbildungen. Nr. 471.
— II. Teil: Das Zeitalter der Dampfschiffe für die Kriegsführung zur See von 1840 bis zur Neuzeit. Mit 81 Abbildungen. Nr. 472.
- Kriegswesens, Geschichte des,** von Dr. Emil Daniels in Berlin. I: Das antike Kriegswesen. Nr. 488.

- Kriegswesens, Geschichte des**, von Dr. Emil Daniels in Berlin. II: Das mittelalt. Kriegswesen. Nr. 498.
 — III: Das Kriegswesen der Neuzeit. Erster Teil. Nr. 518.
 — IV: Das Kriegswesen der Neuzeit. Zweiter Teil. Nr. 537.
 — V: Das Kriegswesen der Neuzeit. Dritter Teil. Nr. 568.
- Kristallographie** von Dr. W. Brubns, Prof. an der Bergakademie Clausthal. Mit 190 Abbildungen. Nr. 210.
- Kudrun und Dietrichepen**. Mit Einleitung und Wörterbuch von Dr. O. L. Jiriczek, Professor an der Universität Würzburg. Nr. 10.
- Kultur, Die, der Renaissance**. Gesittung, Forschung, Dichtung von Dr. Robert F. Arnold, Professor an der Universität Wien. Nr. 189.
- Kulturgegeschichte, Deutsche**, von Dr. Reinh. Günther. Nr. 56.
- Kurvendiskussion. Algebraische Kurven** von Eugen Beutel, Oberreallehrer in Baihingen-Enz. I: Kurvendiskussion. M. 57 Fig. i. Text. Nr. 435.
- Kurzschrist** siehe: Stenographie.
- Küstenartillerie. Die Entwicklung der Schiffs- und Küstenartillerie bis zur Gegenwart** v. Korvettenkapitän Huning. Mit Abbildungen und Tabellen. Nr. 606.
- Lache. Harze, Lache, Firnisse** von Dr. Karl Braun in Berlin. (Die Fette und Ole III.) Nr. 337.
- Lagerhäuser. Industrielle und gewerbliche Bauten**. (Speicher, Lagerhäuser u. Fabriken) von Architekt Heinrich Salzmann, Düsseldorf. II: Speicher u. Lagerhäuser. Mit 123 Fig. Nr. 512.
- Länder- und Völkernamen** von Dr. Rudolf Kleinpaul in Leipzig. Nr. 478.
- Landstraßenbau** von Hgl. Oberlehrer A. Liebmann, Betriebsdirektor a. D. in Magdeburg. Mit 44 Fig. Nr. 598.
- Landwirtschaftliche Betriebslehre** v. E. Langenbeck in Groß-Lichterfelde. Nr. 227.
- Landwirtschaftlichen Maschinen, Die**, von Karl Waltherr, Diplom-Ingenieur in Mannheim. 3 Bändchen. Mit vielen Abbildgn. Nr. 407—409.
- Lateinische Grammatik**. Grundriß der lateinischen Sprachlehre von Prof. Dr. W. Vossich in Magdeburg. Nr. 82.
- Lateinische Sprache. Geschichte der lateinischen Sprache** von Dr. Friedrich Stolz, Professor an der Universität Innsbruck. Nr. 492.
- Licht. Theoretische Physik II. Teil: Licht und Wärme**. Von Dr. Gust. Jäger, Prof. an der Technischen Hochschule in Wien. Mit 47 Abb. Nr. 77.
- Logarithmen**. Vierstellige Tafeln und Gegen tafeln für logarithmisches und trigonometrisches Rechnen in zwei Farben zusammengestellt von Dr. Hermann Schubert, Prof. an der Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 81.
- **Fünfstellige**, von Professor August Adler, Direktor der k. k. Staatsoberschule in Wien. Nr. 423.
- Logik. Psychologie und Logik zur Einführung in die Philosophie** von Professor Dr. Th. Eschenhans. Mit 13 Figuren. Nr. 14.
- Lokomotiven. Eisenbahnfahrzeuge** von H. Hinnenthal. I: Die Lokomotiven. Mit 89 Abb. im Text u. 2 Taf. Nr. 107.
- Lothringen. Geschichte Lothringens** von Dr. Hermann Derichsweiler, Geh. Regierungsrat in Straßburg. Nr. 6.
- **Landeskunde v. Elsaß-Lothring**. v. Prof. Dr. R. Langenbeck i. Straßburg i. E. Mit 11 Abb. u. 1 Karte. Nr. 215.
- Löthroxyprobierrunde. Qualitative Analyse mit Hilfe des Löthrohrs** von Dr. Martin Henglein in Freiberg i. Sa. Mit 10 Figuren. Nr. 483.
- Lübeck. Landeskunde der Großherzogtümer Mecklenburg u. der Freien u. Hansestadt Lübeck** von Dr. Siebald Schwarz, Direktor d. Realschule zum Dom in Lübeck. Mit 17 Abbildungen und Karten im Text und 1 lithographischen Karte. Nr. 487.
- Luft- und Meeresströmungen** von Dr. Franz Schulze, Direktor der Navigationschule zu Lübeck. Mit 27 Abbildungen u. Tafeln. Nr. 551.
- Lüftung. Heizung und Lüftung** von Ingenieur Johannes Hörking in Düsseldorf. I: Das Wesen und die Berechnung der Heizungs- und Lüftungsanlagen. Mit 34 Figuren. Nr. 342.
- II: Die Ausführung der Heizungs- und Lüftungsanlagen. Mit 191 Figuren. Nr. 343.

- Ruther, Marlin, u. Thom. Murner.** Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlitz, Oberlehrer am Nikolaisgymnasium zu Leipzig. Nr. 7.
- Magnetismus. Theoretische Physik III. Teil: Elektrizität u. Magnetismus.** Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Technischen Hochschule Wien. Mit 33 Abbildungen. Nr. 78.
- Mälzerei. Brauereiwesen I: Mälzerei** von Dr. P. Dreverhoff, Direktor der Öffentl. u. l. Sächsl. Versuchsanst. für Brauerei u. Mälzerei, sow. d. Brauerei- und Mälzerschule zu Grimma. Nr. 303.
- Maschinenbau, Die Kalkulation im,** v. Ing. H. Veithmann, Doz. a. Technik. Altenburg. Mit 63 Abbild. Nr. 486.
- **Die Materialien des Maschinenbaues und der Elektrotechnik** von Ingenieur Prof. Hermann Wilda. Mit 3 Abb. Nr. 476.
- Maschinenelemente, Die.** Kurzgefasstes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium und den praktischen Gebrauch von Fr. Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 86 Figuren. Nr. 3.
- Maschinenzeichnen, Praktisches,** von Ing. Rich. Schiffner in Warmbrunn. I: Grundbegriffe, Einfache Maschinenteile bis zu den Kuppelungen. Mit 60 Tafeln. Nr. 589.
- — II: Lager, Riemen- u. Seilscheiben, Zahnräder, Kolben-Pumpe. Mit 51 Tafeln. Nr. 590.
- Maschanalyse** von Dr. Otto Köhm in Darmstadt. Mit 14 Figuren. Nr. 221.
- Mas-, Münz- und Gewichtswesen** von Dr. August Blind, Professor an der Handelsschule in Köln. Nr. 283.
- Materialprüfungswesen.** Einführung in d. mod. Technik d. Materialprüfung von A. Memmler, Diplom-Ingenieur, ständ. Mitarbeiter a. Kgl. Material-Prüfungsamt zu Groß-Lichterfelde. I: Materialeigenschaften. — Festigkeitsversuche. — Hilfsmittel für Festigkeitsversuche. Mit 58 Fig. Nr. 311.
- II: Metallprüfung u. Prüfung von Hilfsmaterialien des Maschinenbaues. — Baumaterialprüfung. — Papierprüfung. — Schmiermittelpfung. — Einiges über Metallographie. Mit 31 Figuren. Nr. 312.
- Mathematik, Geschichte der,** von Dr. A. Sturm, Professor am Obergymnasium in Seidenfetten. Nr. 226.
- Mathematische Formelsammlung u. Repetitorium der Mathematik,** enth. die wichtigsten Formeln und Lehrsätze der Arithmetik, Algebra, algebraischen Analysis, ebenen Geometrie, Stereometrie, ebenen und sphärischen Trigonometrie, math. Geographie, analyt. Geometrie der Ebene u. d. Raumes, der Different.- u. Integralrechn. von D. Th. Bürklen, Prof. am Kgl. Realgymn. in Sch.-Gmünd. Mit 18 Figuren. Nr. 51.
- Maurer- und Steinhauerarbeiten** von Prof. Dr. phil. und Dr.-Ingen. Eduard Schmitt in Darmstadt. 3 Bändchen. Mit vielen Abbild. Nr. 419—421.
- Mechanik. Theoret. Physik I. Teil: Mechanik und Akustik.** Von Dr. Gust. Jäger, Professor an der Technischen Hochschule in Wien. Mit 19 Abbildungen. Nr. 76.
- Mechanische Technologie** von Geh. Hofrat Professor A. Lüdiche in Braunschweig. 2 Bändchen. Nr. 340, 341.
- Mecklenburg. Landeskunde der Großherzogtümer Mecklenburg u. der Freien u. Hansestadt Lübeck** v. Dr. Sebald Schwarz, Direktor d. Realschule zum Dom in Lübeck. Mit 17 Abbildungen im Text, 16 Tafeln und 1 Karte in Lithographie. Nr. 487.
- Mecklenburgische Geschichte** von Oberlehrer Otto Vitenje in Neubrandenburg i. M. Nr. 610.
- Meereskunde, Physische,** von Professor Dr. Gerhard Scholl, Abteilungsvorsteher bei der Deutschen Seewarte in Hamburg. Mit 39 Abbildungen im Text und 8 Tafeln. Nr. 112.
- Meeresströmungen. Luft- und Meeresströmungen** v. Dr. Franz Schulze, Dir. der Navigationschule zu Lübeck. Mit 27 Abbildungen u. Tafeln. Nr. 551.
- Menschliche Körper, Der, sein Bau und seine Tätigkeiten** von C. Rebmann, Oberschulrat in Karlsruhe. Mit Gesundheitslehre v. Dr. med. H. Seiler. Mit 47 Abbild. und 1 Tafel. Nr. 18.

- Metallographie.** Kurze, gemeinschaftliche Darstellung der Lehre von den Metallen und ihren Legierungen unter besonderer Berücksichtigung der Metallmikroskopie von Prof. E. Heyn u. Prof. D. Bauer am kgl. Materialprüfungsamt (Gr.-Lichterfelde) der kgl. Techn. Hochschule zu Berlin. I: Allgem. Teil. Mit 45 Abbildungen im Text u. 5 Lichtbildern auf 3 Tafeln. Nr. 432.
- II: Spezieller Teil. Mit 49 Abb. im Text u. 37 Lichtb. auf 19 Taf. Nr. 433.
- Metallurgie** von Dr. August Geiß, in Kristiansand (Norwegen). I. II. Mit 21 Figuren. Nr. 313, 314.
- Meteore. Astronomie.** Größe, Bewegung und Entfernung der Himmelskörper von U. J. Möbius, neu bearbeitet von Dr. Herm. Kobold, Prof. an der Universität Kiel. II: Kometen, Meteore und das Sternsystem. Mit 15 Figuren u. 2 Sternkarten. Nr. 529.
- Meteorologie** von Dr. W. Trabant, Professor an der Universität Wien. Mit 49 Abbild. u. 7 Tafeln. Nr. 54.
- Militärstrafrecht** von Dr. Max Ernst Mayer, Professor an der Universität Straßburg i. E. 2 Bde. Nr. 371, 372.
- Mineralogie** von Geh. Bergrat Dr. R. Brauns, Prof. an der Universität Bonn. Mit 132 Abbild. Nr. 29.
- Minnesang und Spruchdichtung. Walther von der Vogelweide mit Auswahl aus Minnesang und Spruchdichtung.** Mit Anmerkungen u. einem Wörterb. v. D. Günther, Prof. an der Oberrealschule und an d. Techn. Hochschule in Stuttgart. Nr. 23.
- Mittelhochdeutsch. Dichtungen aus mittelhochdeutscher Frühzeit.** In Auswahl mit Einleitung und Wörterbuch herausgegeben von Dr. Hermann Sagen, Direktor der Königin Luise-Schule in Königsberg i. Pr. Nr. 137.
- Mittelhochdeutsche Grammatik. Der Nibelunge Nôt in Auswahl und mittelhochdeutsche Grammatik** in kurzem Wörterbuch v. Dr. W. Golther, Prof. a. d. Universität Rostock. Nr. 1.
- Morgenland. Geschichte des alten Morgenlandes** von Dr. Fr. Hommel, Professor an der Universität München. Mit 9 Bildern und 1 Karte. Nr. 43.
- Morphologie u. Organographie der Pflanzen** von Prof. Dr. M. Nordhausen i. Kiel. M. 123 Abbild. Nr. 141.
- Mörtel. Die Industrie der künstlichen Bausteine und des Mörtels** v. Dr. G. Rauter in Charlottenburg. Mit 12 Tafeln. Nr. 234.
- Mundarten, Die deutschen**, v. Prof. Dr. H. Reis in Mainz. Nr. 605.
- Mundarten, Plattdeutsche**, von Dr. Hubert Grimme, Professor an der Universität Münster i. W. Nr. 461.
- Münzwesen. Maß-, Münz- u. Gewichswesen** v. Dr. Aug. Blind, Prof. a. d. Handelsschule in Köln. Nr. 283.
- Murner, Thomas. Martin Luther und Thomas Murner.** Ausgewählt u. m. Einleitungen u. Anmerk. versehen von Prof. G. Berlit, Oberl. am Nikolaigymn. zu Leipzig. Nr. 7.
- Musik, Geschichte der alten u. mittelalterlichen**, von Dr. A. Möhler in Steinhilfen. 2 Bdch. M. zahlr. Abb. und Musikbeilagen. Nr. 121 und 347.
- Musikalische Akustik** von Professor Dr. Karl L. Schäfer in Berlin. Mit 35 Abbildungen. Nr. 21.
- Musikalische Formenlehre (Kompositionslehre)** von Stephan Krehl. I II Mit viel. Notenbeisp. Nr. 149, 150.
- Musikästhetik** von Dr. Karl Grunsky in Stuttgart. Nr. 344.
- Musikgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts** von Dr. K. Grunsky in Stuttgart. Nr. 239.
- Musikgeschichte seit Beginn des 19. Jahrhunderts** von Dr. K. Grunsky in Stuttgart. I. II. Nr. 164, 165.
- Musiklehre, Allgemeine**, von Stephan Krehl in Leipzig. Nr. 220.
- Nadelhölzer, Die**, von Dr. F. W. Neger, Professor an der königlichen Forstakademie zu Tharandt. Mit 85 Abbild., 5 Tab. und 3 Karten. Nr. 355.
- Nahrungsmittel. Ernährung und Nahrungsmittel** von Oberstabsarzt Professor S. Bischoff in Berlin. Mit 4 Abbildungen. Nr. 464.
- Nautik.** Kurzer Abriss des täglich an Bord von Handelsschiffen angewandten Teils der Schiffahrtskunde. Von Dr. Franz Schulze, Direktor d. Navigations-Schule zu Lübeck. M. 56 Abb. Nr. 84.
- Neugriechisch-deutsches Gesprächsbuch** mit besonderer Berücksichtigung der Umgangssprache von Dr. Johannes Kallifunakis, Dozent am Seminar für orient. Sprache in Berlin. Nr. 585.

Neunzehntes Jahrhundert. Geschichte des 19. Jahrhunderts von Oskar Jäger, v. Honorarprof. a. d. Univ. Bonn. 1. Bdchn.: 1800—1852. Nr. 216.
— 2. Bändchen: 1853 bis Ende des Jahrhunderts. Nr. 217.

Neutestamentliche Zeitgeschichte von Lic. Dr. W. Staerk, Prof. a. der Univ. in Jena. I: Der historische und kulturgeschichtliche Hintergrund des Urchristentums. Mit 3 Karten. Nr. 325.

— II: Die Religion des Judentums im Zeitalter d. Hellenismus u. d. Römerherrschaft. Mit 1 Planskizze. Nr. 326.

Nibelunge Nöt, Der, in Auswahl und mittelhochdeutsche Grammatik mit kurzem Wörterbuch von Dr. W. Goltzher, Professor an der Univ. Rostock. Nr. 1.

Nordische Literaturgeschichte I: Die isländische u. norwegische Literatur des Mittelalters von Dr. Wolfgang Goltzher, Prof. an der Univ. Rostock. Nr. 254.

Ruzpflanzen von Professor Dr. J. Behrens, Vorst. d. Großherzogl. landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg. Mit 53 Figuren. Nr. 123.

Ole, Die Setze und Ole sowie die Seifen- u. Kerzenfabrikation u. d. Harze, Lacke, Firnisse m. ihren wichtigst. Hilfsstoffen von Dr. Karl Braun in Berlin. I: Einführ. in d. Chemie, Besprech. einiger Salze und der Setze und Ole. Nr. 335.

Ole und Riechstoffe, Atherische, von Dr. F. Rochussen in Miltitz. Mit 9 Abbildungen. Nr. 446.

Optik, Einführung in die geometrische Optik von Dr. W. Hinrichs in Wilmersdorf-Berlin. Nr. 532.

Orientalische Literaturen. Die Literaturen des Orients von Dr. M. Haberlandt, Privatdozent an der Universität Wien. I: Die Literaturen Ostasiens und Indiens. Nr. 162.

— II: Die Literaturen der Perser, Semiten und Türken. Nr. 163.

— **Die christlichen Literaturen des Orients** von Dr. Anton Baumstark. I: Einleitung. — Das christlich-aramäische u. d. koptische Schrifttum. Nr. 527.

— II: Das christlich-arabische und das äthiopische Schrifttum. — Das christliche Schrifttum der Armenier und Georgier. Nr. 528.

Ortsnamen im Deutschen, Die, ihre Entwicklung und ihre Herkunft von Dr. Rudolf Kleinpaul in Leipzig-Gohlis. Nr. 573.

Ostafrika. (Die deutschen Kolonien III) von Prof. Dr. A. Dove. Mit 16 Tafeln u. 1 lithogr. Karte. Nr. 567.

Osterreich. Osterreichische Geschichte von Prof. Dr. Franz von Krönes, neu bearb. von Dr. Karl Uhlirz, Prof. a. d. Univ. Graz. I: Von d. Urzeit b. z. Tode Königs Albrechts II. (1439). Mit 11 Stammtafeln. Nr. 104.

— II: Vom Tode König Albrechts II. bis zum Westf. Frieden (1440—1648). Mit 3 Stammtafeln. Nr. 105.

— **Landeskunde von Osterreich-Ungarn** von Dr. Alfred Grund, Prof. an der Universität Prag. Mit 10 Textillustrationen und 1 Karte. Nr. 244.

Ovidius Naso, Die Metamorphosen des. In Auswahl mit einer Einleit. u. Anmerk. herausgeb. von Dr. Jul. Ziehen in Frankfurt a. M. Nr. 442.

Pädagogik im Grundriß von Professor Dr. W. Rein, Direktor des Pädagog. Seminars an der Univ. Jena. Nr. 12.

— **Geschichte der**, von Oberlehrer Dr. H. Weimer in Wiesbaden. Nr. 145.

Paläogeographie. Geologische Geschichte der Meere und Festländer von Dr. Franz Kossmat in Wien. Mit 6 Karten. Nr. 406.

Paläoklimatologie von Dr. Wilh. R. Eckardt in Weilburg (Vahn). Nr. 482.

Paläontologie von Dr. Rud. Hoernes, Professor an der Universität Graz. Mit 87 Abbildungen. Nr. 95.

— **und Abstammungslehre** von Dr. Karl Diener, Professor an der Univ. Wien. Mit 9 Abbildungen. Nr. 460.

Palästina, Landes- u. Volkskunde Palästinas v. Lic. Dr. Gustav Höflicher i. Halle. M. 8 Vollbild. u. 1 K. Nr. 345.

Parallelperspektive. Rechtwinklige und schiefwinklige Trigonometrie von Professor J. Bonderlind in Münster. Mit 121 Figuren. Nr. 260.

Personennamen, Die deutschen, von Dr. Rud. Kleinpaul in Leipzig. Nr. 422.

Petrographie von Dr. W. Brubns, Professor an der Bergakademie Clausthal. Mit 15 Abbildungen. Nr. 173.

Pflanze, Die, ihr Bau und ihr Leben von Professor Dr. E. Dennert. Mit 96 Abbildungen. Nr. 44.

- Pflanzenbaulehre, Ackerbau- und Pflanzenbaulehre** von Dr. Paul Rippert in Essen und Ernst Langenbeck in Groß-Dichterfelde. Nr. 232.
- Pflanzenbiologie** von Dr. W. Migula, Professor an der Forstakademie Eisenach. I: Allgemeine Biologie. Mit 43 Abbildungen. Nr. 127.
- Pflanzenernährung, Agrikulturchemie I: Pflanzenernährung** von Dr. Karl Grauer. Nr. 329.
- Pflanzengeographie** von Professor Dr. Ludwig Diels in Marburg (Hessen). Nr. 389.
- Pflanzenkrankheiten** von Dr. Werner Friedr. Bruch, Privatdozent in Gießen. Mit 1 farb. Taf. u. 45 Abbild. Nr. 310.
- Pflanzenmorphologie, Morphologie u. Organographie d. Pflanzen** von Prof. Dr. M. Nordhausen in Kiel. Mit 123 Abbild. Nr. 141.
- Pflanzenphysiologie** von Dr. Adolf Hansen, Professor an der Universität Gießen. Mit 43 Abbild. Nr. 591.
- Pflanzenreichs, Die Stämme des,** von Privatdozent Dr. Robert Pilger, Aufstos an kgl. Botanischen Garten in Berlin-Dahlem. Mit 22 Abb. Nr. 485.
- Pflanzenwelt, Die, der Gewässer** von Dr. W. Migula, Prof. a. d. Forstak. Eisenach. Mit 50 Abb. Nr. 158.
- Pflanzenzelllehre, Zellenlehre und Anatomie der Pflanzen** von Prof. Dr. S. Miede in Leipzig. Mit 79 Abbildungen. Nr. 556.
- Pharmakognosie.** Von Apotheker F. Schmitthenner, Assist. a. Botan. Institut. d. Techn. Hochsch. Karlsruhe. Nr. 251.
- Pharmazeutische Chemie** von Privatdozent Dr. E. Mannheim in Bonn. 3 Bändchen. Nr. 543/44 u. 588.
- Philologie, Geschichte d. klassischen,** v. Dr. Wilhelm Kroll, ord. Prof. a. d. Universität Münster in Westf. Nr. 367.
- Philosophie, Einführung in die,** von Dr. Max Wentinger, Professor an der Universität Bonn. Nr. 281.
- Philosophie, Gesch. der, IV: Neuere Philosophie b. Kant** v. Dr. B. Bauch, Professor an der Univ. Jena. Nr. 394.
- **V: Immanuel Kant** von Dr. Bruno Bauch, Professor an der Universität Jena. Nr. 536.
- Philosophie, Geschichte der, VI: Die Philosophie im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts** von Arthur Drews, Prof. d. Philosophie an der Techn. Hochschule in Karlsruhe. Nr. 571.
- **Hauptprobleme der,** von Dr. Georg Simmel, Prof. a. d. Univ. Berlin. Nr. 500.
- **Psychologie und Logik** zur Einf. in die Philosophie von Professor Dr. Th. Eiseuhans. Mit 13 Figuren. Nr. 14.
- Photographie, Die.** Von S. Kessler, Professor an der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien. Mit 3 Tafeln und 42 Abbildungen. Nr. 94.
- Physik, Theoretische,** von Dr. Gustav Jäger, Professor der Physik an der Technischen Hochschule in Wien. I. Teil: Mechanik und Akustik. Mit 24 Abbildungen. Nr. 76.
- II. Teil: Licht und Wärme. Mit 47 Abb. Nr. 77.
- III. Teil: Elektrizität und Magnetismus. Mit 33 Abbildungen. Nr. 78.
- IV. Teil: Elektromagnetische Lichttheorie u. Elektronik. M. 21 Fig. Nr. 374.
- **Geschichte der,** von Prof. A. Kießner in Wertheim a. M. I: Die Physik bis Newton. Mit 13 Figuren. Nr. 293.
- II: Die Physik von Newton bis zur Gegenwart. Mit 3 Figuren. Nr. 294.
- Physikalisch-Chemische Rechenaufgaben** von Professor Dr. R. Uebbig u. Privatdozent Dr. D. Sackur, beide an der Universität Breslau. Nr. 445.
- Physikalische Aufgabensammlung** von G. Mahler, Professor der Mathematik u. Physik am Gymnasium in Ulm. Mit den Resultaten. Nr. 243.
- Physikalische Formelsammlung** von G. Mahler, Professor am Gymnasium in Ulm. Mit 65 Figuren. Nr. 136.
- Physikalische Messungsmethoden** v. Dr. Wilh. Bahrdt, Oberl. a. d. Oberrealschule i. Gr.-Dichterf. M. 49 F. Nr. 301.
- Physiologische Chemie** von Dr. med. A. Legahn in Berlin. I: Assimilation. Mit 2 Tafeln. Nr. 240.
- II: Dissimilation. Mit 1 Taf. Nr. 241.
- Physische Geographie** von Dr. Siegm. Günther, Prof. a. d. kgl. Techn. Hochsch. in München. Mit 32 Abbild. Nr. 26.
- Physische Meereskunde** von Prof. Dr. Gerh. Schott, Abteilungsvorsteher bei der Deutsch. Seewarte in Hamburg. Mit 39 Abbild. im Text und 8 Taf. Nr. 112.

- Pilze, Die.** Eine Einführung in die Kenntnis ihrer Formenreihen von Prof. Dr. G. Lindau in Berlin. Mit 10 Figurengruppen im Text. Nr. 574.
- Planetensystem. Astronomie** (Größe, Bewegung und Entfernung d. Himmelskörper) von A. F. Möbius, neu bearb. von Dr. Herm. Kobold, Prof. an der Universität Kiel. I: Das Planetensystem. Mit 33 Abbildung. Nr. 11.
- Plastik, Die, des Abendlandes** von Dr. Hans Slegmann, Direktor des Bayerischen Nationalmuseums in München. Mit 23 Tafeln. Nr. 116.
- **Die, seit Beginn des 19. Jahrhunderts** von A. Heilmeyer in München. Mit 41 Vollbildern. Nr. 321.
- Plattdeutsche Mundarten** von Dr. Hubert Grimme, Professor an der Universität Münster i. W. Nr. 461.
- Poetik, Deutsche,** von Dr. A. Borinski, Prof. a. der Univ. München. Nr. 40.
- Polarlicht. Erdmagnetismus, Erdstrom u. Polarlicht** v. Dr. A. Nippoldt, Mitglied des kgl. Preussischen Meteorologischen Instituts zu Potsdam. Mit 15 Abbild. und 7 Tafeln. Nr. 175.
- Polnische Geschichte** von Dr. Clemens Brandenburger in Posen. Nr. 338.
- Pommern. Landeskunde von Pommern** von Dr. W. Deede, Prof. an der Universität Freiburg i. B. Mit 10 Abbild. und Karten im Text u. 1 Karte in Lithographie. Nr. 575.
- Portugiesische Literaturgeschichte** von Dr. Karl von Reinhardtsoellner, Professor an der königlichen Technischen Hochschule München. Nr. 213.
- Posamentiererei, Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation** von Prof. Max Gürler, Geh. Regierungsrat im kgl. Landesgewerbeamt zu Berlin. Mit 29 Fig. Nr. 185.
- Postrecht** von Dr. Alfred Wolcke, Postinspektor in Bonn. Nr. 425.
- Preßluftwerkzeuge, Die,** von Dipl.-Ing. P. Altis, Oberlehrer an der kais. Technischen Schule in Strassburg. Mit 82 Figuren. Nr. 493.
- Preussische Geschichte. Brandenburgisch-Preussische Geschichte** von Prof. Dr. M. Thamm, Direktor des Kaiser Wilhelms-Gymnasiums in Montabaur. Nr. 600.
- Preussisches Staatsrecht** von Dr. Frh. Stier-Somlo, Professor an der Universität Bonn. 2 Teile. Nr. 298, 299.
- Psychiatrie, Forensische,** von Professor Dr. W. Weygandt, Direktor der Irrenanstalt Friedrichsberg in Hamburg. 2 Bändchen. Nr. 410 und 411.
- Psychologie und Logik** zur Einführ. in die Philosophie von Prof. Dr. Th. Eschenhans. Mit 13 Figuren. Nr. 14.
- Psychophysik, Grundriss der,** von Professor Dr. G. F. Lipps in Zürich. Mit 3 Figuren. Nr. 98.
- Pumpen, Druckwasser- u. Druckluft-Anlagen.** Ein kurzer Überblick von Dipl.-Ing. Rudolf Bogdt, Regierungsbaumeister a. D. in Wachen. Mit 87 Abbildungen. Nr. 290.
- Quellenkunde der deutschen Geschichte** von Dr. Carl Jacob, Prof. an d. Univ. Tübingen. 1. Band. Nr. 279.
- Radioaktivität** von Dipl.-Ing. Wilhelm Frommel. Mit 21 Abbild. Nr. 317.
- Rechnen, Das, in der Technik** und seine Hilfsmittel (Rechenchieber, Rechentafeln, Rechenmaschinen usw.) von Ingenieur Joh. Eugen Mayer in Freiburg i. Br. Mit 30 Abbild. Nr. 405.
- **Kaufmännisches,** von Prof. Richard Just, Oberlehrer an der Öffentlichen Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft. I. II. III. Nr. 139, 140, 187.
- Recht des Bürgerlich. Gesetzbuches.** Erstes Buch: Allgemeiner Teil. I: Einleitung — Lehre von den Personen u. v. d. Sachen von Dr. Paul Dertmann, Prof. a. d. Univ. Erlangen. Nr. 447.
- — II: Erwerb und Verlust, Geltendmachung und Schutz der Rechte von Dr. Paul Dertmann, Professor an der Universität Erlangen. Nr. 448.
- Zweites Buch: Schuldrecht. I. Abtheilung: Allgemeine Lehren von Dr. Paul Dertmann, Professor an der Universität Erlangen. Nr. 323.
- — II. Abtheilung: Die einzelnen Schuldverhältnisse v. Dr. Paul Dertmann, Prof. an der Universität Erlangen. Nr. 324.
- Drittes Buch: Sachenrecht von Dr. F. Arehschmar, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. I: Allgemeine Lehren. Besitz und Eigentum. Nr. 480.
- — II: Begrenzte Rechte. Nr. 481.
- Viertes Buch: Familienrecht von Dr. Heinrich Tische, Professor an der Universität Göttingen. Nr. 305.

- Rechtsgeschichte, Römische**, von Dr. Robert von Mayr, Prof. an der Deutschen Universität Prag. 1. Buch: Die Zeit des Volksrechtes. 1. Hälfte: Das öffentliche Recht. Nr. 577.
— 2. Hälfte: Das Privatrecht. Nr. 578.
- Rechtsschutz, Der internationale gewerbliche**, von J. Neuberger, Kaiserl. Regierungsrat, Mitglied des Kaiserl. Patentamts zu Berlin. Nr. 271.
- Rechtswissenschaft, Einführung in die**, von Dr. Theodor Sternberg in Berlin. I: Methoden- und Quellenlehre. Nr. 169.
— II: Das System. Nr. 170.
- Redelehre, Deutsche**, von Hans Probst, Gymnasialprof. in Bamberg. Nr. 61.
- Redeschrift** siehe: Stenographie.
- Reichsfinanzen, Die Entwicklung der**, von Präsident Dr. R. van der Borght in Berlin. Nr. 427.
- Religion, Die Entwicklung der christlichen**, innerhalb des Neuen Testaments von Professor Dr. Lic. Carl Clemen. Nr. 388.
— **Die, des Judentums** im Zeitalter des Hellenismus und der Römerherrschaft von Lic. Dr. W. Staerk (Neutestamentl. Zeitgeschichte II.) Mit einer Planskizze. Nr. 326.
- Religionen der Naturvölker, Die**, von Dr. Th. Uchelis, Professor in Bremen. Nr. 449.
- Religionswissenschaft, Abriss der vergleichenden**, von Professor Dr. Th. Uchelis in Bremen. Nr. 208.
- Renaissance. Die Kultur der Renaissance. Geßlung, Forschung, Dichtung** von Dr. Robert F. Arnold, Prof. an der Universität Wien. Nr. 189.
- Reptilien. Das Tierreich III: Reptilien und Amphibien**. Von Dr. Franz Werner, Professor an der Universität Wien. Mit 48 Abb. Nr. 383.
- Rheinprovinz, Landeskunde der**, von Dr. B. Steinecke, Direktor des Realgymnasiums in Essen. Mit 9 Abb., 3 Karten und 1 Karte. Nr. 308.
- Riechstoffe. Atherische Öle und Riechstoffe** von Dr. F. Kochussen in Mittelh. Mit 9 Abbildungen. Nr. 446.
- Roman. Geschichte des deutschen Romans** v. Dr. Hellm. Mittelke. Nr. 229.
- Romanische Sprachwissenschaft** von Dr. Adolf Zauner, Professor an der Univ. Graz. 2 Bände. Nr. 128 250.
- Römische Altertumskunde** von Dr. Leo Bloch in Wien. M. 8 Vollb. Nr. 45.
- Römische Geschichte** von Realgymnasial-Direktor Dr. Jul. Koch in Grunewald. Nr. 19.
- Römische Literaturgeschichte** von Dr. Hermann Joachim in Hamburg. Nr. 52.
- Römische und griechische Mythologie** von Prof. Dr. Hermann Stending. Rektor des Gymnasiums in Schneeberg. Nr. 27.
- Rußland. Russische Geschichte** von Dr. Wilh. Reeb, Oberlehrer am Ostergymnasium in Mainz. Nr. 4.
— **Landeskunde des Europäischen Rußlands nebst Finnlands** von Professor Dr. A. Philippson in Halle a. S. Nr. 359.
- Russisch-Deutsches Gesprächsbuch** von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität München. Nr. 68.
- Russische Grammatik** von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität München. Nr. 66.
- Russische Handelskorrespondenz** von Dr. Theodor von Sawrasky in Leipzig. Nr. 315.
- Russisches Rejebuch** mit Glossar von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität München. Nr. 67.
- Russische Literatur** von Dr. Erich Boehme, Lektor a. der Handelshochschule Berlin. 1. Teil: Auswahl moderner Prosa und Poesie m. ausführlichen Anmerkgn. u. Akzentbezeichnung. Nr. 403.
— 2. Teil: Всеволодъ Гаршинъ, Разказы. Mit Anmerkungen und Akzentbezeichnung. Nr. 404.
- Russische Literaturgeschichte** von Dr. Georg Polonskij in München. Nr. 166.
- Russisches Vokabelbuch, Kleines**, von Dr. Erich Boehme, Lektor an der Handelshochschule Berlin. Nr. 475.
- Sachenrecht. Recht d. Bürgerl. Gesetzbuches. Drittes Buch: Sachenrecht** von Dr. F. Kretschmar, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. I: Allgemeine Lehren. Besitz und Eigentum.
— II: Begrenzte Rechte. Nr. 480, 481.
- Sachs, Hans**. Ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Julius Sahr. Nr. 24.

- Sachsen. Sächsische Geschichte** von Professor Otto Kaemmel, Rektor des Nikolaigymnasiums z. Leipzig. Nr. 100.
- **Landeskunde des Königreichs Sachsen** von Dr. J. Ziemrich, Oberlehrer am Realgymnasium in Plauen. Mit 12 Abb. und 1 Karte. Nr. 258.
- Säugetiere. Das Tierreich I: Säugetiere** von Oberstudienrat Professor Dr. Kurt Lampert, Vorsteher des königlichen Naturalienkabinetts in Stuttgart. Mit 15 Abbildungen. Nr. 282.
- Schattenkonstruktionen** von Professor J. Vonderlinn in Münster. Mit 114 Figuren. Nr. 236.
- Schiffs- und Küstenartillerie bis zur Gegenwart, Die Entwicklung der,** von Korvettenkapitän Huning. Mit Abbild. u. Tabellen. Nr. 606.
- Schleswig-Holstein. Landeskunde von Schleswig-Holstein, Helgoland und der freien und Hansestadt Hamburg** von Dr. Paul Hambruch, Abteilungsleiter am Museum für Völkerkunde in Hamburg. Mit Abbild., Plänen, Profilen u. 1 Karte in Lithographie. Nr. 563.
- Schleusenbau. Kanal- u. Schleusenbau** von Regierungsbaumeister Otto Rappold in Stuttgart. Mit 78 Abbildungen. Nr. 585.
- Schmalspurbahnen** (Klein-, Arbeits- und Feldbahnen) v. Dipl.-Ing. August Boshart in Nürnberg. Mit 99 Abbildungen. Nr. 524.
- Schmarozer und Schmarozerthum in der Tierwelt.** Erste Einführung in die tierische Schmarozerkunde von Dr. Franz v. Wagner, a. o. Prof. an der Univ. Graz. Mit 67 Abb. Nr. 151.
- Schreiner- = Arbeiten. Tischler- (Schreiner-)Arbeiten I: Materialien, Handwerkzeuge, Maschinen, Einzelverbindungen, Fußböden, Fenster, Fensterladen, Treppen, Aborte** von Prof. E. Viehweger, Architekt in Köln. Mit 628 Fig. auf 75 Tafeln. Nr. 502.
- Schuldrecht. Recht des Bürgerl. Geschäftsbuches. Zweites Buch: Schuldrecht.** I. Abteilung: Allgemeine Lehren von Dr. Paul Dertmann, Prof. a. d. Univ. Erlangen. Nr. 323.
- II. Abteilung: Die einzelnen Schuldverhältnisse von Dr. Paul Dertmann, Prof. an der Univ. Erlangen. Nr. 324.
- Schule, die deutsche, im Auslande** von Hans Amrhein, Seminar-Oberlehrer in Rheydt. Nr. 259.
- Schulhaus. Die Baukunst des Schulhauses** von Professor Dr.-Ing. Ernst Bettelein in Darmstadt. I: Das Schulhaus. Mit 38 Abbildungen. II: Die Schulräume — Die Nebenanlagen. Mit 31 Abbildungen. Nr. 443 u. 444.
- Schulpraxis. Methodik der Volksschule** von Dr. R. Seyfert, Seminardirektor in Zschopau. Nr. 50.
- Schwedisch = deutsches Gesprächsbuch** von Johannes Neuhaus, Dozent der neunordischen Sprachen an der Universität Berlin. Nr. 555.
- Schwedisches Lesebuch** zur Einführung in die Kenntnis des heutigen Schwedens mit Wörterverzeichnis von Johannes Neuhaus, Dozent der neunordischen Sprachen an der Universität Berlin. Nr. 554.
- Schweiß- und Schneidverfahren, Das autogene,** von Ingenieur Hans Niese in Kiel. Mit 30 Fig. Nr. 499.
- Schweiz. Schweizerische Geschichte** von Dr. A. Wändliker, Professor an der Universität Zürich. Nr. 188.
- **Landeskunde der Schweiz** von Prof. Dr. H. Waser in Bern. Mit 16 Abbildungen und 1 Karte. Nr. 398.
- Schwimmanstalten. Öffentl. Bade- und Schwimmanstalten** von Dr. Karl Wolff, Stadt-Oberbaurat in Hannover. Mit 50 Figuren. Nr. 380.
- Seemacht, Die, in der deutschen Geschichte** von Wirlk. Admiraltätsrat Dr. Ernst von Halle, Professor an der Universität Berlin. Nr. 370.
- Seerecht, Das deutsche,** von Dr. Otto Brandis, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. I. Allgemeine Lehren: Personen und Sachen des Seerechts. Nr. 386.
- II. Die einzelnen seerechtlichen Schuldverhältnisse: Verträge des Seerechts u. außervertragliche Haftung. Nr. 387.
- Seifenfabrikation, Die, die Seifenanalyse u. d. Kerzenfabrikation** v. Dr. Karl Braun i. Berlin. (Die Fette und Ole II.) Mit 25 Abbild. Nr. 336.
- Semiotische Sprachwissenschaft** von Dr. C. Brockelmann, Professor an der Universität Königsberg. Nr. 291.

- Silikate. Industrie der Silikate, der künstlichen Bausteine u. des Mörtels** von Dr. Gustav Rauter in Charlottenburg. I: Glas und keramische Industrie. Mit 12 Taf. Nr. 233.
- II: Die Industrie d. künstl. Bausteine u. d. Mörtels. Mit 12 Taf. Nr. 234.
- Simplicius Simplicissimus** von Hans Jakob Christoffel v. Grimmelshausen. In Auswahl herausgegeben von Professor Dr. F. Bobertag, Dozent an der Universität Breslau. Nr. 138.
- Skandinavien, Landeskunde von**, (Schweden, Norwegen und Dänemark) von Heinrich Kerp, Kreis Schulinsp. in Kreuzburg. M. 11 Abb. u. 1 K. Nr. 202.
- Slavische Literaturgeschichte** v. Dr. Josef Karásek in Wien I: Ältere Literatur bis zur Wiedergeburt. Nr. 277.
- II: Das 19. Jahrhundert. Nr. 278.
- Soziale Frage. Die Entwicklung der sozial. Frage** von Professor Dr. Ferdin. Tönnies. Nr. 353.
- Sozialversicherung** von Prof. Dr. Alfred Manes in Berlin. Nr. 267.
- Soziologie** von Professor Dr. Thomas Schell in Bremen. Nr. 101.
- Spanien. Spanische Geschichte** von Dr. Gustav Dierdas. Nr. 266.
- **Landeskunde der Iberischen Halbinsel** v. Dr. Fritz Regel, Prof. an der Univ. Würzburg. Mit 8 Karten und 8 Abbildungen im Text und 1 Karte in Farbendruck. Nr. 235.
- Spanische Handelskorrespondenz** von Dr. Alfredo Nadal de Maricurena. Nr. 295.
- Spanische Literaturgeschichte** v. Dr. Rudolf Beer, Wien. I. II. Nr. 167, 168.
- Speicher. Industrielle und gewerbliche Bauten** (Speicher, Lagerhäuser und Fabriken) von Architekt Heinrich Salzmann in Düsseldorf. II: Speicher u. Lagerhäuser. Mit 123 Fig. Nr. 512.
- Spinnerei. Textil-Industrie I: Spinnerei und Zwirnerei** von Prof. Max Gärtler, Geh. Regierungsrat im königl. Landesgewerbeamt zu Berlin. Mit 39 Figuren. Nr. 184.
- Spitzenfabrikation. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Vordamentiererei, Spitzen- u. Gardinenfabrikat. u. Filzfabrikation** von Prof. Max Gärtler, Geh. Regierungsrat im königl. Landesgewerbeamt zu Berlin. Mit 29 Figuren. Nr. 185.
- Spruchdichtung. Walther von der Vogelweide mit Auswahl aus Minnesang und Spruchdichtung.** Mit Anmerkungen u. einem Wörterbuch v. Otto Guntler, Professor an d. Oberrealschule und an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Nr. 23.
- Staatslehre, Allgemeine**, von Dr. Hermann Rehm, Professor an der Universität Strahburg i. E. Nr. 358.
- Staatsrecht, Allgemeines**, von Dr. Julius Haffskek, Prof. d. Rechte a. d. Univ. Göttingen. 3 Bdch. Nr. 415—417.
- Staatsrecht, Preussisches**, von Dr. Fritz Stier-Somlo, Prof. a. d. Universität Bonn. 2 Teile Nr. 298, 299.
- Stammeskunde, Deutsche**, von Dr. Rudolf Much, a. o. Prof. a. d. Univ. Wien. M. 2 Kart. u. 2 Taf. Nr. 126.
- Statik von W. Hauber, Dipl.-Ing.** I. Teil: Die Grundlehren der Statik fester Körper. Mit 82 Figuren. Nr. 178.
- II. Teil: Angewandte Statik. Mit 61 Figuren. Nr. 179.
- , **Graphische**, von Agl. Oberlehrer Dipl.-Ing. Otto Henkel in Rendsburg. Mit vielen Figuren. Nr. 603.
- Steinhauerarbeiten. Maurer- und Steinhauerarbeiten** von Professor Dr. phil. und Dr.-Ing. Eduard Schmitt in Darmstadt. 3 Bändchen. Mit vielen Abbildgn. Nr. 419—421.
- Stenographie. Geschichte der Stenographie** von Dr. Arthur Menz in Königsberg i. Pr. Nr. 501.
- Stenographie n. d. System v. F. X. Gabelsberger** v. Dr. Albert Schramm, Landesamtsass. in Dresden. Nr. 246.
- **Die Redeschrift des Gabelsbergerischen Systems** von Dr. Albert Schramm, Landesamtsassessor in Dresden. Nr. 368.
- **Lehrbuch d. Vereinfachten Deutschen Stenographie** (Einig.-System Stolze-Schrey) nebst Schlüssel, Vefestücken und einem Anhang von Dr. Umsel, Studienrat des Kadettenkorps in Bensberg. Nr. 86.
- **Redeschrift.** Lehrbuch der Redeschrift des Systems Stolze-Schrey nebst Kürzungsbeisp., Vefestücken, Schlüssel und einer Anleitung zur Steigerung der stenographischen Fertigkeit von Heinrich Dröse, amtl. bad. Landtagsstenograph in Karlsruhe (B.). Nr. 494.

- Stereochemie** von Dr. E. Wedekind, Professor an der Universität Tübingen. Mit 34 Abbildungen. Nr. 201.
- Stereometrie** von Dr. R. Glafer in Stuttgart. Mit 66 Figuren. Nr. 97.
- Sternsystem. Astronomie.** Größe, Bewegung u. Entfernung der Himmelskörper von A. F. Möbius, neu bearbeitet von Dr. Herm. Kobold, Prof. a. d. Universität Kiel. II: Kometen, Meteore und das Sternsystem. Mit 15 Fig. und 2 Sternkarten. Nr. 529.
- Steuerysteme des Auslandes, Die,** von Geh. Oberfinanzrat D. Schwarz in Berlin. Nr. 426.
- Stilkunde** v. Prof. Karl Otto Hartmann in Stuttgart. Mit 7 Vollbildern und 195 Textillustrationen. Nr. 80.
- Stöchiometrische Aufgabensammlung** von Dr. Wilh. Bahrdt, Oberl. an der Oberrealschule in Groß-Dichterfelde. Mit den Resultaten. Nr. 452.
- Straßenbahnen** von Dipl.-Ing. August Boshart in Nürnberg. Mit 72 Abbildungen. Nr. 559.
- Strategie** von Löffler, Major im kgl. Säch. Kriegsmin. in Dresden. Nr. 505.
- Ströme und Spannungen in Starkstromnetzen** v. Jos. Herzog, Dipl.-Elektroingenieur in Budapest u. Clarence Feldmann, Professor der Elektrotechnik in Delft. Mit 68 Abb. Nr. 456.
- Südseegebiet. Die deutschen Kolonien II: Das Südseegebiet und Kiautschou** von Prof. Dr. A. Dove. M. 16 Taf. u. 1 lithogr. Karte. Nr. 520.
- Talmud. Die Entstehung d. Talmuds** v. Dr. S. Funk in Boskowitz. Nr. 479.
- Talmudproben** von Dr. S. Funk in Boskowitz. Nr. 583.
- Technisch-Chemische Analyse** v. Dr. G. Lunge, Prof. a. d. Eidg. Polytechn. Schule i. Zürich. Mit 16 Abb. Nr. 195.
- Technische Tabellen und Formeln** von Dr.-Ing. W. Müller, Dipl.-Ing. am kgl. Materialprüfungsamt zu Groß-Dichterfelde. Mit 106 Figuren. Nr. 579.
- Technisches Wörterbuch**, enthaltend die wichtigsten Ausdrücke des Maschinenbaues, Schiffbaues und der Elektrotechnik von Erich Krebs in Berlin.
I. Teil: Deutsch-Englisch. Nr. 395.
— — II. Teil: Englisch-Deutsch. Nr. 396.
— — III. Teil: Deutsch-Französl. Nr. 453.
— — IV. Teil: Französl.-Deutsch. Nr. 454.
- Technologie, Allgemeine chemische,** von Dr. Gust. Rauter in Charlottenburg. Nr. 113.
- **Mechanische,** v. Geh. Hofrat Prof. A. Lüdicke i. Braunschweig. Nr. 340, 341.
- Teerfarbstoffe, Die,** mit besond. Berücksichtigung der synthetischen Methoden v. Dr. Hans Bucherer, Prof. a. d. Königl. Techn. Hochschule, Dresden. Nr. 214.
- Telegraphenrecht** von Postinspektor Dr. jur. Alfred Wolcke in Bonn. I: Einleitung. Geschichtliche Entwicklung. Die Stellung des deutschen Telegraphenwesens im öffentlichen Rechte, allgemeiner Teil. Nr. 509.
— — II: Die Stellung des deutsch. Telegraphenwesens im öffentlichen Rechte, besonderer Teil. Das Telegraphen-Strafrecht. Rechtsverhältnis der Telegraphie zum Publikum. Nr. 510.
- Telegraphie, Die elektrische,** v. Dr. Lud. Neßstab. Mit 19 Fig. Nr. 172.
- Testament. Die Entstehung des Alten Testaments** von Lic. Dr. W. Staerk, Prof. a. d. Univ. Jena. Nr. 272.
- **Die Entstehung des Neuen Testaments** von Professor Lic. Dr. Carl Clemen in Bonn. Nr. 285.
- Textil-Industrie. I: Spinnerei und Zwirnerei** von Prof. Max Gürtler, Geh. Regierungsrat im kgl. Landesgewerbeamt, Berlin. M. 39 Fig. Nr. 184.
- II: **Weberei, Wirkererei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation** v. Prof. M. Gürtler, Geh. Regierungsr. i. kgl. Landesgewerbeamt zu Berlin. Mit 29 Figuren. Nr. 185.
- III: **Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe** von Dr. Wilh. Massol, Prof. a. d. Preuß. höheren Fachschule für Textilindustrie in Krefeld. Mit 28 Figuren. Nr. 186.
- Thermodynamik** (Technische Wärmelehre) v. A. Walthert u. M. Rößlinger, Diplom-Ingen. M. 54 Fig. Nr. 242.
- **Die thermodynamischen Grundlagen der Wärmekraft- und Kältemaschinen** von M. Rößlinger, Diplom-Ingenieur in Mannheim. Nr. 2.
- Thüringische Geschichte** von Dr. Ernst Devrient in Leipzig. Nr. 352.
- Tierbiologie. Uebrig der Biologie der Tiere** von Dr. Heinrich Simroth, Prof. an der Univ. Leipzig. Nr. 131.

- Tiere, Entwicklungsgeschichte der**, von Dr. Johs. Meisenheimer, Professor der Zoologie an der Universität Jena. I: Furchung, Primitivanlagen, Larven, Formbildung, Embryonalhüllen. Mit 48 Figuren. Nr. 378.
— II: Organbild. Nr. 46 Fig. Nr. 379.
- Tiergeographie** v. Dr. Arnold Jacobi, Prof. der Zoologie a. d. Kgl. Forstakademie zu Tharandt. M. 2 Kart. Nr. 218.
- Tierkunde** von Dr. Franz v. Wagner, Professor an der Universität Graz. Mit 78 Abbildungen. Nr. 60.
- Tierreich, Das, I: Säugetiere** von Oberstudient. Prof. Dr. Kurt Lampert, Vorst. d. Kgl. Naturalienkabinetts in Stuttgart. Mit 15 Abbild. Nr. 282.
- **III: Reptilien und Amphibien** von Dr. Franz Werner, Professor a. d. Univ. Wien. Mit 48 Abb. Nr. 383.
- **IV: Fische** von Professor Dr. Max Nauther in Neapel. Nr. 356.
- **V: Insekten** von Dr. J. Groß in Neapel (Stazione Zoologica). Mit 56 Abbild. Nr. 594.
- **VI: Die wirbellosen Tiere** von Dr. Ludwig Böhmig, Professor der Zoologie an der Universität Graz. I: Urtiere, Schwämme, Nesseltiere, Rippenquallen und Würmer. Mit 74 Figuren. Nr. 439.
— II: Krebse, Spinnentiere, Tausendfüßer, Weichtiere, Moostierchen, Armfüßer, Stachelhäuter und Manteltiere. Mit 97 Figuren. Nr. 440.
- Tierzuchtlehre, Allgemeine und spezielle**, von Dr. Paul Rippert in Essen. Nr. 228.
- Tischler- (Schreiner-) Arbeiten I: Materialien, Handwerkszeuge, Maschinen, Einzelverbindungen, Fußböden, Fenster, Fensterladen, Treppen, Aborte** von Prof. E. Viehweger, Architekt in Köln. Mit 628 Fig. auf 75 Tafeln. Nr. 502.
- Togo. Die deutschen Kolonien I: Togo und Kamerun** von Prof. Dr. Karl Dove. Mit 16 Tafeln und einer lithographischen Karte. Nr. 441.
- Toxikologische Chemie** von Privatdozent Dr. E. Mannheim in Bonn. Mit 6 Abbildungen. Nr. 465.
- Trigonometrie, Ebene u. sphärische**, von Professor Dr. Gerh. Hessenberg in Breslau. Mit 70 Fig. Nr. 99.
- Tropenhygiene** von Medizinalrat Professor Dr. Nocht, Direktor des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg. Nr. 369.
- Truff. Kartell und Truff** von Dr. S. Tschierschky in Düsseldorf. Nr. 522.
- Turnkunst, Geschichte der**, von Dr. Rudolf Gajch, Prof. a. König Georg-Gymnas. Dresden. M. 17 Abb. Nr. 504.
- Ungarn. Landeskunde von Österreich-Ungarn** von Dr. Alfred Grund, Professor an der Universität Prag. Mit 10 Textillustr. u. 1 Karte. Nr. 244.
- Ungarische Literatur, Geschichte der**, von Prof. Dr. Ludwig Katona und Dr. Franz Szinnyei, beide an der Universität Budapest. Nr. 550.
- Ungarische Sprachlehre** von Dr. Josef Szinnyei, o. ö. Prof. an der Universität Budapest. Nr. 595.
- Unterrichtswesen. Geschichte des deutschen Unterrichtswesens** von Prof. Dr. Friedrich Seiler, Direktor des Königl. Gymnasiums zu Luckau. I. Teil: Von Anfang an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Nr. 275.
— II. Teil: Vom Beginn d. 19. Jahrhundert. bis auf die Gegenwart. Nr. 276.
- Untersuchungsmethoden, Agrikulturchemische**, von Professor Dr. Emil Hajelhoff, Vorsteher der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Marburg in Hessen. Nr. 470.
- Urgeschichte der Menschheit** von Dr. Moriz Hoernes, Prof. an der Univ. Wien. Mit 53 Abbildungen. Nr. 42.
- Urheberrecht, Das**, an Werken der Literatur und der Tonkunst, das Verlagsrecht und das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie von Staatsanwalt Dr. J. Schlittgen in Chemnitz. Nr. 361.
- **Das deutsche**, an literarischen, künstlerischen und gewerblichen Schöpfungen, mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Verträge von Dr. Gustav Rauter, Patentanwalt in Charlottenburg. Nr. 263.
- Urzeit. Kultur der Urzeit** von Dr. Moriz Hoernes, o. ö. Prof. an der Univ. Wien. 3 Bändch. I: Steinzeit. Mit 40 Bildergruppen. Nr. 564.
— II: Bronzezeit. Mit 36 Bildergruppen. Nr. 565.
— III: Eisenzeit. Mit 35 Bildergruppen. Nr. 566.

- Vektoranalysis** von Dr. Siegf. Valentin, Professor an der Bergakademie in Clausthal. Mit 11 Fig. Nr. 354.
- Veranschlagen, Das, im Hochbau.** Kurzgefaßtes Handbuch über das Wesen des Kostenanschlags von Architekt Emil Beutinger, Assistent a. d. Techn. Hochsch. in Darmstadt. Mit vielen Fig. Nr. 385.
- Vereinigte Staaten. Landeskunde der Vereinigten Staaten von Nordamerika** von Professor Heinrich Fischer, Oberlehrer am Luisenstädt. Realgymnasium in Berlin. I. Teil. Mit 22 Karten und Figuren im Text und 14 Tafeln. Nr. 381.
- II. Teil: Mit 3 Karten im Text, 17 Taf. u. 1 lithogr. Karte. Nr. 382.
- Vergil. Die Gedichte des P. Vergilius Maro.** In Auswahl mit einer Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Dr. Julius Ziehen. I: Einleitung und Aeneis. Nr. 497.
- Vermessungskunde** von Dipl.-Ing. P. Werkmeister, Oberlehrer an der kais. Technischen Schule in Straßburg i. E. I: Feldmessen und Nivellieren. Mit 146 Abb. Nr. 468.
- II: Der Theodolit. Trigonometrische u. barometrische Höhenmessung. Tachymetrie. Mit 109 Abb. Nr. 469.
- Versicherungsmathematik** von Dr. Alfred Loewy, Professor an der Universität Freiburg i. B. Nr. 180.
- Versicherungsweisen, Das,** von Dr. iur. Paul Moldenhauer, Professor der Versicherungswissenschaft an der Handelshochschule Köln. I: Allgemeine Versicherungslehre. Nr. 262.
- Völkerkunde** von Dr. Michael Haberlandt, k. und k. Kustos der ethnogr. Sammlung des naturhistor. Hofmuseums und Privatdozent an der Universität Wien. Mit 56 Abbildungen. Nr. 73.
- Völkernamen. Länder- u. Völkernamen** von Dr. Rudolf Kleinpaul in Leipzig. Nr. 478.
- Volksbibliotheken** (Bücher- und Lesehallen), ihre Einrichtung und Verwaltung von Emil Jaeschke, Stadtbibliothekekar in Elberfeld. Nr. 332.
- Volkslied, Das deutsche,** ausgewählt und erläutert von Professor Dr. Jul. Sahr. 2 Bändchen. Nr. 25, 132.
- Volkswirtschaftslehre** von Dr. Carl Johs. Fuchs, Professor an der Universität Tübingen. Nr. 133.
- Volkswirtschaftspolitik** v. Präsident Dr. R. van der Borght, Berlin. Nr. 177.
- Wahrscheinlichkeitsrechnung** von Dr. Franz Hach, Professor am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium i. Stuttgart. Mit 15 Figuren im Text. Nr. 508.
- Waldeck. Landeskunde des Großherzogtums Hessen, der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstentums Waldeck** von Professor Dr. Georg Greim in Darmstadt. Mit 13 Abbildungen und 1 Karte. Nr. 376.
- Walsharifeid, Das,** im Versmaße der Urschrift übersetzt und erläutert von Prof. Dr. S. Althof, Oberlehrer am Realgymnasium in Weimar. Nr. 46.
- Walther von der Vogelweide,** mit Auswahl aus Minnefang u. Spruchdichtung. Mit Anmerkungen und einem Wörterbuch von Otto Günther, Prof. an der Oberrealschule und an der Techn. Hochsch. in Stuttgart. Nr. 23.
- Walzwerke, Die. Einrichtung und Betrieb.** Von Dipl.-Ing. A. Holverschaid, Oberlehrer an der kgl. Maschinenbau- und Hüttenerschule in Duisburg. Mit 151 Abbild. Nr. 580.
- Warenkunde** v. Dr. Karl Hassack, Prof. und Leiter der k. k. Handelsakademie in Graz. I. Teil: Unorganische Waren. Mit 40 Abbildungen. Nr. 222.
- II. Teil: Organische Waren. Mit 36 Abbildungen. Nr. 223.
- Warenzeichenrecht, Das.** Nach dem Gesetz z. Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Von Reg.-R. J. Neuberg, Mitglied des kaiserlichen Patentamts zu Berlin. Nr. 360.
- Wärme. Theoretische Physik II. T.: Licht u. Wärme.** Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Techn. Hochschule Wien. Mit 47 Abbildungen. Nr. 77.
- Wärmekraftmaschinen. Die thermodynamischen Grundlagen der Wärmekraft- u. Kältemaschinen** von M. Röttinger, Diplom-Ingenieur in Mannheim. Mit 73 Figuren. Nr. 2.
- Wärmelehre, Technische, (Thermodynamik)** v. A. Walther u. M. Röttinger, Dipl.-Ing. M. 54 Fig. Nr. 242.
- Wäscherei. Textil-Industrie III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe** von Dr. Wilh. Massot, Professor an der Preuß. höh. Fachschule für Textil-Industrie in Arefeld. Mit 28 Figuren. Nr. 186.

Wasser, Gas, und seine Verwend-
ung in Industrie und Ge-
werbe v. Dr. Ernst Leber, Dipl.-Ing.
in Saalfeld. Mit 15 Abbild. Nr. 261.

Wasser und Abwässer. Ihre Zu-
sammensetzung, Beurteilung u. Unter-
suchung von Prof. Dr. Emil Haselhoff,
Vorsitzer der landwirtschaftl. Versuchs-
station i. Marburg i. Hessen. Nr. 473.

Wasserinstallationen. Gas- und
Wasserinstallationen mit Ein-
schluß der Abortanlagen von
Professor Dr. phil. und Dr.-Ingen.
Eduard Schmitt in Darmstadt. Mit
119 Abbildungen. Nr. 412.

Wasserturbinen, Die, von Dipl.-Ing.
P. Koll in Berlin. I: Allgemeines.
Die Freistrahlturbinen. Mit 113 Ab-
bildungen. Nr. 541.

— II: Die Überdruckturbinen. Die
Wasserkraftanlagen. Mit 102 Abbil-
dungen. Nr. 542.

Wasserversorgung der Ortschaften
von Dr.-Ing. Robert Weyrauch, Pro-
fessor an der kgl. Technischen Hoch-
schule Stuttgart. Mit 85 Fig. Nr. 5.

Weberei. Textil-Industrie II:
Weberei, Wirkerei, Posamen-
tiererei, Spitzen- u. Gardinen-
fabrikation und Filzfabrikation
von Prof. Max Gürtler, Geh. Reg.-
Rat im königl. Landesgewerbeamt
zu Berlin. Mit 29 Figur. Nr. 185.

Wechselstromerzeuger von Ing. Karl
Pichelmayer, Prof. an der k. k. Tech-
nischen Hochschule in Wien. Mit 40
Figuren. Nr. 547.

Wechselwesen, Das, v. Rechtsanw. Dr.
Rudolf Mothes in Leipzig. Nr. 103.

Wehrverfassung, Deutsche, von Geh.
Kriegsrat Karl Endres, vortr. Rat im
Kriegsministerium i. München. Nr. 401.

Werkzeugmaschinen für Holzbear-
beitung, Die, von Ing. Professor
Herm. Wilda in Bremen. Mit 125
Abbildungen. Nr. 582.

Werkzeugmaschinen für Metallbe-
arbeitung, Die, von Ing. Prof.
Hermann Wilda in Bremen. I: Die
Mechanismen der Werkzeugmaschinen.
Die Drehbänke. Die Fräsmaschinen.
Mit 319 Abbildungen. Nr. 561.

Werkzeugmaschinen für Metall-
bearbeitung, Die, II: Die Bohr-
und Schleifmaschinen. Die Hobel-,
Shaping- und Stofmaschinen. Die
Sägen und Scheren. Antrieb und
Kraftbedarf. Mit 199 Abbildungen.
Nr. 562.

Westpreußen. Landeskunde der
Provinz Westpreußen von Frh
Braun, Oberlehrer am kgl. Gym-
nasium in Graudenz. Mit 16 Tafeln,
7 Textkarten u. 1 lith. Karte. Nr. 570.

Wettbewerb, Der unlaunere, von
Rechtsanwalt Dr. Martin Wasser-
mann in Hamburg. I: Generalklausel,
Reklameauswüchse, Ausverkaufswesen,
Angestelltenbestechung. Nr. 339.

— II: Kreditschädigung, Firmen- und
Namensmißbrauch, Verrat von Geheim-
nissen, Ausländerschutz. Nr. 535.

Wirbellose Tiere. Das Tierreich VI:
Die wirbellosen Tiere von Dr.
Ludwig Böhmig, Prof. der Zoologie
an der Universität Graz. I: Urtiere,
Schwämme, Nesseltiere, Rippenquallen
und Würmer. Mit 74 Fig. Nr. 439.

— II: Krebse, Spinnentiere, Laufend-
füßer, Weichtiere, Moostierchen, Arm-
füßer, Stachelhäuter und Manteltiere.
Mit 97 Figuren. Nr. 440.

Wirkerei. Textil-Industrie II:
Weberei, Wirkerei, Posamen-
tiererei, Spitzen- u. Gardinen-
fabrikation und Filzfabrikation
von Prof. Max Gürtler, Geh. Reg.-
Rat im königl. Landesgewerbeamt
zu Berlin. Mit 29 Figur. Nr. 185.

Wirtschaftlichen Verbände, Die, v.
Dr. Leo Müffelmann i. Rostock. Nr. 586.

Wirtschaftspflege. Kommunale
Wirtschaftspflege von Dr. Alfons
Rief, Magistratsass. i. Berlin. Nr. 534.

Wohnungsfrage, Die, v. Dr. L. Pöhle,
Professor der Staatswissenschaften zu
Frankfurt a. M. I: Das Wohnungs-
wesen in der modernen Stadt. Nr. 495.
— II: Die städtische Wohnungs- und
Bodenpolitik. Nr. 496.

Wolfram von Eschenbach, Hartmann v. Aue, Wolfram v. Eschenbach und Gottfried von Straßburg. Auswahl aus dem hof. Epos mit Anmerkungen und Wörterbuch von Dr. A. Marold, Professor am königl. Friedrichskolleg. zu Königsberg i. Pr. Nr. 22.

Wörterbuch nach der neuen deutschen Rechtschreibung von Dr. Heinrich Klenz. Nr. 200.

— **Deutsches**, von Dr. Richard Voewe in Berlin. Nr. 64.

— **Technisches**, enthaltend die wichtigsten Ausdrücke des Maschinenbaues, Schiffbaues und der Elektrotechnik von Erich Krebs in Berlin. I. Teil: Deutsch-Englisch. Nr. 395.

— II. Teil: Englisch-Deutsch. Nr. 396.

— III. Teil: Deutsch-Französi. Nr. 453.

— IV. Teil: Französi.-Deutsch. Nr. 454.

Württemberg. Württembergische Geschichte v. Dr. Karl Weller, Prof. a. Karls-gymnas. i. Stuttgart. Nr. 462.

— **Landeskunde des Königreichs Württemberg** von Dr. A. Hassert, Professor der Geographie an der Handelshochschule in Köln. Mit 16 Vollbildern und 1 Karte. Nr. 157.

Zeichenschule von Professor A. Kimmich in Ulm. Mit 18 Tafeln in Ton-, Farben- und Golddruck und 200 Voll- und Teilbildern. Nr. 39.

Zeichnen, Geometrisches, von S. Becker, Architekt und Lehrer an der Baugewerkschule in Magdeburg, neu bearbeitet von Prof. J. Vonderlinn, Direktor der königl. Baugewerkschule zu Münster. Mit 290 Figuren und 23 Tafeln im Text. Nr. 58.

Zeitungsweesen, Das deutsche, v. Dr. Rob. Brunhuber, Köln a. Rh. Nr. 400.

— **Das moderne**, (Syst. d. Zeitungslehre) von Dr. Robert Brunhuber in Köln a. Rh. Nr. 320.

Zeitungsweesen, Allgemeine Geschichte des, von Dr. Ludwig Salomon in Sena. Nr. 351.

Zellenlehre und Anatomie der Pflanzen von Prof. Dr. S. Miesche in Leipzig. Mit 79 Abbild. Nr. 556.

Zentral-Perspektive von Architekt Hans Freyberger, neu bearbeitet von Professor J. Vonderlinn, Direktor der kgl. Baugewerkschule in Münster i. W. Mit 132 Figuren. Nr. 57.

Zimmerarbeiten von Carl Opitz, Oberlehrer an der Kaiserl. Technisch. Schule in Straßburg i. E. I: Allgemeines, Balkenlagen, Zwischendecken u. Deckenbildungen, hölzerne Fußböden, Fachwerkswände, Hänge- und Sprengwerke. Mit 169 Abbild. Nr. 489.

— II: Dächer, Wandbekleidungen, Simsfchalungen, Block-, Bohlen- und Bretterwände, Jäume, Türen, Tore, Tribünen und Baugerüste. Mit 167 Abbildungen. Nr. 490.

Zivilprozessrecht, Deutsches, von Professor Dr. Wilhelm Kisch in Straßburg i. E. 3 Bände. Nr. 428—430.

Zoologie, Geschichte der, von Prof. Dr. Rud. Burdhardt. Nr. 357.

Zündwaren von Direktor Dr. Alfons Bujard, Vorstand des Städtischen Chemischen Laboratoriums in Stuttgart. Nr. 109.

Zwangsversteigerung, Die, und die Zwangsverwaltung von Dr. F. Krehshmar, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. Nr. 523.

Zwirnerei, Textil-Industrie I: Spinnerei und Zwirnerei von Prof. Max Gürtler, Geh. Regierungsrat im königl. Landesgewerbeamt zu Berlin. Mit 39 Figuren. Nr. 184.

==== Weitere Bände sind in Vorbereitung. ====

Soeben erschien:

Der deutsche Student

Von

Prof. Dr. Theobald Ziegler

Elfte und zwölfte Auflage

Gebunden M. 3.50

Diese „Studentenpredigten“, wie sie Paulsen genannt hat, haben sich unter der studierenden Jugend viele Freunde erworben. Und so war es nicht zu verwundern, daß das Buch seit seinem Erscheinen fast alljährlich eine neue Auflage erlebte. Herausgewachsen war es aus der fin-de-siècle-Stimmung vor der Jahrhundertwende, die besonders in studentischen Kreisen die Herzen höher schlagen und das Blut rascher kreisen ließ, eben deswegen aber auch nach besonnener Führung sich sehnte. Eine solche fanden sie hier. Den Auflagen im neuen Jahrhundert fügte der Verfasser eine Nachtragsvorlesung hinzu zur Überleitung in ruhigere Bahnen und zur Ergänzung durch manches inzwischen Neugewordene. Im Winter 1905/06 aber hat er in Straßburg die Vorlesung über den deutschen Studenten noch einmal gehalten und hier vor allem die Vorgänge jener bewegten Zeit, des sogenannten „Hochschulstreites“ und des Kampfes gegen die konfessionellen Korporationen freimütig und kritisch besprochen. Der neuen Auflage ist die Vorlesung in dieser späteren Fassung, wenigstens in der ersteren größeren Hälfte, zugrunde gelegt worden. Die fin-de-siècle-Stimmung ist verschwunden, dafür sind die Probleme, die das Studentenleben im ersten Jahrzehnt des 20sten Jahrhunderts bewegt haben und bewegen, in den Vordergrund gerückt und so das Buch durchaus modernisiert und wieder ganz aktuell geworden. Dabei hat es eine nicht unbeträchtliche Erweiterung erfahren. Und doch ist der Geist des Buches der alte geblieben, es ist der Geist der Freiheit, die als akademische Studenten und Professoren gleichmäßig am Herzen liegt, und der Geist eines kräftigen sittlichen Idealismus, der sich nicht fürchtet, Jünglinge zu wagen, damit Männer aus ihnen werden. Und auch der alte gute Freund des deutschen Studenten ist der Verfasser geblieben, der ihn versteht, weil er ihn liebt. Das zeigt gleich von vornherein die Widmung des Buches an die Straßburger Studentenschaft. So ist es beim Abgang Zieglers von Straßburg zu einem Vermächtnis an seine jungen Freunde auf allen deutschen Hochschulen geworden, und soll nun auch in der neuen Gestalt wieder vielen eine Hilfe werden und ein Halt.

Soeben erschienen:

Das Gefühl

Eine psychologische Untersuchung

Von

Prof. Dr. Theobald Ziegler

Fünfte, durchgesehene und verbesserte Auflage

Broschirt M. 4.20, gebunden M. 5.20

Als dieses Buch vor 19 Jahren zum ersten Mal erschien, da wirkte die Theorie des Verfassers von der Priorität des Gefühls und von dem Einfluß desselben auf alle Gebiete des geistigen Lebens, vor allem auch auf Bewußtsein und Apperception, trotz des Vorgangs von Horwicz wie ein ganz Neues, das als gegen den Strom der vorwiegend intellektualistischen oder auch schon voluntaristischen Auffassung der Psychologie schwimmend wenig Gläubige fand. Allein es hat sich trotz dieser anfänglichen Ablehnung durchgesetzt und gehört heute zu den meist gelesenen Schriften über Psychologie; die Anschauung, die es vertritt, steht längst nicht mehr vereinzelt da. In diesem sich Durchsetzen hat auch der Stil und die ganze Haltung des Buches beigetragen, die gleichweit entfernt sind von unwissenschaftlicher Popularität wie von trockener pedantischer Gelehrsamkeit. Auch die ästhetischen, ethischen und religionsphilosophischen Abschnitte haben ihm viele Freunde erworben. Die neue, fünfte Auflage, die schon nach vier Jahren wieder notwendig geworden ist, hält an dem vom Verfasser als richtig Erkannten durchaus fest, sie zieht sogar die Linien da und dort noch schärfer und bestimmter; insbesondere sind die Kapitel über das körperliche Gefühl und über die Gefühlsäußerungen in diesem Sinn und unter Berücksichtigung der neueren Forschung und ihrer Ergebnisse umgearbeitet und erweitert worden. Aberhaupt trägt die neue Auflage nach, was seit dem Erscheinen der vierten Auflage zur Lehre vom Gefühl wertvolles Neues zutage gefördert worden ist, und setzt sich dabei gelegentlich auch polemisch mit allerlei Angriffen und entgegenstehenden Anschauungen auseinander. So ist das Buch durchaus auf den neuesten Stand der psychologischen Forschung gebracht und ergänzt, und ist doch in seinen Grundanschauungen und in seiner Anlage nach wie vor das alte geblieben.

Soeben erschienen:

Grundriß einer Philosophie des Schaffens als Kulturphilosophie

Einführung in die Philosophie als Weltanschauungslehre.

Von

Dr. Otto Braun

Privatdozent der Philosophie in Münster i. W.

Broschirt M. 4.50, gebunden M. 5.—

Der Verfasser findet das Wesen der Philosophie darin, daß sie Gesamtwissenschaft, d. h. Weltanschauungslehre ist: sie erhebt sich auf dem Fundament aller übrigen Wissenschaften und sucht (induktiv) zu einem Weltbilde vorzudringen, dessen „Wahrheit“ durch seine personale Einseitlichkeit bedingt ist. Nachdem der Verfasser sich eine erkenntnistheoretische Basis geschaffen — es wird ein Real-Idealismus vertreten —, sucht er an ein Grunderlebnis anzuknüpfen, das er durch den Begriff „Schaffen“ bezeichnet. Dieses Schaffen führt zur Entwicklung einer Kulturphilosophie — die Formen und Stoffe des Schaffens werden untersucht, und dann die Hauptgebiete des Kulturlebens in den Grundzügen dargestellt: Wissenschaft, Kunst, Religion, soziales Leben, Staat, Recht, Sitte, Ethik finden ihre Würdigung. So wird der Versuch gemacht, aus dem Wesen des modernen Geistes heraus eine systematische Weltanschauung zu gewinnen, wobei der kulturimmanente Standpunkt ausschlaggebend ist, wenn auch eine kosmisch-metaphysische Vertiefung sich als notwendig zeigt, der Begriff des Schaffens wird durch einen geschichtsphilosophischen Überblick über das 19. Jahrhundert als notwendig und berechtigt erwiesen.

J. F. Herbart

Grundzüge seiner Lehre

Von

Friedrich Franke

Broschiert M. 1.50, gebunden M. 2.—

Diese Darstellung sucht in Herbart's System möglichst direkt einzuführen, ohne von den späteren Fortbildungen auszugehen, läßt immer nach Herbart's eigenen Weisungen die prinzipiellen Teile zuerst einzeln entstehen und darnach in den Zusammenhang treten, den die Betrachtung unserer praktischen Anliegen verlangt. Dabei ist dann auch vielfach Gelegenheit, auf die empirische Detailforschung und ihre philosophische Bearbeitung, auf die Kunstbewegung, die sozialen und politischen Aufgaben und anderes, was die Gegenwart bewegt, Blicke zu werfen.

Friedrich Nietzsche

Eine intellektuale Biographie

Von

Dr. G. Friedlaender

Broschiert M. 2.80

Um einen Denker, wie Nietzsche, voll und ganz zu verstehen, ist vor allem die Erkenntnis des Werdegangs seiner Ideen notwendig. Bei dieser schwierigen Arbeit ist das Buch von Friedlaender ein zuverlässiger Führer und Wegweiser. Denn der Untertitel „Intellektuale Biographie“ bedeutet eben nichts anderes als eine Darstellung der philosophischen Entwicklung Friedrich Nietzsches. Von dem richtigen Grundfah ausgehend, daß der späteste Nietzsche nur aus dem frühesten verstanden werden kann, behandelt der Verfasser nach einer orientierenden Einleitung zuerst dessen geniales Erstlingswerk: „Die Geburt der Tragödie aus dem Geiste der Musik“, um dann darauf die späteren Schriften und deren Grundgehalt einzeln zu erläutern und den Fortschritt, der darin enthalten, festzustellen.

VERIFICAT
1987

30

Control
Universitäts
Bibliothek